



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

**DURCHFÜHRUNGS-
BESTIMMUNGEN ZUR
DFB-SPIELORDNUNG UND
WEITERE RICHTLINIEN**

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund

DFB-Campus

Kennedyallee 274

60528 Frankfurt/Main

Telefon 069/6 78 80

Telefax 069/6 78 82 66

E-Mail info@dfb.de

www.dfb.de, www.fussball.de



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

DURCHFÜHRUNGS- BESTIMMUNGEN ZUR DFB-SPIELORDNUNG UND WEITERE RICHTLINIEN

Stand: 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	9
Allgemeiner Teil	9
1. Spielfeld und Stadion	9
Platzanlage (§ 1)	9
Platzsperrung (§ 2)	9
Spielfläche (§ 3)	10
Beschaffenheit (§ 4)	10
Tornetze (§ 5)	11
Flutlicht (§ 6)	11
Bespielbarkeit (§ 7)	11
Stadionuhr (§ 8)	13
Stadionbeschallung und Anzeige-/Videotafel (§ 9)	13
Zusätzliche Tribünen (§ 10)	13
Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (§ 11)	14
2. Spielansetzungen	14
Meldungen an die spielleitende Stelle (§ 12)	14
Spieltag und Anstoßzeit (§ 13)	15
Rahmenterminplanung und Terminlisten in der 3. Liga (§ 13a)	15
Zeitliche und örtliche Änderungen (§ 14)	16
Absetzung wegen Erkrankung von Spielern (§ 15)	17
Anreise (§ 16)	18
Nichtantreten (§ 17)	19
Ausgefallene Spiele (§ 18)	19
Spielaufsicht (§ 19)	19
3. Organisation der Veranstaltung	19
Verantwortlichkeit (§ 20)	19
Platzordnung (§ 21)	20
Alkoholverbot und Getränkeausschank (§ 22)	20
Personen im Innenraum (§ 23)	21
Presse-, Hörfunk- und Fernsehvertreter (§ 24)	22
Regelung für Eintrittskarten (§ 25)	22
Vorspiele/Nebenveranstaltungen (§ 26)	24
4. Durchführung des Spiels	25
Spielberechtigung (§ 27)	25
Spielbericht (§ 28)	25
Spielführer (§ 29)	25

Auswechselspieler (§ 30)	26
Spielerwechsel (§ 31)	26
Spielkleidung (§ 32)	27
Rückenummern (§ 33)	27
Verletzungen (§ 34)	28
Spielausfall bzw. Spielabbruch wegen schlechter Sichtverhältnisse (§ 35)	28
Spielbälle/Ballholer (§ 36)	28
Verlängerung (§ 37)	28
5. Schiedsrichter und -Assistenten (§ 38)	28
6. Ehrungen für Vereine	29
Wanderpreis (§ 39)	29
Ehrenzeichen (§ 40)	30
7. Finanzen	30
Kostenregelung (§ 41)	30
Abrechnung (§ 42)	31
Streit um Verteilung (§ 43)	32
Kosten bei Spielausfall (§ 44)	32
Endspiel, Entscheidungsspiel, Wiederholungsspiel (§ 45)	32
Spiel auf neutralem Platz (§ 46)	32
Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien und Bandenwerbung (§ 47)	33
8. Geltung für Mitgliedsverbände und Tochtergesellschaften (§ 48)	33
Besonderer Teil	34
9. DFB-Vereinspokal	34
Meldungen, Heimrecht (§ 49)	34
Abrechnungen der Spiele im DFB-Vereinspokal der Herren (§ 50)	34
Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien und Bandenwerbung im DFB-Vereinspokal (§ 51)	35
Endspiel um den DFB-Vereinspokal der Herren (§ 52)	35
10. Ligapokal (§ 53)	36
11. Hallenpokal (§ 54)	36
12. Tochtergesellschaften (§ 55)	36
13. Spiele der Mannschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga	36
Spielberechtigung (§ 56)	36
Beiträge (§ 57)	37
Liveticker (§ 57a)	37
Freundschaftsspiele (§ 58)	37
14. DFB-Vereinspokal der Frauen (§ 59)	37

15. Supercup der Frauen (§ 60)	38
16. DFB-Hallen-Pokal der Frauen (§ 61)	39
17. Aufstiegsspiele zur Frauen-Bundesliga (§ 62)	39
18. Bundesspiele der Juniorinnen und Junioren	39
18.A DFB-Nachwuchsliga (A- und B-Junioren)	
und Deutsche Meisterschaft (A- und B-Junioren)	39
Spiele und Durchführungsbestimmungen der Spiele der	
DFB-Nachwuchsliga (A- und B-Junioren) (§ 63)	39
Qualifikationsmodus und Teilnehmer um die	
Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften (§ 64)	43
Austragungsmodus der Deutschen A- und	
B-Junioren-Meisterschaften (§ 65)	43
Kostenregelung bei der Endrunde um die	
Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften (§ 66)	44
18.B DFB-Vereinspokal der Junioren	45
Teilnahmeberechtigung (§ 71)	45
Spielberechtigung (§ 72)	46
Austragungsmodus (§ 73)	46
Kostenregelung (§ 74)	47
18.D DFB-Vereinspokal der Juniorinnen	48
Teilnahme- und Spielberechtigung (§ 79)	48
Austragungsmodus (§ 80)	49
Kostenregelung (§ 81)	50
19. Deutsche Futsal-Meisterschaft (§ 82 bis § 87)	51
20. Fußball für Ältere	51
20.A Deutsche Meisterschaft Ü32 Männer	51
Grundsatz (§ 88)	51
Teilnehmer an der Deutschen Meisterschaft Ü32 Männer (§ 89)	51
Austragungsmodus (§ 90)	51
Spielberechtigung (§ 91)	52
Angepasstes Reglement (§ 92)	53
Schiedsrichter und Turnierleitung (§ 93)	53
Kostenregelung (§ 94)	53
20.B Deutsche Meisterschaft Ü32 Frauen	53
Grundsatz (§ 95)	53
Teilnehmerinnen an der Deutschen Meisterschaft Ü32 Frauen (§ 96)	53
Austragungsmodus (§ 97)	54
Spielberechtigung (§ 98)	54
Angepasstes Reglement (§ 99)	55
Schiedsrichter und Turnierleitung (§ 100)	55
Kostenregelung (§ 101)	55

20.C Deutsche Meisterschaft Ü40 Männer	56
Grundsatz (§ 102)	56
Teilnehmer an der Deutschen Meisterschaft Ü40 Männer (§ 103) ...	56
Austragungsmodus (§ 104)	56
Spielberechtigung (§ 105)	56
Angepasstes Reglement (§ 106)	57
Schiedsrichter und Turnierleitung (§ 107)	57
Kostenregelung (§ 108)	57
20.D Deutsche Meisterschaft Ü50 Männer	58
Grundsatz (§ 109)	58
Teilnehmer an der Deutschen Meisterschaft Ü50 Männer (§ 110) ...	58
Austragungsmodus (§ 111)	58
Spielberechtigung (§ 112)	58
Angepasstes Reglement (§ 113)	59
Schiedsrichter und Turnierleitung (§ 114)	59
Kostenregelung (§ 115)	60
21. Sonstiges	60
Umsatzsteuer (§ 116)	60
Ergänzende Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen	61
1. Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung	61
A. Vom DFB veranstaltete Bundesspiele (§ 42 Spielordnung)	61
B. Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 Spielordnung)	93
C. Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Schiedsrichterkleidung	96
Ausführungsbestimmungen	96
2. Anti-Doping-Richtlinien	101
Anhang A – Liste der verbotenen Stoffe und Methoden, gültig für den Bereich Fußball	125
3. Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen	137
4. Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten	191
5. Richtlinien für die Spiele um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft der Herren	207
6. Richtlinien für Benefiz- und Abschiedsspiele	209
7. Richtlinien für Spiele mit ausländischen Mannschaften	211
8. Richtlinien für Walking Football	213

Durchführungsbestimmungen

**Allgemeinverbindliche Vorschriften
über die Beschaffenheit und
Ausgestaltung der Spielkleidung**

Anti-Doping-Richtlinien

**Richtlinien zur Verbesserung
der Sicherheit bei Bundesspielen**

**Richtlinien zur einheitlichen Behandlung
von Stadionverboten**

**Richtlinien für die Spiele um die
Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft**

**Richtlinien für
Benefiz- und Abschiedsspiele**

**Richtlinien für Spiele
mit ausländischen Mannschaften**

**Richtlinien für
Walking Football**

Präambel

Die Durchführungsbestimmungen ergänzen die §§ 40 ff. des Besonderen Teils der DFB-Spielordnung. Sie gelten unmittelbar für die Abschnitte B II, B III und C. Für die von der DFL Deutsche Fußball Liga veranstalteten Bundesspiele (Abschnitt B I) gelten die von der DFL Deutsche Fußball Liga erlassenen Bestimmungen der Spielordnung Liga, soweit sie der DFL Deutsche Fußball Liga zur Regelung übertragen sind.

Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach diesen Durchführungsbestimmungen können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Durchführungsbestimmungen und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Durchführungsbestimmungen zu seinen Gremien. Soweit in diesen Durchführungsbestimmungen der DFB-Zentralverwaltung Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden, können diese durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.

ALLGEMEINER TEIL

1. Spielfeld und Stadion

§ 1

Platzanlage

Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die während eines Spieles auftretenden Schäden am Spielfeldaufbau unverzüglich behoben werden können. Dies gilt insbesondere auch für beschädigte Tore.

Der Spielfeldaufbau erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Fußball-Regeln (Regel 1) und ist daher von Werbung durch Dritte freizuhalten. Über Ausnahmen befindet die DFB GmbH & Co. KG.

§ 2

Platzsperre

Wird gegen einen Verein eine Platzsperre verhängt, so sind die in die Sperrzeit fallenden Heimspiele auf einem Platz auszutragen, der mindestens 30 Kilometer entfernt liegt und nicht ebenfalls einer Platzsperre unterworfen ist.

Erzielt der Verein, gegen den eine Platzsperre verhängt ist, gegenüber den möglichen Einkünften auf seiner Platzanlage Mehreinnahmen, sind diese abzuführen. Über die Verwendung entscheidet die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG.

§ 3

Spielfläche

Das Spielfeld der Sportplatzanlage muss eine Naturrasen-Spielfläche haben. Die Spielfeldabmessung muss 105 Meter x 68 Meter betragen. Die Fachgruppe Spielbetriebe kann innerhalb folgender Bandbreite Ausnahmen bewilligen: Länge zwischen 100 Meter und 110 Meter, Breite zwischen 64 Meter und 75 Meter. Außerhalb der Begrenzungslinien des Spielfelds soll eine mindestens 1,5 Meter breite Grasnarbe oder Kunstrasenfläche vorhanden sein. Der ganze Spielfeldbereich soll 120 Meter x 80 Meter betragen; in der 3. Liga muss der ganze Spielfeldbereich mindestens 120 Meter x 80 Meter betragen (in besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. für Bestandsanlagen, bei denen entsprechende Abmessungen nur mit unverhältnismäßigen baulichen Anpassungen möglich wären, kann insofern von der Fachgruppe Spielbetriebe eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden).

Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen können nach folgender Maßgabe auch auf Kunstrasen-Spielflächen ausgetragen werden:

- Für Bundesspiele von Vereinen und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga gilt: Spiele der Frauen-Bundesliga dürfen nicht auf Kunstrasen-Spielflächen ausgetragen werden.
- Für Bundesspiele von Vereinen und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga gilt: Der Kunstrasen muss nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.
- Im Übrigen sollen Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen nur dann auf Kunstrasenplätzen ausgetragen werden, wenn diese den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.

Bei Bundesspielen der Junioren ist als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz, der nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entspricht, zulässig. Kunstrasen-Spielflächen müssen den Abmessungen von Absatz 1 entsprechen. Für die sich aus den zweithöchsten Spielklassen zur Hauptrunde der Nachwuchsligen sportlich qualifizierten Vereine bzw. Kapitalgesellschaften ist ein Kunstrasenplatz ohne Zertifizierung für die Dauer der jeweiligen Hauptrunde zulässig.

Nachweise, dass ein Kunstrasenplatz den Anforderungen eines DFB-Qualitäts-Konzepts entspricht, werden grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren anerkannt.

§ 4

Beschaffenheit

Die Sportplatzanlage muss so beschaffen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleistet ist. Insbesondere muss die gemeldete Sportplatzanlage alle Einrichtungen besitzen, um die zu erwartenden Zuschauer aufnehmen zu können. Auflagen sind bis zu dem gesetzten Termin zu erfüllen.

Der Schiedsrichter entscheidet über ordnungsgemäßen Platzaufbau und Eignung des Balles. Einwendungen hiergegen müssen vor Spielbeginn durch den Spielführer vorgebracht werden.

§ 5

Tornetze

Die Tornetze sind freihängend anzubringen. Eisenverstreben zur Befestigung der Netze an den Torpfosten sind nicht zulässig. Die Netze sind am Boden zu verankern. Die Verankerung muss so konstruiert sein, dass eine Gefährdung der Aktiven ausgeschlossen ist. Die Netze sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen.

§ 6

Flutlicht

1. Flutlichtanlagen in Stadien der 3. Liga müssen den Anforderungen der Anlage 1 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen entsprechen.
2. Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Flutlichtspiels gelten folgende Grundsätze:
 - 2.1 Wenn die Beleuchtungsanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spiels endgültig über einen Spielabbruch.
 - 2.2 Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
 - 2.3 Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über die Fortsetzung oder den Abbruch des Spiels.
3. Um einen Ausfall der Beleuchtungsanlage zu verhindern oder einen Schaden möglichst schnell beheben zu können, sollte eine Ersatzstromversorgung vorhanden sein. Bei TV-Live-Übertragungen muss in jedem Fall die Ersatzstromversorgung gewährleistet sein.
 Darüber hinaus haben die Platzvereine folgende Vorkehrungen zu treffen:
 - 3.1 Die Beleuchtungsanlage muss jährlich mindestens zweimal, und zwar vor Beginn der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde der Meisterschaftsspiele, durch ein Fachunternehmen gründlich geprüft und gereinigt werden.
 - 3.2 Bei jedem Spiel unter Flutlicht müssen genügend Ersatzsicherungen vorhanden sein, damit eine sofortige Auswechslung von defekten Sicherungen möglich ist.
 - 3.3 Die Installationen (Schalter, Sicherungen usw.) sind unter Verschluss zu halten, damit Unbefugte keinen Zutritt zu diesen Anlagen haben.

§ 7

Bespielbarkeit

1. Die Vereine mit vereinseigenen Plätzen sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung

beispielbar zu machen. Vereine ohne vereinseigene Plätze sind verpflichtet, beim Platzeigentümer für die Beispielbarkeit des Spielfeldes zu sorgen.

Um auch bei Schnee und Eis eine Durchführung des Spielbetriebs zu gewährleisten, ist eine vorhandene Rasenheizung im Vorfeld von Meisterschaftsspielen der 3. Liga sowie von Spielen um den DFB-Vereinspokal der Herren vom Verein frühzeitig anzustellen bzw. hat der Verein beim Platzeigentümer auf eine Verwendung der Rasenheizung hinzuwirken.

2. Der Schiedsrichter ist unmittelbar nach Ankunft am Spielort verpflichtet, bei möglicher Unspielbarkeit des Platzes unverzüglich den zuständigen Spielleiter über die DFB- bzw. Verbandsgeschäftsstelle in Kenntnis zu setzen, damit der Spielleiter über die vorzeitige Absetzung des Spiels entscheiden und damit eventuell die Anreise der Gastmannschaft verhindern kann. Von der Absetzung eines Spieles sind alle Beteiligten sofort zu benachrichtigen.
3. Die Entscheidung über die Beispielbarkeit des Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn durch die Sportplatzkommission getroffen werden. Die Unspielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eingetretene Witterungseinflüsse die Beispielbarkeit des Spielfeldes entscheidend verschlechtert haben.

Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsgefährdung der Spieler jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.

4. Der Schiedsrichter hat in seinem Spielbericht seine Beurteilung der Beispielbarkeit festzuhalten.
5. Bereits im Laufe der Woche kann die Sportplatzkommission Platzbesichtigungen vornehmen und hat für die Durchführung des Spiels nachteilige Feststellungen dem Spielleiter über die zuständige Geschäftsstelle bekannt zu geben, damit der Spielleiter über die vorzeitige Absetzung eines Spieles entscheiden kann.
6. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Beurteilung über die Beispielbarkeit von Sportplätzen.
7. War ein gemeldetes Spielfeld wiederholt nicht beispielbar, so soll der Spielleiter die Spiele auf einem neutralen Platz austragen lassen.
8. Über die eventuelle Schließung eines mobilen Stadionsdachs wird am Tag vor dem Spieltag, spätestens jedoch vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn, auf Vorschlag des Heimvereins durch den Schiedsrichter endgültig entschieden. Die Zustimmung des Gegners ist nicht erforderlich. Grundsätzlich muss das Stadionsdach offen bleiben, ausgenommen, wenn schlechte Witterungsbedingungen eine Schließung rechtfertigen. Wird beschlossen, das Stadionsdach zu schließen, muss das Dach während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Stadionuhr

Die Anzeige der laufenden Spielzeit im Stadion kann durch Zeitanzeiger mit besonderem Laufwerk (2 x 45 Minuten) oder durch entsprechende Darstellung auf der Anzeigetafel erfolgen. Nach Ablauf der regulären Spielzeit ist die Anzeige der Spielzeit mit dem Stand 45:00 Minuten bzw. 90:00 Minuten zu stoppen und die laufende Nachspielzeit gesondert darzustellen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist in der Nachspielzeit zusätzlich die vom Schiedsrichter festgelegte Nachspielzeit darzustellen.

§ 9

Stadionbeschallung und Anzeige-/Videotafel

Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet.

Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spiels nicht beeinträchtigt wird, Spieler und Schiedsrichter/-Assistenten nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber der Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden.

Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- und Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind.

Zwischen-, Halbzeit- und Endergebnisse anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden. Eine Kommentierung ist untersagt.

Anzeige- und Videotafeln dürfen während des gesamten Veranstaltungszeitraums, also auch während des laufenden Spieles, zum Einsatz gebracht werden. Die Nutzung der Anzeige- und Videotafeln zur Vermittlung von Werbebotschaften in Form von Bewegtbildern beschränkt sich auf die Zeiträume vor und nach einem Spiel sowie während der Halbzeitpause.

Die Live-Übertragung von Spielbildern auf der Videotafel bedarf der Zustimmung der DFB GmbH & Co. KG, der die Vereine von Spieljahr zu Spieljahr über den zur Verfügung stehenden Nutzungsumfang sowie die damit verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen informiert.

§ 10

Zusätzliche Tribünen

Der Bau von zusätzlichen Tribünen ist nur mit Genehmigung der spielleitenden Stelle gestattet. Die Verantwortung für die Aufstellung und eine sich daraus

ergebende Haftung gegenüber Dritten hat der Platzverein zu tragen. Nach Erstellung der Zusatztribüne ist durch die städtische Bauaufsichtsbehörde an Ort und Stelle eine Kontrolle durchzuführen und das Ergebnis der spielleitenden Stelle vorzulegen.

Bei Spielen mit Einnahmenteilung ist bezüglich der anteiligen Kostenübernahme durch den Gastverein seine vorherige Zustimmung erforderlich.

§ 11

Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

Die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sind verbindlich und zu beachten.

2. Spielansetzungen

§ 12

Meldungen an die spielleitende Stelle

Die Vereine haben zur Gewährleistung einheitlicher spieltechnischer und organisatorischer Bedingungen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wettbewerbe der spielleitenden Stelle folgende Unterlagen einzureichen:

1. Meldung eines Naturrasen-Spielfeldes mit einer Erklärung, dass das gemeldete Stadion mit seinem Hauptspielfeld für alle vorgesehenen und angesetzten Termine zur Verfügung steht, und Angaben über Lage, Ausmaße, Flutlicht sowie Anzahl der Sitz- und Stehplätze der Platzanlage; § 3 Absatz 2 (Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen) bleibt unberührt. Lizenzligavereine, Vereine der 3. Liga und Frauen-Bundesligavereine sowie Vereine der 2. Frauen-Bundesliga brauchen die Meldung für den Vereinspokal-Wettbewerb nicht zu wiederholen, wenn die für die Meisterschaftsspiele gemeldete Platzanlage auch für diesen Wettbewerb benutzt werden soll und für alle Pokaltermine zur Verfügung steht.
2. Liste der Amateur-Spieler, die eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpass-Nummern und einer Bestätigung der Spielberechtigung durch den zuständigen Verband. Nachmeldungen müssen spätestens drei Tage vor einem Spiel eingegangen sein. Einer Meldung der Lizenzspieler bedarf es nicht.
3. Schriftlicher Nachweis darüber, dass die veranstaltenden Vereine eine angemessene Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche abgeschlossen haben, die gegen sie selbst oder Dritte im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung ihres Spielbetriebes erhoben werden können. Eines Nachweises bei Verbandsauswahl- und bei Lizenzspieler-Mannschaften bedarf es nicht.
4. Farbe der Spielkleidung und der bereitzuhaltenden Ersatzkleidung.
§ 32 dieser Bestimmungen ist zu beachten.
5. Eintrittspreise aller Platzkategorien.

§ 13

Spieltag und Anstoßzeit

1. Die Spiele sollen grundsätzlich am Wochenende, die der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sonntags, durchgeführt werden.

Pflichtspiele – Juniorenspiele und Spiele der Frauen-Bundesliga sowie Spiele der 2. Frauen-Bundesliga ausgenommen – beginnen am Wochenende grundsätzlich um 15.30 Uhr. Spiele der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga beginnen sonntags grundsätzlich um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr. Im Laufe der Woche beginnen sie grundsätzlich um 19.30 Uhr oder um 20.00 Uhr.

Die Vereine können sich nicht weigern, Pflichtspiele unter Flutlicht auszutragen. Die spielleitende Stelle kann auch andere Anstoßzeiten festsetzen.

2. Die Mannschaften haben, insbesondere im DFB-Vereinspokal der Herren und in der 3. Liga, zu gewährleisten, dass sie vor Beginn der ersten Halbzeit pünktlich zu dem jeweils im „Spielbericht-Online“ oder sonstigen Regularien bestimmten Zeitpunkt die Ausrüstungskontrolle erfolgreich durchlaufen haben, für das gemeinsame Einlaufen beider Mannschaften und des Schiedsrichter-Teams auf das Spielfeld bereitstehen und zum Anpfiff auf dem Spielfeld antreten. Die Mannschaften haben zudem vor Beginn der zweiten Halbzeit pünktlich, d.h. 15 Minuten nach dem Abpfiff der ersten Halbzeit, zum Wiederanpfiff auf dem Spielfeld anzutreten. Die Sanktionierung von Verstößen gegen diese Vorgaben, die zu einem verspäteten Anpfiff bzw. Wiederanpfiff des Spiels führen, erfolgt gemäß § 7 Nr. 1 b) der Rechts- und Verfahrensordnung.

3. Die Zusammenlegung von Meisterschafts- und Pokalspielen auf einen Spieltag an einem Spielort ist nicht statthaft.

Konkurrieren Pflichtspiele am gleichen Ort, so haben grundsätzlich die Regelspieltage des Rahmenterminkalenders Vorrang vor Nachholterminen. Konkurrieren Pokalspiele am gleichen Ort, so hat der veranstaltende Verein der höheren Spielklasse den Vorrang. Bei Gleichklassigkeit entscheidet im Falle nicht zu erzielender Einigung unter den beteiligten Vereinen das Los. Pflichtspiele im Sinne dieser Vorschrift sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele und europäische Wettbewerbsspiele.

Aus übergeordneten Gesichtspunkten kann die Fachgruppe Spielbetriebe des DFB eine andere Regelung treffen.

§ 13a

Rahmenterminplanung und Terminlisten in der 3. Liga

1. Rahmenterminplanung

Für jedes Spieljahr wird durch den Spielleiter der 3. Liga ein Rahmenterminplan erstellt. Der von dem Spielleiter erarbeitete Rahmenterminplan ist nach Bestätigung durch die Fachgruppe Spielbetriebe den Regional- und Landesverbänden sowie den Vereinen der 3. Liga schriftlich bekannt zu geben.

2. Terminlisten

Die Terminlisten mit den Spielansetzungen der 3. Liga sind den Regional- und Landesverbänden sowie den Vereinen schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Pflichtspiele der 3. Liga und die Entscheidungsspiele um den Aufstieg in die 3. Liga haben Vorrang vor Spielen der Regional- und Landesverbände.

Vereine haben Vorschläge für Spieltermine und Ansetzungen bis spätestens 15. Juni eines jeden Jahrs dem Spielleiter schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Umsetzung dieser Vorschläge durch den Spielleiter besteht nicht.

§ 14

Zeitliche und örtliche Änderungen

1. Änderungen der festgesetzten Spieltermine, Anstoßzeiten und Austragungsorte bedürfen der Genehmigung des Spielleiters. Anträge auf Änderung des Austragungsorts müssen unmittelbar nach der Ansetzung, jedoch spätestens zwölf Tage vor dem Spiel, beim Spielleiter eingegangen sein.

In der 3. Liga sind Anträge der Vereine auf Änderung zeitgenauer Spieltermine und/oder des Austragungsorts grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Spiel beim Spielleiter schriftlich einzureichen. Beantragt ein Verein der 3. Liga die Verlegung eines bereits zeitgenau angesetzten Spiels, muss dieser zuvor grundsätzlich die Zustimmung des Spielpartners einholen und zusammen mit dem Antrag beim Spielleiter einreichen. Damit ein Spiel der 3. Liga auf Antrag eines Vereins an einem anderen Austragungsort angesetzt werden kann, muss die jeweilige Spielstätte entweder im Rahmen des Zulassungsverfahrens als Haupt- oder Ausweichspielstätte anerkannt oder von der Fachgruppe Spielbetriebe nachträglich gemäß § 50 Nr. 2. der DFB-Spielordnung für den jeweiligen Verein zugelassen worden sein.

2. Jede Änderung des Spieltermins, der Anstoßzeit oder des Austragungsortes muss der Spielleiter den beteiligten Vereinen mindestens vier Tage vorher bekannt geben. Andernfalls können sie die Änderung ablehnen. Ausgefallene und abgebrochene Spiele können vom Spielleiter ohne Einhaltung der Vier-Tage-Pflicht angesetzt werden.
3. Im DFB- oder Verbandsinteresse und in Ausnahmefällen sind Spielverlegungen, insbesondere zur Erfüllung eingegangener vertraglicher Verpflichtungen, aufgrund höherer Gewalt und auf Antrag von Vereinen möglich.
4. Für Spielverlegungen auf Antrag der beteiligten Vereine wird eine Gebühr fällig. Diese Gebühr beträgt bei Spielverlegungen in der 2. Frauen-Bundesliga € 150,00, bei Spielverlegungen in der Frauen-Bundesliga € 300,00 und bei Spielverlegungen in der 3. Liga € 500,00. Die Spielleitung der Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga bzw. 3. Liga kann unter Berücksichtigung des Grunds der Spielverlegung auf die Gebühr verzichten.
5. § 50 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

§ 15

Absetzung wegen Erkrankung von Spielern

Beantragt ein Verein die Absetzung eines Bundesspiels wegen Erkrankung und Verletzung von spielberechtigten Spielern, entscheidet hierüber der jeweilige Spielleiter. Befindet sich ein Spieler aufgrund einer allgemeingültigen Rechtsvorschrift oder einer Anordnung der zuständigen Behörde in Isolation oder Quarantäne, so gilt dieser Spieler als erkrankt im Sinn von Satz 1. Sofern eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anordnung der Isolation oder Quarantäne bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Spielleiter über die Absetzung des Spiels entscheidet, aus Zeitgründen nicht ergangen ist, gilt abweichend von Satz 2 ein Spieler auch dann als erkrankt, wenn er positiv auf die jeweilige Erkrankung getestet worden ist. Kontaktpersonen eines nach Satz 3 positiv getesteten Spielers gelten nur dann als erkrankt, wenn die zuständige Behörde für sie die Quarantäne angeordnet hat.

Ein Antrag auf Absetzung kann nur dann gestellt werden, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 25 (DFB-Vereinspokal der Juniorinnen: 23; Futsal-Bundesliga: 18) Spieler auf der Spielberechtigungsliste befinden. Unter diesen müssen sich mindestens 22 Feldspieler (DFB-Vereinspokal der Juniorinnen: 21; Futsal-Bundesliga: 16) und zusätzlich mindestens 3 (DFB-Vereinspokal der Juniorinnen und Futsal-Bundesliga: 2) Torhüter befinden.

Ein Antrag auf Absetzung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen/Verletzungen vorzulegen. Dem Antrag sind im Fall von Absatz 1, Satz 1 (Erkrankung und Verletzung) die Atteste des/der behandelnden Arztes/Ärzte beizufügen. Außerdem sind auf entsprechende Anfrage der DFB GmbH & Co. KG amtsärztliche Zeugnisse vorzulegen. Ist dies nicht möglich, hat der Spielleiter das Recht, einen von der DFB GmbH & Co. KG beauftragten Arzt um einen Untersuchungsbericht zu bitten. Die Kosten trägt der antragstellende Verein. Im Fall von Absatz 1, Satz 2 und 4 (Isolation oder Quarantäne) ist dem Antrag auf Absetzung eine schriftliche Bestätigung des Mannschaftsarztes bzw. Hygiene-Beauftragten des Vereins beizufügen, dass sich ein Spieler aufgrund behördlicher Anordnung in Isolation oder Quarantäne befindet. Im Fall von Absatz 1, Satz 3 (positives Testergebnis im Eilfall) ist dem Antrag auf Absetzung eine schriftliche Bestätigung des Mannschaftsarztes bzw. Hygiene-Beauftragten beizufügen, dass ein Spieler positiv auf eine Erkrankung getestet worden ist.

Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn mehr als 13 – für den Fall, dass in einem Wettbewerb vier oder fünf Auswechslungen zulässig sind, 14 – spielberechtigte Spieler gemäß Spielberechtigungsliste anrechenbar zur Verfügung stehen. Unter diesen muss sich mindestens ein Torwart befinden. Bei Spielen der Futsal-Bundesliga ist dem Antrag nicht stattzugeben, wenn mindestens sieben Spieler – unabhängig davon, ob sich hierunter ein Torwart befindet oder nicht – zur Verfügung stehen. Spieler, die in einem Zeitraum von zehn Tagen vor Antragstellung von der Spielberechtigungsliste des Vereins gestrichen wurden, werden bei der Entscheidung über die Absetzung so behandelt, als wären sie noch auf der Spielberechtigungsliste aufgeführt. Dies gilt nicht, wenn ihre Streichung im Zusammenhang mit einem Transfer zu einem anderen Verein erfolgte.

Zusätzlich ist bei Spielen von Lizenzspieler-Mannschaften im DFB-Vereinspokal zu prüfen, ob der antragstellende Verein den ausnahmsweisen Einsatz von mehr als drei Amateurspielern in der Lizenzspieler-Mannschaft beim Spielleiter beantragt hat. Ist dies nicht beantragt worden, muss dies gegenüber dem Spielleiter begründet werden. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn mehr als 13 – für den Fall, dass in einem Wettbewerb vier oder fünf Auswechslungen zulässig sind, 14 – spielberechtigte Lizenzspieler und/oder in der Lizenzspieler-Mannschaft spielberechtigte Amateurspieler gemäß Spielberechtigungsliste anrechenbar zur Verfügung stehen. Unter diesen müssen sich mindestens sieben – für den Fall, dass in einem Wettbewerb fünf Auswechslungen zulässig sind, neun – Lizenzspieler, darunter ein Torwart, befinden.

Bei der Entscheidung über einen Antrag sind sporttypische Sachverhalte (Verletzungen, Sportstrafen usw.) sowie Erkrankungen, die nach dem ersten Anschein auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen wesentliche Vorgaben der jeweiligen Spielklasse oder sonstige in einer pandemischen und epidemischen Lage geltenden Verhaltensregeln zurückzuführen sind, nicht zu berücksichtigen. Die insofern verletzten, gesperrten oder erkrankten Spieler gelten demnach als „anrechenbar zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.

Unbeschadet von Absatz 4, Satz 1 und 2 kann ein Verein die Absetzung eines Bundesspiels auch dann beantragen, wenn sich mindestens elf der auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten und nicht mehr für eine Mannschaft der Junioren spielberechtigten Vertragsspieler (für Juniorenspielklassen gilt: unabhängig von ihrem Spielerstatus 11 Spieler der für den Wettbewerb vorgesehenen Altersklasse; A-JBL = U19/U18 und B-JBL = U17/U16) aufgrund einer Infektion mit einer ansteckenden Krankheit in Isolation oder als Kontaktperson von infizierten Personen in Quarantäne befinden und demnach nicht anrechenbar zur Verfügung stehen, wobei Isolation und Quarantäne kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung rechtlich verbindlich sein müssen.

Mit Blick auf das Antragsverfahren und die zu erbringenden Nachweise gelten die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen entsprechend. Dem Antrag auf Absetzung ist nicht stattzugeben, wenn die Isolation bzw. Quarantäne nach dem ersten Anschein auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen wesentliche Vorgaben der für die jeweilige Spielklasse geltenden (Hygiene-) Vorgaben oder sonstige in einer pandemischen oder epidemischen Lage anerkannte Verhaltensregeln zurückzuführen ist.

§ 16

Anreise

Zur Anreise sollen nur öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Als solche gelten Eisenbahn, Flugzeug und Omnibusse öffentlicher und privater Omnibusunternehmen, die aufgrund einer Konzession für den Personenverkehr zugelassen sind. Reisen sind so rechtzeitig anzutreten, dass ein pünktlicher Spielbeginn gewährleistet ist.

§ 17

Nichtantreten

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist eine Verhandlung über den Einwand der höheren Gewalt nicht erforderlich, wenn der Spielgegner gegenüber dem Vorsitzenden des Sportgerichts die Berechtigung des Einwandes schriftlich anerkennt.

§ 18

Ausgefallene Spiele

Ausgefallene und abgebrochene Spiele sollen am folgenden spelfreien Dienstag oder Mittwoch angesetzt werden, es sei denn, der Spielleiter bestimmt einen anderen Nachholtermin.

Nachholspiele der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sollen nach Möglichkeit an einem Wochenende angesetzt werden.

§ 19

Spielaufsicht

Der Spielleiter kann die Überwachung eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Die Vereine können beim Spielleiter eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen. Der Spielleiter gibt den beteiligten Vereinen den Beauftragten namentlich bekannt. Dieser setzt sich unmittelbar vor dem Spiel mit dem Schiedsrichter in Verbindung und zeichnet nach dem Spiel den Bericht des Schiedsrichters gegen. Er ist gemeinsam mit dem Schiedsrichter zuständig für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen. Er ist außerdem berechtigt, zum Bericht des Schiedsrichters gegenüber dem Spielleiter schriftlich Stellung zu nehmen; im Falle besonderer Vorkommnisse ist er hierzu verpflichtet.

3. Organisation der Veranstaltung

§ 20

Verantwortlichkeit

Der Platzverein bzw. der von der DFB GmbH & Co. KG bestimmte Veranstalter oder Ausrichter ist für eine einwandfreie Abwicklung des Spiels auch auf nicht vereinseigenen Plätzen verantwortlich.

Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen.

Die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sind verbindlich und zu beachten.

§ 21

Platzordnung

1. Der Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit der Spieler, des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten verantwortlich; erforderlichenfalls sind mit der Polizei die nötigen Absprachen zu treffen. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Einzelheiten der persönlichen Voraussetzungen, materiellen Ausstattung und wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus § 26 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen. Die Verantwortung des Platzvereins umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten.
2. Während des Spiels darf sich niemand am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten.
3. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel mindestens fünf Meter, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

§ 22

Alkoholverbot und Getränkeausschank

1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt.

Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholreduziertem Bier (mit einem Alkoholwert bis zu 3 Prozent), von Bier (mit einem Alkoholwert von nicht mehr als 5 Prozent) oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen.

Für die Einwilligung hat der Veranstalter begründet darzulegen, dass alkoholbedingte Ausbrüche von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern nicht zu befürchten sind, wobei die Erkenntnisse der Polizei einzubeziehen sind.

2. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling usw.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.
3. Soweit ein Bundesspiel vom Geltungsbereich des § 23 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen erfasst ist, gehen die dortigen Bestimmungen vor.

§ 23

Personen im Innenraum

1. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (insgesamt höchstens 15 bzw. im DFB-Vereinspokal der Herren und Frauen, in Meisterschaftsspielen der 3. Liga und den Aufstiegsspielen zur 3. Liga, in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie in den Aufstiegs-spielen zur 2. Frauen-Bundesliga höchstens 17 Personen). Für weitere Mitglieder des Betreuerstabs des Heim- und Gastvereins können je fünf zusätzliche Sitze außerhalb der Technischen Zone seitlich neben oder hinter der Ersatzspielerbank aufgestellt werden. Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank und den zusätzlichen Sitzen Platz nehmen, müssen auf dem Spielberichtsformular aufgeführt sein. Das technische und medizinische Personal sollte jeweils Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Vereins sein. Nicht auf der Ersatzbank und den zusätzlichen Sitzen Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt worden ist. Die beiden Ersatzspielerbänke sollten in mindestens fünf Meter Abstand von der Seitenlinie rechts und links der Mittellinie aufgestellt werden. Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone zu markieren. Sie erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis zu einem Meter an die Seitenlinie heran. Für den Trainer und seinen Assistenten können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unverändert.
2. Spieler, Trainer und Funktionsträger, die nach einer Gelben, Gelb-Roten oder Roten Karte aufgrund der maßgeblichen Bestimmungen oder einer sportgerichtlichen Entscheidung für ein vom DFB veranstaltetes Bundes-spiel (vor-)gesperrt sind, dürfen sich während eines solchen Spiels nicht im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufhalten. § 33 Nr. 4. der DFB-Ausbildungsordnung bleibt unberührt.
3. Anweisungen von den Tor- und Seitenlinien sind grundsätzlich unzulässig. Coaching ist dem Trainer in der von der FIFA vorgegebenen Zone erlaubt. Die Coaching-Zone (Technische Zone) ist nach den Vorgaben in den Amt-lichen Fußballregeln zu markieren.
4. Bis zu zwei Mannschaftsbetreuer dürfen das Spielfeld erst dann betreten, wenn der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen und das Zeichen dazu gegeben hat. Sie haben zu einer schnellen Spielfortsetzung beizutragen.
5. Zuwiderhandlungen sind vom Schiedsrichter zu unterbinden und können von den Rechtsinstanzen geahndet werden. Die am Spiel beteiligten Ver-eine haften neben den Mannschaftsbetreuern für deren Fehlverhalten sportstrafrechtlich.

§ 24

Presse-, Hörfunk- und Fernsehvertreter

1. Vertreter der Presse, des Hörfunks und Fernsehens dürfen während des Spiels und in der Pause nicht im Innenraum des Stadions und in den Zugängen hierzu tätig sein.
Ausgenommen hiervon sind lediglich Pressefotografen, Fernsehkameralleute und gegebenenfalls das zur Bedienung einer elektronischen Fernsehkamera erforderliche Personal. Für diesen Personenkreis dürfen Sonderausweise zum Betreten des Innenraums und zur Tätigkeit an den ihnen zugewiesenen Plätzen ausgegeben werden.
2. Fotografen dürfen Aufnahmen nur von den ihnen zugewiesenen Plätzen aus machen. Hierzu ist ein Raum 5,50 Meter seitlich von den Torpfosten und von dort zwei Meter hinter der Torlinie bis zu den Eckfahnen abzugrenzen. Die Fotografen dürfen weder diese Abgrenzung zum Spielfeld hin überschreiten noch während des Spieles das Spielfeld betreten. Sie sollen sich auch nicht direkt hinter den Toren aufhalten. Besteht jedoch keine andere Möglichkeit, dann muss die Entfernung zum Tornetz 5,50 Meter betragen. Die Verwendung von Blitzlicht ist auch bei Flutlicht während des Spiels nicht gestattet. Bei allen Zuwiderhandlungen sind die Fotografen durch den Ordnungsdienst vom Platz zu weisen.
3. Für die von der DFL Deutsche Fußball Liga veranstalteten Bundesspiele gilt die von der DFL Deutsche Fußball Liga erlassene Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte des Ligastatuts (OVR).

§ 25

Regelung für Eintrittskarten

1. Eintrittskarten für Gastmannschaften

Für die Gastvereine sind 10 % der Sitzplatzkarten, hiervon bei Heimspielen im DFB-Pokal von Mannschaften der Bundesliga mindestens 100 Sponsorenkarten und von Mannschaften der 2. Bundesliga mindestens 30 Sponsorenkarten im überdachten Bereich, sowie 10 % der Stehplatzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 600 Karten anderer Platzarten zu reduzierten Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf als der Zuschauer der Heimmannschaft. Außerdem erhalten die Gastvereine fünf Ehrenkarten nebeneinander liegender Plätze aus der ersten Kategorie und zehn weitere Ehrenkarten aus der zweiten Kategorie sowie drei Durchfahrtscheine.

Für die 3. Liga gilt, dass auch bei einer Stadionkapazität von unter 10.000 Plätzen mindestens 1.000 Eintrittskarten (hiervon mindestens 100 Sitz- und 600 Stehplatzkarten) für Gästefans zur Verfügung zu stellen sind. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 600 Karten anderer Platzarten zu reduzierten Preisen bereitzuhalten. Wird das Kontingent von 1.000 Eintrittskarten durch den Gastverein nicht ausge-

erschöpft, können in Abstimmung mit den zuständigen Sicherheitsbehörden auch Absprachen zwischen den beiden beteiligten Klubs getroffen werden, um gegebenenfalls freie Blöcke anders zu besetzen.

2. Eintrittskarten für Menschen mit Behinderung

Mindestens 1 % der Gesamtkapazität soll in der 3. Liga als Rollstuhlplätze vorgesehen werden, welche in Abstimmung mit dem Behinderten-Fanbeauftragten/Inklusionsbeauftragten sowie unter Einbeziehung von Nutzern oder deren Interessenvertretung auszugestalten sind. Darüber hinaus sollen stufenlos erreichbare Vorzugssitzplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen in allen Stadionbereichen sowie Angebote für Menschen mit Seh- und Hörbehinderung technisch eingerichtet und vorgehalten werden.

Zudem sind 10 % der in dem Stadion vorhandenen und entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse ausgestatteten Sonderplätze für Menschen mit Behinderung dem Gastverein zur Verfügung zu stellen.

3. Dauerkarten

Dauerkarten der Lizenzligen, der 3. Liga und der Frauen-Bundesliga sowie der 2. Frauen-Bundesliga gelten grundsätzlich nur für Meisterschaftsspiele der jeweiligen Spielklasse.

4. Ehrenkarten

Als Ehrenkarten sind abzugeben: fünf Ehrenkarten der besten Kategorie mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld und zu den Ersatzspielerbänken mit vier Durchfahrtscheinen für die DFB-Zentralverwaltung bzw. DFB GmbH & Co. KG; je fünf Ehrenkarten und drei Durchfahrtscheine für den Regional- und Landesverband des Platzvereins sowie bei Amateur-Wettbewerben auch für den Landesverband der Gastmannschaft.

In der Regionalliga sind durch den Platzverein zusätzlich drei Ehrenkarten und drei Durchfahrtscheine an die für die jeweilige Spielleitung zuständige Geschäftsstelle des Regionalverbandes auszugeben, wenn diese aufgrund der Ligeneinteilung nicht dem Regionalverband des teilnehmenden Vereins entspricht.

5. Pressekarten

Pressekarten werden im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Sportjournalisten oder dem örtlichen Sportpresse-Verein ausgegeben. Die Höchstzahl beträgt bei Heimspielen im DFB-Vereinspokal bei Beteiligung von Bundesliga-Vereinen 100, Vereinen der 2. Bundesliga 50 und Amateurvereinen 25.

6. Schiedsrichterkarten

Für jedes Bundesspiel sind mindestens 0,5 % der am Spieltag für die jeweilige Spielstätte zur Verfügung stehenden Gesamtkarten, höchstens jedoch 300 (bei Fußballspielen in der Halle bis zu 30) Karten als Freikarten, möglichst Sitzplätze, für Schiedsrichter bereitzustellen.

7. Juniorenspiele

Die Nrn. 5. und 6. gelten nicht für Spiele von Junioren- und Nachwuchsmannschaften. Hier kann Personen mit gültigem Schiedsrichter- oder Presseausweis freier Eintritt gewährt werden.

8. Ausnahmen

Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten sowie Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der DFB GmbH & Co. KG.

Jeder Verein kann grundsätzlich die Durchführung von maximal zwei Kartensonderaktionen in einer Spielzeit (je einmal in der Hin- und Rückrunde) beantragen. Darüber hinausgehende Kartensonderaktionen bedürfen der Zustimmung des Heim- und Gastvereins und sind schriftlich bei der DFB GmbH & Co. KG zu beantragen und zu begründen.

Die Durchführung von Kartensonderaktionen der DFB GmbH & Co. KG und der Landesverbände oder einer Spielklasse bleibt davon unberührt.

Geplante Kartensonderaktionen sind zu untersagen, wenn die Spiele für den Auf- oder Abstieg oder die Qualifikation für einen offiziellen Wettbewerb von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die letzten vier Spieltage.

Grundsätzlich sollte die Ausgabe von Frei- und Ehrenkarten 10 % des Gesamtkontingents an Eintrittskarten nicht überschreiten.

Für die Spielzeiten 2021/2022 und 2022/2023 gilt in der 3. Liga:

Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten sowie Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB.

Jeder Verein kann grundsätzlich die Durchführung von maximal vier Kartensonderaktionen in einer Spielzeit (je zweimal in der Hin- und Rückrunde) beantragen. Darüber hinausgehende Kartensonderaktionen bedürfen der Zustimmung des Heim- und Gastvereins und sind schriftlich beim DFB zu beantragen und zu begründen.

Die Durchführung von Kartensonderaktionen des DFB und der Landesverbände oder einer Spielklasse bleibt davon unberührt.

Geplante Kartensonderaktionen sind zu untersagen, wenn die Spiele für den Auf- oder Abstieg oder die Qualifikation für einen offiziellen Wettbewerb von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die letzten vier Spieltage.

Grundsätzlich sollte die Ausgabe von Frei- und Ehrenkarten 20 % des Gesamtkontingents an Eintrittskarten nicht überschreiten.

§ 26

Vorspiele/Nebenveranstaltungen

Die Durchführung von Vorspielen ist grundsätzlich nur gestattet, wenn es sich bei den Spielgegnern um Mannschaften des DFB und Vereine seiner Mitgliedsverbände handelt und dadurch das Hauptspiel (Pflichtspiel) nicht gefährdet wird.

Andere mit dem Spiel verbundene Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Fachgruppe Spielbetriebe.

4. Durchführung des Spiels

§ 27

Spielberechtigung

Die Spielberechtigung muss bei Vereinsspielen grundsätzlich durch einen gültigen Spielerpass – bei Lizenzvereinen durch Vorlage der Spielberechtigungsliste der DFL Deutsche Fußball Liga, bei Vereinen der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga durch Vorlage der jeweiligen Spielberechtigungsliste des DFB – nachgewiesen werden und ist bei Länderpokalspielen auf späteres Verlangen zu belegen.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spielerpässe bzw. die Spielberechtigungsliste und die Eintragungen auf dem Spielbericht zu prüfen und Beanstandungen auf diesem zu vermerken.

§ 28

Spielbericht

Die Beauftragten der beteiligten Vereine müssen rechtzeitig vor Spielbeginn den Spielberichtsbogen unter Beachtung der Vorschriften des § 27 im DFBnet ausfüllen.

§ 30 dieser Vorschrift ist zu beachten.

Die Vereine sind verpflichtet, nach dem Spiel den vom Schiedsrichter ausgefüllten Spielberichtsbogen durch einen Beauftragten im DFBnet einzusehen und zu bestätigen, dass sie von allen Eintragungen Kenntnis genommen haben. Die Spielerpässe bzw. die Spielberechtigungsliste des DFB sind beim Schiedsrichter abzuholen. Nachträgliche Sonderberichte des Schiedsrichters sind im Spielbericht anzukündigen.

Steht das DFBnet nicht zur Verfügung, müssen die Vereine vor dem Spiel einen Spielberichtsbogen von Hand ausfüllen und dem Schiedsrichter überreichen. Nach dem Spiel ist in diesen Fällen die Kenntnis von den Eintragungen des Schiedsrichters durch Gegenzeichnen des Spielberichts bogens zu bestätigen.

Die Spielleitung kann offensichtliche Eintragungsfehler im Spielbericht im Einvernehmen mit dem Schiedsrichter berichtigen, wenn ihm der Fehler bis spätestens am Werktag vor dem nächsten Spiel der Mannschaft in dem jeweiligen Wettbewerb angezeigt wurde oder die Berichtigung lediglich statistischen Zwecken dient und keinen Wettbewerbsbezug hat (z. B. Zuschauerzahl, Torschützen). Der betroffene Verein ist über die Änderung zu informieren.

§ 29

Spielführer

Der Spielführer muss sichtbar am linken Arm eine Armbinde tragen. Er ist allein berechtigt, den Schiedsrichter über getroffene Entscheidungen zu befragen. Der Spielführer ist Ansprechpartner für die Entgegennahme übergeordneter polizeilicher Anweisungen. Für den Fall des Ausscheidens des Spielführers während des Spieles muss ein Vertreter benannt werden und die Spielführer-Armbinde tragen.

§ 30

Auswechselspieler

1. Auf dem Spielbericht sind von beiden Mannschaften bis spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn die Namen von insgesamt nicht mehr als 18 (im DFB-Vereinspokal der Herren und Frauen sowie in Meisterschaftsspielen der 3. Liga und den Aufstiegsspielen zur 3. Liga sowie in Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie den Aufstiegsspielen zur 2. Frauen-Bundesliga nicht mehr als 20) Spielern für eine Mannschaft einzutragen.
2. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler sind als ihrer Mannschaft zugehörig zu betrachten und damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters unterstellt. Für jedes Vergehen unterliegt der Auswechselspieler derselben Strafbefugnis wie jeder andere Spieler, mag er eingesetzt werden oder nicht.
3. Während des Spiels ist es Ersatzspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Der Schiedsrichter bestimmt, wie viele Ersatzspieler sich zeitgleich aufwärmen dürfen. Im DFB-Vereinspokal der Herren dürfen sich maximal sechs Ersatzspieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen.

§ 31

Spielerwechsel

1. Die Auswechslung ist vollzogen, wenn der Auswechselspieler mit Genehmigung des Schiedsrichters das Spielfeld betritt.
2. Der Austausch hat durch Zeigen einer Nummerntafel zu erfolgen. Dabei muss zu erkennen sein, welcher Spieler das Spielfeld verlässt und welcher Spieler neu zum Einsatz kommt.
3. Für die Spiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, des DFB-Vereinspokals der Herren, des DFB-Vereinspokals der Frauen, der 3. Liga sowie in den Aufstiegsspielen zur 2. Frauen-Bundesliga und zur 3. Liga gilt:
 - a) Während des Spiels dürfen fünf Spieler ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.
 - b) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.

Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung. Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.

Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (z.B. aufgrund einer

Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen entsprechend auf vier bzw. drei; im Übrigen bleibt Buchstabe b) unberührt. Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Spielklasse oder Pokalrunde gilt.

§ 32

Spielkleidung

Die Mannschaften müssen in der gemeldeten Spielkleidung antreten. Wenn zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss die Gastmannschaft die Kleidung wechseln. Die Torhüter müssen eine Spielkleidung tragen, die sie in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter deutlich unterscheidet.

Bei Spielen auf neutralem Platz sollen sich die Vereine rechtzeitig über die Spielkleidung einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los, notfalls am Spieltag durch den Schiedsrichter.

Ersatz-Spielkleidung ist bereitzuhalten; dies gilt auch bei Auswärtsspielen. Die Ersatz-Spielkleidung (Trikot, Hose, Strümpfe) muss sich in der Farbe deutlich von der normalen Spielkleidung unterscheiden, dies gilt auch für die Ersatz-Torwart-Kleidung.

Im Übrigen gelten die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung.

§ 33

Rückennummern

Die Rückennummern müssen sich in der Farbe von der Spielkleidung deutlich abheben. Die Nummerierung hat in der üblichen Form von 1 bis 11 zu erfolgen. Die Auswechselspieler einschließlich des Ersatztorwarts sind mit den Nummern 12 bis 18 bzw. 20 (bei Spielen, in denen bis zu 20 Spieler auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden können) zu versehen. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

Vor Beginn einer Spielzeit können ergänzende bzw. von Absatz 1 abweichende Richtlinien über die Art der Verwendung von Rückennummern und ihre Ergänzung durch Spielernamen verabschiedet werden. In diesen können auch für eine Saison je Spieler eine feste Rückennummer und die Anbringung des Spielernamens festgelegt werden.

Die Verabschiedung obliegt für Amateur-Mannschaften in DFB-Wettbewerben der Fachgruppe Spielbetriebe, für Mannschaften der Frauen-Bundesliga der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG oder und für Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga die der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball.

§ 34

Verletzungen

Der Schiedsrichter hat, wenn nach seiner Ansicht ein Spieler ernstlich verletzt ist, diesen unverzüglich vom Spielfeld bringen zu lassen, damit das Spiel rasch fortgesetzt werden kann.

Wenn ein Spieler nur leicht verletzt ist, soll das Spiel deswegen nicht unterbrochen werden. Ein Spieler, der in der Lage ist, zur Seiten- oder Torlinie zu gehen, um sich pflegen zu lassen, soll nicht auf dem Spielfeld behandelt werden.

§ 35

Spielausfall bzw. Spielabbruch wegen schlechter Sichtverhältnisse

Der Schiedsrichter darf ein Spiel nicht anpfeifen bzw. muss es abbrechen, wenn die Witterungsverhältnisse die Sicht von einem Tor zum anderen nicht mehr zulassen.

§ 36

Spielbälle/Ballholer

Vom Heimverein sind für jedes Spiel mindestens zehn Spielbälle (bei Schnee farbige Bälle) bereitzustellen. Sofern ein einheitlicher Wettbewerbsball bestimmt wurde, werden die Spielbälle den Vereinen zur Verfügung gestellt und sind entsprechend zu verwenden.

Die Vorschriften hinsichtlich des Ball-Innendrucks sind zu beachten.

Mindestens acht Ballholer sind um das Spielfeld herum zu platzieren. Die DFB GmbH & Co. KG kann, insbesondere in Bezug auf Anzahl und Positionierung von Bällen und Ballholdern sowie einen einheitlichen Umgang der Ballholer mit zusätzlichen Bällen, wettbewerbsbezogen weitergehende Regelungen treffen. Die für den jeweiligen Wettbewerb zuständige Fachgruppe ist zu hören.

§ 37

Verlängerung

Zwischen dem Ende eines Spiels und einer notwendig werdenden Spielverlängerung dürfen die Mannschaften das Spielfeld nicht verlassen. Die Verlängerung beginnt nach einer Pause von fünf Minuten und wird dann ohne eine weitere Halbzeitpause fortgesetzt.

5. Schiedsrichter und -Assistenten

§ 38

1. Schiedsrichter und -Assistenten werden von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich bzw. dem DFB-Schiedsrichterausschuss, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters, angesetzt.
2. Bei Bundesspielen werden Schiedsrichtergespanne angesetzt.

3. In Amateur-Wettbewerben der Herren können Schiedsrichtergespanne aus dem Landesverband der Heimmannschaft oder der Gastmannschaft angesetzt werden.
4. Bei den Spielen der Frauen- und 2. Frauen-Bundesliga, den Aufstiegs-spielen in die 2. Frauen-Bundesliga sowie anderen Frauen-Wettbewerben können Schiedsrichter auch dem Landesverband der Heimmannschaft oder der Gastmannschaft angehören.

Bei Frauen-Wettbewerben sollen möglichst weibliche Schiedsrichter und -Assistenten angesetzt werden. Dabei können die Schiedsrichterinnen mit ihrem im Verband gebildeten Gespann nominiert werden.

5. Die anfallenden Schiedsrichterkosten der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga werden halbjährlich zu gleichen Teilen auf die Vereine umgelegt. Im DFB-Vereinspokal bezahlt die DFB GmbH & Co. KG zunächst diese Auslagen und stellt diese den Vereinen in Rechnung.

Bei Amateur- und Junioren-Wettbewerben zahlen die jeweiligen Heimmannschaften diese Auslagen und setzen sie bei Spielen mit Einnahmerteilung ab.

6. Ein Schiedsrichter-Assistent wird mit Nr. 1, der andere mit Nr. 2 bezeichnet. Schiedsrichter-Assistent Nr. 1 vertritt den Schiedsrichter im Falle seines Ausbleibens oder bei Ausfall während des Spiels. Schiedsrichter-Assistent Nr. 2 wird dann Schiedsrichter-Assistent Nr. 1. Der gastgebende Verein hat sich um Ersatz zu bemühen, der dann Schiedsrichter-Assistent Nr. 2 wird. Bei Pflichtspielen mit einem weiteren (vierten) Schiedsrichter im gemeinsamen Team sind diesem Aufgaben der Schiedsrichter und -Assistenten an der Außenlinie zu übertragen. Bei Ausfall des Schiedsrichters oder eines -Assistenten übernimmt der vierte Schiedsrichter dessen Position und Aufgaben.
7. Tritt ein Schiedsrichtergespann nicht an, so hat sich der gastgebende Verein um Ersatz zu bemühen. Der Ersatz-Schiedsrichter muss bei Spielen der Lizenzigen, Pokalspielen und Aufstiegsspielen zur 2. Bundesliga der DFB-Liste angehören.
8. Bei Freundschaftsspielen mit Lizenzspieler-Mannschaften oder Mannschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga als Gastgeber sind Schiedsrichter und -Assistenten beim DFB, im Übrigen bei dem für die Heimmannschaft zuständigen Landesverband anzufordern.

6. Ehrungen für Vereine

§ 39

Wanderpreis

1. Der Sieger eines Wettbewerbs erhält einen Wanderpreis, der Eigentum der DFB GmbH & Co. KG bleibt.
2. Der Wanderpreis wird dem Sieger des Wettbewerbs durch einen Vertreter der DFB GmbH & Co. KG überreicht. Er bleibt bis zum nächsten Wett-

bewerb im Besitz des siegreichen Vereins bzw. Verbandes. Dieser haftet für Beschädigung und Verlust und muss den Wanderpreis bis spätestens einen Monat vor dem nächsten Endspiel bzw. Ende des Wettbewerbs der DFB GmbH & Co. KG in einwandfreiem Zustand und graviert zurückgeben. Bei Beschädigungen ist vor der Reparatur Rücksprache mit dem DFB zu nehmen.

Der Besitzer ist verpflichtet, eine Versicherung in Höhe des Wertes des Wanderpreises abzuschließen.

3. Eine Nachbildung des Wanderpreises durch den Besitzer ist nur unter der Bedingung gestattet, dass die Kopie durch ein von der DFB GmbH & Co. KG beauftragtes Unternehmen angefertigt wird und den gut sichtbaren Vermerk „Replika“ trägt. Die Größe darf höchstens 4/5 des Originals betragen.
4. Wenn ein Wettbewerb nicht mehr ausgetragen wird, muss der Wanderpreis an die DFB GmbH & Co. KG zurückgegeben werden.
5. Der in einem DFB-Wettbewerb siegreiche Verein bzw. Verband erhält einen Erinnerungswimpel.

§ 40

Ehrenzeichen

Die Ausgabe von Ehrenzeichen an die Spieler ist in der DFB-Ehrungsordnung geregelt.

7. Finanzen

§ 41

Kostenregelung

1. Alle Kosten für die Spiele tragen die Vereine.
2. Der gastgebende Verein erhält jeweils die Einnahmen aus seinen Heimspielen und hat die für die Ausrichtung des Spieles anfallenden Kosten zu tragen.
3. Bei Endspielen der Amateur-Wettbewerbe werden die verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist von beiden beteiligten Vereinen zu tragen. Die Vereine müssen sich hierzu vor dem Spiel dem DFB gegenüber schriftlich verpflichten.
4. Bei Spielen mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar:
 - 4.1 Umsatzsteuer;
 - 4.2 nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete, Kosten für Kassen- und Ordnungsdienst, Flutlicht, Stadionreinigung, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst, Abgaben für Verkehrsverbund) bis zu 15 % der festgestellten Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer.

Ist der Platzverein Eigentümer des Stadions, können von diesem ebenfalls bis zu 15 % als Veranstaltungskosten von der festgestellten Bruttoeinnahme ohne Umsatzsteuer geltend gemacht werden.

Übersteigen die Veranstaltungskosten 15 %, können darüber hinaus nachgewiesene Veranstaltungskosten geltend gemacht werden.

Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen. Veranstaltungskosten werden nur anerkannt, soweit sie für den jeweiligen Veranstaltungsort üblicherweise anfallen.

- 4.3 Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter;
- 4.4 die Fahrtkosten für die reisende Mannschaft für bis zu 22 Personen für das tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsmittel, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Kosten für die Deutsche Bahn unter Einbeziehung aller möglichen Sondertarife. Bei Reisen bis zu 100 km einfacher Entfernung wird die zweite Wagenklasse vergütet, bei größeren Entfernungen die erste Wagenklasse. Die Benutzung von IC/ICE-Zügen ist zulässig;
- 4.5 tatsächliche Übernachtungskosten im Falle einer Entfernung von mindestens 250 km vom Sitz des Vereins für höchstens 22 Personen und eine Nacht für nicht mehr als € 40,00 pro Person. Über erforderlich werdende Ausnahmeregelungen entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe des DFB.
- 4.6 Sonderregelungen für Spiele mit Einnahmeteilung im Frauenfußball
Bei Spielen mit Einnahmeteilung im Frauenfußball werden unabhängig von der Entfernung für die Ermittlung der zulässigen Fahrtkosten generell die Fahrtkosten der zweiten Bahnklasse unter Einbeziehung möglicher Sondertarife herangezogen. Die Nutzung des ICE/IC ist zulässig. Fahrtkosten für die Nutzung eines Omnibusses können durch Vorlage von Originalbelegen geltend gemacht werden, jedoch maximal in Höhe der vergleichbaren Fahrtkosten der Bahn. Tatsächliche Übernachtungskosten können bei einer Entfernung von mindestens 250 km vom Sitz des Vereins für eine Nacht für höchstens 22 Personen und nicht mehr als € 40,00 pro Person geltend gemacht werden. Über erforderlich werdende Ausnahmeregelungen entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball.
5. Für Pokalspiele der Herren gilt § 50 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

§ 42

Abrechnung

Innerhalb von vier Wochen nach einem Spiel ist eine Ausfertigung der Abrechnung an die DFB GmbH & Co. KG zu senden. Bei Spielen mit Einnahmeteilung ist dem Spielpartner im gleichen Zeitraum ebenfalls eine Ausfertigung mit allen Abrechnungsbelegen zu überlassen.

Die schuldhaftes Nichteinhaltung dieser Frist wird geahndet.

§ 43

Streit um Verteilung

Das DFB-Sportgericht ist erste Instanz für Streitigkeiten über die Verteilung von Spieleinnahmen bei Bundesspielen.

§ 44

Kosten bei Spielausfall

1. Kann ein Spiel, für das Auslagen irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen je zur Hälfte.
2. Als anrechnungsfähige Auslagen gelten:
 - 2.1 für den Platzverein die Organisationskosten, die nachgewiesen werden müssen (hierunter fallen alle Auslagen für Reklame, Kartendruck, Kassen- und Ordnungsdienst sowie Flutlicht) und die Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter;
 - 2.2 die tatsächlichen Fahrt- und Übernachtungskosten für die reisende Mannschaft; § 41 Nrn. 4.4 und 4.5 gelten entsprechend.

Über erforderlich werdende Ausnahmeregelungen entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe.

§ 45

Endspiel, Entscheidungsspiel, Wiederholungsspiel

1. Die Einnahmen eines End-, Entscheidungs-, Wiederholungs-, abgebrochenen oder ausgefallenen Spiels werden nach Abzug der Kosten unter den beiden beteiligten Vereinen geteilt. Abzugsfähig sind die in § 41 Nr. 4. aufgeführten Kosten, soweit solche entstanden sind.
2. Die Regelung nach Nr.1. gilt nicht für ein Wiederholungsspiel, soweit die für das erste Spiel verkauften Eintrittskarten Gültigkeit behalten, es sei denn, beim Wiederholungsspiel werden noch weitere Einnahmen über das erste Spiel hinaus erzielt. Dann werden die zusätzlichen Einnahmen geteilt.
3. Für das Endspiel um den DFB-Vereinspokal gilt die Sonderregelung des § 50.

§ 46

Spiel auf neutralem Platz

Bei einem Spiel auf neutralem Platz (z. B. wegen Platzsperre) erhält der Platzbesitzer für die Platzgestaltung einschließlich der Kosten für den Platzaufbau, für die Ballgestaltung, für die Abstellung von Kassen- und Ordnungsdienst sowie als Entgelt für seine Arbeit 15 % der Brutto-Einnahme, die erforderlichenfalls zur Ermittlung der aufzuteilenden Einnahme vorher als Kosten abzusetzen sind.

§ 47

Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien und Bandenwerbung

1. Bei den DFB-Bundesspielen (§ 42 der DFB-Spielordnung) ist ausschließlich die DFB GmbH & Co. KG berechtigt, im Auftrag und für Rechnung der teilnehmenden Vereine Verhandlungen über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen, Hörfunk und elektronische Medien zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür einzuziehen. Im Übrigen gilt § 52 der DFB-Spielordnung.
2. Gleiches gilt für die Bandenwerberechte, soweit Bewegtbilder der betreffenden Spiele zeitgleich oder zeitversetzt in voller Länge elektronisch übertragen werden.
3. Der DFB kann die Rechte nach Nrn. 1. und 2. dieser Vorschrift im Einzelfall übertragen.
4. Bei in Gesamtheit veräußerten Spielen entscheidet die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG über die Zurechnung von Entgelten auf jedes einzelne Spiel nach wirtschaftlicher Angemessenheit.
5. Für Vergütungen aus der Verwertung der Rechte nach Nrn. 1. und 2. dieser Vorschrift aus dem DFB-Vereinspokal der Herren gelten §§ 51 und 52 dieser Durchführungsbestimmungen.

8. Geltung für Mitgliedsverbände und Tochtergesellschaften

§ 48

Die Bestimmungen für Vereine finden auf Mitgliedsverbände und Tochtergesellschaften, die an den DFB-Bundesspielen (§ 42 der DFB-Spielordnung) teilnehmen, entsprechende Anwendung.

BESONDERER TEIL

9. DFB-Vereinspokal

§ 49

Meldungen, Heimrecht

1. Die Landesverbände haben der DFB GmbH & Co. KG die im § 45 der DFB-Spielordnung festgelegte Zahl von Amateur-Mannschaften zu einem von der Fachgruppe Spielbetriebe festgesetzten Termin zu melden. Bei Nichteinhaltung des Meldetermins können die Mannschaften des säu-migen Landesverbandes vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.
2. Auf das Heimrecht kann bei Pokalspielen nicht verzichtet werden. Ein Verzicht auf das Heimrecht liegt nicht vor, wenn zwei Teilnehmer dasselbe Stadion für ihre Spiele benannt haben und anschließend gegeneinander ausgelost werden.

§ 50

Abrechnungen der Spiele im DFB-Vereinspokal der Herren

1. Bei Pokalspielen gilt Einnahmeteilung. Der Einnahmeteilung unterliegen die Einnahmen aus dem Kartenverkauf und der Bandenwerbung.
§ 47 dieser Durchführungsbestimmungen bleibt unberührt.
2. Vor Teilung der Einnahmen sind nachstehende Positionen absetzbar:
 - 2.1 Umsatzsteuer;
 - 2.2 Veranstaltungskosten in Höhe von 15 % (1. Hauptrunde: 25 %) der festgestellten Einnahmen ohne Umsatzsteuer;
 - 2.3 Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schieds-richter-Beobachter;
 - 2.4 Kosten für die operative Nutzung der Torlinien-Technologie in Stadien, in denen entsprechende Systeme installiert sind.
3. Von allen Pokalspielen ist innerhalb von 14 Tagen ein Beitrag in Höhe von 10% der Einnahmen aus Kartenverkauf und der nicht unter § 51 dieser Durchführungsbestimmungen fallenden Bandenwerbung nach Abzug der in Nr. 2. dieser Bestimmung genannten Positionen an den für den veranstaltenden Verein jeweils zuständigen Mitgliedsverband (Landesverband bei Amateur-Mannschaften, DFL Deutsche Fußball Liga bei Lizenzliga-Vereinen) abzuführen.

Diese Spielabgabe (Mitgliedsbeitrag) wird zentral von der DFB GmbH & Co. KG bei Ausschüttung der Einnahmen aus der zentralen Vermarktung der Medien- und Bandenwerbungsrechte gemäß § 51 dieser Durchführungsbestimmungen einbehalten, an den DFB e.V. überwiesen und von diesem mit den Mitgliedsbeiträgen der Mitgliedsverbände, die sich aus § 18 der DFB-Satzung ergeben, aufgerechnet.

Auch gegenüber dem Spielpartner ist in diesem Zeitraum abzurechnen.

4. Kann ein Pokalspiel infolge höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, gilt § 44 dieser Durchführungsbestimmungen entsprechend.
5. Für die Leistungen der DFB GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit dem Wettbewerb wird eine Organisations- und Vermarktungspauschale erhoben. Die Höhe legt die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG fest.

§ 51

Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien und Bandenwerbung im DFB-Vereinspokal

1. Allein die DFB GmbH & Co. KG ist berechtigt, Verhandlungen über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen, Hörfunk und elektronische Medien zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür einzuziehen. Gleiches gilt für die Bandenwerberechte, soweit Bewegtbilder der betreffenden Spiele zeitgleich oder zeitversetzt in voller Länge elektronisch übertragen werden, und das Recht, offizielle Spieldaten bei von der DFB GmbH & Co. KG veranstalteten Bundesspielen zu erheben, diese offiziellen Spieldaten zu verwerten und gemeinschaftlich zu vermarkten. Im Übrigen gilt § 52 der DFB-Spielordnung.
2. Die zugeflossenen Einnahmen aus den Rechten nach Nr. 1. stehen der DFB GmbH & Co. KG zu. Sie werden nach Zufluss zu 90 % an die Vereine als Entgelt für die Teilnahme am Pokalwettbewerb ausgekehrt. Bei in Gesamtheit veräußerten Spielen entscheidet die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG über die Zurechnung von Entgelten auf jedes einzelne Spiel nach wirtschaftlicher Angemessenheit. Für das Endspiel gilt § 52 dieser Durchführungsbestimmungen.

§ 52

Endspiel um den DFB-Vereinspokal der Herren

1. Veranstalter des DFB-Pokalendspiels ist die DFB GmbH & Co. KG.
2. Die DFB GmbH & Co. KG mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation.
3. Beim Endspiel sind von den zugeflossenen Einnahmen (einschließlich der Einnahmen gemäß § 51 Nr. 1. dieser Durchführungsbestimmungen) die Umsatzsteuer und die im Zusammenhang mit dem Endspiel anfallenden Veranstaltungskosten abzuziehen. Von dem sich hiernach ergebenden Betrag behält die DFB GmbH & Co. KG grundsätzlich ein Drittel. Die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG kann eine andere Verteilung beschließen. Den Vereinen können auch Festbeträge zugewiesen werden.

10. Ligapokal

§ 53

1. Die Bestimmungen für den Ligapokal legt die DFL Deutsche Fußball Liga fest.
2. Von allen Einnahmen (Eintrittsgelder, Fernseheinnahmen, Einnahmen aus Bandenwerbung und Sponsoring etc.) erhält der DFB nach Abzug der Umsatzsteuer und der im Zusammenhang mit der Austragung des Wettbewerbs angefallenen Ausgaben einen Betrag von 3 % zuzüglich Umsatzsteuer. Zu den Ausgaben gehören nicht die Start- und Preisgelder und vergleichbare Zahlungen.
3. Die Höhe der an die Teilnehmer gezahlten Entgelte (Start- und Preisgelder) legt die DFL Deutsche Fußball Liga fest.

11. Hallenpokal

§ 54

1. Die Bestimmungen für den DFB-Hallenpokal legt die DFL Deutsche Fußball Liga fest.
2. Von allen Einnahmen (Eintrittsgelder, Fernseheinnahmen, Einnahmen aus Bandenwerbung und Sponsoring etc.) erhält der DFB nach Abzug der Umsatzsteuer und der im Zusammenhang mit der Austragung des Wettbewerbs angefallenen Ausgaben einen Beitrag von 3 % zuzüglich Umsatzsteuer. Zu den Ausgaben gehören nicht die Start- und Preisgelder und vergleichbare Zahlungen.
3. Über die Verteilung der Einnahmen im Übrigen entscheidet die DFL Deutsche Fußball Liga.

12. Tochtergesellschaften

§ 55

Die Bestimmungen des Abschnitts 9 (§§ 49 bis 52) finden auf alle am DFB-Vereinspokal teilnehmenden Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen der Abschnitte 10 und 11 (§§ 53 und 54) finden auf die Tochtergesellschaften der Lizenzigen entsprechende Anwendung.

13. Spiele der Mannschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

§ 56

Spielberechtigung

1. Es gilt § 27 der Durchführungsbestimmungen mit nachfolgender Ergänzung:
Die vom zuständigen Mitgliedsverband erteilte Spielberechtigung muss von der DFB GmbH & Co. KG bestätigt werden. Zu diesem Zweck wird der

Spielerpass mit einem Vermerk versehen. Die Bestätigung ist vom Verein schriftlich bei der DFB GmbH & Co. KG zu beantragen.

2. Für Spielerinnen des älteren und jüngeren B-Mädchen-Jahrgangs gilt § 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung.

§ 57

Beiträge

Über die Erhebung von Beiträgen bei Spielen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga entscheidet die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG.

§ 57a

Liveticker

Die Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind verpflichtet, bei ihren Heimspielen der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga einen Liveticker auf dem Portal „FUSSBALL.de“ zu führen. Die Einzelheiten hierzu legt die DFB GmbH & Co. KG fest. Verstöße gegen die Verpflichtung nach Satz 1 stellen ein unsportliches Verhalten dar.

§ 58

Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele sind von den Vereinen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga an die DFB GmbH & Co. KG zu melden. Spiele gegen ausländische Mannschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung der DFB GmbH & Co. KG. Freundschaftsspielen im Ausland kann die Zustimmung verweigert werden, wenn nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, dass die Fernsehrechte für eine Ausstrahlung in Deutschland auch dem deutschen Verein übertragen werden. Pflichtspiele der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

14. DFB-Vereinspokal der Frauen

§ 59

1. § 49 dieser Durchführungsbestimmungen gilt entsprechend.
2. Für die Abrechnung von Pokalspielen der Frauen mit Ausnahme des Endspiels gelten § 41 Nrn. 1., 4.1, 4.2, 4.3 und 4.6 dieser Durchführungsbestimmungen.

Es gilt Einnahmeteilung. Der Einnahmeteilung unterliegen die Einnahmen aus dem Kartenverkauf und der Bandenwerbung.

3. Veranstalter des Pokalendspiels der Frauen ist die DFB GmbH & Co. KG. Die DFB GmbH & Co. KG mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation. Über die Erstattung der Kosten und die Verteilung eventueller Entgelte aus dem Pokalendspiel der Frauen entscheidet die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG.

15. Supercup der Frauen

§ 60

1. Austragungsmodus

- a) Der Supercup der Frauen wird durch Teilnahme von zwei Frauen-Mannschaften in einem Spiel durchgeführt. Endet das Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit mit einem Unentschieden, wird der Sieger ohne Verlängerung durch ein Elfmeterschießen ermittelt.
- b) Während des Spiels dürfen insgesamt bis zu fünf Spielerinnen je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen.
- c) Alle am Spiel des Supercups teilnehmenden Spielerinnen müssen zum Zeitpunkt des Spiels zumindest im Besitz eines Spielrechts für Freundschaftsspiele sein (§ 44 Nr. 6. der DFB-Spielordnung).

2. Qualifikation, Termin und Spielort

- a) Am Supercup der Frauen nehmen der Deutsche Meister der Frauen-Bundesliga und der Sieger des DFB-Vereinspokals der Frauen der vorangegangenen Saison teil. Sollte der Deutsche Meister auch gleichzeitig der Sieger des DFB-Vereinspokals der Frauen sein, so rückt der Tabellenzweite (Vizemeister) der Frauen-Bundesliga der vorangegangenen Saison nach.
- b) Die DFB GmbH & Co. KG legt den Termin und den Spielort für das Spiel fest.

3. Veranstalter und Vermarktung

- a) Veranstalter des Supercups der Frauen ist die DFB GmbH & Co. KG.
- b) Die DFB GmbH & Co. KG mietet das Stadion, sorgt für die notwendige Organisation und ist ausschließlich berechtigt, wirtschaftliche Vermarktungs- und Verwertungsverträge auszuhandeln und abzuschließen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere allein die DFB GmbH & Co. KG berechtigt, Verhandlungen über die Übertragung des Spiels durch Fernsehen, Hörfunk und elektronische Medien zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür einzuziehen. Gleiches gilt für die Bandenwerbungsrechte und das Recht, offizielle Spieldaten zu erheben, diese offiziellen Spieldaten zu verwerten und gemeinschaftlich zu vermarkten. Darüber hinaus ist die DFB GmbH & Co. KG berechtigt, das Namensrecht des Supercups an einen Partner zu vermarkten.
- c) Der DFB GmbH & Co. KG ist es erlaubt, das Recht, Vermarktungs- und Verwertungsverträge zu verhandeln und abzuschließen, partiell oder vollständig an Dritte zu übertragen.

4. Kostenregelung

Über die Erstattung von Kosten und die Verteilung von Entgelten bzw. Erlösen an die teilnehmenden Klubs aus dem Spiel entscheidet die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG. Den Klubs können hierbei auch Festbeträge zugewiesen werden.

16. DFB-Hallen-Pokal der Frauen

§ 61

Wurde durch Beschluss des DFB-Präsidiums vom 14. Oktober 2016 aufgehoben.

17. Aufstiegsspiele zur Frauen-Bundesliga

§ 62

Bei notwendigen Entscheidungsspielen auf neutralem Platz erfolgt Einnahmerteilung unter Beachtung des § 41 dieser Durchführungsbestimmungen.

Über einen eventuell an die DFB GmbH & Co. KG zu zahlenden Beitrag entscheidet die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG.

18. Bundesspiele der Juniorinnen und Junioren

18.A DFB-Nachwuchsliga (A- und B-Junioren) und Deutsche Meisterschaft (A- und B-Junioren)

§ 63

Spiele und Durchführungsbestimmungen der Spiele der DFB-Nachwuchsliga (A- und B-Junioren)

1. Die Spiele der DFB-Nachwuchsliga (A- und B-Junioren) werden jeweils in einer Vorrunde und einer Hauptrunde ausgetragen. In der Hauptrunde wird in einer Liga A und einer Liga B gespielt.

Vorrunde

Alle teilnehmenden Mannschaften werden nach regionalen Gesichtspunkten ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen in Gruppen eingeteilt. Eine gleichmäßige Zuteilung nach sportlicher Stärke ist

wünschenswert, jedoch nicht zwingend zu priorisieren, sofern regionale Aspekte entgegenstehen. Die Gruppengröße ergibt sich aus § 18 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung. Die Anzahl der Gruppen kann jährlich variieren und ergibt sich aus der Anzahl an teilnehmenden Mannschaften je Spielzeit. In der Regel wird die Vorrunde mit 14 Spieltagen in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

Sollte eine Gruppenstärke weniger als sieben Mannschaften betragen, so sind auch drei oder mehr Spiele zwischen zwei Mannschaften möglich. Der Terminplan wird chronologisch fortgeschrieben, bis die Anzahl von 14 Spieltagen erreicht ist. Der Platzvorteil ergibt sich aus dem Terminplan.

Alle an der Vorrunde teilnehmenden Mannschaften qualifizieren sich für die Meisterrunde bzw. Hauptrunde.

Meisterrunde und Hauptrunde (U 17)

Alle gemäß Nr. 3. qualifizierten Mannschaften für die Meisterrunde werden nach bundesweiten/überregionalen Gesichtspunkten ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen in Gruppen eingeteilt. Eine Aufteilung der Gruppen kann nach geografischen Kriterien, wie Nord und Süd, erfolgen. Dabei sollen die Erstplatzierten der Vorrundengruppen gleichmäßig auf die Gruppen der Meisterrunde aufgeteilt werden. Auch sollen Paarungen, die bereits in der Vorrunde ausgetragen wurden, vermieden werden. In der Regel wird die Meisterrunde mit 10 Spieltagen in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

Alle an der Meisterrunde teilnehmenden Mannschaften qualifizieren sich für die Vorrunde der DFB-Nachwuchsliga in der Folgesaison.

Alle gemäß Nr. 3. qualifizierten Mannschaften für die Hauptrunde werden nach (über-)regionalen Gesichtspunkten ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen in Gruppen eingeteilt. Paarungen, die bereits in der Vorrunde ausgetragen wurden, sollen vermieden werden. In der Regel wird die Hauptrunde mit 14 Spieltagen in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

Meisterrunde und Hauptrunde (U 19)

Alle gemäß Nr. 3. qualifizierten Mannschaften für die Meisterrunde werden nach bundesweiten Gesichtspunkten ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen in Gruppen eingeteilt. Dabei sollen die Erstplatzierten der Vorrundengruppen gleichmäßig auf die Gruppen der Meisterrunde aufgeteilt werden. Auch sollen Paarungen, die bereits in der Vorrunde ausgetragen wurden, vermieden werden. In der Regel wird die Meisterrunde mit 10 Spieltagen in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

Alle an der Meisterrunde teilnehmenden Mannschaften qualifizieren sich für die Vorrunde der DFB-Nachwuchsliga in der Folgesaison.

Alle gemäß Nr. 3. qualifizierten Mannschaften für die Hauptrunde werden nach (über-)regionalen Gesichtspunkten ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbands Grenzen in Gruppen eingeteilt. Paarungen, die bereits in der Vorrunde ausgetragen wurden, sollen vermieden werden. In der Regel wird die Hauptrunde mit 14 Spieltagen in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

Für die Rundenspiele gilt nachstehende Regelung.

2. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
3. Aus der Vorrunde qualifizieren sich die 24 besten Mannschaften für die Meisterrunde. Dies sind in der Regel die Erst- und Zweitplatzierten der jeweiligen Vorrundengruppe mit den meisten erzielten Punkten. Ergänzend kann der/die beste(n) Drittplatzierte/n herangezogen werden. Zur Ermittlung des/der besten Drittplatzierten werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge herangezogen:

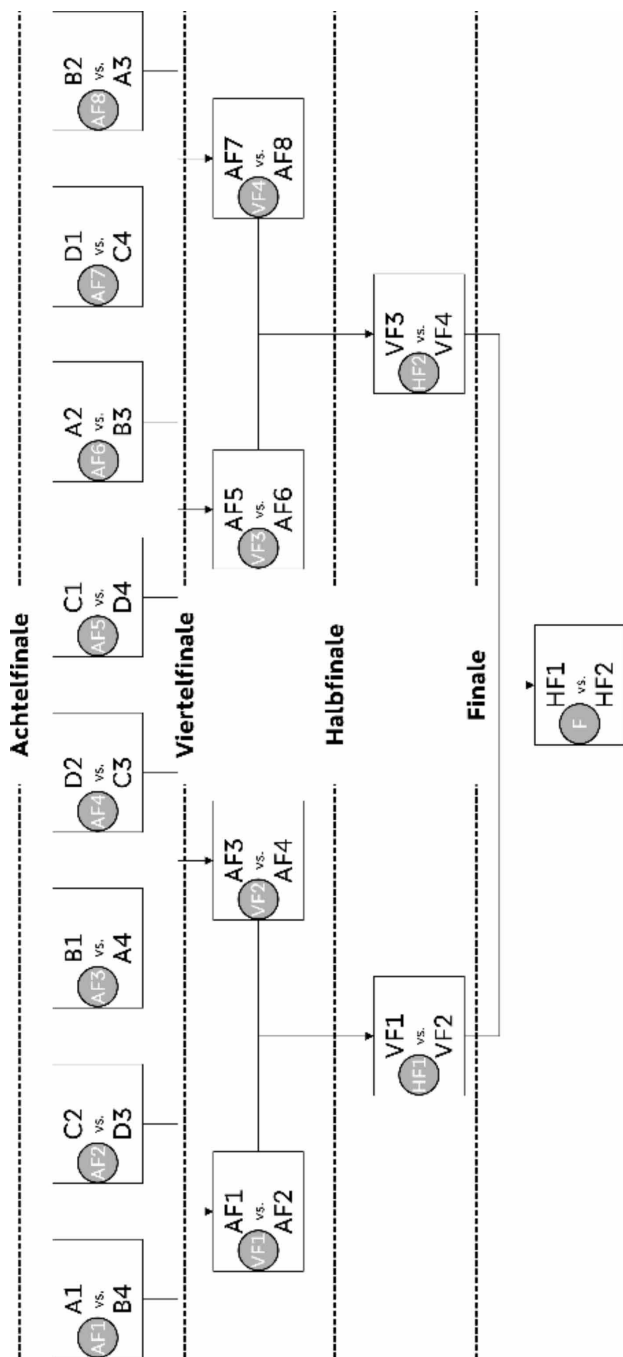
- der Quotient aus der Anzahl der erzielten Punkte und der gespielten Spiele in der jeweiligen Vorrundengruppe;
- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz;
- Anzahl der erzielten Tore;
- das Los.

Die übrigen Mannschaften qualifizieren sich für die Hauptrunde.

4. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz;
 - Anzahl der erzielten Tore;
 - das Gesamtergebnis im direkten Vergleich.
5. Ist auch das Gesamtergebnis im direkten Vergleich identisch, entscheidet das Los, soweit dies zur Entscheidung von Qualifikation und Nicht-Qualifikation erforderlich ist.

6. Bei Spielen der DFB-Nachwuchsliga dürfen insgesamt bis zu sieben Spieler, allerdings nicht mehr als sechs Feldspieler, je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechsellkontingents nicht möglich ist (z.B. aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen auf vier; im Übrigen gilt Nr. 6. Absatz 2 entsprechend. Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der Spielklasse gilt.



7. Flutlichtanlagen müssen eine Stärke von mindestens 400 Lux haben.
8. Ausgefallene oder abgebrochene Spiele sollen am folgenden Dienstag oder Mittwoch angesetzt werden, es sei denn, der Spielleiter bestimmt einen anderen Nachholtermin. Übergeordneter Spielbetrieb ist zu berücksichtigen.
9. Für die Gastvereine hat der Heimverein jeweils zehn Freikarten zur Verfügung zu stellen. Dem DFB und dem zuständigen Regional- und Landesverband sind je drei Ehrenkarten sowie drei Durchfahrtscheine auf Anfrage bereitzustellen.
10. Feste Rückennummern für den Kader einer Mannschaft können für die Dauer einer Spielzeit vergeben werden. Die Genehmigung erfolgt durch die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen.
11. Vom Heimverein sind für jedes Spiel ein Spielball und mindestens zwei Ersatzspielbälle bereitzustellen (bei Schnee farbige Bälle).
12. Ballholder sollten gestellt werden.

§ 64

Qualifikationsmodus und Teilnehmer um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften

1. Die Deutschen Meisterschaften für die A- und B-Junioren werden jeweils in einer Endrunde mit grundsätzlich 16 Mannschaften ausgetragen.
2. An der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft (A- und B-Junioren) nehmen die besten (die mit den meisten erzielten Punkten) vier Mannschaften je Gruppe der Meisterrunde teil. Weitere Kriterien zur Tabellenwertung ergeben sich aus § 63 Nrn. 4., 5.

§ 65

Austragungsmodus der Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften

1. Die Spiele der Endrunde um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften werden im Pokalsystem ohne Rückspiel ausgetragen. Es findet nur ein Finalspiel statt. Die Stadien bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den Spielleiter.
2. Die Endrunden um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften werden nach folgendem Turnierbaum ausgetragen:

(siehe Grafik auf Seite 42)

Nachdem die teilnehmenden Mannschaften an der Meisterrunde einer Gruppe durch den Spielleiter zugeordnet wurden, werden von der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen die Gruppenbuchstaben ausgelost und bekannt gegeben.

3. Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
4. Die Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel, dessen Spielort von der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen festgelegt wird.

5. Bei Spielen der Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaft dürfen insgesamt bis zu sieben Spieler, allerdings nicht mehr als sechs Feldspieler, je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Kommt es in einem Spiel zu einer Verlängerung, dürfen je Mannschaft vier Spielunterbrechungen für Auswechslungen genutzt werden, sofern mindestens eine dieser Unterbrechungen in der Verlängerung erfolgt. Auswechslungen, die in der Halbzeit, in der Pause vor der Verlängerung oder während des Seitenwechsels zwischen den Halbzeiten der Verlängerung vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

§ 66

Kostenregelung bei der Endrunde um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften

1. Außer beim Endspiel werden die Bruttoeinnahmen bei den Spielen der Endrunden um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften wie folgt geteilt:
40 % erhält der Platzverein,
60 % der reisende Verein.
Die Reise- und Honorarkosten für Schiedsrichter und -Assistenten werden den teilnehmenden Vereinen pro Runde jeweils hälftig in Rechnung gestellt.
2. Bei den Endspielen um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften tragen die teilnehmenden Vereine die Fahrt- sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten selbst. Die Reise- und Honorarkosten für Schiedsrichter und -Assistenten teilen sich die beiden teilnehmenden Vereine.
3. Das Recht, Verträge über Fernseh-, Hörfunk- und Onlineübertragungen sowie die Bandenwerbung bei Spielen von an der Endrunde beteiligten Vereinen abzuschließen, besitzt allein die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich anderer Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner.
4. Der Deutsche Meister erhält von der DFB GmbH & Co. KG eine Prämienzahlung bei den A-Junioren in Höhe von Euro 20.000 und bei den B-Junioren in Höhe von Euro 10.000. Der Zweitplatzierte erhält von der DFB GmbH & Co. KG eine Prämienzahlung bei den A-Junioren in Höhe von Euro 10.000 und bei den B-Junioren in Höhe von Euro 5.000.

§ 67

Diese Regelung ist zum 1. Juli 2024 außer Kraft getreten.

§§ 68 – 70

§§ 68 – 70 (bisher Deutsche B-Junioren-Meisterschaft) sind zum 30. Juni 2007 außer Kraft getreten.

18.B DFB-Vereinspokal der Junioren

§ 71

Teilnahmeberechtigung

1. An den Spielen um den DFB-Vereinspokal der Junioren nehmen ab der Spielzeit 2025/2026 64 Mannschaften teil:
 - a) die A-Junioren-Verbandspokalsieger des abgelaufenen Spieljahrs der 21 Landesverbände des DFB;
 - b) der Sieger des DFB-Vereinspokals der Junioren des abgelaufenen Spieljahrs;
 - c) die 24 Mannschaften der Meisterrunde der U 19-DFB-Nachwuchsliga des abgelaufenen Spieljahrs;
 - d) die 18 besten Mannschaften der Hauptrunde der U 19-DFB-Nachwuchsliga des abgelaufenen Spieljahrs. Dies sind in der Regel die Erst- und Zweitplatzierten der jeweiligen Gruppe mit den meisten erzielten Punkten. Ergänzend kann der/die beste(n) Drittplatzierte/n herangezogen werden. Zur Ermittlung des/der besten Drittplatzierten werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge herangezogen:
 - der Quotient aus der Anzahl erzielter Punkte und der gespielten Spiele in der jeweiligen Hauptrundengruppe;
 - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz;
 - Anzahl der erzielten Tore;
 - das Los.
2. Erfüllt ein Verbandspokalsieger ebenfalls eine Voraussetzung gemäß Nr. 1. b) – d), so tritt an seine Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands. Ist die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands ebenfalls bereits gemäß Nr. 1. b) – d) qualifiziert, so meldet der Landesverband nach eigenem Ermessen eine teilnahmeberechtigte Mannschaft, die nicht bereits gemäß Nr. 1. b) – d) qualifiziert ist.
3. Erfüllt der Sieger des DFB-Vereinspokals der Junioren der abgelaufenen Spielzeit ebenfalls die Voraussetzung gemäß Nr. 1. c) – d), so tritt an seine Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft des abgelaufenen Spieljahrs der Hauptrunde, die noch nicht für den DFB-Vereinspokal der Junioren qualifiziert ist. Die Ermittlung erfolgt gemäß Nr. 1. d) Satz 4.
4. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen. Ist eine Spielgemeinschaft Verbandspokalsieger des abgelaufenen Spieljahrs, so erfolgt die Nachfolgeregelung gemäß Nr. 2. Satz 2.
5. Jeder Landesverband hat der DFB GmbH & Co. KG spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahrs seinen Pokalsieger zu melden und diesen über die Durchführungsbestimmungen zu informieren.

§ 72

Spielberechtigung

Zur Teilnahme an Spielen um den Junioren-Vereinspokal sind nur Spieler spielberechtigt, die durch den zuständigen Mitgliedsverband die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung.

§ 73

Austragungsmodus

1. Die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Junioren werden in fünf Runden mit anschließendem Finale nach dem Pokalsystem ohne Rückspiele ausgetragen.

Die Spielpartner werden ausgelost. Verantwortlich für die Ziehung der Spiele der Hauptrunde ist die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen. Die Ziehungsleitung wird von dem Vorsitzenden der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen festgelegt und kann insbesondere auch an Dritte delegiert werden. Der Auslosungstermin wird vorab veröffentlicht. Vertreter von Vereinen der aktuellen Spielrunde können nach einer Anmeldung an der Auslosung teilnehmen.

Die Paarungen werden bis einschließlich Halbfinale aus zwei Behältern ausgelost:

- Leistungszentrum-Behälter: Alle Vereine, die zum 1. Juli des jeweiligen Spieljahrs ein Leistungszentrum nach §§ 7a, 7b der DFB-Jugendordnung jeweils in Verbindung mit Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts des DFL e.V. (Leistungszentrum) unterhalten,
- Nicht-Leistungszentrum-Behälter: Alle Vereine, die kein Leistungszentrum unterhalten.

Es wird je ein Los zuerst aus dem Nicht-Leistungszentrum-Behälter und danach aus dem Behälter mit den Losen der Leistungszentren gezogen. Sind in einem Behälter keine Lose mehr vorhanden, werden die verbleibenden Mannschaften des anderen Behälters gegeneinander ausgelost. Die zuerst gezogene Mannschaft hat in jedem Fall Heimrecht.

Die Spielpaarungen sollen mit dem Spielplan spätestens einen Monat vor Beginn der Spiele bekannt gegeben werden.

Die Sieger des Halbfinals bestreiten das Endspiel, dessen Spielort von der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen festgelegt wird. Veranstalter des Endspiels um den DFB-Vereinspokal der Junioren ist die DFB GmbH & Co. KG. Die DFB GmbH & Co. KG mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation.

2. Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten. Sollte auch nach der Verlängerung kein Sieger feststehen, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.

3. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu sieben Spieler, allerdings nicht mehr als sechs Feldspieler, je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Kommt es in einem Spiel zu einer Verlängerung, dürfen je Mannschaft vier Spielunterbrechungen für Auswechslungen genutzt werden, sofern mindestens eine dieser Unterbrechungen in der Verlängerung erfolgt. Auswechslungen, die in der Halbzeit, in der Pause vor der Verlängerung oder während des Seitenwechsels zwischen den Halbzeiten der Verlängerung vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

Nr. 3. Satz 2 gilt nicht, soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (z.B. aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen). In diesem Fall verbleibt es bei der Geltung von Nr. 3. Satz 1. Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Pokalrunde gilt.

§ 74

Kostenregelung

1. Außer beim Endspiel werden die Bruttoeinnahmen der Spiele um den DFB-Vereinspokal der Junioren wie folgt geteilt:

40 % erhält der Platzverein,
60 % der reisende Verein.

Die Reise- und Honorarkosten für Schiedsrichter und -Assistenten werden den teilnehmenden Vereinen pro Runde jeweils hälftig in Rechnung gestellt.

2. Beim Endspiel um den Deutschen Junioren-Vereinspokal tragen die teilnehmenden Vereine die Fahrt- sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten selbst.

Die Reise- und Honorarkosten für Schiedsrichter und -Assistenten teilen sich die beiden teilnehmenden Vereine.

3. Das Recht, Verträge über Fernseh-, Hörfunk- und Onlineübertragungen sowie die Bandenwerbung bei Spielen von an der Endrunde beteiligten Vereinen abzuschließen, besitzt allein die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich anderer Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner.
4. Der Sieger des Endspiels um den DFB-Vereinspokal der Junioren erhält von der DFB GmbH & Co. KG eine Prämienzahlung bei den A-Junioren in Höhe von 20.000 €. Der Verlierer des Endspiels um den DFB-Vereinspokal der Junioren erhält von der DFB GmbH & Co. KG eine Prämienzahlung in Höhe von 10.000 €.

18.D DFB-Vereinspokal der Juniorinnen

§ 79

Teilnahme- und Spielberechtigung

1. An den Spielen um den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen nehmen folgende U 17-Mannschaften teil:
 - a) Die B-Juniorinnen-Mannschaften der Vereine der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga in der jeweiligen Spielzeit, in der der DFB-Vereinspokal der Juniorinnen ausgetragen wird.
 - b) 21 von den Landesverbänden gemeldete Teilnehmer (eine Mannschaft pro Landesverband);
 - c) Zusätzlich erhalten die Regionalliga-Meister der vorherigen Spielzeit jeweils einen weiteren Startplatz;
2. Erfüllt eine Mannschaft die Voraussetzung zweier Buchstaben gemäß Nr. 1. a) – c), so ist neben ihr eine weitere von dem jeweiligen Landesverband gemeldete Mannschaft teilnahmeberechtigt.
 Abweichend davon ist die jeweils nächstplatzierte, noch nicht für den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen qualifizierte Mannschaft der betreffenden Regionalliga teilnahmeberechtigt, sofern eine andere Mannschaft derselben Regionalliga gleichzeitig die Voraussetzungen gemäß Nr. 1. a) und Nr. 1. c) erfüllt.
3. In der ersten Runde werden nur so viele Paarungen ausgelost, wie es erforderlich ist, um die Gesamtanzahl der teilnehmenden Mannschaften (inklusive der sich per Freilos qualifizierten Mannschaften) zur 2. Runde auf 32 zu reduzieren. Die übrigen Mannschaften erhalten ein Freilos zur automatischen Qualifikation für die 2. Runde. Die Freilose werden an die B-Juniorinnen-Mannschaften mit den jeweils bestplatzierten Frauen-Bundesliga-Mannschaften der abgelaufenen Spielzeit vergeben; etwaige weitere Freilose werden durch Auslosung unter den weiteren Teilnehmern ermittelt.
4. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen. Ist eine Spielgemeinschaft Verbandspokalsieger des abgelaufenen Spieljahrs, so tritt an ihre Stelle eine von dem jeweiligen Landesverband gemeldete Mannschaft. Davon ausgenommen sind Jugendfördervereine.
5. Teilnahmeberechtigt ist jeweils nur eine Mannschaft eines jeden Vereins/einer Tochtergesellschaft.
 Sind mehrere Mannschaften eines Vereins/einer Tochtergesellschaft qualifiziert, so hat der Verein bzw. die Tochtergesellschaft die am DFB-Vereinspokal der Juniorinnen teilnehmende U 17/U 16-Juniorinnen-Mannschaft zu benennen. Ist ein Regionalliga-Meister gemäß dieser Ziffer nicht teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die jeweils nächstplatzierte teilnahmeberechtigte Mannschaft der jeweiligen Regionalliga, die nicht bereits für den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen qualifiziert ist.
6. Teilnahmeberechtigt sind nur Mannschaften, die während der Qualifikation für den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen sowie in der aktuellen Spielzeit am regulären 11er-Spielbetrieb teilnehmen.

7. Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Vorhandensein eines Naturrasen- oder eines Kunstrasenplatzes als geeignete Spielstätte, welche die Maße des § 3 Absatz 1 entsprechen. Der Kunstrasenplatz sollte der neuesten Generation, mindestens jedoch der 3. Generation, entsprechen.
- b) Die Spielstätte muss über eine ausreichende Anzahl von Umkleieräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spielerinnen und Schiedsrichter*innen sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage angesetzt werden.
- c) Bei jedem Spiel muss ein Sanitätsdienst in erforderlicher Teamstärke (mindestens zwei Sanitätskräfte) vor Ort sein, um einerseits die Zuschauer im Notfall zu versorgen und andererseits am Spielfeldrand mit einer Trage parat zu sein, um gegebenenfalls nach Aufforderung der Schiedsrichter*in eine verletzte Spielerin vom Platz zu tragen. Sollte dem Verein kein entsprechender Sanitätsraum zur Verfügung stehen, ist ersatzweise auch ein Sanitätswagen zulässig. Zudem muss der Verein oder der jeweilige Sanitätsdienst einen einsatzfähigen Defibrillator vor Ort zur Verfügung stellen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen sind der DFB GmbH & Co. KG spätestens bis zur für die jeweilige Spielzeit durch die DFB GmbH & Co. KG festgesetzte und bekannt gegebene Frist schriftlich nachzuweisen.

- 8. Jeder Landesverband hat der DFB GmbH & Co. KG spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahrs seinen jeweiligen Teilnehmer zu melden und diesen über die Durchführungsbestimmungen zu informieren.
- 9. Zur Teilnahme an Spielen um den Juniorinnen-Vereinspokal sind nur Spielerinnen spielberechtigt, die durch den zuständigen Mitgliedsverband die Spielerlaubnis als Juniorinnenspielerin für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung.

§ 80

Austragungsmodus

- 1. Die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen werden in fünf Runden mit anschließendem Finale nach dem Pokalsystem ohne Rückspiele ausgetragen.

Die Spielpartner werden ausgelost. Verantwortlich für die Ziehung der Spiele der Hauptrunde ist die DFB GmbH & Co. KG. Die Ziehungsleitung wird von der DFB GmbH & Co. KG festgelegt und kann insbesondere auch an Dritte delegiert werden. Der Auslosungstermin wird vorab bekannt gegeben.

Die Paarungen werden bis einschließlich dem Halbfinale aus Behältern ausgelost, welche die Mannschaften von Vereinen/Tochtergesellschaften der Lizenzligen und von Amateurvereinen enthalten. Um in den ersten bei-

den Runden regionale Paarungen zu gewährleisten, werden die Teilnehmer für die Auslosung dieser Runden in zwei regionale Gruppen und entsprechende Behälter eingeteilt und innerhalb der regionalen Gruppen ausgelost.

Den Amateurvereinen steht in den ersten beiden Runden das Heimrecht zu, wenn Sie auf eine Mannschaft von einem Verein/einer Tochtergesellschaft der Lizenzligen treffen. Dabei gilt der Status der 1. Herrenmannschaft im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs.

Nach den beiden ersten Runden werden die Paarungen mit nur einem Behälter, welcher die qualifizierten Mannschaften beinhaltet, ausgelost.

Die zuerst gezogene Mannschaft hat ab dem Achtelfinale in jedem Fall Heimrecht. Die Sieger des Halbfinals bestreiten das Endspiel, dessen Spielort im Vorfeld einer jeden Spielzeit durch die spielleitende Stelle festgelegt wird.

2. Veranstalter des Endspiels um den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen ist die DFB GmbH & Co. KG. Die DFB GmbH & Co. KG mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation.
3. Die reguläre Spielzeit beträgt 2 x 40 Minuten. Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von 2 x 10 Minuten. Sollte auch nach der Verlängerung kein Sieger feststehen, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
4. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu fünf Spielerinnen je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Kommt es in einem Spiel zu einer Verlängerung, dürfen je Mannschaft vier Spielunterbrechungen für Auswechslungen genutzt werden, sofern mindestens eine dieser Unterbrechungen in der Verlängerung erfolgt. Auswechslungen, die in der Halbzeit, in der Pause vor der Verlängerung oder während des Seitenwechsels zwischen den Halbzeiten der Verlängerung vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht. Satz 2 gilt nicht, soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen). In diesem Fall verbleibt es bei der Geltung von Satz 1. Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Pokalrunde gilt.

§ 81

Kostenregelung

1. Außer beim Endspiel erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus dem Spiel und hat die für die Ausrichtung des Spiels anfallenden Kosten zu tragen.

Die Reise- und Honorarkosten für Schiedsrichter*innen und -Assistent*innen werden außer beim Endspiel den teilnehmenden Vereinen pro Runde jeweils hälftig in Rechnung gestellt.

2. Beim Endspiel um den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen trägt die DFB GmbH & Co. KG für beide am Endspiel teilnehmenden Vereine die Kosten für die Unterbringung sowie Verpflegung für eine Übernachtung für 22 Spielerinnen und vier Begleitpersonen. Auch übernimmt die DFB GmbH & Co. KG anfallende Kosten für die Organisation des Endspiels sowie die Anmietung des Stadions. Beim Endspiel übernimmt die DFB GmbH & Co. KG die Kosten für Schiedsrichter*innen und -Assistenten*innen.
3. Das Recht, Verträge über Fernseh-, Hörfunk- und Onlineübertragungen sowie die Bandenwerbung bei Spielen von an der Endrunde beteiligten Vereinen abzuschließen, besitzt allein die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich anderer Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner.
4. Die DFB GmbH & Co. KG gewährt den teilnehmenden Amateurvereinen eine finanzielle Förderung.
Die Höhe und Verteilungsmodalitäten der finanziellen Förderung legt die DFB GmbH & Co. KG im Vorfeld der jeweiligen Spielzeit fest.

19. Deutsche Futsal-Meisterschaft

[§ 82 bis § 87]

Ist in der Futsal-Ordnung des DFB enthalten.

20. Fußball für Ältere

20.A Deutsche Meisterschaft Ü32 Männer

§ 88

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichung vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 89

Teilnehmer an der Deutschen Meisterschaft Ü32 Männer

1. An der Deutschen Meisterschaft Ü32 Männer nehmen fünf Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf Meister der Qualifikations-Wettbewerbe der DFB-Regionalverbände.

§ 90

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche Meisterschaft Ü32 Männer werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt. Die Spielpaarungen werden vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball ausgelost.

2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen:

Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a. Bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe
- b. Höhere Anzahl der geschossenen Tore aus allen Spielen der Gruppe
- c. Elfmeterschießen

3. Die Spielzeit aller Spiele der Deutschen Meisterschaft Ü32 Männer beträgt 2 x 20 Minuten.

§ 91

Spielberechtigung

1. An den Spielen um die Deutsche Meisterschaft Ü32 Männer können nur Spieler teilnehmen, die während des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, das 32. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Für die teilnehmenden Mannschaften sind nur Spieler spielberechtigt, die spätestens zum 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Feldfußball-Spielerlaubnis für den teilnehmenden Verein nachweisen können und die auf der vom Verein vorzulegenden Spielberechtigungsliste im DFBnet eingetragen sind. Dies gilt entsprechend für Zweitspielrechte. Sie müssen bereits vor dem 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, bestanden haben und über den 30.6. hinaus fortbestehen.
3. Bei Spielgemeinschaften gilt Nr. 2. entsprechend.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal 20 Spielern, einschließlich Torhüter. Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spieler nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spieler trifft die Turnierleitung.
5. Die Spieler müssen vor Turnierbeginn durch die im DFBnet erstellte Spielberechtigungsliste inklusive eines hochgeladenen Spielerfotos legitimiert werden. Steht das DFBnet nicht zur Verfügung, kann ersatzweise ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.
6. Sollten sich mehr als eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft für die Deutsche Meisterschaft qualifizieren, so ist jeder Spieler nur für eine Mannschaft/Altersklasse spielberechtigt. Die Zuordnung erfolgt anhand der Eintragung auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste im DFBnet.

§ 92

Angepasstes Reglement

Alle Spieler des Kaders können während eines Spiels eingesetzt werden. Ein Spielerwechsel ist nur während einer Spielunterbrechung erlaubt. Die Spieler können nach einer Auswechslung – im gleichen Spiel – wieder eingewechselt werden (Rückwechsel).

§ 93

Schiedsrichter und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter und zwei Assistenten geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus bis zu drei vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball benannten Personen, die für Disziplinarmaßnahmen nach Nr. 3. und für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig sind. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung.
3. Bei einer Roten Karte entscheidet die Turnierleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Sperre (mindestens aber ein Spiel) und eine Meldung an die DFB-Sportgerichtsbarkeit, die in schwerwiegenden Fällen eine weitergehende Sanktion aussprechen kann.

§ 94

Kostenregelung

Beim Endturnier um die Deutsche Meisterschaft Ü 32 Männer trägt der DFB die Kosten für Unterbringung für 20 Spieler und zwei Begleiter.

20.B Deutsche Meisterschaft Ü 32 Frauen

§ 95

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichung vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 96

Teilnehmerinnen an der Deutschen Meisterschaft Ü 32 Frauen

1. An der Deutschen Meisterschaft Ü 32 Frauen nehmen fünf Mannschaften teil. Teilnahmeberechtigt sind die fünf Meister der Qualifikations-Wettbewerbe der DFB-Regionalverbände.

§ 97

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche Meisterschaft Ü32 Frauen werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt. Die Spielpaarungen werden vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball ausgestellt.
2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen:

Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

 - a) Bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe
 - b) Höhere Anzahl der geschossenen Tore aus allen Spielen der Gruppe
 - c) Neun-Meter-Schießen
3. Abweichend zum FIFA-Reglement gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Spielzeit aller Spiele der Deutschen Meisterschaft Ü32 Frauen beträgt 2 x 20 Minuten.
 - b) Gleichzeitig dürfen sechs Feldspielerinnen und eine Torhüterin auf dem Spielfeld sein (7er-Mannschaften).
 - c) Die Größe des Spielfelds beträgt 60 x 40 Meter.
 - d) Die Tore sind 5 x 2 Meter groß.
 - e) Abseits ist aufgehoben.

§ 98

Spielberechtigung

1. An den Spielen um die Deutsche Meisterschaft Ü32 Frauen können nur Spielerinnen teilnehmen, die während des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, das 32. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Spielberechtigt sind nur Spielerinnen, die spätestens zum 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Feldfußball-Spielerlaubnis für den teilnehmenden Verein nachweisen können und auf der von dem Verein vorzulegenden Spielberechtigungsliste im DFBnet eingetragen sind. Dies gilt entsprechend für Zweitspielrechte. Sie müssen bereits vor dem 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, bestanden haben und über den 30.6. hinaus fortbestehen.
3. Bei Spielgemeinschaften gilt Nr. 2. entsprechend.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal 14 Spielerinnen, einschließlich Torhüterin(nen). Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung

spätestens bei der technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spielerinnen nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spielerinnen trifft die Turnierleitung.

5. Die Spielerinnen müssen vor Turnierbeginn durch die im DFBnet erstellte Spielberechtigungsliste inklusive eines hochgeladenen Spielerinnenfotos legitimiert werden. Steht das DFBnet nicht zur Verfügung, kann ersatzweise ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.

§ 99

Angepasstes Reglement

Alle Spielerinnen des Kaders können während eines Spiels eingesetzt werden. Ein Spielerinnenwechsel ist nur während einer Spielunterbrechung erlaubt. Die Spielerinnen können nach einer Auswechslung – im gleichen Spiel – wieder eingewechselt werden (Rückwechsel).

§ 100

Schiedsrichter und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus bis zu drei vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball benannten Personen. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann hierfür Personen vorschlagen und bei Bedarf auch ergänzen. Die Turnierleitung ist für Disziplinarmaßnahmen nach Nr. 3. und für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung.
3. Bei einer Roten Karte entscheidet die Turnierleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Sperre (mindestens aber ein Spiel) und eine Meldung an die DFB-Sportgerichtsbarkeit, die in schwerwiegenden Fällen eine weitergehende Sanktion aussprechen kann.

§ 101

Kostenregelung

Beim Endturnier um die Deutsche Meisterschaft Ü32 Frauen trägt der DFB die Kosten für Unterbringung für 14 Spielerinnen und zwei Begleiter.

20.C Deutsche Meisterschaft Ü40 Männer

§ 102

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichung vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 103

Teilnehmer an der Deutschen Meisterschaft Ü40 Männer

1. An der Deutschen Meisterschaft Ü40 Männer nehmen fünf Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf Meister der Qualifikations-Wettbewerbe der DFB-Regionalverbände.

§ 104

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche Meisterschaft Ü40 Männer werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt. Die Spielpaarungen werden vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball ausgelost.
2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen:
Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.
Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - a) Bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe
 - b) Höhere Anzahl der geschossenen Tore aus allen Spielen der Gruppe
 - c) Elfmeterschießen
3. Die Spielzeit aller Spiele der Deutschen Meisterschaft Ü40 Männer beträgt 2 x 20 Minuten.

§ 105

Spielberechtigung

1. An den Spielen um die Deutsche Meisterschaft Ü40 Männer können nur Spieler teilnehmen, die während des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, das 40. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Für die teilnehmenden Mannschaften sind nur Spieler spielberechtigt, die spätestens zum 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Feldfußball-Spielerlaubnis für den teilnehmenden Verein nachweisen können und die auf der vom Verein vorzulegenden Spielberechtigungsliste im DFBnet eingetragen sind. Dies gilt entsprechend für Zweitspielrechte. Sie müssen bereits vor dem 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, bestanden haben und über den 30.6. hinaus fortbestehen.

3. Bei Spielgemeinschaften gilt Nr. 2. entsprechend.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal 20 Spielern, einschließlich Torhüter. Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spieler nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spieler trifft die Turnierleitung.
5. Die Spieler müssen vor Turnierbeginn durch die im DFBnet erstellte Spielberechtigungsliste inklusive eines hochgeladenen Spielerfotos legitimiert werden. Steht das DFBnet nicht zur Verfügung, kann ersatzweise ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.
6. Sollten sich mehr als eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft für die Deutsche Meisterschaft qualifizieren, so ist jeder Spieler nur für eine Mannschaft/Altersklasse spielberechtigt. Die Zuordnung erfolgt anhand der Eintragung auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste im DFBnet.

§ 106

Angepasstes Reglement

Alle Spieler des Kaders können während eines Spiels eingesetzt werden. Ein Spielerwechsel ist nur während einer Spielunterbrechung erlaubt. Die Spieler können nach einer Auswechslung – im gleichen Spiel – wieder eingewechselt werden (Rückwechsel).

§ 107

Schiedsrichter und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter und zwei Assistenten geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus bis zu drei vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball benannten Personen, die für Disziplinarmaßnahmen nach Nr. 3. und für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig sind. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung.
3. Bei einer Roten Karte entscheidet die Turnierleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Sperre (mindestens aber ein Spiel) und eine Meldung an die DFB-Sportgerichtsbarkeit, die in schwerwiegenden Fällen eine weitergehende Sanktion aussprechen kann.

§ 108

Kostenregelung

Beim Endturnier um die Deutsche Meisterschaft Ü 40 Männer trägt der DFB die Kosten für Unterbringung für 20 Spieler und zwei Begleiter.

20.D Deutsche Meisterschaft Ü50 Männer

§ 109

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichung vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 110

Teilnehmer an der Deutschen Meisterschaft Ü50 Männer

1. An der Deutschen Meisterschaft Ü50 Männer nehmen fünf Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf Meister der Qualifikations-Wettbewerbe der DFB-Regionalverbände.

§ 111

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche Meisterschaft Ü50 Männer werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt. Die Spielpaarungen werden vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball ausgelost.

2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen:

Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) Bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe
 - b) Höhere Anzahl der geschossenen Tore aus allen Spielen der Gruppe
 - c) Neun-Meter-Schießen
3. Abweichend zum FIFA-Reglement gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Spielzeit aller Spiele der Deutschen Meisterschaft Ü50 Männer beträgt 2 x 20 Minuten.
 - b) Gleichzeitig dürfen sechs Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein (7er-Mannschaften).
 - c) Die Größe des Spielfelds beträgt 60 x 40 Meter.
 - d) Die Tore sind 5 x 2 Meter groß.
 - e) Abseits ist aufgehoben.

§ 112

Spielberechtigung

1. An den Spielen um die Deutsche Meisterschaft Ü50 Männer können nur Spieler teilnehmen, die während des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, das 50. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

2. Für die teilnehmenden Mannschaften sind nur Spieler spielberechtigt, die spätestens zum 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Feldfußball-Spielerlaubnis für den teilnehmenden Verein nachweisen können und die auf der vom Verein vorzulegenden Spielberechtigungsliste im DFBnet eingetragen sind. Dies gilt entsprechend für Zweitspielrechte. Sie müssen bereits vor dem 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, bestanden haben und über den 30.6. hinaus fortbestehen.
3. Bei Spielgemeinschaften gilt Nr. 2. entsprechend.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal 14 Spielern, einschließlich Torhüter. Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spieler nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spieler trifft die Turnierleitung.
5. Die Spieler müssen vor Turnierbeginn durch die im DFBnet erstellte Spielberechtigungsliste inklusive eines hochgeladenen Spielerfotos legitimiert werden. Steht das DFBnet nicht zur Verfügung, kann ersatzweise ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.
6. Sollten sich mehr als eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft für die Deutsche Meisterschaft qualifizieren, so ist jeder Spieler nur für eine Mannschaft/Altersklasse spielberechtigt. Die Zuordnung erfolgt anhand der Eintragung auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste im DFBnet.

§ 113

Angepasstes Reglement

Alle Spieler des Kaders können während eines Spiels eingesetzt werden. Ein Spielerwechsel ist nur während einer Spielunterbrechung erlaubt. Die Spieler können nach einer Auswechslung – im gleichen Spiel – wieder eingewechselt werden (Rückwechsel).

§ 114

Schiedsrichter und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus bis zu drei vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball benannten Personen, die für Disziplinarmaßnahmen nach Nr. 3. und für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig sind. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung.

-
3. Bei einer Roten Karte entscheidet die Turnierleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Sperre (mindestens aber ein Spiel) und eine Meldung an die DFB-Sportgerichtsbarkeit, die in schwerwiegenden Fällen eine weitergehende Sanktion aussprechen kann.

§ 115

Kostenregelung

Beim Endturnier um die Deutsche Meisterschaft Ü 50 Männer trägt der DFB die Kosten für Unterbringung für 14 Spieler und zwei Begleiter.

21. Sonstiges

§ 116

Umsatzsteuer

Alle in diesen Durchführungsbestimmungen aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrund nach der Umsatzsteuer unterliegen.

ERGÄNZENDE REGELUNGEN UNTERHALB DER DFB-ORDNUNGEN

1. Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

A. Vom DFB veranstaltete Bundesspiele (§ 42 Spielordnung)

I. Grundlagen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle vom Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) bzw. der DFB GmbH & Co. KG veranstalteten Bundesspiele. Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach diesen Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung zu seinen Gremien. Soweit in diesen Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung der DFB-Zentralverwaltung Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden, können diese durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.

Für Spiele, die im Verantwortungsbereich Dritter (z. B. FIFA, UEFA) stattfinden, kommen deren entsprechende Reglemente zur Anwendung.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung auf die Spielkleidung und die Ausrüstungsgegenstände, die von Torhütern, Feldspielern, Auswechselspielern und Mannschaftenverantwortlichen im Rahmen der im § 1 genannten Spiele getragen bzw. benutzt werden. Sie regeln zudem die Zulassung der Nennung und Werbung des Herstellers, des Sponsors, des Vereins, der Mannschaften und des DFB sowie weiterer Personen oder Sachen.

§ 3

Definitionen

In den vorliegenden Richtlinien gelten folgende Definitionen:

1. Alternative Spielkleidung

Dritte, vierte usw. Spielkleidung, die zur Verwendung durch eine Mannschaft im Laufe der Saison genehmigt wurde.

2. Auf dem Spielfeld getragene Spezialausrüstung

Ausrüstungsgegenstand, der von den Feldspielern und/oder Torhütern zusätzlich zur Spielkleidung auf dem Spielfeld getragen wird, z. B.:

- a) Unterhemden;
- b) Unterhosen/Unterziehhosen (kurz oder lang, die unter der Hose der Spielkleidung getragen werden);
- c) Unterziehsocken und Knöchelschutz;
- d) Tape und Verbände;
- e) Handschuhe der Feldspieler und Schweißbänder;
- f) Torwarthandschuhe;
- g) Kopfbedeckungen (Schweißbänder, Stirnbänder, Thermomützen und Torwarmützen);
- h) Kapitänsbinden;
- i) medizinische Ausrüstung;
- j) tragbare elektronische Leistungs- und Aufzeichnungssysteme (Performance- und Tracking-Systeme);
- k) Fußballschuhe.

3. Außenkante

Tatsächliche oder gedachte vertikale Linie, die sich beim Bügeln entlang der Außenseite des Ärmels und des Rumpfteils eines Trikots bildet.

4. Ausrüstung

Gesamtheit der Kleidung, der auf dem Spielfeld getragenen Spezialausrüstung sowie der zusätzlichen Spezialausrüstung, die im Zusammenhang mit einem Bundesspiel getragen bzw. verwendet wird.

5. Bildmarke des Herstellers

Grafisches Zeichen, Element oder Logo des Herstellers ohne Buchstaben.

6. Dekoratives Element

Jegliche visuelle Darstellung (einschließlich Fotos, Bildern, Illustrationen und Symbolen), die auf einem Ausrüstungsgegenstand angebracht bzw. in diesem enthalten ist und die nicht anderweitig in diesem Reglement definiert wurde.

7. Delta L

Wert zur Berechnung des Kontrasts zwischen zwei gemessenen Farbproben.

8. Ellbogenbereich

Teil des Ärmels, der den Ellbogen bedeckt, d. h. der äußere Bereich zwischen Ober- und Unterarm.

9. Ersatzspielkleidung der Feldspieler

Alternative Spielkleidung, die alle Feldspieler einer Mannschaft tragen, wenn die Hauptspielkleidung gemäß den Spielregeln (z.B. Verwechslungsgefahr der Farben) oder aus einem anderen Grund nicht getragen werden kann (auch als Auswärtsspielkleidung bezeichnet).

10. Ersatzspielkleidung des Torhüters

Alternative Spielkleidung, die der Torhüter einer Mannschaft trägt, wenn die Hauptspielkleidung des Torhüters gemäß den Spielregeln (z.B. Verwechslungsgefahr der Farben) oder aus einem anderen Grund nicht getragen werden kann (auch als Auswärtsspielkleidung des Torhüters bezeichnet).

11. Freie Ärmelzone

Mindestens 12 cm lange und 10 cm breite symmetrische Zone an der Außenkante jedes Ärmels zwischen Schulteransatz und Ellbogen (langärmelige Trikots) bzw. zwischen Schulteransatz und Ärmelrand (kurzärmelige Trikots), wobei der Abstand zum Schulteransatz bei kurzärmeligen und langärmeligen Trikots identisch sein muss.

12. Gewinner-T-Shirt

Spezielles T-Shirt, das von den Spielern einer Mannschaft und/oder dem Betreuerstab getragen wird, um den Sieg in einem Wettbewerbsendspiel zu feiern.

13. Hauptspielkleidung der Feldspieler

Spielkleidung, welche die Feldspieler normalerweise bei Fußballspielen tragen (auch als Heimspielkleidung der Feldspieler bezeichnet).

14. Hauptspielkleidung des Torhüters

Spielkleidung, die der Torhüter normalerweise bei Fußballspielen trägt (auch als Heimspielkleidung des Torhüters bezeichnet).

15. Hersteller

Unternehmen, das im Sportmarkt verwendete Produkte, die mit seinen eigenen Herstellermarken gekennzeichnet sind, entwirft, herstellt (direkt oder über einen markenlosen Lizenznehmer) und verkauft. Lieferanten und andere Unternehmen, die derartige Produkte vertreiben, gelten nicht als Hersteller.

16. Herstellermarke

Kann kollektiv oder individuell ein/e

- a) Bildmarke des Herstellers,
- b) Wortbildmarke des Herstellers,
- c) Name des Herstellers (d. h. Firmenname des Herstellers),
- d) Slogan des Herstellers,

- e) Wortmarke des Herstellers und
 - f) jegliches andere Wort, Zeichen oder Element, das auf den Produktionsursprung verweist (d.h. es ermöglicht die Identifikation des Herstellers auf dem Gegenstand, der das Wort, Zeichen oder Element enthält, durch eine urteilsfähige Person) sein.
17. Herstellerslogan
Marketing- oder Werbeslogan (nur in Worten), der vom Hersteller verwendet wird.
 18. Jacke für die Einlaufzeremonie
Spezielle Jacke oder spezielles Oberteil, die/das bei der Eröffnungszeremonie und der Aufstellung der Spieler von den Spielern einer Mannschaft auf dem Spielfeld getragen wird.
 19. Jacquard
Webmaschine, mit der je nach Komplexität der Maschine aufwendige, besonders detailgetreue Muster produziert und zentimeterweise wiederholt werden können.
 20. Jacquard-Muster
Webtechnik, bei der durch Integration von Garnen in derselben Farbe wie der umgebende Stoff ein bestimmtes Muster in den Stoff eingearbeitet wird.
 21. Kleidung
Gesamtheit der Spielkleidung und der Nicht-Spielkleidung, die von den Spielern und dem Betreuerstab einer Mannschaft getragen werden.
 22. Kontrollierter Stadionbereich
Stadion und seine Umgebung (einschließlich Spielfeld, Technische Zone, Umkleidekabinen, Tribünen, Hospitality-Bereiche, Medienbereiche und Parkplätze), die unter der Kontrolle des Stadioneigentümers stehen.
 23. Kragenbereich
5 cm breites Band, das rings um den Hals (wo kein eigentlicher Kragen vorhanden ist) bzw. entlang des Rands eines klar erkennbaren Kragens verläuft.
 24. Lieferant
Unternehmen bzw. Organisation außer dem Hersteller, das/die die Ausrüstung für eine Mannschaft bereitstellt, vertreibt oder liefert.
 25. Links und rechts
Entsprechende Körperseite (links oder rechts) aus der Sicht der Person, die das betreffende Kleidungsstück trägt.
 26. Mannschaft
Klub- oder Repräsentativmannschaft, die für die Teilnahme an einem Bundesspiel angemeldet ist.
 27. Mannschaftsbeiname
Beiname einer Mannschaft, einschließlich entsprechender Abkürzungen, der in engem Zusammenhang mit der Mannschaft stehen muss.

28. Mannschaftsembblem
Logo einer Mannschaft, einschließlich einzelner Teile davon. Jede Mannschaft kann mehr als ein Emblem haben.
29. Mannschaftsslogan
Slogan einer Mannschaft, der in engem Zusammenhang mit der Mannschaft stehen muss.
30. Marke
Kollektiv oder individuell die Marke(n) des Herstellers, des Sponsors und der Mannschaft.
31. Marke der Mannschaft
Kollektiv oder individuell der Name, das Maskottchen, der Beiname, der Slogan und das Symbol der Mannschaft.
32. Nicht-Spielkleidung
Gesamtheit der Bekleidung, die von den Spielern einer Mannschaft vor oder nach dem Spiel getragen wird, sowie Bekleidung, die vom Betreuerstab, den Mannschaftsoffiziellen und den Spielern, die während des Spiels nicht eingesetzt werden, getragen wird, z. B.:
 - a) Trainingsanzüge (Oberteil und Unterteil);
 - b) Mäntel;
 - c) Jacken (Stadionjacke usw.);
 - d) Jacken für die Einlaufzeremonie;
 - e) Regenschutz (Regenjacke usw.);
 - f) Sweatshirts;
 - g) T-Shirts.
33. Nummernfeld
Bereich auf der Rückseite eines Trikots, der ausschließlich der Trikotnummer vorbehalten ist, in einheitlicher Größe entsprechend den geforderten Abmessungen für eine zweistellige Zahl (z. B. 10).
34. Prägung
Herstellungsmethode, bei der die Oberfläche eines Stoffs mittels einer beheizten Walze und unter Druck so verändert wird, dass eine Struktur aus flachen und erhabenen Stoffbereichen entsteht. Auch als „Kalandern“ bekannt.
35. Produktlinie des Herstellers
Produkte (Bekleidung, Ausrüstungsgegenstände usw.), die aus ein und derselben Kollektion stammen oder dieselbe Technologie verwenden und für die eine Herstellermarke verwendet wird.
36. QR-Code
Quick-Response-Code in Form einer quadratischen Matrix, der eine Verbindung zu Informationen über den Gegenstand, an welchem er befestigt ist, herstellt.

37. Qualitätssiegel
Aufschrift, Etikett oder Ähnliches, die/das als Schutz vor Plagiaten vom Hersteller angebracht wird.
38. Schulteransatz
Teil des Ärmels, der die Schulter bedeckt, d. h. der Bereich zwischen Hals und Oberarm.
39. Spektrophotometer
Gerät, das die spektrale Reflexion misst, um den Kontrast zwischen den verschiedenen auf der Spielkleidung verwendeten Farben bzw. die Lesbarkeit der Spielernummern auf der jeweiligen Hintergrundfarbe zu bestimmen.
40. Spielkleidung
Gesamtheit der wesentlichen Kleidungsstücke, die von den Spielern einer Mannschaft während eines Spiels auf dem Spielfeld getragen werden, d. h.:
 - a) Trikot oder Jersey (nachfolgend „Trikot“);
 - b) Hose;
 - c) Stutzen.
41. Spielkleidung der Feldspieler
Spezifische, von den Feldspielern getragene Spielkleidung.
42. Spielkleidung des Torhüters
Spezifische, vom Torhüter getragene Spielkleidung.
43. Sponsorenmarke
Element der Sponsorenwerbung, das entweder (a) als Marke bei einem nationalen oder supranationalen Markenregister eingetragen ist, oder (b) auf den Sponsorenursprung verweist (d. h. es ermöglicht die Identifikation des Sponsors, der für die Sponsorenwerbung verantwortlich zeichnet, durch eine urteilsfähige Person).
44. Sponsorenwerbung
Jegliche Art von Werbung (Botschaft, Statement, Marke usw.) mit Ausnahme von Wohltätigkeitslogos und der Herstelleridentifikation, die eine Mannschaft im Namen einer Drittpartei gegen eine Gebühr oder kostenlos trägt.
45. Stadt- oder Regionswappen bzw. -flagge
Offiziell registriertes Symbol oder Emblem, das von der Stadt bzw. Region, in der die Mannschaft ansässig ist, verwendet wird.
46. Technologielabel
Aufschrift, Etikett oder Ähnliches, auf der/dem der Hersteller das verwendete Material oder die Herstellungsmethode eines Ausrüstungsgegenstands angibt.
47. Ton-in-Ton-Druck
Drucktechnik für das Aufbringen von Elementen, Mustern usw. in ähnlicher Farbe auf die Ausrüstung.

48. Tragbare elektronische Leistungs- und Aufzeichnungssysteme (Performance- und Tracking-Systeme)
Ausrüstungsgegenstände, die von den Spielern getragen werden, um technische Informationen einer Trainingseinheit bzw. eines Spiels aufzuzeichnen.
49. Vollständiger Mustersatz
Ein Satz der Spielkleidung bestehend aus einem Trikot, einer Hose und einem Paar Stutzen, wie sie in Wettbewerbsspielen verwendet werden, einschließlich eines Musters der Trikotnummer und gegebenenfalls des Namens sowie der Mannschafts- und Herstelleridentifikationen, der Sponsorenwerbung bzw. Wohltätigkeitslogos, welche die Mannschaft auf ihrer Spielkleidung verwenden möchte.
50. Wortmarke des Herstellers
Wortmarke (eingetragen oder nicht) in jeglicher Schriftart, die den Markennamen des Herstellers darstellt.
51. Wohltätigkeitslogo
Jegliche Art nicht gewinnorientierter Werbung (Botschaft, Aussage, Marke usw.), die im Namen einer Wohltätigkeitsorganisation von einer Mannschaft gezeigt wird.
52. Wortbildmarke des Herstellers
Zeichen, Element oder Logo des Herstellers, das sich aus der Wort- und Bildmarke des Herstellers zusammensetzt.
53. Zusätzliche Spezialausrüstung
Gesamtheit der speziellen Ausrüstungsgegenstände, die von Spielern oder dem gesamten Betreuerstab getragen bzw. verwendet werden und die nicht zu der auf dem Spielfeld getragenen Spezialausrüstung gehören, z. B.:
 - a) Überziehleibchen zum Aufwärmen;
 - b) Taschen (Ausrüstungstaschen, medizinische Tasche usw.);
 - c) Flaschen;
 - d) Handtücher.
54. Spielleitende Stelle
Mitarbeiter der DFB GmbH & Co. KG, die im Auftrag der jeweiligen Fachgruppe Aufgaben nach diesen Vorschriften wahrnehmen.

§ 4

Grundsätze

1. Kein unter diese Richtlinie fallender Gegenstand darf gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die guten Sitten und die im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen oder einen politischen, religiösen oder diskriminierenden Inhalt haben. Nach einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die spielleitende Stelle können gesellschaftliche Botschaften,

die sich insbesondere gegen Diskriminierung oder für gesellschaftliche Toleranz und Vielfalt einsetzen, zugelassen werden.

2. Kommerzielle Inhalte sind nur in Form von Sponsorenwerbung gemäß diesen Vorschriften zulässig.
3. Die endgültige Entscheidung über die von jeder Mannschaft zu tragende Spielkleidung der Feldspieler und Torhüter unterliegt bei jedem Spiel dem Schiedsrichter.
4. Alle unter diese Richtlinie fallende Gegenstände, insbesondere Trikot, Hose und Stutzen, sollten aus nachhaltigen Materialien und klimafreundlicher Produktion hergestellt werden.

§ 5

Genehmigungsverfahren

1. Die Genehmigung der Spielkleidung und die Genehmigung der Werbung, einschließlich der Herstellerwerbung, sind bei der für die Spielklasse/den Wettbewerb spielleitenden Stelle schriftlich und unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke unter anderem im Trikotgenehmigungsverfahren im DFBnet zu beantragen.
2. Zur Genehmigung sind eine Haupt- und Ersatzspielkleidung der Feldspieler in der finalen Gestaltung und vollständig vorzulegen. Ob und in welcher Form die Spielkleidung und/oder Ausrüstungsgegenstände vollständig vorgelegt werden müssen, kann die jeweilige Spielleitung der entsprechenden Spielklasse oder des Wettbewerbs vor Saisonbeginn entscheiden. Die Genehmigung weiterer Ersatzspielkleidungen der Feldspieler ist zulässig. Vorstehendes findet auch Anwendung auf die Spielkleidung der Torhüter.
3. Zusätzlich zu der oben genannten Spielkleidung kann ein Verein die für die folgende Spielzeit bestimmte Haupt- und/oder Ersatzspielkleidung an den letzten beiden Spieltagen sowie gegebenenfalls im Hin- und Rückspiel der Relegation und in Pokalendspielen verwenden.
4. Die Genehmigungen der Spielkleidung sowie der Werbung erfolgen entsprechend dieser Richtlinien. Über besondere oder unvorhergesehene Fälle entscheidet die DFB GmbH & Co. KG im Einzelfall. Die Entscheidung wird dem Antragssteller schriftlich, im Ablehnungsfall mit Begründung, mitgeteilt. Sie ist endgültig.
5. Die Genehmigung wird jeweils nur für die Dauer eines Spieljahrs (1.7. bis 30.6.) erteilt.
6. Wird ein Ausrüstungsgegenstand im Anschluss an die Zulassung durch die DFB GmbH & Co. KG in irgendeiner Form abgeändert, entfällt die Zulassung mit sofortiger Wirkung.
7. Die Hersteller können der DFB GmbH & Co. KG jederzeit Ausrüstungsgegenstände zur vorherigen Prüfung einreichen. Eine in solchen Fällen erteilte Auskunft entbindet den Verein jedoch nicht von der Verpflichtung, die entsprechenden Ausrüstungsgegenstände nach Maßgabe dieser Richtlinie im Trikotgenehmigungsverfahren genehmigen zu lassen.
8. Eine Rücksendung der Ausrüstungsgegenstände sowie Trikots erfolgt, wenn nicht vor der Saison durch die Spielleitung für die jeweilige Spiel-

klasse oder Wettbewerb anders geregelt, nicht. Die DFB GmbH & Co. KG kann die eingereichte Spielkleidung an Dritte abgeben, beispielsweise für spielklassenbezogene Anlässe oder soziale Zwecke.

9. Vorbehalten bleiben die in der Kompetenz des Schiedsrichters liegenden Entscheidungen bezüglich der für das einzelne Wettbewerbsspiel zu tragenden Ausrüstung.

II. Grundfarben und -elemente der Spielkleidung

§ 6

Trikot

1. Jedes Trikot muss folgende festgelegten Bereiche enthalten, die folgenden Zwecken vorbehalten sind:
 - a) Kragenbereich: Dieser Bereich darf ausschließlich die Mannschaftsidentifikation gemäß § 18 Nr. 1. enthalten. Der Kragenbereich darf keine Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung enthalten.
 - b) Nummernfeld: Bereich auf der Rückseite eines Trikots, der ausschließlich der Trikotnummer vorbehalten ist. Das Nummernfeld beruht auf einer zweistelligen Zahl. Das Nummernfeld reicht vertikal 2 cm über den obersten bzw. 3 cm unter den untersten Punkt der zweistelligen Zahl hinaus; horizontal reicht es links 3 cm neben der linken der beiden Zahlen und rechts 3 cm neben der rechten der beiden Zahlen hinaus. Es darf weder eine Mannschafts-, Hersteller- oder andere Identifikation noch Sponsorenwerbung enthalten.
2. Für die freie Ärmelzone gilt Folgendes:
 - a) Soweit nichts anderes vom für die jeweilige Spielklasse/den jeweiligen Wettbewerb zuständigen Ausschuss/der zuständigen Fachgruppe oder für die Frauen-Bundesliga von der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG bestimmt, ist bei Bundesspielen dieser Bereich auf dem rechten Trikotärmel ausschließlich dem offiziellen Logo der Spielklasse/des Wettbewerbs oder einem von der Liga vorgegebenen Joint-Logo vorgehen.
 - b) Soweit nichts anderes vom für die jeweilige Spielklasse/den jeweiligen Wettbewerb zuständigen Ausschuss/der zuständigen Fachgruppe oder für die Frauen-Bundesliga von der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG bestimmt, ist dieser Bereich auf dem linken Trikotärmel der zentralen Sponsorenwerbung der entsprechenden Liga/des entsprechenden Wettbewerbs oder einem Wohltätigkeitslogo der entsprechenden Liga/des entsprechenden Wettbewerbs vorbehalten.
 - c) Der für die Spielklasse/den jeweiligen Wettbewerb zuständige Ausschuss/die zuständige Fachgruppe kann den linken Trikotärmel vor Saisonbeginn für Sponsoren der am jeweiligen Wettbewerb teilnehmenden Mannschaften freigeben.

§ 7

Farben und Muster

1. Wenn eine Spielkleidung drei oder mehr Farben enthält, muss auf der Oberfläche des jeweiligen Kleidungsstücks eine Farbe eindeutig dominant sein. Bei gestreiften, geteilten oder karierten Kleidungsstücken in zwei Farben (d.h. mit zwei dominanten Farben) darf die Verwendung einer dritten Farbe nicht dominant sein und die Unterscheidbarkeit der Trikots bzw. Stutzen nicht beeinträchtigen.
2. Mit Ausnahme des Nummernfelds auf der Rückseite des Trikots muss die dominante Farbe (bzw. dominanten Farben im Fall von gestreifter, geteilter oder kariertem Spielkleidung) auf der Vorder- und Rückseite jedes Teils der Spielkleidung gleich gut zu sehen sein.
3. Die Farben, die für ein gestreiftes, geteiltes oder kariertes Trikot auf der Vorderseite verwendet werden, müssen beide auf der Rückseite der Spielkleidung eindeutig zu sehen sein, wenn auf der Rückseite des Trikots nicht dasselbe Muster (z. B. Streifen) verwendet wird.
4. Kein Teil der Spielkleidung darf aus reflektierendem Material bestehen oder aufgrund äußerer Einflüsse (Luftdruck, Licht, Wasser usw.) seine Farbe oder sein Erscheinungsbild ändern. Dies gilt auch für das für die Nummern, Spielernamen, Sponsoren- oder Wohltätigkeitslogos verwendete Material.
5. Beide Trikotärmel müssen in Farbe und Erscheinungsbild (z. B. Muster oder Design) identisch sein. Davon ausgenommen sind gestreifte, geteilte oder karierte Trikots, bei denen jeder Ärmel eine der beiden Hauptfarben aufweisen kann.
6. Trikots mit kleinen horizontalen oder vertikalen Linien, die über die gesamte Breite bzw. Länge des Trikots verlaufen, jedoch nicht breiter als 2 mm (Nadelstreifen) sind und einen Abstand von mindestens 5 cm aufweisen, gelten nicht als gestreiftes Trikot.
7. Farben und ihre Kontraste können von der spielleitenden Stelle gemessen werden, um die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu gewährleisten.
8. Bekleidung und Accessoires, die unter bzw. über der Spielkleidung oder zusätzlich zu dieser getragen werden und auf dem Spielfeld sichtbar sind, gelten als auf dem Spielfeld getragene Spezialausrüstung, für welche die in Abschnitt IX festgehaltenen Bestimmungen gelten.
9. Bei der Wahl der Muster gelten bis auf folgende Ausnahmen keine Beschränkungen (Beurteilung im alleinigen Ermessen der spielleitenden Stelle):
 - a) das Muster darf keine Bilder, Illustrationen oder andere Symbole enthalten (Muster, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelten als dekoratives Element);
 - b) das Muster darf keine Identifikation eines für die Ausrüstung relevanten Herstellers oder Sponsors durch eine urteilsfähige Person zulassen (Muster, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelten als Marke).

Farbwahl und Kombinationen

1. Um die Verwechslungsgefahr aufgrund ähnlicher Farben möglichst gering zu halten, müssen die Haupt- und Ersatzspielkleidung der Feldspieler einer Mannschaft einen so deutlichen Kontrast bilden, dass sie in einem Spiel von zwei gegnerischen Mannschaften getragen werden könnten.
2. Besteht eine der Spielkleidungen überwiegend aus dunklen Farben, soll die andere überwiegend helle Farben aufweisen. Ist eine der Spielkleidungen gestreift, geteilt oder kariert, soll die andere keine der Farben der gestreiften, geteilten oder karierten Spielkleidung enthalten.
3. Die Mannschaften müssen über mindestens zwei Spielkleidungen für Torhüter verfügen, die sowohl gegeneinander als auch mit der Haupt- und Ersatzspielkleidung der Feldspieler einen deutlichen Kontrast bilden.
4. Eine Mannschaft kann aufgefordert werden, Kleidungsstücke aus den genehmigten Spielkleidungen für Feldspieler und/oder Torhüter zu kombinieren (Trikot, Hose oder Stutzen), um einen erkennbaren Kontrast zur gegnerischen Mannschaft herzustellen.
5. Bei der Auswahl der Farben für ein Spiel gelten folgende Prioritäten:
 - a) Spielkleidung der Feldspieler der Heimmannschaft;
 - b) Spielkleidung der Feldspieler der Gastmannschaft;
 - c) Spielkleidung des Torhüters der Heimmannschaft;
 - d) Spielkleidung des Torhüters der Gastmannschaft;
 - e) Kleidung des Schiedsrichterteams.

Liegt dennoch eine Verwechslungsgefahr für einen der oben aufgeführten Spielteilnehmer vor, die nicht gelöst werden kann (d.h. keine der genehmigten Spielkleidungen bietet einen ausreichenden Farbkontrast), müssen gegebenenfalls andere Spielteilnehmer ihre Spielkleidung ändern (in umgekehrter Reihenfolge), bis ein ausreichender Kontrast gefunden wird.

6. Entscheidet der Schiedsrichter vor Ort kurzfristig, dass die Farben der beiden Mannschaften nur schwer zu unterscheiden sind, muss aus praktischen Gründen die Heimmannschaft ihre Spielkleidung ändern.
7. In einem Endspiel sollten beide Mannschaften ihre Hauptspielkleidung für Feldspieler tragen. Sollte dies zu einer Verwechslungsgefahr führen, muss die als Auswärtsmannschaft geltende Mannschaft ihre Ersatzspielkleidung (bzw. eine andere genehmigte alternative Spielkleidung) für Feldspieler tragen. Sollte die Verwechslungsgefahr weiterhin bestehen, entscheidet die spielleitende Stelle nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter über die von den Mannschaften zu tragende Spielkleidung.

Nummern

1. Eine Nummer ist zentriert auf der Rückseite jedes Trikots anzubringen. Es dürfen nur ganze Zahlen verwendet werden; keine Nummer darf höher als

49 sein und die Nummer 1 darf nur vom Torhüter verwendet werden. Für die anderen Torhüter können beliebige Nummern zwischen 12 und 49 gewählt werden.

2. Nummern dürfen nur aus einer Farbe bestehen, die einen Kontrast mit dem Nummernfeld aufweist.
3. Nummern müssen klar lesbar sein. Die Strichstärke jeder Ziffer muss 2–5 cm betragen und die Ziffern selbst müssen folgende Größe haben: 25–35 cm.
4. Das Schiedsrichterteam, die Kommentatoren, Stadionbesucher und TV-Zuschauer müssen die Nummern bei Tages- und Flutlicht und aus mindestens 50 Metern Entfernung klar lesen können.
5. Die Nummern können auch auf der Vorderseite der Hose angebracht werden, frei positioniert am linken oder rechten Hosenbein. Die Nummern auf der Hose müssen zwischen 10 und 15 cm groß und klar lesbar sein sowie in deutlichem Kontrast zur Farbe der Hose stehen.
6. Die Nummern können im unteren Teil jeder Ziffer ein Emblem der Mannschaft (oder einen Teil davon) enthalten, das nicht größer als 5 cm² sein darf.
7. Die Nummern dürfen weder Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung noch dekorative Elemente aufweisen.
8. Die Nummern können Atmungslöcher oder -schlitze enthalten, die nicht breiter als 2 mm sein dürfen. Diese können in bis zu drei Teile aufgeteilt werden, sofern die Unterteilung nicht breiter als 2 mm ist.
9. Die Ziffern können zur besseren Lesbarkeit mit einer Schattierung, einem 3D-Effekt oder einer kontrastierenden Umrandung in einer Dekorationsfarbe versehen werden. Die Umrandung kann sich außerhalb oder unmittelbar innerhalb der Nummer befinden. Schattierungen, 3D-Effekte oder kontrastierende Umrandungen werden bei der Messung der Höhe der Nummer jedoch nicht berücksichtigt.

§ 10

Spielernamen auf dem Trikot

1. Auf dem Trikot kann der Nachname und/oder der Vorname des Spielers oder ein von der spielleitenden Stelle genehmigter Beiname angebracht werden.
2. Der Name, mit dem ein Spieler auf seinem Trikot identifiziert wird, muss dem auf der Spielberechtigungsliste eingetragenen Namen entsprechen.
3. Werden auf den Trikots Spielernamen verwendet, so können sie auf der Rückseite des Trikots ober- oder unterhalb der Nummer angebracht werden.
4. Die Namen müssen in einer einzigen Farbe (in derselben Farbe wie die Spielernummer) und in lateinischen Schriftzeichen (Groß- und/oder Kleinbuchstaben) geschrieben werden.
5. Die Namen dürfen weder Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung noch dekorative Elemente aufweisen.

6. Die Buchstaben dürfen höchstens 7,5 cm groß sein.
7. Die Buchstaben können zur besseren Lesbarkeit mit einer Schattierung, einem 3D-Effekt oder einer kontrastierenden Umrandung in einer Dekorationsfarbe versehen werden. Die Umrandung kann sich außerhalb oder unmittelbar innerhalb der Buchstaben befinden. Schattierungen, 3D-Effekte oder kontrastierende Umrandungen werden bei der Messung der Höhe der Buchstaben jedoch nicht berücksichtigt.
8. Die Buchstaben müssen in deutlichem Kontrast zu der/den Hintergrundfarbe(n) des Trikots stehen.

§ 11

Dekorative Elemente

1. Dekorative Elemente auf der Spielkleidung:
 - a) dürfen keine Zahlen oder Buchstaben bzw. eine Kombination aus Zahlen und/oder Buchstaben enthalten;
 - b) dürfen weder auf eine Marke verweisen noch den Eindruck erwecken, eine Marke zu sein oder die Aufgabe einer Marke zu erfüllen (Beurteilung im alleinigen Ermessen der spielleitenden Stelle);
 - c) dürfen die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung bzw. ihrer Farben oder der Lesbarkeit der Spielernummern oder -namen nicht beeinträchtigen;
 - d) müssen mittels der folgenden technischen Verfahren angebracht werden:
 - i. Jacquard-Technik;
 - ii. Ton-in-Ton-Druck;
 - iii. Prägung;
 - iv. jegliche andere, von der spielleitenden Stelle schriftlich genehmigte Technik;
 - e) müssen den Anforderungen an Farbkontraste gemäß § 37 entsprechen.
2. Vorbehaltlich der Einhaltung der oben genannten Anforderungen dürfen dekorative Elemente der allgemeinen Produktlinie eines Herstellers auf der Spielkleidung verwendet werden.
3. Hinsichtlich der Anzahl, Position und Größe der dekorativen Elemente bestehen keine Einschränkungen.

III. Mannschaftsidentifikation

§ 12

Identifikationstypen

1. Die Mannschaften können auf der Spielkleidung folgende Identifikationstypen verwenden:
 - a) Grafische Identifikation:
 - i. Mannschaftsembblem;
 - ii. Mannschaftsmaskottchen;
 - iii. Mannschaftssymbol;
 - iv. Stadt- oder Regionswappen bzw. -flagge.

- b) Textliche Identifikation:
 - i. Name der Mannschaft
 - ii. Mannschaftsbeiname;
 - iii. Mannschaftsslogan;
 - iv. Gründungsjahr der Mannschaft.
2. Mannschaftsidentifikationen zur Verwendung auf der Spielkleidung können nur dann zur Genehmigung eingereicht werden, wenn diese über einen offiziellen Status (beispielsweise offizielles Logo der Mannschaft, eingetragene Marke, offizielles Maskottchen) verfügen.
3. Mannschaftsidentifikationen können auf die Ausrüstung gedruckt, gewebt oder genäht werden. Jedes andere technische Verfahren bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der spielleitenden Stelle.
4. Mannschaftsidentifikationen dürfen sich gegenseitig nicht berühren; sie dürfen auch kein anderes Element auf der Spielkleidung (ausgenommen Nummer) berühren.
5. Auf der Trikotvorderseite, der Hose und dem linken und rechten Stutzen darf nur jeweils einmal eine Mannschaftsidentifikation dargestellt werden.
6. Die Mannschaftsidentifikationen dürfen weder Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung noch dekorative Elemente aufweisen.

§ 13

Mannschaftseblem

1. Das Mannschaftseblem, das keine Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung enthalten darf, kann auf jedem Kleidungsstück der Spielkleidung (d. h. Trikot, Hose und zwei Stutzen) einmal angebracht werden.
2. Mannschaften können mehr als ein Emblem registrieren und es können unterschiedliche registrierte Embleme auf verschiedenen Teilen der Spielkleidung verwendet werden, sofern diese schriftlich von der spielleitenden Stelle genehmigt wurden.
3. Hinsichtlich der Form der Mannschaftsebleme bestehen keine Einschränkungen, wobei betreffend Größe und Positionierung folgende Punkte beachtet werden müssen:
 - a) Trikot: höchstens 100 cm² auf der Vorderseite des Trikots auf Brusthöhe, oberhalb einer etwaigen Sponsorenwerbung;
 - b) Hose: höchstens 50 cm² auf der Vorderseite des rechten oder linken Hosenbeins;
 - c) Stutzen: höchstens 50 cm², frei positionierbar auf jedem der beiden Stutzen. Ein- und dasselbe Paar Stutzen kann unterschiedliche Mannschaftsidentifikationen enthalten, z. B. kann auf dem linken Stutzen der Name der Mannschaft und auf dem rechten Stutzen das Mannschaftseblem angebracht werden, sofern dies die Unterscheidbarkeit der beiden Stutzen nicht beeinträchtigt.

4. Vorbehaltlich der Genehmigung der spielleitenden Stelle kann eine Mannschaft anlässlich eines Jubiläums oder eines anderen bedeutenden Anlasses ein Sonder-Mannschaftseblem anstelle des üblichen Emblems auf ihrer Spielkleidung anbringen. Sonder-Mannschaftsebleme können von Buchstaben, Zahlen und/oder dekorativen Elementen (z. B. einem Lorbeerkranz) eingerahmt werden, wobei die gesamte verwendete Fläche 100 cm² nicht übersteigen darf.

§ 14

Name der Mannschaft

1. Der offizielle Name der Mannschaft darf je einmal frei positionierbar auf der Vorderseite des Trikots sowie frei positionierbar auf der Hose und auf jedem Stutzen angebracht werden.
2. Der Schriftzug ist frei wählbar, aber die Buchstaben dürfen höchstens 2 cm und der ganze Name höchstens 12 cm² groß sein.
3. Der Name der Mannschaft darf anstelle des Mannschaftseblems verwendet werden, wobei in diesem Fall die Bestimmungen gemäß § 13 Nr. 3. gelten und die Buchstaben höchstens 5 cm groß sein dürfen.
4. Der Name der Mannschaft darf auch einmal auf der Rückseite des Trikots, unter- oder oberhalb der Spielernummer, angebracht werden, wobei in diesem Fall folgende Bestimmungen gelten:
 - a) Es können Groß- und/oder Kleinbuchstaben verwendet werden, die nur aus einer Farbe (derselben Farbe wie die Spielernummer) bestehen, weder Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung noch dekorative Elemente aufweisen dürfen.
 - b) Die Buchstaben dürfen höchstens 7,5 cm groß sein.
 - c) Die Buchstaben können zur besseren Lesbarkeit mit einer Schattierung, einem 3D-Effekt oder einer kontrastierenden Umrandung in einer Dekorationsfarbe versehen werden. Die Umrandung kann sich außerhalb oder unmittelbar innerhalb der Buchstaben befinden. Schattierungen, 3D-Effekte oder kontrastierende Umrandungen werden bei der Messung der Höhe der Buchstaben jedoch nicht berücksichtigt.
 - d) Die Buchstaben müssen in deutlichem Kontrast zu der/den Hintergrundfarbe(n) der Spielkleidung stehen.
 - e) Sollte für die Spielklasse/den Wettbewerb Sponsorenwerbung auf der Rückseite des Trikots zugelassen sein und die Mannschaft den Namen der Mannschaft auf dem Rücken des Trikots abbilden wollen, darf der Name der Mannschaft nur zwischen Spielernamen und Kragenbereich abgebildet werden. Für die Positionierung der Elemente auf der Rückseite des Trikots gilt dann § 26 Nr. 5.

§ 15

Stadt- oder Regionswappen bzw. -flagge

1. Ein/e Stadt- oder Regionswappen bzw. -flagge darf ausschließlich in ihrer offiziellen geometrischen und proportional korrekten Form verwendet wer-

den (für den Fall, dass derartige Vorgaben durch Gesetz oder Norm geregelt sind).

2. Das/die Stadt- oder Regionswappen bzw. -flagge darf unter folgenden Bedingungen auf der Spielkleidung angebracht werden:
 - a) Auf der Hose: einmal auf der Vorderseite der Hose, höchstens 25 cm².
 - b) Auf den Stutzen: einmal frei positionierbar auf einem oder beiden neuen (ungetragenen) Stutzen, höchstens 25 cm² auf jedem Stutzen.
3. Stadt- oder Regionswappen dürfen weder Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung noch dekorative Elemente aufweisen.
4. Das/die Stadt- oder Regionswappen darf anstelle des Mannschafts-emblems verwendet werden, wobei in diesem Fall die Bestimmungen gemäß § 13 Nr. 3. gelten.

§ 16

Jacquard-Muster, Ton-in-Ton-Druck oder Prägemuster

1. Eine Art der Mannschaftsidentifikation bzw. ein Teil davon kann auch mittels einer der folgenden Techniken auf der Spielkleidung angebracht werden:
 - a) Jacquard-Muster;
 - b) Ton-in-Ton-Druck;
 - c) Prägemuster; oder
 - d) jegliche andere, von der spielleitenden Stelle schriftlich genehmigte Technik.
2. Hinsichtlich Anzahl, Größe und Position der gewählten Mannschaftsidentifikation bestehen keine Einschränkungen.
3. Für Ton-in-Ton-Drucke und Jacquard-Muster gelten die Bestimmungen gemäß § 37.

§ 17

Zusätzliche Verwendung von Mannschaftsidentifikationen auf der Spielkleidung

1. Zusätzlich zur Verwendung der Mannschaftsidentifikation dürfen Mannschaften bis zu zwei Mannschaftsidentifikationen im Kragenbereich des Trikots anbringen, wobei jede Identifikation nur einmal verwendet werden kann und höchstens 12 cm² groß sein darf. Die Buchstaben dürfen höchstens 2 cm groß sein.
2. Auf jedem der nachfolgend aufgeführten Elemente des Kragens bzw. der Verschlussleiste kann eine in sich gemusterte Mannschaftsidentifikation angebracht werden, sofern diese kein Verletzungsrisiko darstellen und keine Sponsorenwerbung bzw. dekorative Elemente aufweisen:
 - a) Trikotkragen;
 - b) Knöpfe am Kragenausschnitt des Trikots;
 - c) andere Verschlussleisten (z. B. Reißverschlüsse).

IV. Herstelleridentifikation

§ 18

Identifikationstypen

1. Ein Hersteller kann die folgenden Herstellermarken auf der Spielkleidung verwenden:
 - a) eine Wortmarke des Herstellers;
 - b) eine Bildmarke des Herstellers;
 - c) eine Wortbildmarke des Herstellers;
 - d) eine Produktlinie des Herstellers;
 - e) ein Slogan des Herstellers.
2. Die Verwendung von Herstellermarken auf der Ausrüstung unterliegt folgenden Einschränkungen:
 - a) Jede Herstellermarke muss als aktive Marke registriert sein. Die spielleitende Stelle kann in Ausnahmefällen auf diese Einschränkung verzichten, wenn eine bei der spielleitenden Stelle vorgelegte Marke nicht registriert werden kann.
 - b) Herstellermarken dürfen nicht als dekorative Elemente verwendet werden.

§ 19

Position, Anzahl und Größe

1. Herstelleridentifikationen dürfen sich gegenseitig nicht berühren; sie dürfen auch kein anderes Element auf der Spielkleidung (z. B. Nummern, Buchstaben, Abzeichen, andere Identifikationen) berühren oder in einem einzelnen Feld bzw. Bereich kombiniert werden.
2. Herstelleridentifikationen gemäß § 18 Nr. 1., Buchstaben a) – d) dürfen wie folgt angebracht werden:
 - a) Auf dem Trikot: eine Herstelleridentifikation, höchstens 20 cm², auf Brusthöhe oberhalb einer etwaigen Sponsorenwerbung. Der Kragenbereich (einschließlich beider Seiten des umgeklappten Kragens) darf keine Herstelleridentifikation aufweisen.
 - b) Auf der Hose: eine Herstelleridentifikation, höchstens 20 cm², frei positionierbar auf dem rechten oder linken Hosenbein.
 - c) Auf den Stutzen:
 - i. Zwischen dem Knöchel und dem oberen Rand jedes Stutzens dürfen eine Herstelleridentifikation einmal (höchstens 20 cm²) oder zweimal (jeweils höchstens 10 cm²) bzw. zwei verschiedene Herstelleridentifikationen je einmal (jeweils höchstens 10 cm²) angebracht werden.
 - ii. Eine Herstelleridentifikation (höchstens 20 cm²) auf dem Fußteil jedes neuen (ungetragenen) Stutzens (unterhalb des Knöchels und nicht sichtbar, wenn der Stutzen im Fußballschuh getragen wird).

§ 20

Herstellerstreifen auf der Spielkleidung

1. Die Bildmarke eines Herstellers darf einmal oder wiederholt auf einem oder mehreren Teilen der Spielkleidung in Form eines Streifens („Streifen auf der Spielkleidung“) angebracht werden. Der Streifen auf der Spielkleidung muss auf allen Teilen, auf denen er angebracht wird, identisch sein. Er muss gemäß nachfolgenden Bestimmungen auf jedem Teil symmetrisch angebracht werden:
 - a) Auf dem Trikot:
 - i. entlang des Ärmelrands (linker und rechter Ärmel); oder
 - ii. zentriert und entlang der Außenkante jedes Ärmels (rechts und links, vom Kragen bis zum Ärmelrand, mit Ausnahme der freien Ärmelzone); oder
 - iii. zentriert und entlang der Außenkante auf beiden Seiten des Trikots (vom Ärmelansatz bis zum unteren Trikotrand).
 - b) Auf der Hose:
 - i. entlang des unteren Hosenrands (linkes und rechtes Hosenbein); oder
 - ii. zentriert und entlang der Außenkante der Hose (linkes und rechtes Hosenbein).
 - c) Auf den Stutzen: am oberen Rand jedes Stutzens.
2. Ein Streifen auf der Spielkleidung darf folgende Größe nicht übersteigen:
 Auf dem Trikot: 8 cm;
 Auf der Hose: 8 cm;
 Auf den Stutzen: 5 cm auf neuen (ungetragenen) Stutzen.
3. Gemäß § 11 dürfen Streifen auf der Spielkleidung dekorative Elemente enthalten.
4. Auf dem Streifen auf der Spielkleidung darf nur eine Version der jeweiligen Bildmarke des Herstellers verwendet werden und diese Bildmarke darf maximal so breit sein wie der Streifen auf der Spielkleidung.

§ 21

Jacquard- oder Prägemuster

1. Auf Trikots und/oder Hosen kann gemäß den Bestimmungen in § 36 eine höchstens 20 cm² große Herstelleridentifikation mit Jacquard- oder Prägemuster angebracht werden, wobei hinsichtlich Anzahl und Position der gewählten Identifikation keine Einschränkungen bestehen.
2. Jedes andere technische Verfahren bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der spielleitenden Stelle.

V. Qualitätssiegel und Technologielabel

§ 22

Qualitätssiegel und Technologielabel auf der Spielkleidung

1. Auf der Spielkleidung darf auf der Vorder- oder Rückseite des Trikots und der Hose (rechts oder links) einmal ein Qualitätssiegel angebracht werden. Dieses darf höchstens 10 cm² groß sein und der obere Rand darf höchstens 15 cm oberhalb der Unterkante des Trikots bzw. des unteren Hosenrands positioniert werden.
2. Ein zweites kleineres Qualitätssiegel (höchstens 5 cm²) kann wie folgt auf der Spielkleidung angebracht werden:
 - a) einmal auf dem Trikot, frei positionierbar, außer im Kragenbereich, auf der Brust und den Ärmeln;
 - b) einmal auf der Hose, frei positionierbar.
3. Qualitätssiegel dürfen eine oder mehrere Mannschafts- und/oder Herstelleridentifikationen enthalten.
4. Ein Technologielabel darf einmal auf dem Trikot und einmal auf der Hose verwendet werden. Es muss wie folgt angebracht werden:
 - a) einmal auf dem Trikot (höchstens 10 cm²), wobei der obere Rand höchstens 15 cm oberhalb der Unterkante des Trikots positioniert werden darf; und
 - b) einmal auf der Hose (höchstens 5 cm²), wobei der obere Rand höchstens 5 cm oberhalb des unteren Hosenrands bzw. mindestens 5 cm unterhalb des oberen Hosenrands positioniert werden darf.
5. Andere Etiketten (z. B. Pflegeanleitung, Plagiatschutzetiketten) und Herstelleridentifikationen dürfen auf der Innenseite der Spielkleidung angebracht werden, solange sie beim Tragen nicht sichtbar sind.
6. QR-Codes und/oder DataMatrix-Codes als Qualitätssiegel oder Technologielabel sind nicht erlaubt und dürfen deshalb nur auf der Innenseite der Spielkleidung verwendet werden.

VI. Sponsorenwerbung

§ 23

Grundsätze

1. Sponsorenwerbung auf Trikots und auf Nicht-Spielkleidung ist in allen vom DFB veranstalteten Bundesspielen unter den hier aufgeführten Voraussetzungen erlaubt.
2. Auf der Trikotrückseite und Hosen darf vorbehaltlich Nr. 4. grundsätzlich keine Sponsorenwerbung angebracht werden.
3. Auf Stutzen darf keine Sponsorenwerbung angebracht werden.
4. Für die jeweiligen Bundesspielklassen und -Wettbewerbe können die für die jeweiligen Spielklassen bzw. Wettbewerbe zuständigen DFB-Aus-

schüsse/Fachgruppen abweichend von Nr. 2. weitere Werbeflächen auf der Trikot-Rückseite und/oder Hose zulassen. Das heißt, die Fachgruppe Spielbetriebe kann Regelungen für den Herren-Spielbetrieb, konkret die 3. Liga, den DFB-Vereinspokal der Herren sowie für Futsal-Wettbewerbe, die Fachgruppe für Frauen- und Mädchenfußball für den Frauen- und Juniorinnen-Spielbetrieb, konkret die Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, den DFB-Vereinspokal der Frauen sowie den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen und Futsal-Wettbewerbe für Frauen und Juniorinnen sowie die Fachgruppe Jugend-Spielbetrieb und Jugendfragen für die DFB-Nachwuchsligen sowie den DFB-Vereinspokal der Junioren und Futsal-Wettbewerbe der Junioren treffen. Für die Belange der Frauen-Bundesliga ist zuvor die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG und für die Belange der 2. Frauen-Bundesliga ist zuvor die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball zu hören. Bei Aufstiegs- oder Relegationsspielen gelten für die beteiligten Klubs die jeweiligen getroffenen Regelungen der bisherigen Spielklassenzugehörigkeit.

§ 24

Werbebeschränkungen

1. Werbung für Tabak oder starke Alkoholika (d. h. alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % Vol.) ist für alle Ausrüstungsgegenstände untersagt. Bei Jugendmannschaften ist darüber hinaus die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten sowie für jegliche Alkoholika unzulässig. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 1.
2. Etwaige Werbeverbote und -beschränkungen durch die nationale Gesetzgebung finden ebenfalls Anwendung.

§ 25

Sponsorenwerbung auf der Spielkleidung

1. Eine Mannschaft darf grundsätzlich einen Sponsor auf der Spielkleidung haben.

Falls für die jeweilige Spielklasse/den jeweiligen Wettbewerb ein Sponsor auf dem linken Ärmel oder dem Trikotrücken für eine Eigenvermarktung erlaubt ist, gilt folgende Regelung: Eine Mannschaft darf bis zu zwei Sponsoren auf der Spielkleidung haben, von denen einer auf der Vorderseite des Trikots auf Brusthöhe, der andere auf dem linken Trikotärmel in der freien Ärmelzone oder auf dem Trikotrücken angebracht wird.

Falls für die jeweilige Spielklasse/den jeweiligen Wettbewerb Sponsoren auf dem Trikotrücken oder auf dem rechten Trikotärmel in der freien Ärmelzone erlaubt sind, gilt folgende Regelung: Eine Mannschaft darf bis zu drei Sponsoren auf der Spielkleidung haben, von denen einer auf der Vorderseite des Trikots auf Brusthöhe, der andere auf dem linken Trikotärmel in der freien Ärmelzone und der dritte Sponsor auf der Rückseite des Trikots unterhalb der Trikotnummer oder auf dem rechten Trikotärmel angebracht wird.

2. Schriftzug und die Farbe der Buchstaben unterliegen auf der Vorderseite und auf dem linken Trikotärmel keinen Einschränkungen. Es dürfen jedoch weder eine Herstelleridentifikation noch dekorative Elemente enthalten sein. Auf der Rückseite des Trikots muss die Farbe des Schriftzugs der Farbe der Trikotnummer entsprechen und freigestellt und somit ohne Hintergrund auf dem Trikot angebracht werden.
3. Sponsor auf der Vorderseite des Trikots:
 - a) Eine Mannschaft darf auf der Vorderseite des Trikots Sponsorenwerbung für einen einzigen Sponsor anbringen.
 - b) Die Gesamtfläche für die Sponsorenwerbung auf der Vorderseite des Trikots darf gemäß den Bestimmungen zum Messverfahren in § 36 höchstens 200 cm² betragen und muss auf der Vorderseite des Trikots zentriert auf dem Rumpfteil positioniert werden.
4. Ärmelsponsor:

Auf dem Ärmel darf nur für einen Sponsor wie folgt geworben werden:

 - a) Die Gesamtfläche für den Ärmelsponsor darf höchstens 100 cm² betragen.
 - b) Das Ärmelsponsoring darf höchstens 12 cm groß sein.
5. Sponsor auf der Rückseite des Trikots:
 - a) Falls für die jeweilige Spielklasse/den jeweiligen Wettbewerb genehmigt, darf eine Mannschaft auf der Rückseite des Trikots Sponsorenwerbung für einen einzigen Sponsor anbringen.
 - b) Die Gesamtfläche für die Sponsorenwerbung auf der Rückseite des Trikots darf gemäß den Bestimmungen zum Messverfahren in § 36 höchstens 200 cm² betragen und muss auf der Rückseite des Trikots unterhalb der Spielernummer mit einem Abstand von 2 cm zu dieser angebracht werden.
 - c) Die Höhe der Sponsorenwerbung darf maximal 7,5 cm groß sein.
 - d) Bringt die Mannschaft auf der Rückseite des Trikots Sponsorenwerbung an, gelten zudem für die Positionierung der Elemente folgende Regelungen:
 - i. Der Spielername ist oberhalb der Spielernummer mit einem Abstand von 2 cm zu dieser anzubringen.
 - ii. Oberhalb des Spielernamens und mit einem Abstand von 2 cm zu diesem kann der Name der Mannschaft mit einer maximalen Höhe von 2 cm angebracht werden.
6. Wechsel der Sponsorenwerbung und/oder Wechsel von Werbemotiven während der laufenden Spielzeit/des Wettbewerbs
 - a) Auf jeder für die jeweilige Spielklasse/den jeweiligen Wettbewerb zugelassenen Werbefläche sind im Laufe einer Spielzeit jeweils bis zu zwei verschiedene Werbemotive eines Sponsors erlaubt, ein Wechsel der Darstellung während eines Spiels ist jedoch ausgeschlossen. Eine verschiedenartige farbliche Darstellung eines Werbemotivs stellt dabei

keinen Wechsel des Werbemotivs dar, die Werbung für ein Tochterunternehmen oder ein Produkt des Sponsors hingegen stellt einen Wechsel des Werbemotivs dar. Die gleichzeitige Darstellung von zwei Werbemotiven auf einer Werbefläche ist nicht erlaubt.

- b) Der Wechsel eines Sponsors während einer Spielzeit/eines Wettbewerbs ist nur aus wichtigem Grund (beispielsweise Insolvenz des Sponsors, großer wirtschaftlicher Mehrwert für den Verein) und bei Spielen, deren sportliche Qualifikation vor Saisonbeginn nicht absehbar ist (z.B. Relegationsspiele, Meisterschaftsendrunden, einzelne Pokalspiele), zulässig.
- c) Das Genehmigungsverfahren regelt § 5.

VII. Wohltätigkeitslogos und Sonderaktionen

§ 26

Wohltätigkeitslogos auf der Kleidung

1. Eine Mannschaft darf auf den Trikots und/oder auf den Oberteilen der Nicht-Spielkleidung ein einziges Logo einer Wohltätigkeitsorganisation anbringen.
2. Die Mannschaft muss eine unterzeichnete Erklärung unterbreiten, in der die Wohltätigkeitsorganisation bestätigt, dass sie:
 - a) eine in Deutschland ordnungsgemäß eingetragene, nicht gewinnorientierte Organisation ist;
 - b) eine unpolitische Organisation ist und öffentlich keine politischen Standpunkte vertritt;
 - c) ihre Ziele ohne Diskriminierung aufgrund von politischer Haltung, Geschlecht, Religion, Rasse oder aus anderen Gründen verfolgt;
 - d) einen geprüften Finanzbericht veröffentlicht, der internationalen Standards entspricht;
 - e) die Mannschaft weder finanziell noch in einer anderen Form für das Tragen ihres Wohltätigkeitslogos auf den Trikots entschädigt;
 - f) ihr Wohltätigkeitslogo ordnungsgemäß in einem offiziellen staatlichen Register hat eintragen lassen und der Mannschaft die Verwendung des Logos erlaubt hat;
 - g) mit der Mannschaft eine schriftliche Vereinbarung zur Festlegung aller Rechte und Pflichten beider Parteien abgeschlossen hat;
 - h) sich einverstanden erklärt, der spielleitenden Stelle auf Anfrage einschlägige Informationen zukommen zu lassen.
3. Dieselbe Erklärung muss eine Bestätigung des betreffenden Vereins enthalten, dass dieser:
 - a) die betreffende Wohltätigkeitsorganisation in Bezug auf § 26 Nr. 2, Buchstaben a) bis d) bewertet hat und zum Schluss gekommen ist, dass alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind;

- b) keinerlei finanzielle oder andersartige Entschädigung für das Tragen des von der Wohltätigkeitsorganisation eingetragenen Logos auf den Trikots erhält;
 - c) mit der Mannschaft eine schriftliche Vereinbarung zur Festlegung aller Rechte und Pflichten beider Parteien abgeschlossen hat;
 - d) die spielleitende Stelle über jegliche Änderung an der schriftlichen Vereinbarung mit der Wohltätigkeitsorganisation unverzüglich informiert.
4. Die spielleitende Stelle kann die Mannschaft jederzeit auffordern, ihr die Statuten der Wohltätigkeitsorganisation und/oder eine Kopie der schriftlichen Vereinbarung zwischen den beiden Parteien vorzulegen, um selbst zu überprüfen, ob die oben erwähnten Kriterien eingehalten werden. Sollte diese Überprüfung zutage fördern, dass ein oder mehrere Kriterien nicht erfüllt sind, kann die spielleitende Stelle jederzeit entscheiden, dass das Wohltätigkeitslogo nicht mehr auf den Trikots der betreffenden Mannschaft angebracht werden darf.
 5. Wohltätigkeitslogos dürfen auf den Trikots nur an einer der folgenden Stellen angebracht werden:
 - a) als Alternative zum Mannschaftsnamen im Kragenbereich auf der Rückseite des Trikots (höchstens 20 cm²);
 - b) als Alternative zum Mannschaftsnamen, Spielernamen oder (falls für die jeweilige Spielklasse/den jeweiligen Wettbewerb zugelassen) der Rückenwerbung unterhalb der Nummer auf der Rückseite des Trikots (höchstens 200 cm², maximale Höhe 7,5 cm);
 - c) im Bereich, der für den Trikotsponsor vorgesehen ist, allein oder zusammen mit einem Logo des Trikotsponsors (zusammen höchstens 200 cm²);
 - d) im Bereich, der für den Ärmelsponsor in der freien Ärmelzone auf dem linken Trikotärmel vorgesehen ist (höchstens 100 cm²).
 6. Sollte ein Wohltätigkeitslogo als Alternative nach § 26 Nr. 5. b) aufgenommen werden, so gilt hinsichtlich der Positionierung der Elemente auf der Rückseite § 25 Nr. 5. d).
 7. Wohltätigkeitslogos dürfen auf den Oberteilen der Nicht-Spielkleidung entsprechend den Bestimmungen für die Spielkleidung angebracht werden.

§ 27

Sonderaktionen

Jeder Verein darf in Abstimmung mit dem eigenen Trikotsponsor pro Spielzeit zwei Sonderaktionen (z. B. zu Wohltätigkeitszwecken, zur Mitgliederwerbung) durchführen, bei der ausnahmsweise auch besondere, nach den Bestimmungen der Richtlinie ansonsten nicht zulässige Darstellungen und Zeichen auf dem Trikot abgebildet werden dürfen. Zweck und konkrete Ausgestaltung der Sonderaktion bedürfen jedoch stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung der spielleitenden Stelle. Eine Verknüpfung entsprechender Aktionen mit Werbemotiven des Trikotsponsors oder sonstigen Sponsoren ist dann ausgeschlossen, wenn es sich bei der Sonderaktionen nicht um eine Aktion zum Zweck der Wohltätigkeit handelt.

VIII. Fußballbezogene Darstellungen

§ 28

Nationale Titel und Sterne

1. Der Gewinn von deutschen Meisterschaften kann durch die Anbringung eines Sterns bzw. mehrerer Sterne oberhalb des Vereinseblems zum Ausdruck gebracht werden. Mit dieser Regelung soll es Vereinen ermöglicht werden, errungene deutsche Meisterschaften auf dem Trikot zu kennzeichnen.
2. Es gelten die vom DFB-Präsidium erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 29

Spielbezogene Darstellungen und andere sichtbare Marken oder Zeichen

1. Bei Klubwettbewerbsendspielen sowie zweimal pro Spielzeit/Wettbewerb können Spielinformationen betreffend Datum, Austragungsstadt und Mannschaftsidentifikationen der beiden beteiligten Mannschaften auf den Trikots der Mannschaften des jeweiligen Spiels angebracht werden. Dieselben Spielinformationen können auch auf Trainingsoberteilen und/oder Jacken für die Einlaufzeremonie des jeweiligen Spiels angebracht werden.
2. Solche spielbezogenen Darstellungen müssen auf Brusthöhe des Rumpfteils positioniert werden und dürfen höchstens 50 cm² groß sein, wobei die Buchstaben höchstens 2 cm groß sein dürfen.
3. Alle übrigen sichtbaren Abzeichen einer Mannschaft, eines Sponsors, Herstellers oder einer Drittpartei sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung der spielleitenden Stelle nicht zulässig.

IX. Auf dem Spielfeld getragene Spezialausrüstung

§ 30

Fußballschuhe

1. Auf Fußballschuhen sind Mannschafts- und Herstelleridentifikationen erlaubt. Hinsichtlich Anzahl, Größe, Position und Farbe der gewählten Identifikationen bestehen keine Einschränkungen.
2. Auf Fußballschuhen dürfen außer der Herstelleridentifikation weder kommerzielle Werbung noch provozierende Botschaften politischer, ideologischer, religiöser oder beleidigender Natur angebracht werden.

§ 31

Bekleidung und Accessoires

1. Die folgenden Bestimmungen für Spezialausrüstung, die auf dem Spielfeld getragen wird, gelten vorbehaltlich der geltenden Spielregeln und des jeweiligen Wettbewerbsreglements:

- a) Unterhemden (getrennt vom Trikot oder dauerhaft daran angebracht)
 - i. Mannschaftsidentifikationen dürfen gemäß Abschnitt III verwendet werden, der entsprechend gilt.
 - ii. Es dürfen bis zu zwei, jeweils höchstens 20 cm² große Herstelleridentifikationen angebracht werden, eine auf der Vorder- und eine auf der Rückseite, aber nicht im Kragenbereich.
 - iii. Qualitätssiegel und/oder Technologiabel dürfen gemäß Abschnitt V verwendet werden, der entsprechend gilt.
 - iv. Langärmelige Unterhemden müssen dieselbe Farbe haben wie die Hauptfarbe des Trikotärmels. Bei gestreiften Trikots oder Trikots mit unterschiedlichen Ärmelfarben kann eine der beiden Farben für die Unterhemden verwendet werden. Allerdings ist diese von allen Spielern der Mannschaft, die diesen Ausrüstungsgegenstand benutzen, einheitlich zu tragen.
- b) Unterhosen/Unterziehhosen
 - i. Mannschaftsidentifikationen dürfen gemäß Abschnitt III verwendet werden, der entsprechend gilt.
 - ii. Auf dem rechten oder linken Hosenbein darf eine höchstens 20 cm² große Herstelleridentifikation frei positioniert werden.
 - iii. Qualitätssiegel und/oder Technologiabel dürfen gemäß Abschnitt V verwendet werden, der entsprechend gilt.
 - iv. Unterhosen/Unterziehhosen müssen dieselbe Farbe haben wie die Hauptfarbe der Hose oder diejenige am unteren Hosenrand. Diese Farbe ist von allen Spielern der Mannschaft, die diesen Ausrüstungsgegenstand benutzen, einheitlich zu tragen.
- c) Unterziehsocken und Knöchelschutz
 - i. Mannschafts- und/oder Herstelleridentifikationen sind zugelassen, aber Anzahl und Größe der sichtbaren Identifikationen, einschließlich derjenigen, die auf den Stutzen sichtbar sind, dürfen die in Abschnitt III und Abschnitt IV erlaubten Identifikationen auf Stutzen nicht übersteigen.
 - ii. Sichtbare Unterziehsocken und sichtbarer Knöchelschutz müssen dieselbe Farbe haben wie die entsprechende Farbe der Stutzen.
- d) Tape und Verbände
 - i. Tape, Verbände und/oder jegliches anderes Material, das über den Stutzen verwendet wird, um diese zu stabilisieren, muss durchsichtig sein oder dieselbe Farbe wie die Stutzen haben, auf die es angebracht wird, und es darf weder Mannschafts- oder Herstelleridentifikation noch dekorative Elemente enthalten.
 - ii. Dies gilt entsprechend auch für Tape und Verbände, die auf anderen Teilen der Spielkleidung angebracht werden.
- e) Handschuhe und Schweißbänder der Feldspieler
 - i. Auf jedem Handschuh und Schweißband ist eine einzige Mannschaftsidentifikation zugelassen.

- ii. Auf jedem Handschuh und Schweißband ist eine einzige Herstelleridentifikation zugelassen.
 - iii. Diese können frei positioniert werden, dürfen aber höchstens 20 cm² groß sein.
 - f) Torwarthandschuhe
 - i. Auf jedem Torwarthandschuh darf eine höchstens 20 cm² große Mannschaftsidentifikation frei positioniert werden.
 - ii. Auf jedem Torwarthandschuh darf eine höchstens 20 cm² große Herstelleridentifikation frei positioniert werden.
 - iii. Auf jedem Torwarthandschuh darf ein Qualitätssiegel, ein Technologiela-
bel oder eine zweite Herstelleridentifikation, von denen keine größer als 10 cm² sein darf, frei positioniert werden.
 - iv. Der Name des Torhüters kann in Groß- und/oder Kleinbuchstaben auf einem oder beiden Handschuh(en) geschrieben werden, wobei die Buchstaben höchstens 2 cm groß sein dürfen.
 - g) Kopfbedeckungen (Schweißbänder, Stirnbänder, Thermomützen und Torwartmützen)
 - i. Auf den Kopfbedeckungen dürfen Mannschaftsidentifikationen frei positioniert werden, sofern die Gesamtgröße 50 cm² nicht übersteigt.
 - ii. Auf den Kopfbedeckungen darf eine höchstens 20 cm² große Herstelleridentifikation frei positioniert werden.
 - h) Kapitänsbinden
 - i. Der auf dem Spielblatt aufgeführte Kapitän muss eine Kapitänsbinde tragen.
 - ii. Die Kapitänsbinde kann eine höchstens 50 cm² große Mannschaftsidentifikation enthalten.
 - iii. Mit Ausnahme der Bezeichnungen „Kapitän“, „Spielführer“ oder einer entsprechenden (ausländischen) Abkürzung hiervon darf die Kapitänsbinde keine dekorativen Elemente aufweisen.
 - iv. Es ist keine Herstelleridentifikation zugelassen.
 - v. Die spielleitende Stelle kann für bestimmte Wettbewerbsspiele Kapitänsbinden abweichend von iii. zur Unterstützung von DFB- oder gesellschaftspolitischen Kampagnen zulassen.
 - i) Medizinische Ausrüstung (z.B. Kopfschutz, Gesichtsmasken, Stützverbände, Knieschoner oder Kniebandagen, Ellbogenschoner)
 - i. Auf dem Spielfeld getragene medizinische Ausrüstung muss einfarbig sein und darf keine Mannschafts- und Herstelleridentifikation enthalten.
 - ii. Medizinische Ausrüstungsgegenstände, die an Beinen oder Armen getragen werden, sollten dieselbe Farbe haben wie der entsprechende Teil der Spielkleidung (z. B. Ellbogenschoner oder Tape am Arm in derselben Farbe wie die Trikotärmel oder Knieschoner in derselben Farbe wie die Hose).
2. Sponsorenwerbung ist auf der gesamten Spezialausrüstung, die auf dem Spielfeld getragen wird, verboten.

Tragbare elektronische Leistungs- und Aufzeichnungssysteme (Performance- und Tracking-Systeme)

1. Tragbare elektronische Performance- und Tracking-Systeme können vorbehaltlich der Genehmigung durch den Schiedsrichter von den Spielern auf dem Spielfeld verwendet werden. Für eine Genehmigung müssen Tracking-Systeme folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Das System muss für die Spieler sicher sein und darf keine Gefahr für Personen auf dem Spielfeld darstellen.
 - b) Die von den Spielern getragenen Gegenstände dürfen weder Mannschafts- und Herstelleridentifikation noch Sponsorenwerbung enthalten.

X. Nicht-Spielkleidung

Im DFB-Pokal der Herren und Frauen sowie in der Frauen-Bundesliga und der 3. Liga gelten für Nicht-Spielkleidung folgende Regelungen (§§ 33 und 34):

Oberteile der Nicht-Spielkleidung

1. Die Bestimmungen zu dekorativen Elementen gemäß § 11 gelten auch für Oberteile der Nicht-Spielkleidung.
2. Eine Mannschaftsidentifikation gemäß Abschnitt III kann wie folgt auf Oberteilen der Nicht-Spielkleidung angebracht werden:
 - a) Auf der Vorder- und Rückseite des Oberteils ist eine höchstens 200 cm² große Mannschaftsidentifikation zugelassen.
 - b) Das Wappen bzw. die Flagge der Stadt oder der Region der Mannschaft sind einmal auf der Vorderseite des Oberteils auf Brusthöhe und einmal auf jedem Ärmel zugelassen und dürfen höchstens 100 cm² (Oberteil) bzw. jeweils höchstens 25 cm² (Ärmel) groß sein.
 - c) Eine textliche Identifikation ist in frei wählbarer Position und Größe zugelassen.
3. Zwei weitere Mannschaftsidentifikationen sind frei positionierbar, dürfen aber höchstens 20 cm² groß sein, wobei die Buchstaben höchstens 2 cm groß sein dürfen.
4. Auf den Oberteilen der Nicht-Spielkleidung ist eine Mannschaftsidentifikation zugelassen.
5. Eine zusätzliche Mannschaftsidentifikation kann alleine oder zusammen mit der Bildmarke eines Herstellers in einer für den in Nr. 6. beschriebenen Streifen am Oberteil der Nicht-Spielkleidung reservierten Position verwendet werden, wobei in diesem Fall die Bestimmungen von Nrn. 6. und 7. gelten. Jegliche Mannschaftsidentifikation in dieser Position darf höchstens 8 cm breit sein.

6. Es sind bis zu fünf Herstelleridentifikationen zugelassen, einschließlich bis zu zwei Streifen Bildmarken des Herstellers („Streifen auf dem Oberteil der Nicht-Spielkleidung“), die wie folgt verwendet werden können:
 - a) entlang des Rands beider Ärmel; oder
 - b) entlang der Außenkante jedes Ärmels (vom Kragen bis zum Rand des Ärmels); oder
 - c) zentriert und entlang der Außenkante des Oberteils (vom Ärmelansatz bis zum unteren Rand des Oberteils).

Streifen auf dem Oberteil der Nicht-Spielkleidung können vorbehaltlich § 11 dekorative Elemente enthalten.

7. Herstelleridentifikationen dürfen höchstens 20 cm² groß sein, außer bei Streifen auf dem Oberteil der Nicht-Spielkleidung, bei denen die Größe der Bildmarke des Herstellers höchstens so breit wie der Streifen sein darf (höchstens 8 cm).
8. Jegliche Herstelleridentifikation im Kragenbereich muss zentriert auf der äußeren Rückseite des Kragenbereichs angebracht werden. Auf der Vorderseite und auf den Seiten des Kragenbereichs ist das Anbringen einer Herstelleridentifikation nicht zulässig.
9. Eine Herstelleridentifikation kann unter Verwendung eines Jacquard-Musters angebracht werden. Hinsichtlich Anzahl und Position der gewählten Identifikation bestehen keine Einschränkungen, allerdings darf jede einzelne Identifikation höchstens 20 cm² groß sein.
10. Eine Mannschafts- oder Herstelleridentifikation auf Reißverschlüssen oder Knöpfen muss gemäß § 18, der entsprechend gilt, in sich gemustert sein.
11. Qualitätssiegel und/oder Technologielabel dürfen gemäß Abschnitt V verwendet werden, das entsprechend gilt.
12. Sponsorenwerbung ist gemäß Abschnitt VI erlaubt. Zudem ist auf der Rückseite des Oberteils ein Sponsor mit einer Gesamtfläche von maximal 200 cm² erlaubt.
13. Zwecks Identifikation sind Initialen der Spieler und des Betreuerstabs bzw. Kadernummern erlaubt. Diese Identifikationen dürfen höchstens 7,5 cm groß sein.

§ 34

Unterteile der Nicht-Spielkleidung

1. Die Bestimmungen zu dekorativen Elementen gemäß § 11 gelten auch für Unterteile der Nicht-Spielkleidung.
2. Eine Mannschaftsidentifikation gemäß Abschnitt III kann wie folgt auf Unterteilen der Nicht-Spielkleidung angebracht werden:
 - a) Auf der Vorderseite des Unterteils ist eine höchstens 50 cm² große Mannschaftsidentifikation zugelassen.
 - b) Das Wappen bzw. die Flagge der Stadt oder der Region der Mannschaft sind einmal auf der Vorderseite des Unterteils zugelassen und dürfen höchstens 25 cm² groß sein.
 - c) Eine textliche Identifikation ist in frei wählbarer Position und Größe zugelassen.

3. Ferner ist auf den Unterteilen der Nicht-Spielkleidung eine Mannschaftsidentifikation zugelassen.
4. Eine zusätzliche Mannschaftsidentifikation kann alleine oder zusammen mit der Bildmarke eines Herstellers in einer für den in Nr. 5. beschriebenen Streifen am Unterteil der Nicht-Spielkleidung reservierten Position verwendet werden, wobei in diesem Fall die Bestimmungen von Nrn. 5. und 6. gelten. Jegliche Mannschaftsidentifikation in dieser Position darf höchstens 8 cm breit sein.
5. Es sind bis zu fünf Herstelleridentifikationen zugelassen, einschließlich bis zu zwei Streifen Bildmarken des Herstellers („Streifen auf dem Unterteil der Nicht-Spielkleidung“), die wie folgt verwendet werden können:
 - a) entlang des unteren Rands des Unterteils (linkes und rechtes Bein); oder
 - b) zentriert und entlang der Außenkante des Unterteils (linkes und rechtes Bein).

Streifen auf dem Unterteil der Nicht-Spielkleidung können vorbehaltlich § 11 dekorative Elemente enthalten.
6. Herstelleridentifikationen dürfen höchstens 20 cm² groß sein, außer bei Streifen auf dem Unterteil der Nicht-Spielkleidung, bei denen die Größe der Bildmarke des Herstellers höchstens so breit wie der Streifen sein darf (höchstens 8 cm).
7. Eine Herstelleridentifikation kann unter Verwendung eines Jacquard-Musters angebracht werden. Hinsichtlich Anzahl und Position der gewählten Identifikation bestehen keine Einschränkungen, allerdings darf jede einzelne Identifikation höchstens 20 cm² groß sein.
8. Qualitätssiegel und/oder Technologielabel dürfen gemäß Abschnitt V verwendet werden, das entsprechend gilt.
9. Sponsorenwerbung ist nur gemäß Abschnitt VI erlaubt.
10. Zwecks Identifikation sind Initialen der Spieler und des Betreuerstabs bzw. Kadernummern erlaubt. Diese Identifikationen dürfen höchstens 7,5 cm groß sein.

XI. Zusätzliche Spezialausrüstung

§ 35

Überzüge zum Aufwärmen

1. Auf den Überzügen zum Aufwärmen, die beim Aufwärmen während des Spiels getragen werden, ist eine Herstelleridentifikation zugelassen.
2. Die Herstelleridentifikation darf höchstens 20 cm² groß sein und kann einmal auf der Vorderseite und einmal auf der Rückseite frei positioniert werden.
3. Auf Überzügen zum Aufwärmen ist Sponsorenwerbung gemäß Abschnitt VI erlaubt.

XII. Messverfahren

§ 36

Messverfahren und Darstellung

1. Alle Elemente, die auf der Ausrüstung angebracht sind, werden nach der kleinsten vorkommenden geometrischen Form (Rechteck, Quadrat, Dreieck, Kreis usw.) gemessen und die Dimensionen werden nach der üblichen mathematischen Formel berechnet.
2. Für die Flächenberechnung wird die größte Ausdehnung des Elements zwischen den äußersten Rändern gemessen. Die Aufteilung eines Elements in mehrere individuelle geometrische Formen zur Berechnung der Gesamtfläche bildet dabei die Ausnahme.
3. Die Hersteller können der spielleitenden Stelle konkrete Vorschläge für das Ausmessen bestimmter Elemente unterbreiten.
4. Bildmarken des Herstellers und Identifikationen der Produktlinie werden als individuelle geometrische Formen gemessen, wenn der Abstand zwischen den verschiedenen Elementen nicht mehr als 0,5 cm beträgt.
5. Beim Ausmessen der Spielnummer und des Spielernamens werden etwaige Schattierungen, 3D-Effekte oder kontrastierende Umrandungen nicht berücksichtigt.
6. Die jeweils größere der beiden folgenden Flächen wird beim Ausmessen der Sponsorenwerbung verwendet:
 - a) die Fläche eines einfarbigen Hintergrunds, der für die Sponsorenwerbung verwendet wird, wenn der Hintergrund nicht dieselbe Farbe hat wie die zugrunde liegende Trikotfarbe;
 - b) die Fläche der Sponsorenwerbung, wenn die Werbung direkt auf das Trikot oder auf einem Hintergrund derselben Farbe wie die zugrunde liegende Trikotfarbe gedruckt wird (werden zwei Hauptfarben verwendet, kann der Hintergrund für die Sponsorenwerbung eine der beiden Trikotfarben haben und es wird nur die zu genehmigende Sponsorenwerbung ausgemessen). Diese wird in mehreren individuellen geometrischen Formen gemessen, wenn sie aus mehr als einer trennbaren Zeile Text oder getrenntem Logo und Text besteht. Dabei darf der Abstand zwischen den verschiedenen Elementen nicht mehr als 0,5 cm betragen.
7. Mannschafts- und Herstelleridentifikationen werden einschließlich aller sie umgebenden geometrischen Formen gemessen.
8. Bei einem Trikot mit einem Bruststring (mindestens von Außenkante zu Außenkante auf der Vorderseite des Trikots) wird die Fläche der Sponsorenwerbung und nicht der Bruststring gemessen.

§ 37

Messung des Farbkontrasts

1. Die spielleitende Stelle kann den Farbkontrast der Spielkleidung mit einem Spektrophotometer messen, um eine objektive Grundlage zur Entscheidungsfindung bereitzustellen.

2. Die Messungen werden dann mit einem sphärischen Spektrophotometer mit einer Blende von 6,6 mm und einem Messbereich von 4 mm vorgenommen. Verwendet werden die Lichtart D 65 und ein Standard-Beobachtungswinkel von 10°. Eine neutrale Graukarte, die 18 % des Lichts reflektiert, wird unter die einfache Stoffschicht, die gemessen werden soll, gelegt. Jede abschließende Messung basiert auf dem Durchschnittswert aus den drei Einstellungen 0°, 45° und 90°.
3. Der Kontrast zwischen den Trikotfarben innerhalb des Nummernfelds muss den Wert $\Delta L \leq 25$ annehmen. Farbkombinationen mit einem Wert $\Delta L > 25$ benötigen für das Nummernfeld auf der Rückseite des Trikots eine einfarbige Hintergrundfläche.
4. Spielernummern müssen in Kontrast zu der/den Hintergrundfarbe(n) im Nummernfeld stehen und einen Wert $\Delta L \geq 30$ annehmen.
5. Ton-in-Ton-Drucke müssen in einem Farbton der (Hintergrund-) farbe(n) der jeweiligen Spielkleidung angebracht werden und einen Wert $\Delta L \leq 10$ annehmen. Hintergrundfarben werden vor dem Anbringen des entsprechenden Ton-in-Ton-Drucks gemessen.
6. Die bei Jacquard-Mustern verwendeten Garne müssen dieselbe Farbe aufweisen wie der Stoff, in den sie eingewoben werden. Das Jacquard-Muster darf nicht dominant sein oder eine Farbe enthalten, die mit der Spielkleidung kontrastiert bzw. die Unterscheidbarkeit des Elements der Spielkleidung, auf das dieses angebracht ist, beeinträchtigt. Der Kontrast zwischen den beiden gewebten Strukturen muss den Wert $\Delta L \leq 5$ annehmen. Hintergrundfarben werden vor dem Anbringen des entsprechenden Jacquard-Musters gemessen.

XIII. Zuständigkeit und unvorhergesehene Fälle

§ 38

Zuständigkeit

Zuständig für Entscheidungen im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen ist:

1. bei Spielen mit Frauen- und Juniorinnen-Mannschaften die Fachgruppe für Frauen- und Mädchenfußball, bei Juniorinnen-Mannschaften unter Anhörung der Fachgruppe Jugendspielbetrieb und Jugendfragen,
2. bei Spielen mit Junioren-Mannschaften die Fachgruppe Jugendspielbetrieb und Jugendfragen und
3. bei allen anderen Spielen und bei Entscheidungen, die sämtliche Mannschaften eines Vereins im Bereich der vom DFB veranstalteten Bundesspiele betreffen, die Fachgruppe Spielbetriebe, soweit erforderlich unter Anhörung der Fachgruppe für Frauen- und Mädchenfußball und der Fachgruppe Jugendspielbetrieb und Jugendfragen.

§ 39

Unvorhergesehene Fälle

Die in § 38 verankerte Zuständigkeit gilt auch für alle in diesen Bestimmungen nicht vorhergesehenen Fälle. Die Entscheidungen sind endgültig.

XIV. Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschriften

§ 40

Disziplinarmaßnahmen

Spieler, Trainer, Mannschaftenverantwortliche etc., die vorschriftswidrige oder nicht genehmigte Spielkleidung oder Ausrüstungsgegenstände tragen oder benutzen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.

Die Vereine sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschriften durch ihre Spieler, Trainer, Mannschaftenverantwortliche und andere Offizielle alleine verantwortlich.

Verstöße können durch die Sportgerichtsbarkeit des DFB geahndet werden.

XV. Tochtergesellschaften

§ 41

Anwendung auf Tochtergesellschaften

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.

B. Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 Spielordnung)

§ 1

1. Die vorliegenden Trikotwerbungsbestimmungen gelten für den Spielbetrieb im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 Spielordnung).
2. Trikotwerbung für andere Wettbewerbe der FIFA, UEFA, IFC etc. ist seitens des Deutschen Fußball-Bundes genehmigungspflichtig.

§ 2

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
2. Werbung auf der Trikotvorderseite
Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben.

Dieser darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.

3. Werbung auf dem Trikotärmel

Werbung auf dem Trikotärmel gemäß § 4 Nrn. 1. und 3. dieser Vorschrift ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig.

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 1.1. vor Beginn des Spieljahrs bekannt.

Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der für die jeweilige Liga oder Spielklasse oder Wettbewerb zuständige DFB-Mitgliedsverband beschließen, dass jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

Die Träger der jeweiligen Spielklassen können hiervon abweichende Regelungen treffen. Eine Werbung auf dem Trikotärmel darf jedoch nur für einen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) pro Ärmel zugelassen werden. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben. Die Regelungen zur zulässigen Größe der Werbefläche auf dem Trikotärmel gemäß § 4 Nr. 3. bleiben unberührt.

§ 3

1. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
2. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.

3. Die Werbung für starke Alkoholika ist unzulässig.

Bei Jugendmannschaften ist darüber hinaus die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten sowie für jegliche Alkoholika unzulässig.

4. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet.

§ 4

1. Als Werbefläche dienen grundsätzlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots. Die jeweiligen Mitgliedsverbände bzw. Wettbewerbsträger können für ihre Spielklassen und Wettbewerbe abweichend von § 2 Nr. 2. weitere Werbeflächen auf der Trikotrückseite und/oder der Hose zulassen.
2. Werbung auf anderen Bestandteilen der Spielkleidung ist, mit Ausnahme der Werbung für den Sportartikelhersteller, nur dann zulässig, wenn es sich um einheitliche Sponsoringmaßnahmen einer Spielklasse oder eines Wettbewerbs handelt. Davon abweichend können die DFB-Mitgliedsverbände für die von ihnen selbst oder gemeinsam mit anderen DFB-Mitgliedsverbänden veranstalteten Spielklassen oder Wettbewerbe entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die Individualvermarktung von Werbung durch die Klubs ausnahmsweise auch auf anderen Bestandteilen der Spielkleidung gestattet ist; dies setzt unter anderem zwingend voraus, dass eine klare Unterscheidbarkeit der Spielkleidungen der teilnehmenden Mannschaften gewährleistet ist und der Spielbetrieb auch im Übrigen nicht beeinträchtigt wird.
3. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 100 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
4. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:
 - a) Hemd: 100 cm²
 - b) Hose: 50 cm²
 - c) Stutzen: 25 cm²
5. Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Es dürfen nur ganze Zahlen zwischen 1 und 99 gewählt werden, wobei die Rückennummer 88 nicht vergeben werden darf. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben. Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.
6. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -Assistenten oder die Zuschauer wirken.

7. Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 20 cm²). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele entsprechend.

§ 5

Der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige DFB-Mitgliedsverband soll die Zulässigkeit von Werbung auf der Spielkleidung in einem Genehmigungsverfahren prüfen.

Führt ein DFB-Mitgliedsverband kein Genehmigungsverfahren durch, muss er die Einhaltung der Trikotwerbebestimmungen auf andere Weise kontrollieren und verbotswidrige Werbung untersagen.

§ 6

Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.

Vereine, die ohne eine erforderliche Genehmigung oder trotz erfolgter Untersagung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.

§ 7

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen bzw. entsprechende Werbung untersagt wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.

Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.

§ 8

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 9

Diese Bestimmungen traten mit Beginn der Spielzeit 2004/2005 (1. Juli 2004) in Kraft.

§ 10

Hinsichtlich der Darstellung deutscher Meistertitel auf dem Trikot gilt Teil A § 28 mit den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

C. Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Schiedsrichterkleidung

1. Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und -Assistenten muss dem Artikel 9 des FIFA-Ausrüstungsreglements und der Anweisung Nr. 1 des DFB zur Fußballregel 5 entsprechen.
2. Bei Bundesspielen (§§ 40 bis 42 der DFB-Spielordnung) darf die Spielkleidung der Schiedsrichter mit Werbung versehen sein, sofern das DFB-Präsidium entsprechende Beschlüsse fasst.
3. Bei von den Regional- und Landesverbänden des DFB veranstalteten Spielen darf die Spielkleidung der Schiedsrichter mit Werbung versehen sein, sofern der für die betreffende Spielklasse bzw. den betreffenden Wettbewerb zuständige Regional- oder Landesverband bzw. Wettbewerbsträger entsprechende Beschlüsse fasst.
4. Schiedsrichter, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.
5. Diese Bestimmungen traten am 30. Juni 2020 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen

Grundsatz

Der Gewinn einer deutschen Meisterschaft kann durch die Anbringung eines Sterns oberhalb des Vereinseblems zum Ausdruck gebracht werden. Die Zahl der errungenen Titel ist in der Mitte des Sterns darzustellen. Mit dieser Regelung soll es Vereinen ermöglicht werden, errungene „deutsche Meisterschaften“ auf dem Trikot zu kennzeichnen.

„Deutsche Meisterschaften“ sind Meisterschaften in den offiziellen, vom Deutschen Fußball-Bund bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga und dem früheren Fußballverband der DDR jährlich veranstalteten Wettbewerben um die deutsche Meisterschaft für erste Vereinsmannschaften der Herren (seit 1903).

Grundsätzlich kann der Meisterstern entsprechend dieser Richtlinie auf den Trikots aller Mannschaften eines Vereins dargestellt werden.

Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für alle vom DFB veranstalteten Bundesspiele und die Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme der DFL Deutsche Fußball Liga. Für Bundesspiele der DFL Deutsche Fußball Liga gelten die von dort erlassenen Richtlinien für die Spielkleidung und Ausrüstung.

Trikotkennzeichnung/Positionierung

Der Gewinn einer deutschen Meisterschaft kann durch die Anbringung eines fünfzackigen Sterns auf der Vorderseite des Trikots oberhalb des Vereinseblems zum Ausdruck gebracht werden. Die Zahl der errungenen Titel ist in der Mitte des Sterns darzustellen.

Die Größe des Sterns darf 2 cm im Durchmesser nicht überschreiten. § 16 der oben angegebenen Vorschrift ist entsprechend anzuwenden.

Die Zahl der errungenen Meisterschaften muss vollständig innerhalb des Sterns dargestellt werden. Der Schrifttyp wird nicht vorgegeben.

Die Farbe des Sterns und der Zahl kann der Farbe der Spielkleidung bzw. dem Vereinseblem entsprechend gewählt werden.

Regelung für Frauen-Mannschaften

Der Gewinn einer deutschen Meisterschaft der Frauen (seit 1974) kann durch die Anbringung eines oder mehrerer Sterne, unmittelbar angrenzend an das Klubemblem, nach folgenden Maßgaben abgebildet werden:

- Ab drei gewonnenen Meistertiteln: ein Stern;
- Ab fünf gewonnenen Meistertiteln: zwei Sterne;
- Ab zehn gewonnenen Meistertiteln: drei Sterne;
- Ab zwanzig gewonnenen Meistertiteln: vier Sterne;
- Ab dreißig gewonnenen Meistertiteln: fünf Sterne.

Jeder Stern ist in einer Höhe und Breite zwischen 20 und 22 Millimetern darzustellen. Der Abstand jedes Sterns zum Klubemblem muss zwischen 4 und 6 Millimetern betragen. Bei der Berechnung der Höhe und Breite eines Sterns sowie des Abstands zum Klubemblem wird eine etwaig vorhandene Umrandung mitgerechnet. Darüber hinaus kann das Titelsymbol auf der Hose unmittelbar angrenzend an das Klubemblem angebracht werden; bezüglich Größe und Platzierung gilt in diesem Falle die vorgenannte Regelung entsprechend.

Genehmigungsverfahren

Die Verwendung von Meistersternen auf dem Spieltrikot ist genehmigungspflichtig.

Die Zahl der errungenen Meisterschaften ist dem DFB nachzuweisen und von dort zu bestätigen. Dies gilt besonders bei Nachfolgevereinen oder wieder gegründeten Vereinen. Dem Antrag ist ein Originaltrikot beizufügen.

Das DFB-Präsidium entscheidet nach Anhörung des Spielausschusses bzw. des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball endgültig.

Die Gültigkeit einer vor dem 1. Januar 2020 erteilten Genehmigung eines Meistersterns auf dem Spieltrikot einer Frauen-Mannschaft bleibt von der vorstehenden Regelung für Frauen-Mannschaften unberührt.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist am 30. November 2019 in Kraft getreten.

Ausführungsbestimmungen Meistersterne

Grundsatz

Der Gewinn einer deutschen Meisterschaft kann durch die Anbringung eines Sterns oberhalb des Vereinseblems zum Ausdruck gebracht werden. Die Zahl der errungenen Titel ist in der Mitte des Sterns darzustellen. Mit dieser Regelung soll es Vereinen ermöglicht werden, errungene „deutsche Meisterschaften“ auf dem Trikot zu kennzeichnen.

„Deutsche Meisterschaften“ sind Meisterschaften in den offiziellen, vom Deutschen Fußball-Bund bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga und dem früheren Fußballverband der DDR jährlich veranstalteten Wettbewerben um die deutsche Meisterschaft für erste Vereinsmannschaften der Herren (seit 1903).

Grundsätzlich kann ein Meisterstern für deutsche Meisterschaften der Herren entsprechend dieser Richtlinie auf den Trikots aller Herren- und Juniorenmannschaften eines Vereins und dessen Tochtergesellschaften dargestellt werden.

Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für alle vom DFB veranstalteten Bundesspiele und die Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme der DFL Deutsche Fußball Liga. Für Bundesspiele der DFL Deutsche Fußball Liga gelten die von dort erlassenen Richtlinien für die Spielkleidung und Ausrüstung.

Trikotkennzeichnung/Positionierung

Der Gewinn einer deutschen Meisterschaft kann durch die Anbringung eines fünfzackigen Sterns auf der Vorderseite des Trikots oberhalb des Vereinseblems zum Ausdruck gebracht werden. Die Zahl der errungenen Titel ist in der Mitte des Sterns darzustellen.

Die Größe des Sterns darf 2 cm im Durchmesser nicht überschreiten. § 36 von Teil A. der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung ist entsprechend anzuwenden. Die Zahl der errungenen Meisterschaften muss vollständig innerhalb des Sterns dargestellt werden. Der Schrifttyp wird nicht vorgegeben.

Die Farbe des Sterns und der Zahl kann der Farbe der Spielkleidung bzw. dem Vereinseblem entsprechend gewählt werden.

Regelung für Frauen-Mannschaften

Der Gewinn einer deutschen Meisterschaft der Frauen (seit 1974) kann durch die Anbringung eines oder mehrerer Sterne, unmittelbar angrenzend an das Klubemblem, nach folgenden Maßgaben abgebildet werden:

- Ab drei gewonnenen Meistertiteln: ein Stern;
- Ab fünf gewonnenen Meistertiteln: zwei Sterne;
- Ab zehn gewonnenen Meistertiteln: drei Sterne;
- Ab zwanzig gewonnenen Meistertiteln: vier Sterne;
- Ab dreißig gewonnenen Meistertiteln: fünf Sterne.

Jeder Stern ist in einer Höhe und Breite zwischen 20 und 22 Millimetern darzustellen. Der Abstand jedes Sterns zum Klubemblem muss zwischen 4 und 6 Millimetern betragen. Bei der Berechnung der Höhe und Breite eines Sterns sowie des Abstands zum Klubemblem wird eine etwaig vorhandene Umrandung mitgerechnet. Darüber hinaus kann das Titelsymbol auf der Hose unmittelbar angrenzend an das Klubemblem angebracht werden; bezüglich Größe und Platzierung gilt in diesem Fall die vorgenannte Regelung entsprechend.

Grundsätzlich können die Meistersterne für deutsche Meisterschaften der Frauen entsprechend dieser Richtlinie auf den Trikots aller Frauen- und Juniorinnenmannschaften eines Vereins und dessen Tochtergesellschaften dargestellt werden.

Genehmigungsverfahren

Die Verwendung von Meistersternen auf dem Spieltrikot ist genehmigungspflichtig.

Die Zahl der errungenen Meisterschaften ist dem DFB nachzuweisen und von dort zu bestätigen. Dies gilt besonders bei Nachfolgevereinen oder wiedergegründeten Vereinen. Dem Antrag ist ein Originaltrikot beizufügen.

Das DFB-Präsidium entscheidet nach Anhörung des Spielausschusses bzw. des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball endgültig.

Die Gültigkeit einer vor dem 1. Januar 2020 erteilten Genehmigung eines Meistersterns auf dem Spieltrikot einer Frauen-Mannschaft bleibt von der vorstehenden Regelung für Frauen-Mannschaften unberührt.

Inkrafttreten

Diese Änderungen sind zum 1. Juli 2022 in Kraft getreten.

2. Anti-Doping-Richtlinien

Präambel

Der DFB bekennt sich zum Dopingverbot und hat den Welt-Anti-Doping-Code bzw. NADA-Anti-Doping-Code zum Schutz der Spieler und Spielerinnen vor Gesundheitsschäden wie zum Erhalt der Fairness im sportlichen Wettbewerb anerkannt. Deshalb werden, auch zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des Fußballsports, Doping-Kontrollen durchgeführt und die nachstehenden Bestimmungen erlassen. Bei Fragen zu den nachfolgenden Bestimmungen ist daher der NADA-Anti-Doping-Code zur Auslegung heranzuziehen.

Der Ausdruck „Spieler“ gilt in diesem Reglement gleichermaßen für Spieler und Spielerinnen.

Die Bestimmungen für Vereine gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 1

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt das Vorliegen eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.

In Nr. 2. sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Spieler oder andere Personen, die diesen Regelungen unterfallen, sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind und haben sich mit den jeweiligen Anti-Doping-Bestimmungen vertraut zu machen.

2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:

- a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers.

- aa) Es ist die persönliche Pflicht jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in ihren Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.

- bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar: Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Spielers anhand der Analyse der B-Probe; oder, wenn die

- A- und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.
- cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Verbotsliste oder einem technischen Dokument der WADA eigens eine Entscheidungsgrenze aufgeführt ist, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
 - dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Verbotsliste, den International Standards oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
- aa) Es ist die persönliche Pflicht jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen und keine verbotene Methode an ihm angewendet wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Umgehung, Weigerung oder Versäumnis eines Spielers, sich der Probenentnahme zu entziehen
- Die Umgehung, Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Meldepflichtverstöße
- Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADA-Codes (NADC) angehört, die innerhalb eines 12-Monatszeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.

- e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d. h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten (Rechts- und Verfahrensordnung) sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung (z. B. Mitführung von Substanzen zur Behandlung in Akut- und Notsituationen) vor.
 - bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Medizinische Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spielern im Wettbewerb oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spielern.
- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige vorsätzliche Tatbeteiligung oder versuchte Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung bzw. einer entsprechenden Bestimmung eines DFB-Mitgliedsverbands (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,

- aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder;
- bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.
Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder;
- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der Sperre des Trainers oder Betreuers wusste.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis über Trainer und Betreuer, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

- k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:
 - aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Code nicht gutgläubig bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA, oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt.
 - bb) Vergeltung gegen eine Person, die einem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung

durchführt, gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Code vorlegt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Verbotsliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und diesen Richtlinien als Anhang A beigelegt ist. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (sowohl in als auch außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige WADA-Verbotsliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang A zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder innerhalb des Wettkampfs verboten sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als spezifische Substanz, spezifische Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Verbotsliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person angefochten werden, insbesondere nicht mit der Begründung, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt. Der Spieler und andere Personen, die diesen Regelungen unterfallen, sind an die Verbotsliste und ihre Änderungen zum Datum des Inkrafttretens gebunden. Es liegt in der Verantwortung des Spielers und der anderen Person, sich mit der aktuellen Version der Verbotsliste und allen Änderungen vertraut zu machen.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Einem Spieler kann eine Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Verbotsliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen sowie den Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vorliegt.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß besteht darin, dass der DFB im sportgerichtlichen Verfahren gegenüber dem jeweiligen Rechtsorgan überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, für den entsprechenden Beweis die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden oder die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das DFB-Sportgericht, das DFB-Bundesgericht oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae im Sinne des NADA-Codes am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf

Anforderung der WADA, einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt. Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben entsprechend dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des von der Norm abweichenden Analyseergebnisses war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Doping-Kontrollen, die nicht die Ursache für ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den nachfolgenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/ die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand. Im Einzelnen gilt:
 - aa) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für Doping-Kontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
 - bb) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement oder vom Internationalen Standard für Doping-Kontrollen und Untersuchungen in Bezug auf ein von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte: In diesem Fall obliegt es dem DFB bzw. NADA nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

- cc) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
- dd) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
- d) Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Spieler oder die andere Person, den bzw. die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Spieler oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.
- e) Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Spieler oder die andere Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Disziplinarorgans oder der Anti-Doping-Organisation zu beantworten, die ihm bzw. ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

§ 2

Anti-Doping-Kommission

1. Die vom DFB-Präsidium berufene Anti-Doping-Kommission ist für die Erledigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Beachtung und Durchsetzung des Dopingverbots im Fußballsport verantwortlich. Ihr gehören mindestens ein Vertreter des DFB-Präsidiums, mindestens ein sportärztlicher Berater, mindestens ein von der DFL benannter Vertreter sowie ein Beauftragter der DFB-Zentralverwaltung an.
2. Über sämtliche in diesen Anti-Doping-Richtlinien nicht vorgesehene Angelegenheiten entscheidet die Anti-Doping-Kommission.

Zusammenarbeit mit der NADA

1. Die NADA ist befugt, Doping-Kontrollen in eigener Zuständigkeit oder durch von ihr beauftragte Dritte durchzuführen. Diese Befugnis beinhaltet insbesondere die Organisation, Verteilung und Durchführung von Trainings- und Wettkampfkontrollen, die Probenahme, den Transport und Versand der Proben und die Beauftragung der Laboranalysen der Proben.
2. Die Durchführung der Doping-Kontrollen richtet sich im Einzelnen nach den Bestimmungen der Anti-Doping-Richtlinien des DFB, der entsprechenden Reglements der FIFA und UEFA bzw. des NADA-Codes.
3. Von der Norm abweichende Analyseergebnisse oder sonstige mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die der NADA bekannt werden, werden der Anti-Doping-Kommission spätestens 24 Stunden nach Eingang bei der NADA unter gleichzeitiger Übermittlung des Analyseberichts und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden, für das Ergebnismanagement relevanten Unterlagen und Informationen mitgeteilt.
4. Die NADA stellt den Dopingkontrollleuren sowie den Vereinen an den jeweiligen Spieltagen (insbesondere innerhalb der Saison von August bis Mai in der Zeit von Freitag- bis Sonntagabend) eine Liste telefonischer Ansprechpartner der NADA zur Verfügung.

Meldepflichten

1. Die Spieler, die dem Testpool der NADA unterliegen, müssen der NADA Angaben zu ihrem Aufenthaltsort machen. Die Verantwortung dafür, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern, liegt bei jedem einzelnen Spieler (persönliche Verantwortung). Die NADA legt in Abstimmung mit der Anti-Doping-Kommission des DFB den Kreis der Spieler des Testpools fest. Im Übrigen gilt 5.4 des NADA-Codes sowie der Standard für Meldepflichten der NADA.
2. Die Vereine, die den Trainingskontrollen unterliegen, sind verpflichtet, der NADA jeweils wöchentlich Ort und Zeit sämtlicher Trainingsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus tragen sie dafür Sorge, dass der NADA in der Sommer- und Winterpause Ort und Zeit von Freundschaftsspielen und Trainingslagern unverzüglich nach deren Festsetzung zur Verfügung gestellt werden. Die Vereine tragen dafür Sorge, dass der NADA die Abwesenheit von Spielern von den angegebenen Trainingsmaßnahmen mit Begründung sowie deren Erreichbarkeit mitgeteilt werden.

Doping-Kontrollen

1. Doping-Kontrollen können bei allen Bundesspielen, insbesondere bei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga, der DFB-Nachwuchsligen sowie bei Spielen um den DFB-Vereinspokal und den Supercup jederzeit durchgeführt werden (Wettkampf-Kontrollen).

Doping-Kontrollen sollen bei den DFB-Pokalendspielen sowie bei möglichen Spielen um die sportliche Qualifikation für die Bundesliga und für die 2. Bundesliga durchgeführt werden. Doping-Kontrollen können für das Training von Lizenzliga-, 3. Liga-, DFB-Nachwuchsligen- und Frauen-Bundesliga-Mannschaften jederzeit angeordnet werden (Trainings-Kontrollen).

2. Zuständig für die Anordnung und Durchführung von Doping-Kontrollen ist die NADA.
3. Die Durchführung der Doping-Kontrollen richtet sich nach dem International Standard for Testing and Investigations und dem Standard für Doping-Kontrollen und Ermittlungen sowie den einschlägigen Regelungen der FIFA und UEFA (je nach Wettbewerb) und erfolgt durch qualifiziertes Dopingkontrollpersonal. Die Kontrollen erfolgen grundsätzlich unangekündigt.
4. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.
5. Die Wettkampfkontrollen sowie die Entnahme von Blutproben bei Trainingskontrollen werden ausschließlich von approbierten Ärzten nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst ausgeführt (Dopingkontrollarzt). Bei Trainingskontrollen ist entsprechend zu verfahren.

§ 6

Organisation

1. Bei Wettkampfkontrollen im Bereich der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga sowie bei den Endspielen um den DFB-Vereinspokal und möglichen Spielen um die sportliche Qualifikation für die Bundesliga und für die 2. Bundesliga werden jeweils zwei Chaperons zur Unterstützung des Dopingkontrollarztes eingesetzt. Chaperons sind die für die Begleitung und Beobachtung der Spieler ab Spielende bis zum Ende der Probenahme im Dopingkontrollraum zuständigen Personen. Der Dopingkontrollarzt kann die Chaperons vorzeitig von ihren Verpflichtungen entbinden, sofern er selbst oder sein Assistent deren Aufgaben übernehmen.

Der Pool dieser Chaperons wird gebildet aus Schiedsrichtern, die von den Landesverbänden des DFB zu benennen sind. Jeder Landesverband hat je Verein der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga je sechs Schiedsrichter zu benennen, die bereit sind, diese Aufgabe zu übernehmen. Diese Schiedsrichter müssen volljährig sein. Die Landesverbände benennen jeweils eine Woche vor dem nächsten Spieltag die Schiedsrichter, die als Chaperons bei Spielen in ihrem Verbandsgebiet fungieren werden.

Unabhängig von einer stattfindenden Dopingkontrolle werden bei sämtlichen Spielen der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und ab der 2. Hauptrunde des DFB-Vereinspokals jeweils zwei Schiedsrichter aus diesem Pool eingesetzt, für die speziell gekennzeichnete Sitzplätze und die notwendigen Zugangsberechtigungen vom Platzverein vorzusehen sind.

2. Jeder Verein hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Doping-Kontrollen unterziehen. Dem Verein ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie seiner Mitglieder zuzurechnen.

3. Die Vereine sind verpflichtet, der NADA eine Bestätigungsliste von Spielern, Betreuern und Vereinsverantwortlichen über den Erhalt, die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Anti-Doping-Richtlinien des DFB zu übermitteln. Die Nichtvorlage dieser Liste stellt ein unsportliches Verhalten dar. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass auch neu verpflichtete Spieler, Betreuer und Vereinsverantwortliche sämtliche relevanten Anti-Doping-Unterlagen ausgehändigt bekommen und den Erhalt bestätigen.

Die Vorlage der Unterlagen sowie die jeweilig notwendigen Bestätigungen und Nachweise können über eine von der DFB GmbH & Co. KG für die Bundesspielklassen des DFB zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Die DFB GmbH & Co. KG kann Unterlagen über die Online-Plattform anfordern, übermitteln sowie die Vereine zur Verwendung der Online-Plattform verpflichten.

4. Jeder Verein hat für jedes Spiel einen offiziellen Vertreter, den Anti-Doping-Beauftragten, zu benennen, der seitens des Vereins für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist. Dieser muss zwingend für die Gegenzeichnung des Formulars nach § 7 Nr. 5. zur Verfügung stehen.

Der Anti-Doping-Beauftragte ist auf dem Spielberichtsbogen aufzuführen. Eine Kopie des Spielberichts Bogens ist vom gastgebenden Verein im Dopingkontrollraum bereitzulegen, unabhängig davon, ob eine Kontrolle stattfindet oder nicht.

5. Der gastgebende Verein bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, dem Dopingkontrollpersonal zur Probenahme Zutritt zu den Wettkampfstätten zu verschaffen und einen geeigneten Raum (Dopingkontrollraum), mindestens 20 m² groß, unweit der Mannschaftskabinen mit folgender Mindestausstattung bereitzustellen:

- Tisch
- 6 Stühle
- Waschbecken mit fließendem Wasser
- Toilettenartikel (Seife, Handtücher etc.)
- abschließbarer Schrank
- Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst).

In unmittelbarer Nähe des Raums für Doping-Kontrollen soll sich ein Warteraum befinden, der Platz für eine Garderobe sowie für rund acht Sitzplätze bietet.

§ 7

Auswahl der Spieler

1. Die NADA wählt die zu kontrollierenden Spieler gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sowie den einschlägigen Bestimmungen der FIFA und UEFA (je nach Wettbewerb) und den Vorgaben des NADA-Codes aus. Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, richtet sich das Auswahlverfahren nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen der Standards für Doping-Kontrollen und Ermittlungen.

2. Die NADA wählt die Spieler zufällig (Losverfahren) oder gezielt (Zielkontrollen) aus.
3. Bei einzelnen Spielern können Zielkontrollen wegen eines dopingverdächtigen Verhaltens, ungewöhnlicher biologischer Parameter, Verletzungen, wiederholter Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, der Dopingkontrollbiografie des Spielers, der Zugehörigkeit zum Nationalen Testpool der NADA aufgrund der Mitgliedschaft in der erweiterten deutschen Olympia-Nationalmannschaft und der Wiedererlangung der Spielberechtigung nach einer Sperre vorgenommen werden.
4. Für alle Kontrollen, die keine Zielkontrollen sind, werden die Spieler ausgelost. Es werden grundsätzlich zwei Spieler pro Mannschaft ausgelost.
5. Bei Wettkampfkontrollen nimmt das Dopingkontrollpersonal die Auslosung, die in der Regel 15 Minuten vor Spielende im Dopingkontrollraum stattfindet, vor. Abweichungen werden den Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften rechtzeitig bekannt gegeben. Die Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften haben das Recht, anwesend zu sein.

Vor Spielende vermerkt der Dopingkontrollarzt in Gegenwart der Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften und der Chaperons auf dem Formular die Namen und Nummern der ausgelosten Spieler, unterzeichnet das Formular, lässt es von den Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften gegenzeichnen und händigt ihnen entsprechende Kopien aus.

§ 8

Dopingkontrollverfahren

1. Doping-Kontrollen können Blut- und/oder Urinproben umfassen. Jeder zur Dopingkontrolle ausgewählte Spieler ist zur Abgabe von Blut- und/oder Urinproben verpflichtet.
2. Die Spieler sind vom Zeitpunkt ihrer Benachrichtigung bis zum Verlassen des Dopingkontrollraums nach der Probenahme ständig zu beaufsichtigen.
3. Bei Wettkampfkontrollen dürfen die auf dem Spielbericht aufgeführten Spieler das Stadion erst verlassen, wenn feststeht, dass sie zur Dopingkontrolle nicht ausgelost bzw. bestimmt worden sind.

Jeder betroffene Verein ist dafür verantwortlich, dass seine zur Kontrolle bestimmten Spieler den Chaperons, dem Dopingkontrollarzt und/oder seinem Assistenten nach Spielende direkt vom Spielfeld zum Dopingkontrollraum folgen.

Der Dopingkontrollarzt ist verpflichtet, selbst zu überwachen, dass die ausgelosten Spieler direkt nach Spielende in den Dopingkontrollraum gebracht werden. Deshalb muss er bei Spielende persönlich Sichtkontakt zu den Spielern und den Chaperons haben.

Der Dopingkontrollarzt kann dem Spieler aus stichhaltigen Gründen oder auf dessen Antrag hin nach eigenem Ermessen gestatten, verspätet im Dopingkontrollraum zu erscheinen, sofern der Spieler während der Verzögerung ständig beaufsichtigt werden kann und der Antrag aus folgenden Gründen erfolgt:

- a) Teilnahme an einer Siegesfeier;
- b) Verpflichtungen gegenüber den Medien (z. B. Blitzinterviews, aber keine Medienkonferenzen);
- c) zwingende medizinische Betreuung;
- d) Ausfindigmachen eines Vertreters und/oder Dolmetschers;
- e) andere außerordentliche Umstände, die gerechtfertigt und zu vermerken sind.

Der Dopingkontrollarzt vermerkt die Gründe für ein verspätetes Erscheinen im Dopingkontrollraum. Sollte sich der Spieler der ständigen Aufsicht entziehen, ist dies in einem Sonderbericht zu melden.

Kann der Spieler nicht ständig beaufsichtigt werden, weist der Dopingkontrollarzt sämtliche diesbezüglichen Anträge ab.

Wird ein Spieler des Feldes verwiesen, entscheidet der Dopingkontrollarzt, ob der Spieler von den Chaperons entweder in den Dopingkontrollraum, in die Umkleidekabine seiner Mannschaft oder in den seiner Mannschaft zugewiesenen Tribünenbereich geführt und dort so lange beaufsichtigt wird, bis die Namen der zu kontrollierenden Spieler bekannt gegeben werden, damit er nach Spielende bei Bedarf umgehend kontrolliert werden kann. Der Spieler kann vorschlagen, sich freiwillig einer Kontrolle zu unterziehen, um danach frei über sich verfügen zu können. Dem Dopingkontrollarzt steht es frei, den Vorschlag des Spielers ohne Begründung anzunehmen oder abzulehnen.

Sollte ein ausgewechselter oder des Feldes verwiesener Spieler zur Kontrolle ausgelost oder als Ersatz bestimmt sein, ist er sofort nach Bekanntgabe der Auslosung vom Anti-Doping-Beauftragten des Vereins unter die Aufsicht des zuständigen Chaperons bzw. des Dopingkontrollarztes oder seines Assistenten zu stellen. Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich ihre ausgewechselten oder des Feldes verwiesenen Spieler, sobald die zur Dopingkontrolle ausgewählten Spieler den Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften bekannt gegeben wurden, in unmittelbarer Nähe des Auslosungsorts befinden.

Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, sich unverzüglich im Dopingkontrollraum zu melden, wenn er benachrichtigt wird. Der Dopingkontrollarzt kontrolliert die Identität des Spielers anhand des Formulars und des Spielberichts und ist berechtigt, den Spieler aufzufordern, sich durch Vorlage eines geeigneten Lichtbilddokuments auszuweisen.

Der Dopingkontrollarzt kann – gegebenenfalls auf Hinweis des Schiedsrichters – bei Vorliegen von Dopingverdacht bestimmen, dass außer den ausgelosten Spielern weitere Spieler zur Dopingkontrolle aufgeboten werden.

Jeder zur Dopingkontrolle aufgebotene Spieler muss sich den medizinischen Untersuchungen unterziehen, die der Dopingkontrollarzt für notwendig erachtet. Der Spieler ist auch verpflichtet, genaue Auskünfte über die Verwendung von Medikamenten vor oder während des Spiels zu geben.

bzw. mitzuteilen, ob er durch Dritte zur Anwendung von Medikamenten veranlasst worden ist.

Die aufgebotenen Spieler bleiben so lange im Wartebereich, bis sie für die Abgabe einer Probe zugelassen werden.

4. Bei Trainingskontrollen gelten die Standards für Doping-Kontrollen und Ermittlungen der NADA.
5. Ausschließlich nachstehende Personen haben Zutritt zum Dopingkontrollraum:
 - die aufgebotenen Spieler und gegebenenfalls sie begleitende Dolmetscher,
 - die Mannschaftsärzte,
 - der Dopingkontrollarzt,
 - eine Assistenz des Dopingkontrollarztes,
 - die Chaperons,
 - die vom gastgebenden Verein zu stellende Hilfskraft,
 - die Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften,
 - die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission,
 - die hauptamtlichen Mitarbeiter der Anti-Doping-Kommission des DFB,
 - die Vertreter der NADA,
 - falls der Spieler minderjährig ist, ein Vertreter des minderjährigen Spielers.

Alle anderen Personen, denen der Dopingkontrollarzt ausnahmsweise und aufgrund im Protokoll aufzuführender Gründe Zutritt zum Dopingkontrollraum gewährt, müssen ihr Betreten und Verlassen des Raums auf der vom Dopingkontrollarzt vorgelegten Anwesenheitsliste für den Dopingkontrollraum quittieren.

Der Dopingkontrollarzt ist berechtigt, unbefugten Personen den Zutritt zum Dopingkontrollraum zu verwehren.

Der gastgebende Verein trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass lediglich die aufgeführten Personen den Dopingkontrollraum betreten.

6. Getränke, die frei von Doping-Substanzen sind, stehen den Spielern in originalverschlossenen Flaschen oder Dosen zur Verfügung. Wenn ein Spieler seine eigenen Nahrungsmittel oder Getränke zur Dopingkontrolle mitnehmen möchte, erfolgt dies ausschließlich auf seine eigene Verantwortung.

§ 9

Meldungen von Medikamenten

1. Bei Wettkampfkontrollen muss der Mannschaftsarzt das Dopingkontrollformular für die ausgewählten Spieler ausfüllen und dieses dem Dopingkontrollarzt aushändigen. Auf dem Formular sind alle Medikamente (Name

des Wirkstoffs, Dosis, Zeitpunkt und Dauer der Verschreibung sowie Verabreichungsmethode) anzugeben, die die Spieler in den letzten 72 Stunden vor dem Spiel eingenommen oder verabreicht bekommen haben. Der Mannschaftsarzt gibt ferner sämtliche Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel an, die die Spieler seines Wissens ohne ärztliche Verschreibung einnehmen. Die angegebenen Medikamente werden gegenüber dem DFB nur offengelegt, wenn das Ergebnis einer Dopingprobe positiv ist.

2. Im Falle der Verhinderung des Mannschaftsarztes gilt die Verpflichtung für den Anti-Doping-Beauftragten und den Spieler.

§ 10

Verweigerung der Dopingkontrolle

1. Falls ein Spieler die Abgabe einer Dopingprobe (Urin und/oder Blut) verweigert oder nur eine geringere als die in § 12 Nr. 3., Satz 2 vorgeschriebene Urinmenge abgibt, muss er die Gründe dafür schriftlich darlegen. In jedem Fall ist der Dopingkontrollarzt verpflichtet, dies zu vermerken und die Anti-Doping-Kommission umgehend wissen zu lassen. Gleiches gilt bei einer zu geringen Blutmenge.
2. Die Verweigerung oder eine – auch nur versuchte – Manipulation einer Dopingkontrolle wird dem Ergebnis eines positiven Dopingtests gleichgesetzt. Es gilt § 1 Nr. 2 c).
3. Gegen den Spieler und/oder andere in die Angelegenheit verwickelte natürliche oder juristische Personen können seitens der DFB-Rechtsinstanzen Sanktionen verhängt werden.

§ 11

Entnahme von Urinproben

1. Der Dopingkontrollleur ist für das Verfahren zur Entnahme von Urinproben verantwortlich. Er prüft die Identität des Spielers, klärt ihn über seine Rechte und Pflichten auf und erklärt ihm das Verfahren.
2. Das Verfahren zur Entnahme von Urinproben ist in folgender Weise durchzuführen:
 - a) Der Spieler wählt einen versiegelten, sterilisierten Sammelbecher und zwei versiegelte, mit Codenummern versehene Glasflaschen, wovon eine mit A und die andere mit B gekennzeichnet ist, für die Urinproben aus. Der Dopingkontrollleur und der Spieler überprüfen, ob die Codenummern auf den Glasflaschen und Verschlüssen übereinstimmen. Der Dopingkontrollleur überträgt die Codenummer korrekt auf das Formular.
 - b) Der Spieler uriniert unter der direkten Aufsicht des Dopingkontrollleurs, der dem gleichen Geschlecht angehört wie der Spieler, in den Sammelbecher. Die Urinmenge muss mindestens 90 ml (A-Probe 60 ml, B-Probe 30 ml) betragen. Für die Sichtkontrolle ist allein der Dopingkontrollleur verantwortlich.

- c) Der Spieler füllt den Urin in die Glasflaschen um. Er kann dabei auf seinen Wunsch durch den Dopingkontrolleur unterstützt werden. Übernimmt der Spieler das Umfüllen, erklärt ihm der Dopingkontrolleur das Verfahren. Erst werden in Flasche B mindestens 30 ml eingefüllt, dann vom restlichen Urin mindestens 60 ml in Flasche A.

Im Sammelbecher sollte eine ausreichende Menge Urin verbleiben, damit der Dopingkontrolleur das spezifische Gewicht der Probe bestimmen kann, welches er auf dem Formular vermerkt.

- d) Nach dem Umfüllen des Urins in die Flaschen A und B versiegelt der Spieler diese. Er kann dabei auf seinen Wunsch durch den Dopingkontrolleur unterstützt werden. Der Spieler und der Dopingkontrolleur kontrollieren, ob die Flaschen ordnungsgemäß versiegelt wurden, und vergleichen noch mal die Codenummern auf den Flaschen, die Verschlüsse und die Angaben auf dem Formular.
 - e) Anschließend füllt der Dopingkontrolleur das Dopingkontrollformular aus. Der Spieler, der den Spieler begleitende Mannschaftsvertreter und der Dopingkontrolleur unterzeichnen das Dopingkontrollformular.
 - f) Die A- und B-Proben aller kontrollierten Spieler und die Kopie des Dopingkontrollformulars werden an das mit der Analyse betraute Labor gesandt.
3. Wird die nach Nr. 2. b) erforderliche Urinmenge von 90 ml nicht erreicht, ist wie folgt vorzugehen:
- a) Der Spieler oder der Dopingkontrolleur gießt den bereits gesammelten Urin in die Flasche A, verschließt sie mit einem Zwischenversieglungszapfen und stülpt den Deckel auf die Flasche. Anschließend legt er die Flasche A wieder in den Behälter, der auch die Flasche B enthält, und versiegelt alle Komponenten. Die Codenummern und die Menge des gesammelten Urins werden im Dopingkontrollformular vermerkt.
 - b) Sobald der Spieler zu einer zusätzlichen Urinabgabe bereit ist, uriniert er in einen neuen, versiegelten und sterilisierten Sammelbecher.
 - c) Nach Überprüfung der Versiegelung füllt der Spieler oder Dopingkontrolleur den Urin von der Flasche A in den Sammelbecher mit dem frischen Urin, sodass beide Proben ausreichend vermischt werden.
 - d) Ist das Urinvolumen von 90 ml immer noch nicht erreicht, wird das Verfahren wiederholt. Ist das Urinvolumen von 90 ml erreicht, wird das Verfahren nach Nr. 2. c) bis f) fortgesetzt.

§ 12

Entnahme von Blutproben

1. Der Dopingkontrollarzt ist für das Verfahren zur Entnahme von Blutproben verantwortlich. Er prüft die Identität des Spielers, klärt ihn über seine Rechte und Pflichten auf und erklärt ihm das Verfahren. Der Dopingkontrollarzt ist insbesondere verantwortlich für die:

- a) Hygiene und die Sterilität des Verfahrens;
 - b) Anwendung der Instrumente für die Blutentnahme;
 - c) Präparation der Blutproben, z. B. den Zusatz von gerinnungshemmenden Substanzen (Antikoagulanzen), und
 - d) Versorgung der Spieler nach der Blutentnahme.
- Der Dopingkontrollarzt und seine Assistenten müssen während der Blutentnahme Einweg-Handschuhe tragen.
2. Von einem Spieler kann zusätzlich zur Blutprobe auch eine Urinprobe verlangt werden. Falls auch eine Urinprobe verlangt wird, erfolgt die Blutentnahme in der Regel vor der Abgabe der Urinprobe und ein Teil des Dopingkontrollraums wird für die Blutentnahme abgetrennt.
 3. Das Verfahren zur Entnahme von Blutproben ist in folgender Weise durchzuführen:
 - a) Vor der Blutentnahme wird der Spieler gefragt, ob er:
 - aa) das Verfahren und den Zweck der Kontrolle verstanden hat,
 - bb) Medikamente eingenommen hat, die die Blutentnahme beeinflussen (insbesondere solche, die die Blutgerinnung beeinflussen, z. B. Aspirin, Warfarin, nicht steroidale Antirheumatika); in diesem Fall werden spezielle hämostatische Maßnahmen getroffen,
 - cc) Blutstörungen hat, die sich auf die Blutgerinnungszeit auswirken könnten,
 - dd) in den letzten sechs Monaten Bluttransfusionen erhalten hat.
 Diese Angaben sind in das Dopingkontrollformular einzutragen.
 - b) Der Spieler darf das für die Blutentnahme benötigte Material auswählen.
 - c) Die Blutentnahme erfolgt durch eine fachmännische (lege artis) Venenpunktion, die keine gesundheitlichen Risiken birgt. Lokale Blutergüsse sind dennoch nicht immer zu vermeiden. Dem Spieler wird im Allgemeinen auf der Innenseite des Unterarms venös Blut entnommen. Der Spieler sitzt dabei auf einem Stuhl und stützt seinen Arm ab.
 - d) Die Blutentnahme wird gemäß dem herkömmlichen klinischen Verfahren vorgenommen. In zwei Blutentnahmeröhrchen werden mindestens 3 ml oder 5 ml Blut entnommen (3 ml oder 5 ml für die A-Probe und 3 ml oder 5 ml für die B-Probe). Falls erforderlich wird das Verfahren wiederholt und von derselben Venenpunktion weiteres Blut entnommen; es werden maximal drei Versuche unternommen.
 - e) Wenn der Blutfluss eines Spielers nach der Entnahme einer zu geringen Blutmenge versiegt, wird das Verfahren am anderen Arm wiederholt, um die vorgeschriebene Blutmenge zu entnehmen.
 - f) Der Spieler bestimmt, ob er oder der Dopingkontrollarzt nach der Blutentnahme, die durch den Dopingkontrollarzt oder seinen Assistenten vorgenommen wird, die Blutproben in die speziellen Flaschen verpackt und diese versiegelt. Anschließend legt der Dopingkontrollarzt die versiegelten, mit einer Codennummer gekennzeichneten Glasflaschen mit den Blutproben des Spielers in die Transportkühltasche.

- g) Das Dopingkontrollformular ist entsprechend § 12 Nr. 2. auszufüllen und zu unterzeichnen.
 - h) Die A- und B-Proben aller kontrollierten Spieler und die Kopie des Dopingkontrollformulars werden an das mit der Analyse betraute Labor gesandt.
4. Nur dem Dopingkontrollarzt, seinen Assistenten und den Spielern ist der Umgang mit den Proben während dieses Entnahmeverfahrens gestattet.

§ 13

Analyse der Proben

1. Die Proben werden zur Analyse ausschließlich an WADA-akkreditierte oder anderweitig von der WADA zugelassene Labors gesandt. Bei diesen Labors wird davon ausgegangen, dass die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach geltenden und akzeptablen Internationalen Standards der wissenschaftlichen Praxis durchgeführt werden.

Die Proben werden analysiert, um in der Verbotsliste der WADA aufgeführte verbotene Substanzen und Methoden oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA im Rahmen ihres Überwachungsprogramms kontrolliert.

Eine Probe kann – ausschließlich auf Anweisung des DFB, der NADA oder der WADA – zu dem vorgenannten Zweck jederzeit erneut analysiert werden. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Analyse von Proben haben den Anforderungen des Internationalen Standards für Labors und des Internationalen Standards für Doping-Kontrollen und Untersuchungen, des FIFA-Anti-Doping-Reglements sowie des NADA-Codes zu entsprechen.

2. Für die Untersuchung der Proben trägt der Leiter des mit der Analyse beauftragten Laboratoriums die Verantwortung.
3. Bei Ankunft im Labor wird die Unversehrtheit der Verpackung und des Urin-/Blutbehälters vom für die Analyse verantwortlichen Chemiker überprüft.
4. Das Labor analysiert zunächst die A-Probe und lagert die B-Probe in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors. Mit der Analyse der A-Probe wird unmittelbar begonnen.
5. Fällt die Analyse der A-Probe negativ aus, vernichtet das Labor die B-Probe innerhalb der Frist, die im Internationalen Standard der WADA für Labors festgelegt ist.
6. Sobald der Leiter des Labors die negativen Testresultate unterschriftlich bestätigt hat, teilt er diese der NADA postalisch mit.
7. Proben, damit verbundene analytische Daten und Dopingkontrollinformationen dürfen für Forschungszwecke zur Dopingbekämpfung verwendet werden, Proben allerdings nur mit der schriftlichen Zustimmung des Spielers. Für Forschungszwecke verwendete Proben, damit verbundene analytische Daten und Dopingkontrollinformationen müssen zudem zuerst der-

art verarbeitet werden, dass sie nicht zu einem bestimmten Spieler zurückverfolgt werden können. Bei sämtlichen Forschungstätigkeiten mit Proben, damit verbundenen analytischen Daten und Dopingkontrollinformationen sind die Grundsätze von Art. 19 des WADC einzuhalten.

8. Die Labore analysieren die Proben und melden ihre Ergebnisse gemäß dem International Standard for Laboratories.

Die Labore können auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von Proben auf verbotene Substanzen oder verbotene Methoden durchführen, die nicht in dem von der WADA vorgegebenen Standardanalyseumfang enthalten ist oder nicht von der NADA und/oder dem DFB in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden der NADA gemeldet und haben dieselben Konsequenzen wie andere Analyseergebnisse.

§ 14

Ergebnismanagement

1. Ergibt die Analyse einer A-Probe ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein atypisches Analyseergebnis der A-Probe, hat der Leiter des Labors dies der NADA unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Außerdem hat das Labor umgehend das Analyseergebnis schriftlich der NADA zu übermitteln. Nach Übermittlung des Resultats der Analyse entschlüsselt die NADA die Codenummer.
2. Ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis einer A-Probe bzw. das atypische Analyseergebnis der A-Probe, das der NADA bekannt wird, wird dem DFB abweichend von den Bestimmungen des NADA-Codes spätestens 24 Stunden nach Eingang bei der NADA unter gleichzeitiger Übermittlung des Analyseberichts und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden, für das Ergebnismanagement relevanten Unterlagen und Informationen in elektronischer Form mitgeteilt.
3. Nach Benachrichtigung über ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis einer A-Probe oder eines atypischen Analyseergebnisses der A-Probe nimmt die NADA eine Überprüfung vor, um festzustellen, ob
 - a) in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen eine relevante TUE ausgestellt wurde oder ausgestellt wird, oder
 - b) eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für Doping-Kontrollen und Ermittlungen oder vom Internationalen Standard für Labors vorliegt, die das von der Norm abweichende Analyseergebnis oder das atypische Analyseergebnis verursacht haben.
 - c) das von der Norm abweichende Analyseergebnis bzw. das atypische Analyseergebnis nachvollziehbarer Weise durch die Einnahme des fraglichen verbotenen Wirkstoffs auf erlaubte Weise erfolgt ist.
4. Fördert die erste Überprüfung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses einer A Probe weder eine gültige TUE noch einen Anspruch auf eine solche noch eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen

Standard für Doping-Kontrollen und Ermittlungen oder vom Internationalen Standard für Labors zutage, die zu dem von der Norm abweichenden Analyseergebnis geführt hat, nimmt die Anti-Doping-Kommission das Verfahren auf.

Fördert die erste Überprüfung eines atypischen Ergebnisses weder eine entsprechende TUE noch eine nachvollziehbare Abweichung von den Internationalen Standards, die zum atypischen Ergebnis geführt hat, noch die Einnahme auf eine erlaubte Weise zutage, nimmt die Anti-Doping-Kommission die erforderliche Untersuchung vor. Beschließt die Anti-Doping-Kommission nach Abschluss der Untersuchung, das atypische Ergebnis als von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu melden, werden der Spieler und sein Verein gemäß Nr. 5. benachrichtigt.

5. Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis einer A-Probe teilt die Anti-Doping-Kommission dem Spieler und dem betroffenen Verein schriftlich umgehend Folgendes mit:
 - a) das von der Norm abweichende Analyseergebnis,
 - b) die Tatsache, dass der positive Befund zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne von § 1 und den anwendbaren Konsequenzen führen kann,
 - c) sein Recht, unverzüglich eine Analyse der B-Probe zu verlangen, und, falls er dies innerhalb der in diesem Reglement gesetzten Frist unterlässt, seinen unwiderruflichen Verzicht auf die Analyse der B-Probe. Dem Spieler wird gleichzeitig mitgeteilt, dass sämtliche Laborkosten für eine von ihm verlangte Analyse der B-Probe zu seinen Lasten gehen, es sei denn, das Ergebnis der A-Probe wird durch die Analyse der B-Probe nicht bestätigt. In diesem Fall trägt der DFB die Kosten;
 - d) die Tatsache, dass die Analyse der B-Probe auch vom DFB und der NADA angeordnet werden kann, egal, wie sich der Spieler entscheidet,
 - e) das Datum, die Zeit und der Ort der Analyse der B-Probe, falls der Spieler, der DFB oder die NADA eine Analyse der B-Probe verlangt. Diese Punkte dürfen auch in einem späteren Schreiben mitgeteilt werden, nachdem der Spieler (oder der DFB) die Analyse der B-Probe verlangt hat,
 - f) die Möglichkeit für den Spieler und/oder den Vertreter des Spielers, der Öffnung und der Analyse der B-Probe gemäß dem Internationalen Standard für Labors beizuwohnen,
 - g) das Recht des Spielers, Kopien der Laborunterlagen zur A-Probe anzufordern, die die im Internationalen Standard für Labors geforderten Informationen enthalten.
6. Hat die Anti-Doping-Kommission Anlass, von einem anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen als einem positiven Befund bzw. atypischen Analyseergebnis auszugehen, teilt sie dem Spieler oder der anderen Person, der NADA und dem Verein umgehend Folgendes mit:
 - a) den möglicherweise begangenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie die anwendbaren Konsequenzen,

- b) den maßgebenden Sachverhalt, auf dem die Vorwürfe basieren,
 - c) die maßgebenden Beweise für den Sachverhalt, die nach Ansicht der Anti-Doping-Kommission belegen, dass der Spieler oder die andere Person einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.
7. Die Anti-Doping-Kommission informiert anschließend den DFB-Kontrollausschuss.
- Der DFB-Kontrollausschuss teilt dem Spieler und dem betroffenen Verein umgehend schriftlich Folgendes mit:
- a) die Tatsache, dass der Fall zur weiteren Prüfung an ihn übergeben wurde,
 - b) die Tatsache, dass der Spieler binnen kurzer Frist eine Stellungnahme einreichen kann,
 - c) die Möglichkeit des Spielers, wesentliche Unterstützung zu leisten, den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu gestehen und möglicherweise von einer einjährigen Minderung der Sperre gemäß § 8c der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zu profitieren oder einen Vergleich zur Beendigung des Verfahrens anzustreben,
 - d) sämtliche Punkte, die eine vorläufige Sperre betreffen.

§ 15

Analyse der B-Probe

1. Bei einem von der Norm abweichenden Ergebnis der A-Probe können der Spieler und der betroffene Verein innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung eine Analyse der B-Probe schriftlich verlangen. Auch die Anti-Doping-Kommission und die NADA können schriftlich eine Analyse der B-Probe veranlassen.
Wenn der Spieler eine Analyse der B-Probe verlangt, aber behauptet, dass er und/oder sein Vertreter am festgelegten Termin verhindert sind, schlägt die Anti-Doping-Kommission in Absprache mit dem Labor mindestens zwei Alternativdaten vor.
2. Fordert der Spieler keine Analyse der B-Probe an, wird davon ausgegangen, dass er das Resultat der A-Probe uneingeschränkt anerkennt und akzeptiert.
3. Wird eine Analyse der B-Probe angefordert, hat die Anti-Doping-Kommission und/oder die NADA diesen Antrag unverzüglich dem Leiter des Labors, in dem die B-Probe gelagert ist, mitzuteilen. Die Untersuchung der B-Probe hat so rasch wie möglich im gleichen Labor zu erfolgen.
4. Der Spieler sowie der betroffene Verein werden sofort darüber informiert, wann die B-Probe geöffnet wird.
5. Ein Mitglied der Anti-Doping-Kommission und/oder Vertreter der NADA können ebenso wie der Spieler, ein Vertreter des Spielers und/oder ein Vereinsvertreter bei der Öffnung und Analyse der B-Probe im Labor anwesend sein. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Anwesenheit des Spielers oder seines Vertreters bei der Öffnung und Analyse der B-Probe gehen zulasten des Spielers oder seines Vereins.

Wenn der Spieler und/oder sein Vertreter behauptet, an dem vorgeschlagenen Termin verhindert zu sein, fordert die Anti-Doping-Kommission das Labor auf, dennoch fortzufahren, und benennt einen unabhängigen Zeugen, der sich vergewissert, dass am Behälter mit der B-Probe nichts auf eine unzulässige Einflussnahme hindeutet und die Kennnummern mit denjenigen in den Unterlagen zur Probenahme übereinstimmen.

6. Die Resultate der B-Probe sind unverzüglich der Anti-Doping-Kommission über die DFB-Zentralverwaltung telefonisch mitzuteilen. Das Original des Analyseberichts über die B-Probe ist der Anti-Doping-Kommission über die DFB-Zentralverwaltung per eingeschriebenem Brief und mit der Bezeichnung „persönlich/vertraulich“ zukommen zu lassen. Wenn die Analyseergebnisse der B-Probe diejenigen der A-Probe bestätigen, werden die Ergebnisse dem Spieler umgehend mitgeteilt. Zudem erhält der Spieler die Möglichkeit, binnen kurzer Frist eine Erklärung einzureichen oder seine Erklärungen zu ergänzen.
7. Sofern keine anders lautende schriftliche Anweisung des Vorsitzenden der Anti-Doping-Kommission oder seines Vertreters vorliegt, muss das Labor die B-Probe am Tag nach Ablauf der im Internationalen Standard der WADA für Labors vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungsdauer vernichten.

§ 16

Verfahren bei positiver B-Probe/Verzicht auf Analyse der B-Probe

1. Ergibt der Laborbericht das Vorhandensein derselben verbotenen Substanz oder die Anwendung derselben verbotenen Methode in der B-Probe wie in der A-Probe des Spielers, so wird davon ausgegangen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt. Gegen den betreffenden Spieler wird ein Disziplinarverfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung eröffnet.
Dasselbe gilt für den Fall, dass der Spieler zugibt, sich eines Dopingvergehens schuldig gemacht zu haben, oder dass er sein Recht auf die Analyse der B-Probe nicht in Anspruch nimmt.
2. Die Anti-Doping-Kommission informiert in den Fällen der Nr. 1. anschließend ebenfalls den Spielgegner des Spielers und des betroffenen Vereins.
3. Der DFB bzw. die NADA haftet nicht für etwaige Folgen einer Analyse der B-Probe, die das von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe nicht bestätigt und somit als negativ gewertet wird.

§ 17

Tatsachen im Zusammenhang mit der Analyse/Probe

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen dürfen durch sämtliche verlässlichen Mittel festgestellt werden, einschließlich unter anderem verlässlicher Labor- oder anderer forensischer Tests, die weder in WADA-akkreditierten noch anderweitig von der WADA zugelassenen Labors vorgenommen werden.

Disziplinarverfahren

1. Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften leitet der DFB auf der Grundlage der dazu erlassenen Bestimmungen, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, gegen die betreffenden Parteien ein Disziplinarverfahren ein. Darunter kann auch der Erlass provisorischer Maßnahmen (unter anderem vorläufige Sperre) fallen.
2. Der DFB bzw. die NADA kann den wegen eines Dopingvergehens bestraften Spieler anweisen, sich weiteren Doping-Kontrollen zu unterziehen.
3. Leitet der DFB ein Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines Spielers oder einer anderen Person nicht auszuschließen ist, ist die NADA befugt, selbst ein Disziplinarverfahren beim DFB-Sportgericht einzuleiten. Leitet die NADA selbst Disziplinarverfahren ein, wird sie Partei des Verfahrens.
4. Gegen Entscheidungen des DFB-Sportgerichts können der Betroffene, der DFB, die NADA, die WADA, die FIFA, das IOC, das IPC sowie die Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz erteilt wurde, das Rechtsmittel der Berufung zum DFB-Bundesgericht einlegen. Die Einlegung der Berufung richtet sich nach § 25 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
5. In Fällen, die einen internationalen Athleten bzw. Spieler im Sinn von Artikel 13.2.1 NADA-Code betreffen, oder in Fällen, in denen Spieler auf internationaler Ebene beteiligt sind, kann die Entscheidung des DFB-Sportgerichts letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS angefochten werden.
6. Unbeschadet Ziffer 4. und 5. können der Betroffene, der DFB, die NADA, die WADA, die FIFA, das IOC, das IPC sowie die Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz erteilt wurde, gegen Entscheidungen des DFB-Bundesgerichts Rechtsbehelfe nach Artikel 13.2.3 des NADA-Codes einlegen.

Datenschutz und Vertraulichkeit

In Ausübung ihrer aus dem WADA-Code und internationalen Standards (insbesondere dem Internationalen Standard für den Schutz personenbezogener Daten) hervorgehender Pflichten dürfen der DFB und die NADA, soweit erforderlich und angemessen, unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Informationen über Spieler und andere Personen sammeln, speichern, bearbeiten und offenlegen.

Der DFB sorgt dafür, dass Informationen zu von der Norm abweichenden Analyseergebnissen, auffälligen Ergebnissen und zum Vorwurf eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zu deren Veröffentlichung vertraulich behandelt werden. Er sorgt ebenfalls dafür, dass seine (Fest- oder sonstigen) Angestellten, Auftragnehmer, Vertreter und Berater sowie beauftragte Drittparteien einer durchsetzbaren vertraglichen Geheimhaltungspflicht

sowie durchsetzbaren Verfahren zur Untersuchung und Ahndung einer rechtswidrigen und/oder unzulässigen Veröffentlichung solch vertraulicher Informationen unterliegen.

§ 20

Veröffentlichung

Nachdem der Spieler oder die andere Person gemäß des International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren sowie die FIFA und die WADA benachrichtigt wurden, dürfen die NADA und der DFB die Identität eines Spielers oder einer anderen Person, dem/der von einer Anti-Doping-Organisation vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, die verbotene Substanz oder die verbotene Methode und die Art des Verstoßes und eine vorläufige Sperre des Spielers oder der anderen Person veröffentlichen.

Spätestens 20 Tage nach der Entscheidung der jeweiligen Rechtsinstanz oder wenn auf einen Rechtsbehelf oder auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verzichtet wurde oder gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auf andere Weise rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde oder die Angelegenheit gemäß § 8c Nr. 2. f) oder g) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung beendet wurde, müssen die NADA und der DFB die Entscheidung veröffentlichen und dabei grundsätzlich Angaben zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des Spielers oder der anderen Person, der/die den Verstoß begangen hat, zur verbotenen Substanz oder zur verbotenen Methode sowie (falls zutreffend) zu den Sanktionen bzw. Konsequenzen machen.

Wenn nach einem Disziplinarverfahren oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein Spieler oder eine andere Person nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf der Umstand, dass die Entscheidung angefochten wurde, veröffentlicht werden. Die Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Spielers oder einer anderen Person, der bzw. die von der Entscheidung betroffen ist, veröffentlicht werden. Der DFB unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten und veröffentlicht die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem Spieler oder der anderen Person gebilligten, gekürzten Form.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen darf der DFB, die NADA oder ein von der WADA akkreditiertes Labor oder einer ihrer Offiziellen öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur) Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen oder auf der Grundlage von Informationen des Spielers, einer anderen Person oder ihres Umfelds oder anderer Vertreter.

Eine Veröffentlichung ist nicht zwingend, wenn der Spieler oder die andere Person, der/die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, minderjährig, eine schutzwürdige Person oder ein Freizeitsportler ist. In Fällen, in denen ein Minderjähriger, eine schutzwürdige Person oder ein Freizeitsportler betroffen ist, erfolgt die optionale Veröffentlichung unter Berücksichtigung des Einzelfalls und liegt im Ermessen der zuständigen Rechtsinstanz.

ANHANG A

Liste der verbotenen Stoffe und Methoden, gültig für den Bereich Fußball

VERBOTSLISTE 2026 WELT ANTI-DOPING CODE

Gültig ab 1. Januar 2026

Einleitung

Die Verbotssliste ist ein verbindlicher internationaler Standard im Rahmen des Welt-Anti-Doping-Programms.

Die Verbotssliste wird nach einem umfassenden, von der WADA durchgeführten Konsultationsverfahren jährlich aktualisiert. Die Liste tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Der offizielle Wortlaut der Verbotssliste wird von der WADA weitergeführt und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.

Begriffe, die in dieser Liste verbotener Substanzen und verbotener Methoden verwendet werden:

Innerhalb des Wettkampfs verboten

Sofern die WADA für eine bestimmte Sportart keinen anderen Zeitraum zugelassen hat, ist der Zeitraum innerhalb des Wettkampfs grundsätzlich der Zeitraum kurz vor Mitternacht (um 23:59 Uhr) am Tag vor einem Wettkampf, an dem der*die Athlet*in teilnehmen soll, bis zum Ende dieses Wettkampfs und des Probenahmeprozesses.

Zu allen Zeiten verboten

Dies bedeutet, dass die Substanz oder die Methode entsprechend der Definition im Welt Anti-Doping Code (WADC)/Nationalen Anti-Doping Code (NADC) innerhalb und außerhalb des Wettkampfs verboten ist.

Spezifisch und nicht-spezifisch

Laut Artikel 4.2.2 des WADC/NADC gelten „für die Zwecke der Anwendung des Artikels 10 alle verbotenen Substanzen als spezifische Substanzen, mit Ausnahme der Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotssliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn, sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotssliste aufgeführt.“ Gemäß dem Kommentar zu dem Artikel sollten „die in Artikel 4.2.2 genannten spezifischen Substanzen und spezifischen Methoden auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Doping-

substanzen oder Dopingmethoden angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um Substanzen und Methoden, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein*e Athlet*in sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung anwendet.“

Suchtmittel

Gemäß Artikel 4.2.3 des WADC/NADC sind Suchtmittel jene Substanzen, die als solche gekennzeichnet sind, weil sie häufig in der Gesellschaft eingenommen werden, ohne dass ein Bezug zum Sport besteht. Als Suchtmittel gelten: Cocain, Diamorphin (Heroin), Methylenedioxyamfetamin (MDMA, „Ecstasy“) und Tetrahydrocannabinol (THC).

S0. NICHT-ZUGELASSENE SUBSTANZEN

ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN

(INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen.

Pharmakologisch wirksame Substanzen, die in den folgenden Abschnitten der Verbotsliste nicht aufgeführt und derzeit nicht durch eine staatliche Gesundheitsbehörde für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassen sind (zum Beispiel Arzneimittel in der präklinischen oder klinischen Entwicklung beziehungsweise Arzneimittel, deren Entwicklung eingestellt wurde, Designerdrogen, nur für die Anwendung bei Tieren zugelassene Substanzen), sind zu jeder Zeit verboten.

Diese Klasse umfasst viele verschiedene Substanzen, unter anderem BPC-157, 2,4-Dinitro-phenol (DNP), Ryanodin-Rezeptor-1-Calstabin-Komplex-Stabilisatoren [zum Beispiel S-107, S48168 (ARM210)] und Troponin-Aktivatoren (zum Beispiel Reldesemtiv und Tirasemtiv).

S1. ANABOLE SUBSTANZEN

ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN

(INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind nicht-spezifische Substanzen.

Anabole Substanzen sind verboten.

S1.1. Anabol-androgene Steroide (AAS)

bei exogener Verabreichung, dazu gehören unter anderem:

1-Androstendiol (5alpha-Androst-1-en-3beta,17beta-diol); 1-Androstendion (5alpha-Androst-1-en-3,17-dion); 1-Androsteron (3alpha-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-17-on); 1-Epiandrosteron (3beta-Hydroxy-5alpha-

androst-1-en-17-on); 1-Testosteron (17beta-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-3-on); 4-Androstendiol (Androst-4-en-3beta,17beta-diol); 4-Hydroxytestosteron (4,17beta-Dihydroxyandrost-4-en-3-on); 5-Androstendion (Androst-5-en-3,17-dion); 7alpha-Hydroxy-DHEA; 7beta-Hydroxy-DHEA; 7-Keto-DHEA; 11beta-Methyl-19-nortestosteron; 17alpha-Methylepitio stanol (Epistane); 19-Norandrostendiol (Estr-4-en-3,17-diol); 19-Norandrostendion (Estr-4-en-3,17-dion); Androst-4-en-3,11,17-trion (11-Ketoandrostendion, Adrenosteron); Androstanolon (5alpha-Dihydrotestosteron, 17beta-Hydroxy-5alpha-androstan-3-on); Androstendiol (Androst-5-en-3beta,17beta-diol); Androstendion (Androst-4-en-3,17-dion); Bolasteron; Boldenon; Boldion (Androsta-1,4-dien-3,17-dion); Calusteron; Clostebol; Danazol ([1,2]Oxazolo[4',5':2,3]pregna-4-en-20-yn-17alpha-ol); Dehydrochlormethyltestosteron (4-Chlor-17beta-hydroxy-17alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on); Desoxymethyltestosteron (17alpha-Methyl-5alpha-androst-2-en-17beta-ol und 17alpha-Methyl-5alpha-androst-3-en-17beta-ol); Dimethandrolon (7alpha,11beta-Dimethyl-19-nortestosteron); Drostanolon; Epiandrosteron (3beta-Hydroxy-5alpha-androstan-17-on); Epidihydrotestosteron (17beta-Hydroxy-5beta-androstan-3-on); Epitestosteron; Ethylestrenol (19-Norpregna-4-en-17alpha-ol); Fluoxymesteron; Formebolon; Furazabol (17alpha-Methyl[1,2,5]oxadiazolo[3',4':2,3]-5alpha-androstan-17beta-ol); Gestrinon; Mestanolon; Mesterolone; Metandienon (17beta-Hydroxy-17alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on); Metenolon; Methandriol; Methasteron (17beta-Hydroxy-2alpha,17alpha-dimethyl-5alpha-androstan-3-on); Methyl-1-testosteron (17beta-Hydroxy-17alpha-methyl-5alpha-androst-1-en-3-on); Methylclostebol; Methyldienolon (17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9-dien-3-on); Methylnortestosteron (17beta-Hydroxy-17alpha-methylestr-4-en-3-on); Methyltestosteron; Metribolon (Methyltrienolon, 17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9,11-trien-3-on); Miboleron; Nandrolon (19-Nortestosteron); Norboleton; Norclostebol (4-Chlor-17beta-ol-estr-4-en-3-on); Norethandrolon; Oxabolon; Oxandrolon; Oxymesteron; Oxymetholon; Prasteron (Dehydroepiandrosteron, DHEA, 3beta-Hydroxyandrost-5-en-17-on); Prostanazol (17beta-[(Tetrahydropyran-2-yl)oxy]-1'H-pyrazolo[3,4:2,3]-5alpha-androstan); Quinbolon; Stanazolol; Stenbolon; Testosteron; Tetrahydrogestrinon (17-Hydroxy-18a-homo-19-nor-17alpha-pregna-4,9,11-trien-3-on); Tibolon; Trenbolon (17beta-Hydroxyestr-4,9,11-trien-3-on); Trestolon (7alpha-Methyl-19-nortestosteron, MENT)

und andere Substanzen – einschließlich deren Ester – mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

S1.2. Andere anabole Substanzen

Dazu gehören unter anderem:

Clenbuterol, Osilodrostat, Ractopamin, Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren [SARMs, zum Beispiel Andarin, Enobosarm (Ostarin), LGD-4033 (Ligandrol), RAD140, S-23 und YK-11], Zeranol und Zilpaterol.

S2. PEPTIDHORMONE, WACHSTUMSFAKTOREN, VERWANDTE SUBSTANZEN UND MIMETIKA

ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN

(INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

**Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind
nicht-spezifische Substanzen.**

Die folgenden Substanzen und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) sind verboten:

S2.1. Erythropoetine (EPO) und Erythropoese-beeinflussende Substanzen

Dazu gehören unter anderem:

- S2.1.1 Erythropoetin-Rezeptor-Agonisten, zum Beispiel Darbepoetine (dEPO); Erythropoetine (EPO); EPO-basierte Konstrukte [zum Beispiel EPO-Fc; Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta (CERA)]; EPO-mimetische Substanzen und ihre Konstrukte (zum Beispiel CNTO-530, Peginesatid, Pegmolesatid).
- S2.1.2 Hypoxie-induzierbarer-Faktor (HIF)-Aktivatoren, zum Beispiel Cobalt; Daprodustat (GSK1278863); IOX2; Molidustat (BAY 85-3934); Roxadustat (FG-4592); Vadadustat (AKB-6548); Xenon.
- S2.1.3 GATA-Hemmer, zum Beispiel K-11706.
- S2.1.4 Transformierender-Wachstumsfaktor-beta-(TGF- β -)Signalhemmer, zum Beispiel Luspatercept; Sotatercept.
- S2.1.5 Agonisten des körpereigenen Reparatur-Rezeptors, zum Beispiel Asialo-EPO; carbamyliertes EPO (CEPO).

S2.2. Peptidhormone und ihre Releasingfaktoren

S2.2.1 Testosteron-stimulierende Peptide bei Männern, dazu gehören unter anderem:

- Choriogonadotropin (CG)
- Luteinisierendes Hormon (LH)
- Gonadotropin-Releasing-Hormon (GnRH, Gonadorelin) und seine Agonistenanaloga (zum Beispiel Buserelin, Deslorelin, Goserelin, Histrelin, Leuprorelin, Nafarelin und Triptorelin)
- Kisspeptin und seine Agonistenanaloga

S2.2.2 Corticotropine und ihre Releasingfaktoren, zum Beispiel Corticorelin und Tetracosactid

S2.2.3 Wachstumshormon (GH), seine Analoga und Fragmente, dazu gehören unter anderem:

- Wachstumshormon-Analoga, zum Beispiel Lonapegsomatropin, Somapacitan und Somatrogen
- Wachstumshormon-Fragmente, zum Beispiel AOD-9604 und hGH 176-191

S2.2.4 Wachstumshormon-Releasingfaktoren, dazu gehören unter anderem:

- Wachstumshormon-Releasing-Hormon (GHRH) und seine Analoga (zum Beispiel CJC-1293, CJC-1295, Sermorelin und Tesamorelin)
- Wachstumshormon-Sekretagoge (GHS) und ihre Mimetika [zum Beispiel Anamorelin, Capromorelin, Ibutamoren (MK-677), Ipamorelin, Lenomorelin (Ghrelin), Macimorelin und Tabimorelin]
- Wachstumshormon-Releasing-Peptide (GHRPs) [zum Beispiel Alexamorelin, Examorelin (Hexarelin), GHRP-1, GHRP-2 (Prlamorelin), GHRP-3, GHRP-4, GHRP-5 und GHRP-6]

S2.3. Wachstumsfaktoren und Wachstumsfaktor-Modulatoren

Dazu gehören unter anderem:

Fibroblasten-Wachstumsfaktoren (FGFs); Hepatozyten-Wachstumsfaktor (HGF); insulinähnlicher Wachstumsfaktor 1 (IGF-1, Mecasermin) und seine Analoga; mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren (MGFs); Blutplättchen-Wachstumsfaktor (PDGF); Thymosin beta-4 und seine Derivate, zum Beispiel TB-500; vaskulär-endothelialer Wachstumsfaktor (VEGF)

und andere Wachstumsfaktoren oder Wachstumsfaktor-Modulatoren, die in Muskeln, Sehnen oder Bändern die Proteinsynthese/den Proteinabbau, die Gefäßbildung/-versorgung, die Energieausnutzung, die Regenerationsfähigkeit oder die Umwandlung des Fasertyps beeinflussen.

S3. BETA-2-AGONISTEN

ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN

(INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen.

Alle selektiven und nicht-selektiven Beta-2-Agonisten, einschließlich aller optischen Isomere, sind verboten.

Dazu gehören unter anderem:

Arformoterol; Fenoterol; Formoterol; Higenamin; Indacaterol; Levosalbutamol; Olodaterol; Procaterol; Reproterol; Salbutamol; Salmeterol; Terbutalin; Tretouquinol (Trimetoquinol); Tulobuterol; Vilanterol

Ausnahmen:

- inhaliertes Salbutamol: höchstens 1.600 Mikrogramm über 24 Stunden, aufgeteilt auf mehrere Einzeldosen von nicht mehr als 600 Mikrogramm über 8 Stunden, ausgehend von jeder Dosis;
- inhaliertes Formoterol: abgegebene Dosis höchstens 54 Mikrogramm über 24 Stunden, aufgeteilt auf mehrere Einzeldosen von nicht mehr als 36 Mikrogramm über 12 Stunden, ausgehend von jeder Dosis;

- inhaliertes Salmeterol: höchstens 200 Mikrogramm über 24 Stunden, aufgeteilt auf mehrere Einzeldosen von nicht mehr als 100 Mikrogramm über 8 Stunden, ausgehend von jeder Dosis;
- inhaliertes Vilanterol: höchstens 25 Mikrogramm über 24 Stunden.

Hinweis:

Eine Salbutamolkonzentration im Urin von mehr als 1.000 Nanogramm/ml oder eine Formoterolkonzentration im Urin von mehr als 40 Nanogramm/ml ist nicht im Einklang mit der therapeutischen Anwendung der Substanz und gilt als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis (AAF), es sei denn, der*die Athlet*in weist anhand einer kontrollierten pharmakokinetischen Studie nach, dass dieses abnorme Ergebnis die Folge einer therapeutischen Dosis (durch Inhalation) bis zu der oben genannten Höchstdosis war.

S4. HORMON- UND STOFFWECHSEL-MODULATOREN

ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN

(INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Verbotene Substanzen in den Klassen S4.1 und S4.2 sind spezifische Substanzen. Verbotene Substanzen in den Klassen S4.3 und S4.4 sind nicht-spezifische Substanzen.

Die folgenden Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren sind verboten:

S4.1. Aromatasehemmer

Dazu gehören unter anderem:

2-Androstenol (5alpha-Androst-2-en-17-ol); 2-Androstenon (5alpha-Androst-2-en-17-on); 2-Phenylbenzo[h]chromen-4-on (alpha-Naphthoflavon; 7,8-Benzoflavon); 3-Androstenol (5alpha-Androst-3-en-17-ol); 3-Androstenon (5alpha-Androst-3-en-17-on); 4-Androsten-3,6,17-trion (6-Oxo); Aminoglutethimid; Anastrozol; Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion); Androsta-3,5-dien-7,17-dion (Arimistan); Exemestan; Formestan; Letrozol; Testolacton

S4.2. Antiöstrogene Substanzen [Antiöstrogene und Selektive Östrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs)]

Dazu gehören unter anderem:

Bazedoxifen; Clomifen; Cyclofenil; Elacestrant; Fulvestrant; Ospemifen; Raloxifen; Tamoxifen; Toremifen

S4.3. Substanzen, welche die Aktivierung des Aktivin-Rezeptors IIB verhindern

Dazu gehören unter anderem:

- Aktivin A neutralisierende Antikörper
- Aktivin-Rezeptor-IIB-Kompetitoren, wie zum Beispiel
 - Decoy-Aktivin-Rezeptoren (zum Beispiel ACE-031)
- Anti-Aktivin-Rezeptor-IIB-Antikörper (zum Beispiel Bimagrumab)

- Myostatinhemmer, wie zum Beispiel
 - Substanzen, welche die Myostatin-Expression verringern oder unterdrücken,
 - Myostatin bindende Proteine (zum Beispiel Follistatin, Myostatin-Propeptid),
 - Myostatin neutralisierende oder Myostatin-Vorläufer neutralisierende Antikörper (zum Beispiel Apategromab, Domagrozumab, Landogrozumab, Stamlumab)

S4.4. Stoffwechsel-Modulatoren

S4.4.1

- Aktivatoren der AMP-aktivierten Proteinkinase (AMPK), zum Beispiel N5,N6-Bis(2-fluorphenyl)[1,2,5]oxadiazolo[3,4-b]pyrazin-5,6-diamin (BAM15), AICAR, mitochondriales offenes Leseraster der 12S rRNA-c (MOTS-c)
- Peroxisom-Proliferator-aktivierter-Rezeptor-delta-(PPAR δ -) Agonisten, zum Beispiel 2-(2-Methyl-4-((4-methyl-2-(4-(trifluoromethyl)phenyl)thiazol-5-yl)methylthio)phenoxy)-essigsäure (GW1516, GW501516)
- Rev-Erb alpha-Agonisten, zum Beispiel SR9009, SR9011

S4.4.2 Insuline und Insulin-Mimetika, zum Beispiel S519, S597

S4.4.3 Meldonium

S4.4.4 Trimetazidin

S5. DIURETIKA UND MASKIERUNGSMITTEL

ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN

(INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen.

Alle Diuretika und Maskierungsmittel, dazu gehören alle optischen Isomere, zum Beispiel gegebenenfalls D- und L-, sind verboten.

Dazu gehören unter anderem:

- Diuretika, wie zum Beispiel
Acetazolamid; Amilorid; Bumetanid; Canrenon; Chlortalidon; Etacrynsäure; Furosemid; Indapamid; Metolazon; Spironolacton; Thiazide, zum Beispiel Bendroflumethiazid, Chlorothiazid und Hydrochlorothiazid; Torasemid; Triamteren; Xipamid;
- Vaptane, zum Beispiel Conivaptan, Mozavaptan und Tolvaptan;
- intravenös verabreichte Plasmaexpander, wie zum Beispiel Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke und Mannitol;
- Desmopressin;
- Probenecid

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

Ausnahmen:

- Drosiprenon, Pamabrom sowie die topische ophthalmische Verabreichung von Carboanhydrasehemmern (zum Beispiel Dorzolamid, Brinzolamid)
- die lokale Verabreichung von Felypressin in der Dentalanästhesie

Hinweis:

Wird in der Probe eines*r Athleten*in zu allen Zeiten beziehungsweise innerhalb des Wettkampfs jegliche Menge einer der folgenden Grenzwerten unterliegenden Substanzen – nämlich Formoterol, Salbutamol, Cathin, Ephedrin, Methylephedrin und Pseudoephedrin – in Verbindung mit einem Diuretikum oder Maskierungsmittel (mit Ausnahme der topischen ophthalmischen Verabreichung eines Carboanhydrasehemmers oder der lokalen Verabreichung von Felypressin in der Dentalanästhesie) nachgewiesen, so gilt dieser Nachweis als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis (AAF), es sei denn, der*die Athlet*in besitzt zusätzlich zu der medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) für das Diuretikum oder Maskierungsmittel eine bestätigte medizinische Ausnahmegenehmigung für diese Substanz.

VERBOTENE METHODEN

ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN

(INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Alle verbotenen Methoden in dieser Klasse sind nicht-spezifisch mit Ausnahme der Methoden in der Klasse M2.2, die spezifische Methoden sind.

M1. Manipulation von Blut und Blutbestandteilen

Folgende Methoden sind verboten:

- M1.1. Die Verabreichung oder Wiederaufnahme jeglicher Menge von autologem, allogenen (homologem) oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft in das Kreislaufsystem.

Die Entnahme von Blut oder Blutbestandteilen, einschließlich durch Apherese, wenn sie nicht 1) zu analytischen Zwecken einschließlich medizinischen Tests oder Dopingkontrollen oder 2) zu Spendezwecken in einem Spendezentrum durchgeführt wird, das von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Staates, in dem das Zentrum tätig ist, zugelassen ist.

- M1.2. Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff. Dazu gehören unter anderem: Perfluorchemikalien; Efavoximal (RSR13); Voxelot und veränderte Hämoglobinprodukte, zum Beispiel Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis und mikroverkapselte Hämoglobinprodukte, ausgenommen ergänzender Sauerstoff durch Inhalation.

- M1.3. Jegliche Form der intravaskulären Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen mit physikalischen oder chemischen Mitteln.
- M1.4. Die Anwendung von Rückatmungssystemen oder Ausrüstung zur Abgabe von Kohlenmonoxid, sofern nicht als diagnostisches Verfahren unter Aufsicht einer medizinischen oder wissenschaftlichen Fachkraft eingesetzt.

M2. Chemische und physikalische Manipulation

Folgende Methoden sind verboten:

- M2.1. Die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme, um die Integrität und Validität der Proben, die während der Dopingkontrollen genommen werden, zu verändern. Dazu gehören unter anderem:
der Austausch und/oder die Verfälschung einer Probe, zum Beispiel die Zugabe von Proteasen zu einer Probe.
- M2.2. Intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von insgesamt mehr als 100 ml innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden, es sei denn, sie werden rechtmäßig im Zuge von Krankenhausbehandlungen, chirurgischen Eingriffen oder klinischen diagnostischen Untersuchungen verabreicht.

M3. Gen- und Zelldoping

Die folgenden Methoden zur möglichen Steigerung der sportlichen Leistung sind verboten:

- M3.1. Die Verwendung von Nukleinsäuren oder Nukleinsäure-Analoga, mit denen Genomsequenzen und/oder die Genexpression durch jegliche Mechanismen verändert werden können. Dazu gehören unter anderem Technologien für Geneditierung, Genstilllegung und Gentransfer.
- M3.2. Die Anwendung normaler oder genetisch veränderter Zellen oder von Zellbestandteilen (z.B. Nuklei und Organellen wie Mitochondrien und Ribosomen).

S6. STIMULANZIEN

INNERHALB DES WETTKAMPFS VERBOTEN

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen mit Ausnahme derjenigen in der Klasse S6.A, die nicht-spezifische Substanzen sind. Suchtmittel in diesem Abschnitt: Cocain und Methylenedioxyamfetamin (MDMA/„Ecstasy“).

Alle Stimulanzen, dazu gehören alle optischen Isomere, zum Beispiel gegebenenfalls D- und L-, sind verboten.

Zu den Stimulanzen gehören:

S6.A. Nicht-spezifische Stimulanzen

Adrafinil; Amfepramon; Amfetamin; Amfetaminil; Amiphenazol; Benfluorex; Benzylpiperazin; Bromantan; Clobenzorex; Cocain; Cropro-

pamid; Crotetamid; Fencamin; Fenetyllin; Fenfluramin; Fenproporex; Fladrafinil (2-[Bis(4-fluorphenyl)methyl-sulfinyl]-N-hydroxyacetamid); Flmodafinil (2-[Bis(4-fluorphenyl)methylsulfinyl]acetamid); Fonturacetam [4-Phenylpiracetam (Carpheon)]; Furfenorex; Hydrafrinil (Fluorenol); Lisdexamfetamin; Mefenorex; Mephentermin; Mesocarb; Metamfetamin(D-); p-Methylamfetamin; Modafinil; Norfenfluramin; Phendimetrazin; Phentermin; Prenylamin; Prolintan

Stimulanzen, die in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als spezifische Substanzen.

S6.B. Spezifische Stimulanzen

Dazu gehören unter anderem:

2-Phenylpropan-1-amin (beta-Methylphenyl-ethylamin, BMPEA); 3-Methylhexan-2-amin (1,2-Dimethylpentylamin); 4-Fluormethylphenidat; 4-Methylhexan-2-amin (1,3-Dimethylamylamin, 1,3-DMAA, Methylhexanamin); 4-Methylpentan-2-amin (1,3-Dimethylbutylamin); 5-Methylhexan-2-amin (1,4-Dimethylamylamin, 1,4-Dimethylpentylamin, 1,4-DMAA); Benzfetamin; Cathin^{**}; Cathinon und seine Analoga, zum Beispiel Mephedron, Methedron und alpha-Pyrrolidinovalero-phenon; Dimetamfetamin (Dimethylamfetamin); Ephedrin^{***}; Epinephrin^{****} (Adrenalin); Etamivan; Ethylphenidat; Etilamfetamin; Etilefrin; Famprofazon; Fenbutrazat; Fencamfamin; Heptaminol; Hydroxyamfetamin (Parahydroxyamfetamin); Isomethepten; Levmetamfetamin; Meclofenoxat; Methylen-dioxymethamfetamin; Methylephedrin^{***}; Methylnaphthidat [(±)-Methyl-2-(naphthalen-2-yl)-2-(piperidin-2-yl)acetat]; Methylphenidat; Midodrin; Nikethamid; Norfenefrin; Octodrin (1,5-Dimethylhexylamin); Octopamin; Oxilofrin (Methylsynephrin); Pemolin; Pentetrazol; Phenethylamin und seine Derivate; Phenmetrazin; Phenpromethamin; Propylhexedrin; Pseudoephedrin^{*****}; Selegilin; Sibutramin; Solriamfetol; Strychnin; Tenamfetamin (Methylendioxyamfetamin); Tesofensin; Tuaminoheptan

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

Ausnahmen:

- Clonidin, Guanfacin
- Imidazolinderivate für die dermatologische, nasale, ophthalmische oder aurikuläre Anwendung (zum Beispiel Brimonidin, Clonazolin, Fenoxazolin, Indanazolin, Naphazolin, Oxymetazolin, Tetrazylin, Tramazolin, Xylometazolin) und die in das Überwachungsprogramm für 2026* aufgenommenen Stimulanzen.

* Bupropion, Koffein, Nikotin, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pipradrol und Synephrin: Diese Substanzen sind in das Überwachungsprogramm für 2026 aufgenommen und gelten nicht als verbotene Substanzen.

** Cathin (D-Norpseudoephedrin) und sein L-Isomer: verboten, wenn seine Konzentration im Urin 5 Mikrogramm/ml übersteigt.

*** Ephedrin und Methylephedrin: verboten, wenn ihre Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm/ml übersteigt.

**** Epinephrin (Adrenalin): nicht verboten bei der lokalen Verabreichung, zum Beispiel nasal oder ophthalmologisch, oder bei der Verabreichung in Verbindung mit einem Lokalanästhetikum.

***** Pseudoephedrin: verboten, wenn seine Konzentration im Urin 150 Mikrogramm/ml übersteigt.

S7. NARKOTIKA

INNERHALB DES WETTKAMPFS VERBOTEN

**Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen.
Suchtmittel in diesem Abschnitt: Diamorphin (Heroin).**

Die folgenden Narkotika, dazu gehören alle optischen Isomere, zum Beispiel gegebenenfalls D- und L-, sind verboten:

Buprenorphin; Dextromoramid; Diamorphin (Heroin); Fentanyl und seine Derivate; Hydromorphon; Methadon; Morphin; Nicomorphin; Oxycodon; Oxymorphon; Pentazocin; Pethidin; Tramadol

S8. CANNABINOIDE

INNERHALB DES WETTKAMPFS VERBOTEN

**Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen.
Suchtmittel in diesem Abschnitt: Tetrahydrocannabinol (THC).**

Alle natürlichen und synthetischen Cannabinoide sind verboten, zum Beispiel

- in Cannabis (Haschisch, Marihuana) und Cannabis-Produkten
- natürliche und synthetische Tetrahydrocannabinole (THCs)
- synthetische Cannabinoide, welche die Wirkungen von THC nachahmen

Ausnahmen:

- Cannabidiol

S9. GLUCOCORTICOIDE

INNERHALB DES WETTKAMPFS VERBOTEN

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen.

Alle Glucocorticoide sind verboten, wenn sie auf jeglichem injizierbaren, oralen [einschließlich oromukosalen (zum Beispiel bukkalen, gingivalen, sublingualen)] oder rektalem Weg verabreicht werden.

Dazu gehören unter anderem: Beclometason; Betamethason; Budesonid; Ciclesonid; Cortison; Deflazacort; Dexamethason; Flunisolid; Fluocortolon; Fluticason; Hydrocortison; Methylprednisolon; Mometason; Prednisolon; Prednison; Triamcinolonacetonid

Hinweis:

Andere Verabreichungsarten (einschließlich inhalativ und topisch: dental-intra-kanalär, dermal, intranasal, ophthalmologisch, aurikulär und perianal) sind nicht verboten, wenn sie im Rahmen der vom Hersteller empfohlenen Dosen und medizinischen Indikationen angewendet werden.

3. Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten
 - a) für Bundesspiele gemäß §§ 41 und 42 der DFB-Spielordnung, die auf von Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Verein) der Lizenzligen und der 3. Liga genutzten Platzanlagen ausgetragen werden.

Die infrastrukturellen/sicherheitstechnischen/medientechnischen Anforderungen für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen ergeben sich aus § 6 der Lizenzierungsordnung sowie dem Anhang XI zur LO (Medien-Richtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga) und für Vereine der 3. Liga aus den Anlagen 1 und 2 sowie den Medien-Richtlinien 3. Liga. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Richtlinien;
 - b) für die Spiele der Frauen-Bundesliga und die Spiele um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga sowie die Spiele der 2. Frauen-Bundesliga und die Relegationsspiele um den Klassenverbleib in der 2. Frauen-Bundesliga. Für diese Spiele sind lediglich die in den §§ 3 Nr. 2., 7 Nr. 6., 8, 13, 17, 19, 21, 22, 23, 24 und 31 sowie für Spiele der Frauen-Bundesliga zusätzlich die in den §§ 11 Nrn. 1. und 2., 20 Nrn. 1. und 2., und 26 Nrn. 1., 2. und 3. getroffenen Regelungen verbindlich; im Übrigen wird die Einhaltung der Richtlinien empfohlen.
2. Sie umfassen alle Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art, die bei Bundesspielen auf einer Platzanlage sowie in deren Nahbereich auf den entsprechenden Verkehrswegen und Parkflächen erforderlich sind.
3. Die Vorschriften der UEFA und der FIFA sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
4. Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach diesen Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen und den Anlagen 1 bis 9 können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Richtlinien und deren Anlagen 1 bis 9 und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Richtlinien und deren Anlagen 1 bis 9 zu seinen Gremien. Soweit in diesen Richtlinien und deren Anlagen 1 bis 9 der DFB-Zentralverwaltung Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden, können diese durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Die Richtlinien verpflichten ausschließlich die Mitglieder des DFB.
2. Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Bundesspielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Bundesspiele mitwirken.
3. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem DFB und/oder der DFL zu berichten.
4. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr) bleiben davon unberührt.

II. Bauliche Maßnahmen

§ 3

Grundsatz

1. Eine Platzanlage von Vereinen der Lizenzligen und der 3. Liga darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Bundesspielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen entspricht sowie die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen beachtet worden sind. Die sicherheitstechnischen und infrastrukturellen Anforderungen der Anlagen 1 und 2 sind zu erfüllen.
2. Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen.
Das Protokoll ist der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur unaufgefordert vorzulegen.
Vereine der Lizenzligen legen die Protokolle zusätzlich der DFL vor.

§ 4

Bereich außerhalb der Platzanlage

1. Die Platzanlage soll durch leistungsfähige Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein und – nach Möglichkeit – auch günstige Anbindungen an Massenverkehrsmittel haben.

2. Der Größe der Platzanlage angemessene – bei Bedarf auch beleuchtete – Parkplätze für Pkw und Busse mit ausreichenden Rückstauräumen sollen im Nahbereich vorhanden sein, um den Zuschauern einen angemessenen, sicheren Zugang zur Platzanlage zu ermöglichen.
Für Menschen mit Behinderung sind ausreichende Stellplätze vorzuhalten. Auf diese Stellflächen ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.
3. Alle Straßen und Wege innerhalb und außerhalb der Platzanlage sowie die den Sektoren des Stadions zugeordneten Parkplätze sind mit Leitbeschilderung auszustatten.
Die Leitbeschilderung soll bereits weit abgesetzt von der Platzanlage und den Parkplätzen aufgestellt sein. Sie muss mit international verständlichen Zeichen (Piktogrammen) versehen sein.
4. Alle Gehwegverbindungen zur Platzanlage sollen entsprechend dem Verkehrsaufkommen dimensioniert,
 - nach Möglichkeit kreuzungsfrei mit dem Fahrverkehr geführt und
 - ausreichend ausgeleuchtet sein.
5. Auf den Parkplätzen und den Wegen zur Platzanlage sollen Notrufeinrichtungen installiert sein.
6. Im Nahbereich der Platzanlage sind große Übersichtstafeln zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzuordnen.

§ 5

Äußere Umfriedung, Kassen, Zugänge und Kontrollstellen

1. Die äußere Umfriedung umschließt weiträumig die gesamte Fläche der Platzanlage. Sie muss mindestens 2,20 Meter hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein. Die Umfriedung soll in ihrer ganzen Länge einsehbar sein; in der Nähe befindliche Büsche, Bäume etc. dürfen nicht zum Überklettern geeignet sein. Kassen, Kioske oder andere Gebäude, welche in der Umfriedung liegen, sind so auszubilden, dass sie keine Übersteighilfen bieten.
2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. Sie sind so einzurichten, dass sie dem Druck von Menschenmengen standhalten. In geöffnetem Zustand müssen sie durch Feststeller in ihrer Lage gesichert werden können. Für die Tore ist eine so genannte „Feuerwehrschießung“ vorzusehen (z. B. Doppelschließzylinder).
4. An den Zugängen zur Platzanlage sind grundsätzlich Leiteinrichtungen, z.B. Drängelgitter, einzurichten und so aufzustellen, dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können. Im Stauraum vor den Zugängen sollen bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.

5. An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren (Kontrolleinrichtungen).
6. Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung der Besucher (z. B. Drehkreuze) sind nur zulässig, wenn sie im Gefahrenfall in voller Breite geöffnet werden können oder in unmittelbarer Nähe ausreichend breite Auslasstore vorhanden sind.
7. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung einbezogen werden; sie sind gegen unbefugtes Eindringen und Inbrandsetzen zu sichern.
8. Kassen- und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon an die Regiezentrale des Veranstalters angeschlossen sein. Sie sind zu beleuchten, wenn Veranstaltungen während der Dunkelheit stattfinden.
9. Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind von den Besuchereingängen getrennte Eingänge anzuordnen.

§ 6

Innere Umfriedung

Die innere Umfriedung umschließt den engeren Bereich der Platzanlage um die Zuschauerbereiche und die Tribünen. Sie soll entsprechend § 5 Nr. 1 eingerichtet werden, wenn hierzu die flächenmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 7

Spielfeldumfriedung, Rettungstore zum Spielfeld, Spielerzugang

1. Der Innenraum ist durch eine mindestens 2,20 Meter hohe Einzäunung (Metallkonstruktion, Sicherheits-Verbundglas etc.) oder einen schwer überwindbaren Graben oder durch eine Kombination von Zaun und Graben oder durch die Anhebung der ersten Zuschauerreihe von mindestens 2 Metern über Spielfeldniveau von den Zuschauerbereichen abzugrenzen.

Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

2. In den Stadien müssen die einzelnen Zuschauerbereiche (Blöcke) zwei voneinander unabhängige ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führende Rettungswege haben.

In Ausnahmefällen kann der zweite Rettungsweg in den Innenraum geführt werden.

Bei Tribünen, welche auf dem Niveau des Spielfeldes beginnen, sind in den Zäunen oder Abschränkungen Rettungstore einzubauen.

Soweit die Zuschauerbereiche vom Spielfeld durch einen Graben getrennt sind, sind in Höhe der Rettungstore Überbrückungen einzurichten.

3. Die Rettungstore müssen schnell und leichtgängig in Richtung Spielfläche zu öffnen sein und in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang zur Spielfläche muss niveaugleich sein. Sie sind grundsätzlich in direkter Flucht der jeweiligen Treppen- und Stufengänge des Zuschauerbereiches einzurichten. Die Fluchtrichtung zum Spielfeld darf nicht durch Werbebanden oder andere Einrichtungen versperrt werden. Vorhandene Werbebanden müssen so konstruiert sein, dass sie keine Hindernisse bilden.
4. Die Rettungstore sollen einflügelig und müssen mindestens 1,80 Meter breit, mit einem Panikverschluss versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gemäß DIN 4844¹, Teil 1, Ziffer 4.55 gekennzeichnet sein. Der Panikverschluss darf von der Zuschauerseite aus nicht zu öffnen sein.
5. Die Öffnung der Tore darf ferngesteuert oder manuell vorgenommen werden. Soweit Tore nur manuell zu öffnen sind, hat dies vom Spielfeld aus zu erfolgen. Beim Ausfall ferngesteuerter Systeme ist die unverzügliche manuelle Öffnung der Tore sicherzustellen.
6. Die Spieler und Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.
Dieser Bereich darf nur besonders berechtigten Personen zugänglich sein.

§ 8

Äußerer/innerer Rettungsweg

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhalten der Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen. Das Normblatt DIN 14090² Feuerwehrpläne ist in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu beachten. Der äußere Rettungsweg sollte zweispurig angelegt und befahrbar sein.
2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern, dem Platzanlagenbetreiber und dem Verein zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Einrichtung und Festlegung eines innerhalb der Platzanlage gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten die Nrn. 1. und 2. entsprechend.
4. Das Spielfeld der Platzanlage muss über mindestens eine Zufahrt erreichbar sein. Die Zufahrt soll im Gegenrichtungsverkehr befahrbar sein.
5. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

(1) DIN 4844 – Teil 1 – Sicherheitskennzeichnung – Maße, Erkennungsweiten

(2) DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück

Zuschauerbereiche

1. Zuschauerbereiche sind grundsätzlich in mindestens vier getrennte Sektoren zu unterteilen, die jeweils über eigene Zugänge, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen verfügen. An den Grenzen der Sektoren und zwischen den Sitz- und Stehplätzen sind Abtrennungen – mindestens 2,20 Meter hoch – anzuordnen, welche den Wechsel von Zuschauern in die anderen Bereiche verhindern.

2. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z.B. sogenannte „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs bzw. Rettungstores zu verlassen.

Alle Blöcke müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben.

3. In den Stehplatzbereichen sind Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.

Stehplätze müssen im Übrigen in Blöcken für höchstens 2.500 Besucher angeordnet werden, die durch geeignete Abschränkungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.

4. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z.B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.
5. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheits-schlüssel geöffnet werden können.
6. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind durch Signalfarben-Anstrich zu markieren; das Normblatt DIN 4844, Teil 1 ist zu beachten.
7. Die Zuschauerbereiche (Blöcke) sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist deutlich erkennbar und so auszugestalten, dass sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.
8. Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Ihre Abtrennung zu den Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden. Der Block für die Fans der Gastmannschaft muss einen eigenen Zugang haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.
9. Alle baulichen Einrichtungen innerhalb der Platzanlage sind unter Brandschutzgesichtspunkten mit entsprechenden Baustoffen gemäß DIN 4102³ zu erstellen.

(3) DIN 4102 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

10. Auf Platzanlagen ohne Laufbahn (sogenannte reine Fußballstadien) sind hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze (maximale Maschenbreite 5 x 5 Zentimeter) zur Über- und Durchwurfsicherung zu installieren. Die Anlage sollte auch von der Befehlsstelle des Ordnungsdienstes aus bedient werden können.
11. Jeder Sektor muss über genügend Kioske und Toiletten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verfügen. Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken und genügend Handtüchern und/oder Handtrocknern haben. Die Toilettenräume sind für die Veranstaltung hell, sauber und hygienisch vorzuhalten. Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten und Kiosken auszustatten.
12. Die Sitzplätze müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angeordnet sein. Sie müssen einzeln, nummeriert, anatomisch geformt und unverrückbar befestigt sein sowie eine mindestens 30 Zentimeter hohe Rückenlehne haben. Die Stehplatzbereiche von Stadien der Lizenzligen sollen kontinuierlich in Sitzplätze umgerüstet werden, wobei Stehplätze bis zu 20 Prozent der gesamten zulässigen Stadionkapazität erhalten bleiben können. In diesen Bereichen sollen Wechselplätze eingebaut werden.
13. Für Menschen mit Behinderung ist eine angemessene Anzahl von Sitzplätzen vorzusehen, die vor der Witterung geschützt sein sollen. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze und die rollstuhlgängigen Wege sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Plätze sollen gute Sicht auf das Spielfeld haben und ohne Umwege so zu erreichen sein, dass weder die Rollstuhlbenutzer noch andere Zuschauer dadurch Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen müssen. Kioske und behindertengerechte Toiletten sollen in der Nähe und leicht zugänglich sein.

§ 10

Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Fernsehüberwachung

1. Den Sicherheitskräften und dem Ordnungsdienst sind Sammelplätze und Bereitstellungsräume sowie Parkflächen zur Aufstellung benötigter Einsatzfahrzeuge einzurichten und vorzuhalten.
2. Dem Sanitäts- und Rettungsdienst, der Polizei, dem Ordnungsdienst und der Feuerwehr sind Räume für Befehlsstellen einzurichten. Sie müssen einen Überblick auf die Tribünen und – soweit baulich möglich – auf sicherheitsrelevante Bereiche ermöglichen.
3. Die Befehlsstellen der unter Nr. 2 genannten Sicherheitsträger sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen (Sicherheitszentrale) untergebracht werden. Stadionsprecher und Einsatzleitung der Polizei sind grundsätzlich nebeneinander unterzubringen.
4. Der Polizei sind im Bereich der Platzanlage an gesicherter und geeigneter Stelle Verwahr- und Festnahmeräume für bis zu 20 Personen einzurichten. Ferner sind Räume für den Betrieb einer Polizeiwache vorzusehen, die für alle leicht erreichbar sein müssen.

5. Innerhalb der Platzanlage mit Blick auf den Umgriff, die Zuschauerwege und auf die Zuschauerplätze sowie in den Außenbereichen vor den Eingängen sind Video-Kameras mit Zoom-Einrichtungen zu installieren. Die Anlage muss von der Befehlsstelle der Polizei zu bedienen, an die Polizeimonitore angeschlossen sein und die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von Personen bieten. Die Anlage sollte auch von der Befehlsstelle des Ordnungsdienstes aus bedient werden können.

Die Befehlsstelle der Polizei (§ 10 Nr. 2.) ist mit einer Vorrangschaltung für die Videoüberwachungsanlage auszustatten.

§ 11

Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter und gefährdete Personen

1. Für Vereine, Schiedsrichter und andere Offizielle müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Diese Plätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt, und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadiongebäudes befinden. Spieler und Schiedsrichter sollen sich aus ihren Fahrzeugen direkt in ihre Umkleieräume begeben können, ohne dabei mit Zuschauern in Kontakt zu kommen. Ist ein solch direkter Zugang für die Vereine und die Offiziellen nicht möglich, muss ein Schutz durch Ordnungs- oder Sicherheitskräfte gewährleistet sein.
2. Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich soll vorgesehen werden, in den Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Vereinsverantwortlichen, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen ermöglicht, das Stadion sicher zu betreten und zu verlassen. Die Ausgestaltung richtet sich nach § 5 Nr. 1. Dieser Bereich ist nur für berechtigte Personen zugänglich.
3. Für gefährdete Personen gelten die Nrn. 1 und 2 entsprechend.
4. Für besonders gefährdete Personen sind im Bedarfsfall Räume und Aufenthaltsbereiche einzurichten, die gegen gewaltsames Eindringen und die Einwirkung mit Schusswaffen oder Sprengmitteln gesichert sind; gesicherte Flächen für das Abstellen der Fahrzeuge dieser Personen sind bereitzustellen.

§ 12

Beleuchtung, Sicherheitsstromversorgung

1. Soweit Spiele während der Dunkelheit stattfinden, müssen folgende Bereiche ausreichend beleuchtbar sein:
 - Zu- und Ausfahrten, Zu- und Ausgänge im Bereich der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung sowie die Kassen und Stauräume vor den Zugängen, die Parkplätze und die Wege zur Platzanlage außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen
 - Wege und Umgriff zwischen der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung bzw. den Tribünen
 - Zuschauerbereiche, Tribünen und Innenräume.

-
- Bei Ausfall der Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz muss eine Sicherheitsbeleuchtung durch eine Sicherheitsstromversorgung gewährleistet sein.

§ 13

Beschallungseinrichtungen

- Die Platzanlage ist mit einer Beschallungseinrichtung auszustatten. Sie soll folgende Bereiche, wahlweise gesamt oder selektiv, ausreichend beschallen:
 - die Ein- und Ausgänge/Zu- und Abfahrten, Kassen und Kartenkontrollstellen, Aufstellflächen und -räume an der äußeren/inneren Umfriedung
 - den Umgriff zwischen äußerer und innerer Umfriedung sowie Tribünen samt Zu- und Abgängen/Zu- und Abfahrten
 - die Zwischenbereiche mit folgender Unterteilung:
 - hinter den Toren,
 - Gerade und Gegengerade (insbesondere die Bereiche der „Gäste-“ und „Heimfans“),
 - das Spielfeld.
- Die Beschallungsanlage ist so auszugestalten, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen zu verstehen sind. Für Notfälle muss gewährleistet sein, dass der Lautsprecherpegel automatisch das höchste Level erreicht; eine besondere Schaltung (Panikschaltung) ist vorzusehen.

Die Vorschriften über die Sicherheitsstromversorgung (§ 12 Nr. 2) gelten entsprechend. Die Befehlsstelle der Polizei (§ 10 Nr. 2) ist mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtung auszugestalten.
- Im Stadion eingesetzte mobile Beschallungsanlagen müssen sowohl vom Stadionsprecher als auch über die Vorrangschaltung der Polizei abgeschaltet werden können.

§ 14

Kommunikationseinrichtungen

- Die Regiezentrale der Veranstaltungsleitung sowie die Befehlsstellen der Sicherheitsträger sind mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen auszustatten.
- Das interne Telefonnetz – auch mobil – soll folgende Anschlüsse erfassen:
 - Regiezentrale,
 - Kabine Stadionsprecher,
 - Befehlsstellen der Polizei, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes,
 - Polizeiwache,
 - Verwahräume der Polizei,
 - Mannschafts-, Schiedsrichterräume,
 - Geschäftsstelle des Vereins.

Die Einrichtung weiterer Telefonanschlüsse an potenziellen Brennpunkten der Platzanlage (für Polizei, Ordnungsdienst, Rettungs- und Sicherheitsdienst sowie Feuerwehr) ist erforderlich.

3. Die Einrichtung von Gegensprechanlagen für die in Nr. 2 genannten Anschlüsse wird empfohlen.
4. Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb des Stadions durch bauliche Anlagen gestört, ist die Stadionanlage mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

§ 15

Brandschutz

1. Die von der örtlichen Feuerwehr geforderten Hydrantenanschlüsse sind einzurichten.
2. An Punkten, die durch die Feuerwehr festzustellen sind, sind darüber hinaus Feuerlöscher der Kategorie A, B, C, Gr. III aufzustellen. Die Feuerlöscher sind so zu kennzeichnen, dass ihr Austausch und Veränderungen festgestellt werden können.
3. Bei den Spielen sind im Innenraum Eimer mit Sand und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

§ 16

Erste Hilfe

1. Im Stadion muss mindestens ein ausreichend großer Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst mit der erforderlichen Ausstattung vorhanden sein.
2. Ein ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter, das in Notfällen auch für verletzte Zuschauer gebraucht werden kann, soll in unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen und des Spielfeldes vorhanden sein. Die Türen und Korridore zu diesem Zimmer sollen so breit sein, dass der Zutritt auch mit Tragbahren und Rollstühlen möglich ist. Das Zimmer muss hell und hygienisch und mindestens mit Untersuchungstisch, Tragbahre, Waschbecken, Medikamentenschrank, Sauerstoff- und Blutdruckmessgerät und Telefon mit Zugang zum internen und externen Telefonnetz ausgestattet sein.
3. Darüber hinaus muss im Stadion zusätzlich mindestens ein deutlich ausgeschilderter Raum für die medizinische Erstversorgung zur Verfügung stehen.

III. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

§ 17

Grundsatz

1. Der Verein ist verpflichtet, alle organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahren für die Platzanlage, die Zuschauer und den Spielbetrieb vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren. In den Lizenzligen und in der 3. Liga beinhaltet dies die Zertifizierung des Sicherheitsmanagement-Systems auf Grund-

lage der Vorgaben der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur durch einen vom DFB anerkannten unabhängigen Partner. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Anlage 6 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen geregelt.

2. Bei Auswärtsspielen wird empfohlen, bei geschlossener, vereinsorganisierter An- und Abreise in Zügen oder Bussen die Gästefans durch den Ordnungsdienst des Gastvereins begleiten zu lassen und im Stadion des Heimvereins in die sicherheitstechnischen Abwicklungen einzubeziehen. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 sind diese Maßnahmen verbindlich.

Art und Umfang der Einbeziehung des Ordnungsdienstes des Gastvereins in die sicherheitstechnischen Abwicklungen im Stadion sind im Einvernehmen zwischen Heim- und Gastverein festzulegen. Die Gästeordner sollen bei Heimspielen ihres Vereins im Heimbereich tätig und den Fans ihres Vereins bekannt sein sowie Kenntnisse über die mitreisende Fanszene haben. Die Ordnungsdienstkräfte des Gastvereins werden im Zuständigkeitsbereich des Heimvereins – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen mit dem Heimverein – lediglich beratend und unterstützend tätig. Die Erkennbarkeit der Gästeordner für die Gästefans ist sicherzustellen.

In besonders gelagerten Fällen kann ihnen durch vertragliche Vereinbarung auch die Ausübung des Hausrechts übertragen werden. Heim- und Gastverein müssen sich dann insbesondere über die Kostentragung verständigen. Die Bundespolizei und die für die Platzanlage zuständige Polizei sind über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

3. Vor Ort anwesende Sicherheits- und Fanbeauftragte des Gastvereins beraten und unterstützen anlassunabhängig die für die Sicherheit Verantwortlichen des Heimvereins. Eigene Befugnisse stehen ihnen – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen mit dem Heimverein – nicht zu.
4. Entstehende Kosten für Gästepersonal (Ordnungsdienst, Sicherheitsbeauftragter, Fanbeauftragter etc.) bleiben Kosten des Gastvereins.
5. Im Einvernehmen mit den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, ist ein Sicherheitskonzept aufzustellen und der DFL/dem DFB vorzulegen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestanzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes, gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden, sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen (siehe Muster-Sicherheitskonzept des DFB).

§ 18

Zusammenarbeit Verein/Sicherheitsträger, Sicherheitsbeauftragter

1. Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zu betrauen. Der Sicherheitsbeauftragte des Heimvereins muss bei jedem Heimspiel des Vereins anwesend sein. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 muss auch der Sicherheitsbeauftragte des Gastvereins anwesend sein.

Ist ein Sicherheitsbeauftragter verhindert, kann alternativ der Leiter des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder ein anderer fachlich qualifizierter Vertreter dessen Aufgaben übernehmen.

2. Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere,
 - den Veranstaltungsleiter dahin gehend zu beraten, dass vereinsseitig alle verbands- und öffentlich-rechtlich gebotenen Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden;
 - positive und negative Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten, insbesondere außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse, vor, während und nach den Bundesspielen unter Nutzung des Spieltag-reportbogens zu erfassen, auszuwerten und dem DFB und der DFL sowie den an den Spielen jeweils beteiligten Vereinen umgehend nach Durchführung des Spiels mitzuteilen;
 - die gemäß § 3 Nr. 2 jährlich durchzuführende Platzanlageninspektion zu leiten oder – soweit die Leitung durch einen Vertreter einer Verwaltungsbehörde erfolgt – an dieser verantwortlich mitzuwirken;
 - spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und zusätzlich spätestens in jeder Woche vor einem Spiel sowie bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über die Sicherheitsbesprechungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen ist diese Niederschrift unverzüglich auch dem Gastverein zur Verfügung zu stellen. Grundsätze sowie Struktur einer Sicherheitsbesprechung sind der Anlage 5 zu diesen Richtlinien zu entnehmen.
3. Dem Sicherheitsbeauftragten ist der Zugang zu allen Bereichen der Platzanlage zu gestatten.
4. Die Sicherheitsbeauftragten der Vereine haben mit dem für Sicherheitsfragen zuständigen Organ des DFB eng zusammenzuarbeiten.

§ 19

Überlassung einer Platzanlage

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
2. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
 - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage,
 - Rechte und Pflichten des Nutzers,
 - Nutzungsumfang und -dauer,
 - berechnete Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung,
 - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes,

-
- technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern,
 - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiterzuübertragen.

§ 20

Veranstaltungsleitung

1. Der Verein hat bei Bundesspielen einen Veranstaltungsleiter einzusetzen, welcher während der Veranstaltung ständig anwesend sein muss.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.
4. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 muss der Veranstaltungsleiter (§ 20) des Heimvereins an den Sicherheitsbesprechungen teilnehmen.

§ 21

Zutrittsberechtigung

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen und Fahrzeugen das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten sind zu beachten.
2. Berechtigungsnachweise sind:
 - Eintrittskarten,
 - Arbeitskarten/-ausweise,
 - Durchfahrtscheine,
 - Dienstaussweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben stehen den Berechtigungsnachweisen gleich.
3. Die Berechtigungsnachweise sollen möglichst fälschungssicher gestaltet und gegen Missbrauch durch Mehrfachnutzung geschützt sein.
4. Berechtigungsnachweise sind grundsätzlich darauf zu beschränken, dass nur bestimmte, genau bezeichnete Bereiche betreten werden dürfen. Berechtigungsnachweise mit der Befugnis, die gesamte Platzanlage zu betreten, sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.
5. Auf der Eintrittskarte muss die genaue Lage des Sitzplatzes (Block, Reihe, Sitzplatznummer) deutlich angegeben sein. Es sollen Datum und Ort der Veranstaltung, Wettbewerb, Spielbeginn und die Spielpaarung sowie ein Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Stadion-

ordnung enthalten sein. Die Angaben auf der Karte müssen mit der Beschilderung der Anlage inner- und außerhalb des Stadions übereinstimmen. Dabei sollen Farbcodes verwendet werden. Alle wichtigen Informationen sollen auch auf dem entwerteten Teil der Eintrittskarte, den der Zuschauer behält, aufgeführt sein.

6. Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden spielenden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden. Das gilt insbesondere für die Stehplatzbereiche. Im Einzelfall kann es geboten sein, den Zuschauern entgegen dem Aufdruck ihrer Eintrittskarte andere Bereiche zuzuweisen.

§ 22

Kontrollen

1. Zur Sicherstellung eines störungsfreien Spielablaufs, zur Verhinderung von Gefahren für die Zuschauer, Spieler und Schiedsrichter sind an den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche lageabhängig Kontrollen der Besucher und der von ihnen mitgeführten Gegenstände durchzuführen. Die Kontrolleinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Kontrollen sicher, zügig und angemessen, insbesondere verhältnismäßig und sorgfältig, durchgeführt werden können.
2. Die Kontrollen umfassen
 - die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
 - die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, sodass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann,
 - die Durchsuchung der Person (Kleider/Taschen/Rucksäcke etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
 - Waffen, gefährlichen Gegenständen,
 - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, namentlich sogenannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 28) nicht mitgeführt werden dürfen,
 - alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel,
 - Gegenständen, die dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern.
3. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.
4. Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Nr. 2 nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischenzulagern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden

bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Absatz 1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.

5. Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, sodass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.
6. Bei Einzel-Kontrollmaßnahmen gegenüber Gästeanhängern, die in umschlossenen Räumen oder auf nicht einsehbaren, umschlossenen Flächen durchgeführt werden, muss der Heimverein auf Verlangen des Sicherheitsbeauftragten des Gastvereins die Möglichkeit einräumen, dass entweder dieser selbst oder ein durch ihn zu benennender offizieller Vertreter des Gastvereins den jeweiligen Kontrollen als Beobachter beiwohnen kann, sofern die zu kontrollierende Person ihr Einverständnis hierzu erklärt.

§ 23

Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

1. Der Verkauf, die öffentliche Abgabe, das Mitführen sowie der Konsum von Spirituosen ist vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage untersagt. Wein, Bier sowie Getränke mit einem vergleichbar geringen Alkoholgehalt sind von diesem Verbot grundsätzlich nicht erfasst. Der Veranstalter muss jedoch in jedem Fall durch ausreichend geeignete und zumutbare Maßnahmen dafür sorgen, dass es nicht zu alkoholbedingten Ausbrüchen von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern kommt.
2. Der Veranstalter sowie die zuständige Polizeibehörde können weitergehende Einschränkungen bezüglich des Verkaufs, der öffentlichen Abgabe und des Konsums alkoholischer Getränke vornehmen. Dies ist insbesondere bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 sowie nach erheblichen alkoholbedingten Rechtsverstößen innerhalb des Stadiongeländes zu erwägen.
3. Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die alkoholbedingte Ausfallerscheinungen aufweisen oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie gemäß Stadionordnung aus der Platzanlage zu verweisen.
4. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling etc.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.

§ 24

Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

1. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
2. Der Verein stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag. Bei Bekanntwerden der Herkunftsquellen wird auch Strafantrag bezogen auf den Verkäufer gestellt bzw. das Amt für Arbeitsschutz informiert.
3. Eine Befreiung des in Absatz 1 geregelten Verbots gemäß § 34 kann grundsätzlich nur für behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen, erteilt werden. Die Alleinverantwortung für die Veranstaltung verbleibt in jedem Fall beim Verein.

§ 25

Freihalten der Rettungswege

1. Die gemäß § 8 festgelegten Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
2. Alle Zu- und Abgangstore der Rettungswege sind – von der Öffnung der Platzanlage an bis zu deren Leerung – durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.
3. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

§ 26

Ordnungsdienst

1. Mit Öffnung der Platzanlage sind die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.
2. Begriff und Status des Ordnungsdienstes
 - a) Als Ordnungsdienstkräfte im Sinne dieser Richtlinien gelten nur Personen, denen der Betreiber der Platzanlage/Veranstalter insbesondere die Aufgaben übertragen hat, die Gesundheit und das Eigentum derer zu schützen, die die Platzanlage bereitstellen bzw. benutzen. Die Ordnungsdienstfunktion tritt erst mit der veranstaltungsbezogenen Übernahme der Aufgabe ein.
 - b) Als Ordnungsdienstkräfte im Sinne dieser Richtlinien gelten nicht, Personen, denen lediglich Serviceaufgaben übertragen worden sind (z.B. Platzanweisungen, Auskunftserteilungen). Sie sind jedoch dem Ordnungsdienst nach Nr. 2. a) zuzurechnen, wenn ihnen neben den Serviceaufgaben zusätzlich Schutz- und Sicherheitspflichten übertragen worden sind (z.B. neben der Platzanweisung auch das Freihalten von Auf- und Abgängen bzw. Rettungswegen).

- c) Dem Verein bleibt es unbenommen, die Aufgaben des Ordnungsdienstes organisatorisch wie folgt durchzuführen:
 - durch einen vereinseigenen Ordnungsdienst,
 - durch einen oder mehrere gewerbliche Sicherheitsdienste gemäß § 34a GewO in Verbindung mit der Bewachungsverordnung (BewachV) oder
 - durch eine Kombination dieser Alternativen.
 - d) Die Beauftragung der einzelnen Mitarbeiter des vereinseigenen Ordnungsdienstes ist aus haftungsrechtlichen Gründen durch einen schriftlichen Vertrag, aber mindestens durch eine konkrete Handlungs- bzw. Dienstanweisung zu regeln. Der Vertrag bzw. die Handlungs- oder Dienstanweisung soll insbesondere Folgendes beinhalten:
 - übertragene Aufgaben
 - Aufgabenkatalog
 - zu besetzende Positionen
 - Vorlage von Einsatzplänen
 - zeitliche Dimension der Aufgaben
 - Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage
 - Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation
 - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse
 - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.
 - e) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ordnungsdienstes sind anforderungsspezifisch auch weibliche Einsatzkräfte einzusetzen.
3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes haben vor Erbringung ihrer Dienstleistung mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- Mindestalter 18 Jahre
 - Nachweis der Zuverlässigkeit (Nr. 4.)
 - Nachweis der Geeignetheit (Nr. 5.)
4. Nachweis der Zuverlässigkeit
- a) Der Nachweis der Zuverlässigkeit ist sowohl für vereinseigene als auch für gewerbliche Sicherheits- und Ordnungsdienstkräfte nach den geltenden Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), § 34a Gewerbeordnung (GewO) sowie der Bewachungsverordnung (BewachV) zu erbringen. Bei vereinseigenen Sicherheits- und Ordnungsdienstkräften erfolgt ein Nachweis der Zuverlässigkeit gegenüber dem Verein nach den zuvor genannten Regelwerken nur in dem Umfang, wie ein solcher Nachweis in rechtlich zulässiger Weise für die einzelne Sicherheits- und Ordnungsdienstkraft geführt werden kann.

Von vereinseigenen Sicherheits- und Ordnungsdienstkräften ist ein Führungszeugnis zu verlangen. Soweit es in den einzelnen Bundesländern rechtlich zulässig ist, ist zusätzlich bei der zuständigen Polizeibehörde eine Überprüfung in den polizeilichen Auskunftssystemen vorzunehmen.

- b) Die Überprüfung der Zuverlässigkeit der gewerblichen MitarbeiterInnen, die wiederholt eingesetzt werden, ist nach Maßgabe der zuvor unter a) genannten Anforderungen gemäß § 34a Absatz 1, Satz 9 der GewO zu überprüfen. Die Überprüfungsintervalle richten sich nach der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung von vereinseigenen Sicherheits- und Ordnungsdiensten ist den Prüfungsintervallen der GewO in der jeweils gültigen Fassung anzupassen.

- c) Der Verein hat die Zuverlässigkeitsüberprüfung und deren Ergebnis aktenkundig zu machen und auf Anforderung dem DFB nachzuweisen, dass eine Zuverlässigkeitsüberprüfung stattgefunden hat.

5. Nachweis der Geeignetheit

- a) Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz an/auf einer Platzanlage aus Anlass einer Fußballveranstaltung
 - über die Zielsetzung ihrer Verwendung, ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, wesentliche Abläufe und Problemfelder während einer Fußballveranstaltung eingehend unterrichtet worden sind und
 - ihre Eignung durch eine fachkundige Person festgestellt worden ist.

- b) Die Unterrichtung umfasst
 - für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 22 Stunden,
 - für die Führungskräfte mindestens 33 Stunden.

Der Nachweis der Unterrichtung erfolgt durch ein vom DFB bereitgestelltes Online-Teilnehmermanagementsystem.

- c) Die Geeignetheit gemäß Nr. 5. a) und b) muss bei folgenden Veranstaltungen nachgewiesen werden:
 - Fußballspiele der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga
 - Relegationsspiele, sofern diese in einem Stadion der Vereine der Bundesliga bis 3. Liga ausgetragen werden
 - Test- und Freundschaftsspiele, sofern diese in einem Stadion der Vereine der Bundesliga bis 3. Liga ausgetragen werden
 - DFB-Länderspiele, sofern diese in einem Stadion der Vereine der Bundesliga bis 3. Liga ausgetragen werden
 - DFB-Pokalspiele, sofern diese in einem Stadion der Vereine der Bundesliga bis 3. Liga ausgetragen werden

6. Führungskräfte

Als Führungskräfte sind anzusehen:

- der Leiter des Ordnungsdienstes und sein Vertreter,
- sämtliche Leiter räumlich oder funktional eingerichteter Abschnitte, Unterabschnitte sowie
- Funktionsträger in herausgehobenen, besonderen Aufgabenbereichen.

7. Qualifizierung

- a) Die Qualifizierung bestimmt sich nach den für alle Vereine verbindlichen Vorgaben des DFB. Diese umfassen:
 - das Fachhandbuch für Lehrkräfte zur Beschulung der Ordnungsdienste im Profifußball (FHB),
 - das modulare Beschulungskonzept, insbesondere mit dem Grundmodul und der dazugehörigen Präsentation und der Handakte/dem Leitfaden,
 - das E-Learning-Modul für das Selbststudium der Ordnungsdienstkkräfte.
- b) Als Lehrkraft darf eine Person nur zugelassen werden, wenn ihr die Beschulungsberechtigung durch den DFB verliehen worden ist. Die Beschulungsberechtigung wird nur erteilt, wenn die Person ihre Befähigung durch ein Zertifikat nachweist, das sie nach Durchlaufen einer Beschulung nach den Vorgaben des DFB an einer unabhängigen Einrichtung mit Abschlussprüfung erworben hat.
- c) Die vom Verein für die Beschulungsberechtigung vorgesehene Lehrkraft – gegebenenfalls auch deren Vertreter – sind dem DFB nur vom entsendenden Verein rechtzeitig zu benennen. Neben den erforderlichen Personaldaten sind auch bisherige berufliche Tätigkeiten und Qualifikationen, wie z.B. Nachweise entsprechend § 34a Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Bewachungsverordnung (Bewach V), mitzuteilen. Den Vereinen steht es im Übrigen frei, vereinsübergreifend Lehrkräfte bereitzustellen.
- d) Für die Ausbildung als Lehrkräfte können nur zugelassen werden:
 - aa) der hauptamtliche Sicherheitsbeauftragte des Vereins, wenn er ein vom DFB anerkanntes aufgabenbezogenes Zertifikat erlangt hat,
 - bb) eine Führungskraft der Polizei, wenn sie über einschlägige und hinreichende Erfahrungen in der Sicherheitsgewährleistung bei Fußballveranstaltungen der Profiligen verfügt und nachweisen kann,
 - cc) andere als die vorgenannten Personen, wenn sie
 - über einschlägige und hinreichende Erfahrungen in der Sicherheitsgewährleistung bei Fußballveranstaltungen der drei oberen Profiligen verfügen und
 - eine besondere Qualifizierung durchlaufen haben, die dem Kontaktstudium der Sicherheitsbeauftragten der Vereine entspricht, das die SRH Hochschule Heidelberg anbietet.

- e) Der Beschulungsverpflichtung unterliegen uneingeschränkt alle Ordnungsdienstkräfte — unabhängig davon, ob sie als vereinseigene oder von einem gewerblichen Sicherheits- bzw. Bewachungsdienst oder einem Unternehmen in ähnlicher Organisationsform eingesetzt werden. Das Unterrichtsverfahren mit Nachweis der IHK nach § 34a der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Bewachungsverordnung (BewachV) ersetzt nicht die Unterrichtung nach dem DFB-Schulungskonzept.

Ausnahmen von der Beschulungsverpflichtung ergeben sich aus der Anlage 7 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen „Anerkennung anderer Nachweise“.

8. Beschulungskoordinatoren

Zur Gewährleistung der Qualifizierung der Ordnungsdienstkräfte haben die Vereine einen Beschulungskoordinator einzusetzen und diesen dem DFB zu benennen. Aufgaben und Pflichten ergeben sich aus der Anlage 8 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

9. Aufgaben des Ordnungsdienstes

Der Ordnungsdienst hat auf der Platzanlage insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Durchführung von Kontroll- und Streifentätigkeiten

- aa) Zugangs- und Zufahrtskontrollen an der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie — wenn besonders angeordnet — an bestimmten Zugängen der Zuschauerbereiche und an nicht allgemein zugänglichen Bereichen mit dem Ziel, das Eindringen Unberechtigter und gefährdender Personen sowie das Einbringen nicht erlaubter Gegenstände zu verhindern, insbesondere durch:
- Prüfung der Zugangsberechtigung (z. B. Eintrittskarten, Berechtigungsausweise, Akkreditierungen);
 - anforderungsspezifische Durchsuchung der Bekleidung und der mitgeführten Behältnisse der Personen auf das Mitführen unerlaubter Waffen, gefährlicher Werkzeuge, pyrotechnischer Gegenstände, Drogen, Alkoholika etc.;
 - Zurückweisen der Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle ihrer Zugangsberechtigung und Durchsuchung zu unterziehen und/oder aufgrund ihres Verhaltens erkennbar eine Gefahr für die Sicherheit im Stadion bedeuten;
 - Entgegennahme, Lagern und gegebenenfalls Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen, soweit sie nicht der Polizei zu übergeben sind;
 - durchgängige Anwesenheit und Kontrolle an den Zugängen bestimmter Zuschauerbereiche, insbesondere zur Verhinderung des Überschreitens der zulässigen Kapazität sowie des Einbringens verbotener Waffen, gefährlichen Werkzeuge etc.

(z. B. pyrotechnische Gegenstände), wenn dies besonders angeordnet worden ist.

- bb) Bestreifung besonderer Bereiche, insbesondere der Zaunanlagen, zur Verhinderung des verbotenen Eindringens und der Ablage unerlaubter Gegenstände bzw. deren Wiederaufnahme.
- b) Durchführung von Schutzmaßnahmen
 - Vor der Öffnung der Platzanlage: Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore funktionsfähig und entsperrt sind. Die Panikverschlüsse der Rettungstore in der Spielfeldumzäunung dürfen nicht durch zusätzliche Schlösser blockiert sein.
 - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z. B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal und technische Ausstattung der Medienvertreter);
 - Schutz gefährdeter Personen, soweit dies nicht der Polizei vorbehalten ist;
 - Schutz der Schiedsrichter und der Mannschaften sowie deren unmittelbaren Begleitpersonals bei allen Aufenthalten und Bewegungen innerhalb der Platzanlage;
 - Verhindern des Überwechsels von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können;
 - Durchsetzung und Sicherung festgelegter Blocktrennungen und -pufferungen;
 - Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
 - Besetzen der Zugänge, Ausgänge und insbesondere der Rettungs- bzw. Fluchttore grundsätzlich von der Öffnung bis zur Schließung der Platzanlage;
 - Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern, insbesondere in den Stadioninnenraum, und, soweit dies erfolgt sein sollte, Entfernung der Person.
- c) Sonstige Maßnahmen und Vorkehrungen
 - Mitwirkung bei der Gewährleistung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall;
 - Regelung des im befriedeten Stadionbereich stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs;
 - Durchsetzen der Stadionordnung;
 - Meldung aller sicherheitsrelevanter Sachverhalte im Rahmen der vorgegebenen Kommunikationswege und – soweit es geboten ist – auch an andere Stellen (z.B. Hausdienste des Stadionbetreibers, Feuerwehr und Rettungsdienste).

10. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind aufgabenspezifisch — regional und funktional — in Abschnitte sowie gegebenenfalls Unterabschnitte zu gliedern. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.
11. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses.
12. Vor der Festlegung der Einsatzstärke sind die örtlichen Sicherheitsorgane, insbesondere die Polizei, zu hören.
13. Der Ordnungsdienst ist mit geeigneten Kommunikationsmitteln für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an sicherheitsrelevanten Stellen eingesetzt sind.
14. Es ist ein Kommunikationsplan zu erstellen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll. Der Kommunikationsplan ist an alle Sicherheitsträger zu verteilen.
15. Zur Überprüfung der nach den Nrn. 3. bis 9. zu erbringenden Voraussetzungen, Zuverlässigkeit, Geeignetheit, Qualifikationen und wahrzunehmenden Aufgaben, kann die DFB-Zentralverwaltung eine Ordnungsdienstkontrolle, auch mithilfe einer externen Prüfstelle, anordnen.

IV. Sonstige Maßnahmen

§ 27

Pläne der Platzanlagen

1. Die Platzanlage ist mit allen ihren Einrichtungen, Toren, Zu- und Abgängen, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswegen, Beschilderungen u.Ä. in ihren wesentlichen Zügen in Planunterlagen festzuhalten.
2. Die Planunterlagen sind in den Einsatzzentralen der Sicherheitsträger auszulegen. Die Pläne sind darüber hinaus dem DFB in mindestens DIN-A2-Größe zur Verfügung zu stellen.
3. Den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes, des Ordnungsdienstes sind auf Anforderungen verkleinerte Unterlagen (bis zur Größe DIN A5) zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Stadionordnung

1. Im Benehmen mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzanlage-eigentümer ist darauf hinzuwirken, dass für die Platzanlage eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (Stadionordnung) erlassen wird.
2. Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.

-
3. Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

§ 29

Stadionsprecher

1. Der Stadionsprecher ist zu schulen und mit vorbereiteten Texten für Lautsprecherdurchsagen auszustatten.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten, die Texte sind sowohl beim Platzanlagensprecher als auch bei der Polizei sofort greifbar vorzuhalten:
 - Zuschauer bei Spielbeginn noch vor den Eingängen,
 - Spielabbruch durch den Schiedsrichter,
 - schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen,
 - Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen,
 - Abbrennen von Pyrotechnik,
 - Auffinden eines sprengstoff-/brandsatzverdächtigen Gegenstandes,
 - Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen,
 - Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel der Platzanlage,
 - Gefahren durch panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer,
 - Gefährdung der Standsicherheit der Tribünen durch entsprechendes Verhalten der Zuschauer (Schwingungen).

§ 30

Fanbeauftragter

1. Der Verein muss einen Fanbeauftragten einsetzen.
2. Aufgabe des Fanbeauftragten ist es unter anderem, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.

Der Fanbeauftragte hat zudem positive und negative Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten, insbesondere außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse, vor, während und nach den Bundesspielen unter Nutzung des Spieltagreportbogens zu erfassen und auszuwerten und dem DFB und der DFL umgehend nach Durchführung des Spiels mitzuteilen.

3. Die unter Nr. 2. genannten Ziele sollen vom Fanbeauftragten insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
 - Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
 - Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.
4. Der Verein muss dem Fanbeauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben eine angemessene technische Ausstattung (unter anderem Computer und Mobiltelefon) zur Verfügung stellen und ihm die notwendigen Reise- sowie gegebenenfalls Übernachtungskosten für die Begleitung bei Auswärtsspielen erstatten.
- Dem Fanbeauftragten soll zudem die Teilnahme an funktionsrelevanten Tagungen (z. B. Fanbeauftragten-Tagungen sowie Fanbeauftragten-Vollversammlung) und Weiterbildungen durch Übernahme der anfallenden Kosten ermöglicht werden.
5. Ein Fanbeauftragter nimmt an den Sicherheitsbesprechungen spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei Bedarf zusätzlich an den spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen teil.

§ 31

Stadionverbote

Die Verhängung und Verwaltung von Stadionverboten regelt die Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten, die von der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur erlassen wird. Die Zuständigkeit des DFB-Präsidiums gemäß § 34 Nr. 8., 1. Spiegelstrich DFB-Satzung bleibt unberührt.

§ 32

Spiele mit erhöhtem Risiko/Spiele unter Beobachtung

1. Spiele mit erhöhtem Risiko
 - a) Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.
 - b) Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Heimverein, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen hat. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Entscheidung dem DFB unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde. Die DFB-Zentralverwaltung ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen.
 - c) Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Die DFB-Zentralverwaltung kann eine Sicherheitsbeobachtung anordnen.

d) Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:

- Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten sowohl für Steh- als auch Sitzplatzbereiche;
- strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch
 - Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung),
 - Einrichten und Freihalten sogenannter „Pufferblöcke“ (Freiblocke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen),
 - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen;
- Durchführung von verstärkten Personenkontrollen;
- striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen;
- Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung;
- rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels;
- Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins;
- Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins;
- Verbot des Verkaufs und der öffentlichen Abgabe von alkoholischen Getränken.

Der Heimverein hat gegenüber DFB und DFL rechtzeitig vor dem Spiel schriftlich darzulegen, aus welchen Gründen Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Der Gastverein ist über die Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Diese Darlegung soll grundsätzlich im Rahmen der Niederschriften zu den Sicherheitsbesprechungen erfolgen und dokumentiert werden.

2. Spiele unter Beobachtung

- a) Spiele unter Beobachtung sind Spiele, bei denen die Voraussetzungen für ein Spiel mit erhöhtem Risiko nicht vorliegen, bei denen aufgrund allgemeiner Erkenntnisse sowie Verhaltensweisen der Zuschauer in der Vergangenheit Sicherheitsbeeinträchtigungen jedoch nicht ausgeschlossen sind.
- b) Zur Beobachtung dieser Spiele kann die DFB-Zentralverwaltung eine Sicherheitsbeobachtung anordnen.

3. Sicherheitsbeobachter

Der mit der Sicherheitsbeobachtung Beauftragte ist den Vereinen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Vereine stellen sicher, dass der Beobachter Zutritt zu allen Bereichen und sicherheitsrelevanten Besprechungen hat.

V. Schlussbestimmungen

§ 33

Ordnungsvorschrift

Für den Fall, dass die baulichen, technischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage diesen Richtlinien nicht entsprechen und daraus dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorherigen Androhungen für Bundesspiele gesperrt werden.

§ 34

Befreiung

Von den einzelnen Vorschriften kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten Befreiung erteilt werden. Die Befreiung kann nur auf Antrag des Platzvereins erteilt werden. Der Antrag ist zu begründen.

Zuständig ist die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur. Bei Anträgen der Vereine der Lizenzligen soll eine Abstimmung mit der DFL stattfinden.

§ 35

Inkrafttreten

Diese geänderten Richtlinien sind am 15. Februar 2013 in Kraft getreten.

ANLAGE 1

Infrastrukturelle/sicherheitstechnische Anforderungen, die im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens/ Zulassungsverfahren nachzuweisen und für den Spielbetrieb zu erfüllen sind

Bundesliga/2. Bundesliga

- Zuschauerkapazität des Stadions von mindestens 15.000 Plätzen, davon mindestens 3.000 Sitzplätze.
Presse- und Ehrentribüne müssen gedeckt sein.
Mindestens ein Drittel aller Sitzplätze soll gedeckt sein.
- Flutlichtanlage mit einer Beleuchtungsstärke von Minimum 800 Lux EV mit einer Ersatzstromversorgung, Sicherheitsbeleuchtung
- Naturrasenspielfeld
- Rasenheizung

3. Liga

- Zuschauerkapazität des Stadions von mehr als 10.000 Plätzen, davon mindestens 2.000 Sitzplätze.
(Für eine etwaige Ausnahmeregelung im ersten Jahr müssen im Hinblick auf die Zuschauerkapazität mindestens 1.000 Sitzplätze vorhanden sein.)
Presse- und Ehrentribüne müssen gedeckt sein.
Mindestens ein Drittel aller vorhandenen Sitzplätze soll überdacht sein.
(Für zweite Mannschaften der Lizenzligen: Zuschauerkapazität des Stadions von über 5.000 Besucherplätzen; Benennung Ausweichstadion für Spiele mit erhöhtem Zuschaueraufkommen bzw. Risikospiele.)
(In Einzelfällen können Ausnahmeregelungen durch die DFB-Zentralverwaltung unter Mitwirkung der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur getroffen werden.)
Für die Gästefans sind 10 % der Gesamtkapazität (Sitz- und Stehplätze), mindestens 1.000 Besucherplätze (Steh- und Sitzplätze) vorzusehen.
Bei einem Aufstieg in die 2. Bundesliga muss gemäß § 6.3 Lizenzierungsordnung das Fassungsvermögen des Stadions mindestens 15.000 Besucherplätze betragen.
- Flutlichtanlage mit einer Beleuchtungsstärke von Mittelwert E-Cam 800 lx, Gleichmäßigkeiten: Min/Mittel 0,6, Min/Max 0,4 mit einer Ersatzstromversorgung bei Live-Übertragungen; Sicherheitsbeleuchtung.
(Keine Übergangsregelung möglich.)
- Naturrasenspielfeld
- Rasenheizung (soweit im Rahmen des Zulassungsverfahrens keine Ausnahme genehmigung erteilt wurde)

Sonstiges

Die Platzanlage muss von der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben der Versammlungsstätten-Verordnung bzw. der einschlägigen Bauvorschriften vor Beginn des Spieljahres auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und abgenommen sein.

Eine Ablichtung des Abnahmeprotokolls ist der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur vorzulegen.

Gleichfalls sind eine Ablichtung der behördlichen Festlegung des Fassungsvermögens sowie des amtlichen Messprotokolls der Flutlichtanlage gemäß Vorgabe DFB vorzulegen.

ANLAGE 2

Infrastrukturelle/medientechnische Anforderungen

Bundesliga/2. Bundesliga

- Umkleideräume Mannschaften
 - Größe: mindestens 40 m²
 - Einzelduschen: mindestens 6
 - WCs: mindestens 2
- Umkleideräume Schiedsrichter
 - Größe: mindestens 20 m²
 - Einzelduschen: mindestens 2
 - WCs: mindestens 1
 - PC/Laptop mit Internetzugang im Stadion für Spielbericht Online, Drucker
- Doping-Kontrollraum (unweit der Mannschaftskabinen) mit folgender Mindestausstattung
 - Tisch
 - 4 Stühle
 - Waschbecken mit fließendem Wasser
 - Toilettenartikel (Seife, Handtücher etc.)
 - Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst)

In unmittelbarer Nähe des Raums für Doping-Kontrollen sollte sich ein Wartezimmer befinden, der Platz für eine Garderobe sowie für 8 Sitzplätze bietet.

Weitere Einzelheiten siehe Anti-Doping-Richtlinien.
- VIP-Raum gemäß Vorgaben DFL
- Merchandising gemäß Vorgaben DFL

3. Liga

- Umkleideräume Mannschaften
 - Größe: mindestens 40 m²
 - Einzelduschen: mindestens 6
 - WCs : mindestens 2
- Umkleideräume Schiedsrichter
 - Größe: mindestens 20 m²
 - Einzelduschen: mindestens 2
 - WCs: mindestens 1
 - PC/Laptop mit Internetzugang im Stadion für Spielbericht Online, Drucker

-
- Doping-Kontrollraum (unweit der Mannschaftskabinen) mit folgender Mindestausstattung
 - Tisch
 - 4 Stühle
 - Waschbecken mit fließendem Wasser
 - Toilettenartikel (Seife, Handtücher etc.)
 - Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst)

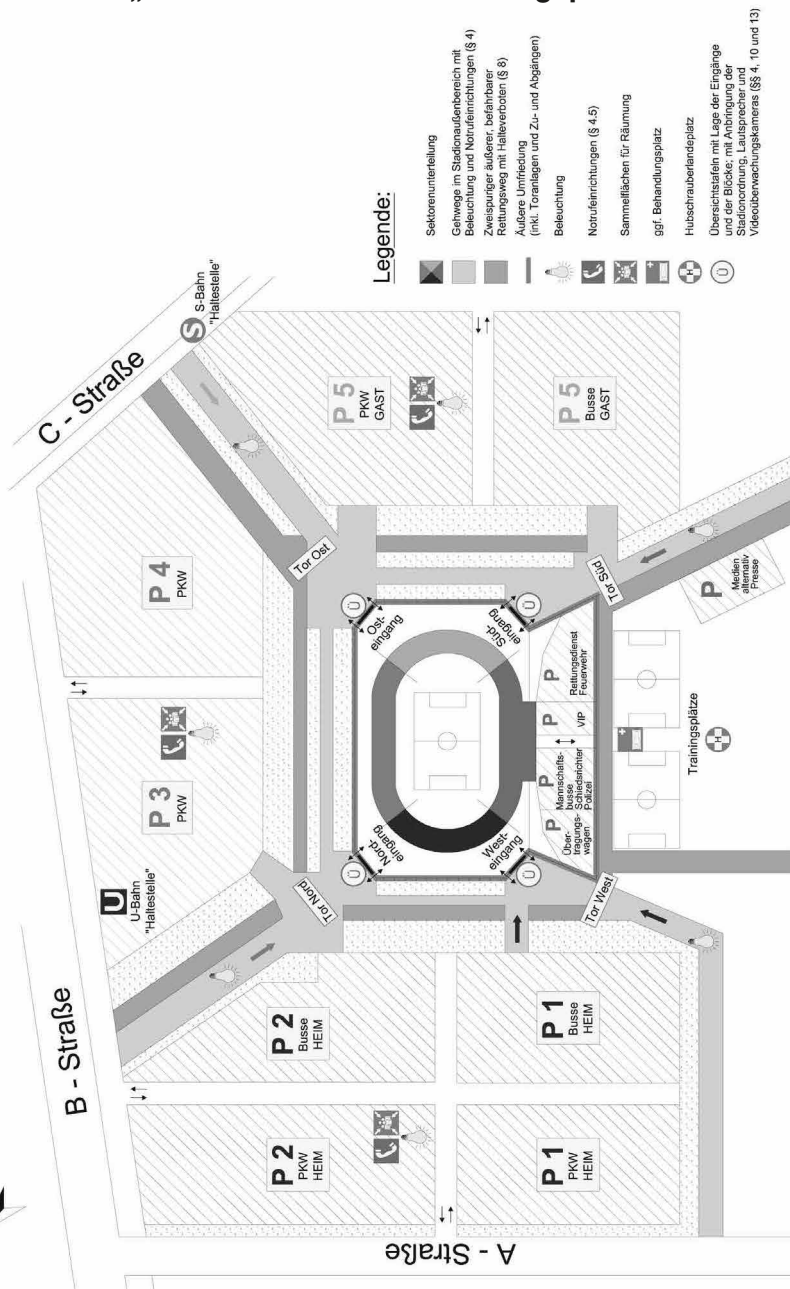
In unmittelbarer Nähe des Raums für Doping-Kontrollen sollte sich ein Warteraum befinden, der Platz für eine Garderobe sowie für 8 Sitzplätze bietet. Weitere Einzelheiten siehe Anti-Doping-Richtlinien.

- VIP-Raum
 - Fassungsvermögen: mindestens 100 Personen, davon 20 Plätze für den Gastverein
 - Ausreichende Anzahl VIP-Parkplätze
- Merchandising
 - mindestens ein Merchandising-Stand/Fanshop im Stadion bzw. Stadionumfeld

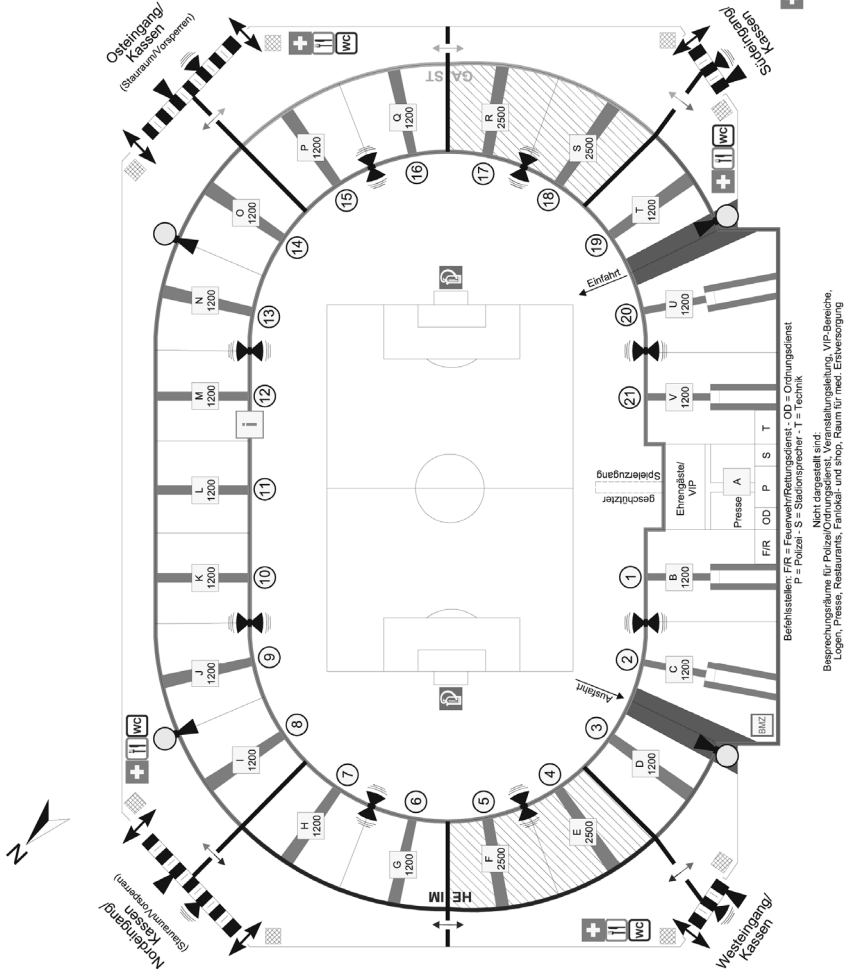
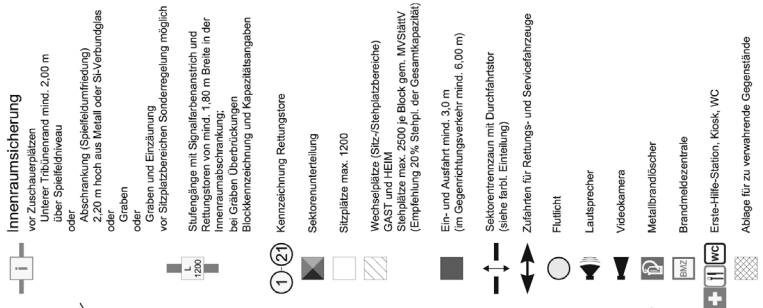
ANLAGE 3

„Muster“-Stadion-Außenanlageplan

Richtlinien zur Verbesserung der
Sicherheit bei Bundesspielen



Legende:



Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

ANLAGE 4

Regelung der Sicherheit und Ordnung im Stadion

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Stadion ist es erforderlich, den Stadionbesuchern verbindliche Verhaltensvorschriften vorzugeben.

Die Ausgestaltung der Verhaltensvorschriften ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig. In Betracht kommen zum Beispiel eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen.

A. Öffentlich-rechtliche Stadionordnung

Bei dem Erlass einer öffentlich-rechtlichen Stadionordnung sind die jeweiligen landesrechtlichen und örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Der DFB rät den Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend „Clubs“), sich mit ihren jeweiligen Kommunen in Verbindung zu setzen und, soweit möglich, auf die Regelung der unter C. genannten Komplexe in einer öffentlich-rechtlichen Stadionordnung hinzuwirken.

B. Zivilrechtliche Regelungen

Das Hausrecht steht während eines Fußballspiels in aller Regel dem ausrichtenden Club zu.

Der Hausrechtsinhaber kann grundsätzlich frei darüber entscheiden, wem er zu welchen Bedingungen Zutritt ins Stadion gewährt. Die Freiheit des Veranstalters eines Fußballspiels ist allerdings vielen Beschränkungen unterworfen. Er hat öffentlich-rechtliche und verbandsrechtliche Vorgaben zu beachten. Mit dem Verkauf von Eintrittskarten entstehen darüber hinaus vertragliche Pflichten gegenüber dem Käufer bzw. Karteninhaber.

Es empfiehlt sich, die Sicherheit und Ordnung im Stadion im Verhältnis zu den Zuschauern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu regeln, welche an die jeweiligen Rahmenbedingungen anzupassen sind.

C. Regelungskomplexe

Die folgenden Formulierungsbeispiele sollen einige regelungsbedürftige Komplexe aufzeigen. Sie orientieren sich an einer öffentlich-rechtlichen Stadionordnung und sind bei einer Regelung durch den Club in Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend anzupassen (z.B. Entbehrlichkeit der Widmung, Vertragsstrafe statt Hinweis auf OWiG). Die aufgeführten Formulierungshilfen entfalten keine verbindliche Rechtswirkung, sie sollen lediglich als Hilfestellung dienen.

I. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des ... Stadions.

II. Anerkennung/Bindung

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/oder Berechtigungskarte die Regelung der Stadionordnung als verbindlich an.

Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung entsteht mit dem Zutritt zum Stadiongelände.

III. Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

IV. Aufenthalt

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des ... Stadions dürfen sich an Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

2. Das Stadion kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.
3. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
4. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts.

V. Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Jeder Besucher ist ferner grundsätzlich verpflichtet, sich auf Aufforderung des Kontroll- und Ordnungsdienstes – unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln – durchsuchen und überprüfen zu lassen, ob er aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt zum Stadion nicht gewährt. Dasselbe gilt bei der Austragung von Fußballspielen für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein für die jeweilige Veranstaltung wirksames Stadionverbot besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

VI. Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie der Stadionverwaltung, des Veranstalters und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf entsprechende Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes auch andere als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte Plätze – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

VII. Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
 - b) politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
 - c) Waffen jeder Art;
 - d) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - e) Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
 - f) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - g) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - h) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - i) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - j) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 - k) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - l) Spirituosen aller Art;
 - m) Tiere;
 - n) Laser-Pointer.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens – einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis (... hier die zuständige Stelle einfügen ...) Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- i) der Zutritt/Aufenthalt im Stadion unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.

VIII. Haftung

- 1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.
- 2. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich (... hier die zuständige Stelle einfügen ...) zu melden.

IX. Folgen bei Zuwiderhandlungen

- 1. Wer den Vorschriften der Nrn. IV., V., VI. und VII. dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens EUR 5,00 bis höchstens EUR 1.000,00 in Anlehnung an die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

2. Sollten aus Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen die Vorschriften der Nrn. IV., V., VI. und VII. dieser Benutzungsordnung Sanktionen/ Geldstrafen durch Verbände, wie insbesondere FIFA, UEFA, DFB oder DFL Deutsche Fußball Liga, resultieren, so kann der zuwiderhandelnde Besucher regresspflichtig sein.
3. Bei Verstößen gegen die Stadionordnung können Besucher ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden [ehemals Nr. 2.].
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt [ehemals Nr. 3.].

ANLAGE 5

Die Kooperation aller Verantwortlichen zur Gewährleistung der Sicherheit anlässlich von Fußballgroßveranstaltungen

**Vorgaben und Empfehlungen für die Verantwortlichen
der Vereine und Kapitalgesellschaften (im Folgenden Vereine
oder Klubs genannt) des Profifußballs**

I. Grundsätzliches zu einer Sicherheitsbesprechung

1. Sinn und Zweck

Die Kooperation zwischen allen Beteiligten ist ein bedeutsames Element zur Gewährleistung der Sicherheit anlässlich von Großveranstaltungen, insbesondere im Bereich des Profifußballs. Unabgestimmte isolierte Handlungen im Rahmen der eigenen Zuständigkeit sollten der Vergangenheit angehören.

Alle Beteiligten sind aufgefordert, ständig in nichtanlass- und anlassbezogenen Besprechungen die Sicherheitssituation bei Fußballveranstaltungen nicht nur im Generellen, sondern auch von Fall zu Fall – je nach Bedeutung und Brisanz einer Begegnung – spielbezogen zu erheben, auszuwerten, zu beurteilen. Als Ergebnis davon sollten stets abgestimmte Maßnahmen stehen, die sowohl zuständigkeitsintern kommuniziert und – wenn erforderlich – auch zuständigkeitsübergreifend gemeinsam medial vertreten werden.

Als Beteiligte der Sicherheitsgespräche kommen vor allem infrage:

- Eigentümer der Sportstätte
- Verein/Klub
 - Veranstaltungsleiter
 - Sicherheitsbeauftragter
 - Ordnungsdienstleiter
 - Fan-Beauftragter
- Öffentliche Institutionen
 - Einsatzleiter der Landes- und Bundespolizei
 - Einsatzleiter Feuerwehr/Brandsicherheitsdienst
 - Einsatzleiter Rettungsdienst/Sanitätsdienst
 - Vertreter des ÖPNV
- Nur wenn fallabhängig zwingend geboten auch
 - Vertreter der Staatsanwaltschaft
 - Vertreter der Kommune (Ordnungsamt, Bauaufsicht etc.)
 - Fanprojekt
 - Medienbeauftragter des Vereins

Die Initiative zur Durchführung von Sicherheitsgesprächen hat grundsätzlich der ausrichtende Verein/Klub zu ergreifen, soweit nicht eine öffentliche Institution dazu einlädt und die Federführung übernimmt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Verpflichtung der Vereine und Klubs zur Zusammenarbeit ergibt sich insbesondere aus den nachstehenden verbandsinternen und öffentlich-rechtlichen Regularien:

- § 18 SiRiLi DFB¹, im Besonderen aus Nr. 2 – dritter Spiegelstrich
- Art. 57 Abs. 1–3 Stadionhandbuch²
- G), Ziff. 2.2 NKSS³
- § 38 VStättV⁴

Im Übrigen muss es schon im Eigeninteresse des jeweiligen Vereins/Klubs liegen, seine aus der Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB) und der aus dem Zuschauervertrag resultierenden Rücksichtspflicht (§ 241 II BGB) so abzustimmen, dass Konflikte mit der Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Institutionen vermieden werden.

3. Verfahren

Es ist grundsätzlich Aufgabe des ausrichtenden Klubs, zu der nichtanlass- bzw. anlassbezogenen Sicherheitsbesprechung einzuladen, soweit dies nicht durch eine öffentliche Institution, insbesondere durch die Polizei, erfolgt. In der Regel kommt diese Aufgabe dem Sicherheitsbeauftragten des Vereins zu. In besonderen Fällen kann es geboten sein, diese Rolle auch durch ein Vorstandsmitglied wahrzunehmen.

Der Termin für die Besprechung ist so rechtzeitig anzusetzen, dass die dortigen Beurteilungen und Absprachen – auch unter dem Aspekt einer infrage kommenden medialen Beteiligung – umgesetzt werden können.

Der Einladung zur Sicherheitsbesprechung soll grundsätzlich eine Agenda beigelegt sein, aus der die zu besprechenden Punkte hervorgehen. Es erscheint zweckmäßig, diese Punkte vorher mit den Gesprächspartnern abzustimmen.

Die Ergebnisse der Besprechung, insbesondere Absprachen und Festlegungen über bestimmte Sicherheitsmaßnahmen, sind zwingend zu protokollieren und untereinander abzustimmen; ein Einvernehmen ist herzustellen (§ 38 Abs. 2 VStättV).⁵ Das fehlende Einvernehmen in für die Sicherheit substantiellen Aufgabenfeldern kann im Schadensfall dazu führen, dass alle Verantwortlichen zivilrechtlich zum Schadensersatz oder im Rahmen der Garantenstellung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Ist das Einvernehmen über bedeutsame Sicherheitsmaßnahmen nicht zu erreichen, ist schnellstmöglich der DFB, Abteilung Services & Sicherheit, einzuschalten.

Die weiteren Strukturvorstellungen ergeben sich aus dem beigelegten Diagramm.

4. Inhalte

Die Sicherheitsbesprechung sollte sich inhaltlich mit folgenden Themenstellungen befassen:

- zuständigkeitsübergreifende Erhebung aller sicherheitsrelevanten Erkenntnisse
 - gemeinsame Bewertung der Erkenntnisse
 - Festlegung abgestimmter operativer – vorbeugender und repressiver – Maßnahmen; ein Schwerpunkt dabei ist die Abstimmung des Vorgehens bei bestimmten Problemlagen (z. B. Abbrennen von Pyrotechnik in einem Zuschauerbereich, Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld)
- Näheres zu den Inhalten siehe unter II.

5. Schlussbemerkung

Diese Vorgaben sollten grundsätzlich Handlungsgrundlage der Vereine bei der Durchführung von Sicherheitsgesprächen sein. Sie dienen der Unterstützung der Vereine und sind keinesfalls als Instrument der Disziplinierung gedacht.

II. Zu behandelnde Inhalte einer Sicherheitsbesprechung

1. Erhebung der sicherheitsrelevanten Erkenntnisse/Informationen

- Fanlage
Verhältnis der beiden Vereine zueinander: Feindschaft, Freundschaft, Rivalität, neutrales Verhältnis, Koalitionen
- Gruppenerkenntnisse
Gruppenname, Symbole, Führungs-/Kommunikationsstrukturen, regelmäßige oder sporadische Publikationen, Verbindung zu anderen Gruppen, Verhältnis zu Anhängern, zu benachbarten Gruppen oder anderen Vereinen, besondere Verhaltensweisen, Auffälligkeiten der Gruppe oder ihrer Mitglieder – auch außerhalb des Fußballgeschehens
Szenebeschreibung
Gewalttäterpotenzial, Anzahl B- und C-Fans
Besonderheiten/Saisonerkennnisse aus vorangegangenen Begegnungen

1 DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen vom 27.11.2009; URL: <http://www.dfb.de/uploads/media/Richtlinien-Verbesserung-Sicherheit-Bundesspielen-12-2011.pdf>

2 DFL- und DFB-Stadionhandbuch Anforderungen an Fußballstadien in baulicher, infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht – ohne Datum; URL: http://www.bundesliga.de/media/native/dfl/dfl_dfb_stadion_handbuch.pdf

3 Nationales Konzept Sport und Sicherheit, G) Konzeption zur Institutionalisierung der Zusammenarbeit auf örtlicher und überörtlicher Ebene

4 Vgl. beispielsweise: Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg vom 28.4.2004 (GBl. S. 311, ber. 653), in Kraft getreten am 1.7.2004; URL: <http://dejure.org/gesetze/VStaettVO>; Achtung: Die VStättV sind Landesrecht. Sie richten sich grundsätzlich an der Muster-VStättV aus. Dennoch können sie Abweichungen aufweisen. Es ist zwingend notwendig, die landesspezifisch geltenden VStättV einzusehen.

5 Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg a.a.O. (Fn 4). Hinweis: Die Frage um die Herstellung des „Einvernehmens“ spielt in der Untersuchung um die Ereignisse anlässlich der Loveparade in Duisburg am 24.7.2010 eine besondere Rolle.

- Mannschaft
Ankunft, Hotel
- Fans
Anzahl, verkaufte Karten, aufgeschlüsselt Heim/Gäste, Steh-/Sitzplatz,
Anreise Gästefans: Bahn, Bus, Pkw, Flugzeug
Begleitung durch Ordner, Fan-Betreuer (Anzahl, Bekleidung)
Fanutensilien, Fanmobil
Stadionöffnung, Anzahl Kassen
- Ansprechpartner, Besprechungen
SB, FB, Pol.-Führer, VL
Kurvengespräch, Treffpunkt bei Besonderheiten, Festlegung Code

2. Sicherheitsbeurteilung der Veranstaltung (Risikobewertung)

- Zuschauerbedingte
Aggressionspotenzial einzelner Fanggruppierungen, Ultras, Hooligans
Personen mit Ausfallerscheinungen (Drogen, Alkohol)
Ausschreitungen bei Anreise
Ausschreitungen im Stadion/am Stadion
Ausschreitungen außerhalb des Stadionumfelds
Anreise von Personen mit Stadionverbot, Verhalten, Aufenthaltsorte,
Bereichsbetretungsverbote
Verhalten bei Eingangskontrollen, Gedränge
Einbringen Choreografien, Capo
Geplante Aktionen (bekannt/vermutet)
Abbrennen Pyro, Vorgehensweise, Abläufe
Übergriffe gegen Verantwortliche des Vereins, Spieler, Ordner, Polizei
Überwinden von Zaunanlagen, Spielfeldumfriedung
- Technische Risiken
Medientechnik
Mobile Tribünen
Veranstaltungstechnische Installationen
- Kriminelle Risiken
Drohanrufe, Bombendrohungen
Eigentumsdelikte (Bandendiebstahl)
Delikte gegen Körper, Gesundheit
- Witterungsbedingte Risiken
Blitz, Eis, Schneefall
Sturm, Gewitter
Hohe Außentemperaturen

- Brandrisiken
Vorhandene Brandlasten
Zelte
Pyrotechnik
Catering, Heizplatten
Dekomaterialien
Leicht entzündbare Exponate
Gasflaschen, Druckbehälter
- Sonstige Risiken
Verkehrsprobleme (z. B. Baustellen, Sperrungen)
Parkplätze
Umleitung ÖPNV
Drittveranstaltungen

3. Abstimmung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen

Zielsetzung ist die Festlegung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Durchführung der Veranstaltung sowie der Sicherheit der Zuschauer und Spieler.

Die Bewertung der Risiken bestimmt maßgeblich den Umfang und die Ausstattung des erforderlichen Ordnungsdienstes, des Sanitätsdienstes, die Anwesenheit/Stärke der Polizei; unter Umständen die Einrichtung einer Brandsicherheitswache.

Darüber hinaus wird dringend angeraten, anhand immer wiederkehrender, bekannter Szenarien detailliert das gemeinsame Vorgehen abzustimmen, festzulegen und zu protokollieren; dies betrifft insbesondere:

- das Einbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
- das Vorgehen gegen gewaltbereite/-tätige Fanggruppen, die bereits im Vorfeld der Veranstaltung durch massive Störungen aufgefallen sind (intensive Durchsuchungen; Untersagung, das Stadion zu betreten)
- das mögliche Eindringen von gewaltbereiten/-tätigen Personen bzw. Personengruppen auf das Spielfeld
- den Versuch gewaltbereiter/-tätiger Gruppen, im Stadion zusammenzutreffen
- das Zusammenwirken mit dem Schiedsrichter bei anstehenden Entscheidungen über die Unterbrechung bzw. den Abbruch eines Spiels
- die Verzögerung eines Spielbeginns, weil beispielsweise noch nicht alle Zuschauer Zugang zum Stadion gefunden haben
- Überrennen/Stürmen der Eingangsbereiche
- Besteigen der Spielfeldumfriedung
- Anbringung von Fahnen/Bannern an der Spielfeldumfriedung/Blocktrennung
- Werfen von Gegenständen in den Innenraum (Spieler, Schiedsrichter)
- Zeigen von Transparenten/Plakaten mit strafrechtlichen oder bußgeldbewehrten Inhalten

Thema ■ Beteiligte

ANLAGE 6

Sicherheitszertifizierung

1. Sinn und Zweck

Zielsetzung des Verfahrens zur Sicherheitszertifizierung ist die externe und unabhängige Überprüfung, ob die Verantwortlichen der Vereine und Kapitalgesellschaften des Profifußballs alle erforderlichen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der von ihnen zu verantwortenden Fußballgroßveranstaltungen veranlasst und getroffen haben.

2. Durchführung des Verfahrens

Ziel des Verfahrens ist die Implementierung der im DFB-Handbuch „Zertifizierung des Sicherheitsmanagements im Profifußball“ genannten Kriterien. Die Umsetzung erfolgt durch den Verein/die Kapitalgesellschaft (nachfolgend: Vereine) selbst, gegebenenfalls mit Unterstützung externer Stellen. Alle im DFB-Handbuch „Zertifizierung des Sicherheitsmanagements im Profifußball“ definierten Anforderungen müssen im Verein nachhaltig umgesetzt und rückverfolgbar dokumentiert werden.

Nach erfolgreicher Implementierung wird vom Verein das Zertifizierungsunternehmen, mit dem der DFB einen Rahmenvertrag geschlossen hat, beauftragt. In diesem Rahmenvertrag sind alle Regelungen zu Umfang und Kosten für das Audit, die von den Vereinen zu tragen sind, geregelt.

3. Auditierung

Das externe Audit (Zertifizierungsaudit) erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

a) 1. Stufe: Teilnehmende Beobachtung bei einem Heimspiel

Das Auditorenteam beobachtet im Rahmen der ersten Stufe der Auditierung die Wirksamkeit des Sicherheitsmanagements bei einem Heimspiel des Vereins. Die Ergebnisse werden dokumentiert und bei dem sich anschließenden Geschäftsstellenaudit mit berücksichtigt.

b) 2. Stufe: Geschäftsstellenaudit

Das Auditorenteam überprüft die im Verein vorgenommene Umsetzung der im DFB-Handbuch „Zertifizierung des Sicherheitsmanagements im Profifußball“ genannten Anforderungen.

Werden bei den Audits Hauptabweichungen (systematische Nichteinhaltung von Anforderungen der im DFB-Handbuch „Zertifizierung des Sicherheitsmanagements im Profifußball“ genannten Kriterien) festgestellt, so wird innerhalb von drei Monaten ein Nachaudit durchgeführt, um festzustellen, ob die Mängel behoben wurden. Werden Nebenabweichungen und Verbesserungspotenziale festgestellt, so wird im nächsten Audit (Überwachungsaudit) die Umsetzung der Maßnahmen überprüft.

Nach Durchführung des Zertifizierungsaudits erfolgen in den ersten beiden Jahren jährliche Überwachungsaudits. Danach erfolgt die Rezertifizierung (Wiederholungsaudit). Ein Auditzyklus besteht somit immer aus drei Jahren.

4. Sicherheitszertifikat

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Zertifizierungsaudit (teilnehmende Beobachtung und Geschäftsstellenaudit) wird das Sicherheitszertifikat verliehen. Das Sicherheitszertifikat wird im Auftrag des DFB durch eine wirtschaftlich und fachlich unabhängige fachkundige Stelle verliehen.

Das Sicherheitszertifikat bescheinigt den betroffenen Vereinen, dass sie aus der Sicht der Zertifizierungsstelle alle fachlich gebotenen Vorkehrungen und Maßnahmen eingeleitet und mit den gebotenen Qualitätsstandards unterlegt haben, die zur Gewährleistung der Sicherheit anlässlich der von ihnen durchgeführten Fußballgroßveranstaltungen notwendig sind. Das Sicherheitszertifikat sagt nichts darüber aus, in welchem Umfang und mit welcher Güte die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen während einer konkreten Veranstaltung durchgeführt worden sind.

Die fachkundige Stelle bleibt — im Rahmen des Handbuchs „Zertifizierung des Sicherheitsmanagements im Profifußball“ — bei dem Vorschlag zur Vergabe oder Vergabeablehnung des Sicherheitszertifikats frei und unabhängig.

5. Vertragliche Regelungen zwischen Verein und fachkundiger Stelle

Zwischen Vereinen, die ihr Sicherheitsmanagement einer Auditierung unterziehen lassen und den Erhalt des Sicherheitszertifikats anstreben, und der fachkundigen Stelle wird ein Leistungsvertrag geschlossen. Dieser wird von dem vorläufigen Auditleiter und einem Auditkoordinator des Vereins — in der Regel dem Sicherheitsbeauftragten des Vereins — vorbereitet.

ANLAGE 7

Anerkennung anderer Nachweise

Personen, die nach dem 1. November 2016 mit der verbindlichen Festlegung der Unterrichtung nach dem modularen Beschulungskonzept mindestens eine der unter den nachfolgenden Nummern genannten Eigenschaften nachweisen können, sind von der Beschulung und Prüfung gemäß § 26 Nr. 5. und § 26 Nr. 7. Sicherheits-Richtlinien (SiRL) befreit:

1. Mitarbeiter, die Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz und in der Bundespolizei, für den mittleren Justizvollzugsdienst, für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) oder für Feldjäger in der Bundeswehr erlangt haben. Diese Mitarbeiter müssen vor dem 1. November 2016 über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bei mindestens 15 Bundesligaspielen/internationalen Spielen im Ordnungsdiensteinsatz mit Bewachungsaufgaben eingesetzt gewesen sein.
2. Mitarbeiter, die über für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse, die aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 4, 53 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 25, 42 der Handwerksordnung erworben wurden, verfügen. Diese Mitarbeiter müssen vor dem 1. November 2016 über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bei mindestens 15 Bundesligaspielen/internationalen Spielen im Ordnungsdiensteinsatz mit Bewachungsaufgaben eingesetzt gewesen sein.
3. Mitarbeiter, die über für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse aufgrund von Rechtsvorschriften, die von den Industrie- und Handelskammern nach § 54 Berufsbildungsgesetz erlassen worden sind, verfügen. Diese Mitarbeiter müssen vor dem 1. November 2016 über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bei mindestens 15 Bundesligaspielen/internationalen Spielen im Ordnungsdiensteinsatz mit Bewachungsaufgaben eingesetzt gewesen sein.
4. Absolventen des Studiengangs „Zertifizierter Sicherheitsmanager im Fußball“ und Absolventen des Kontaktstudiums „Zertifizierte Lehrkraft“.
5. Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter eines gewerblichen Bewachungsunternehmens oder eines vereinseigenen Ordnungsdienstes, die zum 1. November 2016 über einen Nachweis über das Unterrichtungsverfahren bzw. einen Sachkundenachweis nach den einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung/Bewachungsverordnung verfügen. Die Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter müssen in diesem Fall vor dem 1. November 2016 über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bei mindestens 15 Bundesligaspielen/internationalen Spielen im Ordnungsdiensteinsatz mit Bewachungsaufgaben eingesetzt gewesen sein. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Befreiung von den Modulen 1 bis 6 (Basisausbildung) des Beschulungskonzepts.
6. Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter eines gewerblichen Bewachungsunternehmens oder eines vereinseigenen Ordnungsdienstes, die

vor dem 1. November 2016 bzw. Änderung des § 26 Sicherheits-Richtlinien (SiRL) mindestens über einen Zeitraum von zwei Jahren bei mindestens 25 Bundesligaspielen/internationalen Spielen im Ordnungsdienstseinsatz mit Bewachungsaufgaben eingesetzt waren. In diesen Fällen ist der Teilnahmenachweis der Beschulung gemäß § 26 Sicherheits-Richtlinien (SiRL) in der alten Fassung (10/15 Stunden) zu erbringen.

7. Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter, die entsprechend den Nrn. 1. bis 6. ausländische Befähigungsnachweise (Gebrauch der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit) vorlegen, wenn diese nach Vorlage bei der Abteilung Services & Sicherheit nach einer abgleichenden Einzelfallprüfung anerkannt worden sind.
8. Weitere Übergangsregelungen:
 - a) Mitarbeiter gemäß Nrn. 1. bis 3. und 5. bis 7., welche die Voraussetzungen der praktischen Erfahrungen nicht erfüllen, sind bis zu Beginn der Spielzeit 2017/2018 zu beschulen.
 - b) Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter von gewerblichen oder vereinseigenen Ordnungsdiensten der Vereine, die in die 3. Liga aufsteigen, sind bis zu Beginn der zweiten Spielzeit zu beschulen. Die Vereine sind verpflichtet, zu Beginn der ersten Spielzeit einen Beschulungskordinator schriftlich bei der Abteilung Services & Sicherheit zu benennen.
 - c) Neu eingestellte Mitarbeiter, die nachweislich das Modul 1 (Theorieteil) abgeschlossen haben, können vorläufig im Sicherheits- und Ordnungsdienst eingesetzt werden, sofern sichergestellt ist, dass eine Prüfung innerhalb der folgenden sechs Monate abgelegt wird. Die Praxismodule 2 bis 6 müssen innerhalb von 12 Monaten nach dem Absolvieren der ersten Prüfung vom Modul 1 durchgeführt werden. Es gilt die Prüfungsordnung in der jeweiligen aktuellen Fassung. Diese ist im DFB-Schulungsportal hinterlegt und kann durch den jeweiligen Beschulungskordinator der Vereine eingesehen werden.
 - d) Personal, das Aufgaben gemäß § 26 Nr. 9. Sicherheits-Richtlinien (SiRL) wahrnimmt, aber durch die zuständige Behörde, oder im Fall von klub-eigenen Ordnungsdiensten durch den Klub, als Servicemitarbeiter eingestuft worden ist, ist gemäß Beschulungskonzept – Module 1 bis 4 – zu schulen.

Die Nachweise der unter den Nrn. 1. bis 8. genannten Unterlagen sind vom Beschulungskordinator gegenüber der Prüfstelle anzuzeigen und dieser auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen. Nach positiver Prüfung erfolgt ein Zertifikat über den erbrachten Sach- und Fachkundenachweis.

Sämtliche Mitarbeiter, die nicht über eine der oben genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten § 26 Sicherheits-Richtlinien (SiRL) verfügen, sowie sämtliche Mitarbeiter, die nach dessen Inkrafttreten erstmalig eingesetzt werden, sind gemäß dem modularen Beschulungskonzept des DFB zu unterrichten.

Inkrafttreten der Verpflichtung zur Beschulung gemäß modularem Beschulungskonzept des DFB am 1. November 2016.

ANLAGE 8

Beschulungskoordinatoren und Ordner-Datenbank

I. Aufgaben und Pflichten der Beschulungskoordinatoren

Allgemein

Zur Einführung des Beschulungskonzepts ist es unerlässlich, ein glaubwürdiges und nachweisbares System zu entwickeln, an dem besonders vertrauenswürdige Personen der Vereine mitwirken. Dabei kommt es auf Nachweisführung, Kontrolle, Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit an, um das Beschulungskonzept mit dem Teilnehmerportal nachhaltig mit einer positiven öffentlichen Außendarstellung nutzen zu können.

Insbesondere sind die Anforderungen bezüglich des Datenschutzes nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) umzusetzen und einzuhalten.

Gerade die Beschulungskoordinatoren sind hier besonders gefragt. Die Beschulungskoordinatoren prüfen zunächst den Qualifizierungsbedarf und inwiefern andere Nachweise der einzusetzenden Ordnungsdienstkräfte anerkannt werden können (siehe dazu Anlage 7). Sollte bei einem Bewerber ein Qualifizierungsbedarf bestehen, so entscheidet der Beschulungskordinator, ob der Bewerber geeignet für das E-Learning-Programm ist oder eine Präsenzveranstaltung besuchen muss. Bei Eignung für das E-Learning-Programm fordert der Beschulungskordinator bei dem durch den DFB beauftragten Dienstleister die Zugangsdaten an und der Bewerber kann am E-Learning-Programm teilnehmen. Ist der Bewerber nicht für das E-Learning-Programm geeignet, sieht der Beschulungskordinator den Bewerber für eine Präsenzveranstaltung vor. Sobald die Schulungsinhalte durchlaufen wurden, wird der Bewerber durch den Beschulungskordinator zur Prüfung angemeldet.

Das gesamte System funktioniert nur so gut, wie sie verbindlich und gewissenhaft ihre Arbeit in dem Konzept erfüllen.

In diesem Zusammenhang gelten nachfolgende verbindliche Regularien zur Pflege des Portals:

II. Ordner-Datenbank

Der DFB stellt den Beschulungskoordinatoren eine Datenbank sowie damit verbundene Dienstleistungen online zur Verfügung. Zu den Online-Diensten gehören insbesondere die Bereitstellung von Datenbanken, aus denen sie Online-Informationen über den Qualifizierungs- und Prüfungsstand ihrer Mitarbeiter eingeben, speichern, bearbeiten und abrufen können.

Der DFB ist berechtigt, das Leistungsangebot der Online-Dienste zu ändern, zu modifizieren, zu ergänzen, zu verbessern oder auch zu löschen, wenn und soweit dadurch die Zweckerfüllung nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt wird. Informationen bezüglich dieser Modifikationen werden online vermittelt.

1. Erteilung der Nutzungsgenehmigung

Die Vereine benennen dem DFB die verantwortlichen Beschulungskkoordinatoren und bis zu zwei Vertreter (Berechtigte).

Die Beschulungskkoordinatoren und ihre Vertreter sind verpflichtet, alle eintretenden Änderungen der gemachten Anmeldungsdaten unverzüglich mitzuteilen, insbesondere die Beendigung ihrer Tätigkeiten.

Die Nutzungsgenehmigung wird mit der Bestellung der Beschulungskkoordinatoren sowie deren Vertreter und der anschließenden Bestätigung der E-Mail-Adressen durch die Beschulungskkoordinatoren und Vertreter erteilt.

2. Pflichten und Obliegenheiten der Beschulungskkoordinatoren

Die den Beschulungskkoordinatoren zugewiesenen persönlichen Kennungen (bestehend aus Nutzernamen und Passwort) sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch bestimmt. Die Beschulungskkoordinatoren dürfen die Kennung Dritten nicht zugänglich oder sonst nutzbar machen. Auch eine mittelbare, vollständige oder partielle Nutzung der Dienste durch Dritte ist nicht gestattet. Insbesondere dürfen die elektronischen Dokumente/Bekanntmachungstexte nicht ohne vorherige Genehmigung durch den DFB in eine Datenbank, ein Netzwerk oder ein Printmedium eingestellt werden, welche(s) Dritten zugänglich ist. Ebenso unzulässig ist es, ohne Einwilligung des DFB die Dokumente/Bekanntmachungen an Dritte zu übersenden.

Da jeder Verein bis zu drei Berechtigte bestimmen kann, ist ein Zugangs- und Zugriffskonzept zu erstellen und diese Berechtigten sind auf das Datengeheimnis besonders zu verpflichten.

Die den Beschulungskkoordinatoren und deren Vertretern zugänglichen Daten und Dokumente sind nur für den dienstlichen und beruflichen Gebrauch bestimmt.

Die Beschulungskkoordinatoren sind verantwortlich für die Richtigkeit der eingestellten Daten. Vor Beginn der Beschulung nach den Vorgaben des geänderten § 26 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sind alle Mitarbeiter der jeweiligen Ordnungsdienste in der Implementierungsphase im Teilnehmerportal so zu erfassen, dass ein lückenloser Nachweis der Beschulung möglich ist.

Bevor die Beschulungskkoordinatoren oder deren Vertreter die persönlichen Daten und insbesondere die Nachweisführung der Beschulung und die Nachweise über die Anerkennung anderer Nachweise einstellen und somit ein rechtsverbindliches Legitimationsverfahren für den Mitarbeiter begründen, haben sie sich von der Richtigkeit der vorgelegten Dokumente und der Nachweisführung dieser Dokumente zu überzeugen. Auch die einzelnen Beschulungsmodule sind aktenkundig nachzuweisen.

Sofern die Beschulungskkoordinatoren oder deren Vertreter die Bestimmungen vorsätzlich missachten (nicht gemeint sind technische Ungenauigkeiten oder Schreibfehler), ist der DFB berechtigt, den Zugang zu den Online-Diensten zu sperren. Die Sperrung wird erst wieder aufgehoben, wenn die Eintragungen des Benutzers eingehend überprüft und korrigiert

wurden. Der Verantwortliche (Beschulungskordinator oder Vertreter) trägt die Kosten sämtlicher Korrekturarbeiten am Online-Portal und für die vor Ort erfolgten Einzelüberprüfungen der Nachweise.

Um einer missbräuchlichen Nutzung der Online-Dienste vorzubeugen, sind der DFB, ein vom DFB beauftragter Dienstleister und die Prüfstelle berechtigt, die Nutzung der Online-Dienste zu beobachten, zu protokollieren und bei fehlerhafter Nutzung zu unterbinden.

3. Nutzungszeiten/Gewährleistung

Die Online-Dienste stehen allen zugangsberechtigten Nutzern grundsätzlich 24 Stunden an 7 Tagen der Woche zur Verfügung. Die eingesetzten Server werden regelmäßig und sorgfältig gewartet und gesichert. Gleichwohl kann aus technischen Gründen keine Gewähr übernommen werden, dass die Online-Dienste jederzeit oder zu bestimmten Zeiten zur Verfügung stehen. Insbesondere wird im Fall von Störungen, Unterbrechungen oder eines etwaigen Ausfalls vom DFB keine Gewähr übernommen. Zum Zwecke von Service-Arbeiten und Reparaturen am System können die Online-Dienste kurzfristig und vorübergehend abgeschaltet werden.

4. Urheberrecht und Datenschutz

Abgerufene Dokumente darf der Nutzer nicht verändern, insbesondere nicht kürzen, umformen oder umgestalten. Ebenso ist es untersagt, Urheberrechtshinweise und/oder sonstige Angaben in den Inhalten zu verändern und/oder zu beseitigen.

Der DFB weist darauf hin, dass die Nutzerdaten gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeitet werden. Eintragungen der Beschulungskordinatoren oder ihrer Vertreter werden über den Login nachgewiesen und protokolliert. Personenbezogene Daten werden lediglich durch die benannten Stellen (DFB, ein vom DFB beauftragter Dienstleister, Prüfstelle und Beschulungskordinatoren oder Vertreter) im Rahmen der notwendigen Tätigkeiten verarbeitet.

5. Erklärung Beschulungskordinator zum Datenschutz

Der Beschulungskordinator und dessen Vertreter erklären, dass sie sämtliche Hinweise und Durchführungsanweisungen für das Teilnehmerportal verstanden haben und insbesondere die Daten der Mitarbeiter erst nach Vorlage der Datenschutzerklärung im System hinterlegen. Der Beschulungskordinator und seine Vertreter sind verpflichtet, sich jährlich im Hinblick auf Datenschutz fortzubilden.

Alle Berechtigten sichern zu, sämtliche Daten, welche im Rahmen des Teilnehmerportals erhoben, verarbeitet und genutzt werden, lediglich zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten im Rahmen von QuaSOD zu nutzen. Eine andere Nutzung der Daten wird ausdrücklich untersagt. Bei Verstößen haftet der Beschulungskordinator oder Vertreter für nachweislich entstandenen Schaden.

Die im Text genannten Begriffe Teilnehmer, Mitarbeiter, Beschulungskordinator, Vertreter beziehen sich sowohl auf weibliche als auch männliche Personen.

Beschulungskoordinator:

Verein: _____

Name: _____

Vorname: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Vertreter 1:

Verein: _____

Name: _____

Vorname: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Vertreter 2:

Verein: _____

Name: _____

Vorname: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

ANLAGE 9

Präambel

Der Deutsche Fußball-Bund spricht sich für die Vereinheitlichung und Freigabe von Fan-Utensilien aus und befürwortet grundsätzlich, dass in allen Stadien die gleiche Praxis gilt – auch mit dem Ziel, Konflikte an den Stadiontoren zu vermeiden.

Die finale Entscheidung zum Umgang mit Fan-Utensilien ist jedoch immer von der anlassbezogenen Gefahrenanalyse und Sicherheitsbeurteilung des Veranstalters unter Berücksichtigung seiner Verkehrssicherungspflichten und zu beachtender sicherheitstechnischer Bestimmungen abhängig.

Sollten bei der Freigabe von Fan-Utensilien bei einzelnen Spielen Einschränkungen als notwendig erachtet werden, sollen diese in den Sicherheits-Besprechungen, in denen die Interessen der Fans durch die Fan-Beauftragten eingebracht werden können, im Dialog mit Sicherheits-Beauftragten, Ordnungsdienstleitung, Feuerwehr und Polizei thematisiert und anschließend mit ausreichendem Vorlauf transparent kommuniziert werden.

Vereinheitlichung und Freigabe von Fan-Utensilien

Fan-Utensilien sind ein fester Bestandteil der Fankultur in Deutschland und sollen nicht als Privilegien angesehen werden. Hierdurch können Fans ihre Zuneigung zu ihren jeweiligen Klubs ausdrücken und für positive Stimmung und tolle Bilder in den Stadien sorgen.

Für viele Fans ist es nur schwer nachvollziehbar, warum die Vorgaben für die Mitnahme von Fan-Utensilien in den Stadien sehr unterschiedlich ausfallen. Häufig führen Unklarheiten hierüber zu möglicherweise vermeidbaren Irritationen an den unterschiedlichen Standorten.

Der DFB setzt sich dafür ein, dass Fan-Utensilien bundesweit einheitlich in den Fußballstadien zugelassen werden können. Dabei handelt es sich um die im Folgenden aufgeführten Materialien:

- kleine Schwenkfahnen bis 2,0 Meter Stocklänge mit Plastik-Leerrohr
- Schwenkfahnen ab 2,0 Meter Stocklänge
- Megafone inklusive ein Satz Ersatzakkus
- Trommeln, unten offen oder einsehbar inklusive einem Satz Trommelstöcke je Trommel
- Doppelhalter bis 2,0 Meter Stocklänge mit Plastik-Leerrohr
- Zaunfahnen und Banner.

Zaunfahnen und Banner werden ausschließlich von deren Besitzern – und nicht von Ordnern – an Zäunen, die dafür im Fanbereich zur Verfügung gestellt werden, persönlich aufgehängt. Das Auslegen von Zaunfahnen und Bannern wird ausdrücklich nicht akzeptiert.

Ergänzend verweist der DFB auf das Votum der Mitglieder der ehemaligen AG Fanbelange & Fanarbeit (7/2014), die sich mehrheitlich für die Abschaffung der Abgabe von Personalien für Fan-Utensilien (wie oben aufgeführt) – wie sie an manchen Standorten praktiziert wird – ausgesprochen haben.

4. Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

Präambel

Die Sicherheit und Ordnung vor allem bei den Spielen der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga), der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesligen, der jeweiligen Pokalwettbewerbe auf Bundesebene, des Deutschen Fußball-Bundes e.V. und des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. zu gewährleisten und hierbei zukünftig Ausschreitungen unfriedlicher Personen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Fußball tätigen Verantwortungsträger. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind.

Die/der

- Vereine und Kapitalgesellschaften (sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften [„Tochtergesellschaften“] der Männer- und Frauen-Wettbewerbe nachstehend „Vereine“ genannt) der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene,
- Vereine der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga,
- Deutsche Fußball-Bund e.V., DFB GmbH & Co. KG (DFB) und
- DFL Deutsche Fußball Liga e.V., DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL)

sind sich dessen bewusst und erkennen daher die nachfolgend aufgeführten, für alle verbindlich geltenden Richtlinien für alle Platz- und Hallenanlagen, bei denen sie über das Hausrecht verfügen, unabhängig vom Wettbewerb und vom Charakter des Spiels (Wettbewerbs- oder Freundschaftsspiel), an.

Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach diesen Richtlinien können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richtet sich die Wahrnehmung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Richtlinien und erfolgt durch den Dritten und dessen Gremien. Dies gilt nicht für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der nach diesen Richtlinien bestehenden Aufgaben und Zuständigkeiten zu seinen Gremien. Soweit in diesen Richtlinien der DFB-Zentralverwaltung Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden, können diese durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.

Der Erlass dieser Richtlinien beruht auf § 31 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

§ 1

Definition, Zweck und Reichweite des Stadionverbots

(1) Ein Stadionverbot ist

- die auf der Basis des Hausrechts
- gegen eine natürliche Person

- wegen in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung,
 - innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage
 - vor, während oder nach der Fußballveranstaltung
 - festgesetzte Untersagung,
 - bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen
 - eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.
- (2) Zweck des Stadionverbots ist es, zukünftiges die Menschenwürde verletzendes oder sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten.
- Das Stadionverbot selbst stellt eine präventive Maßnahme zur Gefahrenabwehr der für die Sicherheit der Veranstaltung Verantwortlichen dar. Das Stadionverbot ist daher keine staatliche Maßnahme zur Gefahrenabwehr oder Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme von Privaten auf zivilrechtlicher Grundlage.
- (3) Das Stadionverbot gilt befristet (§ 6).
- (4) Das Stadionverbot kann als örtliches (§ 5 Absatz 2) oder als überörtliches (nachfolgend: bundesweit wirksames) Stadionverbot (§ 5 Absätze 3, 4 und 5) ausgesprochen werden.

Das örtliche Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz- oder Hallenanlage, in welcher der das Stadionverbot Festsetzende sein Hausrecht ausübt.

Das bundesweit wirksame Stadionverbot erstreckt sich auch auf den befriedeten Bereich anderer Platz- oder Hallenanlagen in den Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene sowie für etwaige Platzanlagen von Frauenmannschaften der Vereine der Frauen-Bundesligen. Die Vereine und der DFB bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung gegenseitig. Die Erklärung ist jeweils vor Beginn einer Spielzeit neu auszufertigen und wird beim DFB (Zentralverwaltung) hinterlegt. Sobald dem DFB die Erklärungen sämtlicher Vereine vorliegen, werden diese entsprechend informiert.

- (5) Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten oder bestimmter Teile der Platz- oder Hallenanlage bzw. den dortigen Aufenthalt zu untersagen.
- (6) Die Wirksamkeit des Stadionverbots wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises beschränkt oder aufgehoben.

§ 2

Institutioneller Aufbau

- (1) Nach Maßgabe dieser Richtlinien sind mit Entscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf Stadionverbote folgende Stellen betraut:

- die festsetzende Stelle (der jeweilige Stadionverbotsbeauftragte),
- die lokalen Stadionverbotskommissionen der Vereine (Abs. 2),
- die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote („ZAÜS“) gegenüber der festsetzenden Stelle/der lokalen Stadionverbotskommissionen der Vereine und dem DFB sowie der DFL als festsetzende Stellen (Abs. 3),
- der Deutsche Fußball-Bund e.V. und die DFB GmbH & Co. KG (Abs. 4) sowie
- der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. und die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Abs. 5).

- (2) Jeder Verein, der am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklasse sowie am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga teilnimmt, hat eine festsetzende Stelle (Stadionverbotsbeauftragter) und eine lokale Stadionverbotskommission einzurichten und dazu zu ermächtigen und zu verpflichten, die ihr nach Maßgabe dieser Richtlinien zugewiesenen Entscheidungen im Zusammenhang mit Stadionverboten zu treffen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die lokale Stadionverbotskommission besteht aus den folgenden stimmberechtigten ständigen Mitgliedern:

- Ein Stadionverbotsbeauftragter des Vereins (Vorsitzender);
- Ein Sicherheitsbeauftragter des Vereins;
- Ein Veranstaltungsleiter des Vereins;
- Ein Fanbeauftragter des Vereins.

Für die Vereine der Lizenzligen gilt zusätzlich: Ein Justiziar des Vereins oder eine andere Person mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften, die durch den Verein beauftragt wurde, soll stimmberechtigtes ständiges Mitglied sein.

Eines dieser ständigen Mitglieder kann mit der gleichzeitigen Wahrnehmung von höchstens zwei der genannten Funktionen betraut werden. Ungeachtet der Doppelfunktion steht diesem ständigen Mitglied nur eine Stimme zu. Fanprojekte sollen beratend hinzugezogen werden. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

- (3) Der DFB richtet eine Stelle ein, die er dazu ermächtigt und verpflichtet, die ihr nach Maßgabe dieser Richtlinien zugewiesenen Entscheidungen im Zusammenhang mit Stadionverboten zu treffen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote [„ZAÜS“]). Die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote hat eine übergeordnete Kontroll- und Monitoringaufgabe. Sie gewährleistet insbesondere, dass Stadionverbote nach diesen Richtlinien bundesweit einheitlich, gleichmäßig und effizient festgesetzt, aufgehoben oder ausgesetzt und in ihrer Dauer einschließlich einer etwaigen Reduzierung im Wesentlichen gleich bemessen werden. Zu den Aufgaben der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote gehört es insbesondere, die Fach- und Rechtsaufsicht über die festsetzende Stelle/die

lokalen Stadionverbotskommissionen der Vereine, über den DFB sowie der DFL hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinien auszuüben. Sie wird selbstständig oder in einem auf Satz 3 bezogenen Einzelfall auf begründeten Antrag hin tätig und ist in Art und Umfang ihrer Prüfung und Kontrolle und in ihren Entscheidungen unabhängig.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote die folgenden Befugnisse:

- a. Sie kann sich jederzeit von der festsetzenden Stelle/den lokalen Stadionverbotskommissionen über den Stand eines Stadionverbotsverfahrens in geeigneter Weise unterrichten lassen.
- b. Sie kann der festsetzenden Stelle/den lokalen Stadionverbotskommissionen Weisungen bezogen auf deren Aufgaben erteilen. Im begründeten Einzelfall umfasst dies insbesondere die Aufforderung, ein bestimmtes Stadionverbot festzusetzen, aufzuheben, auszusetzen oder in seiner Dauer einschließlich einer etwaigen Reduzierung nach ihren Maßgaben neu zu bemessen. Die festsetzenden Stellen/lokalen Stadionverbotskommissionen haben diesen Weisungen innerhalb der gesetzten angemessenen Frist Folge zu leisten.
- c. Leisten sie einer erteilten Weisung nach erneuter Aufforderung keine Folge, so trifft anstelle der festsetzenden Stelle/lokalen Stadionverbotskommission die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote die erforderlichen Maßnahmen („ultima ratio“). Der jeweils zuständigen lokalen Stadionverbotskommission teilt sie ihre Entscheidung mit. Eine Sanktionierung durch die DFB-Sportgerichtsbarkeit gemäß § 11 dieser Richtlinien bleibt hiervon unberührt.

Maßnahmen nach Buchstaben b. und c. teilt die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote außerdem der bzw. dem Betroffenen und der mitteilenden Polizei bzw. Strafverfolgungsbehörde mit (§ 5 Absatz 3 und 4).

Die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote ist mit folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zu besetzen, die vom Präsidium des DFB benannt werden:

- Dem Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt;
- Dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt [DFL-Vertreter];
- Einem Vertreter des DFB;
- Einem Vertreter der DFL.

Der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote gehören in beratender Funktion an:

- Ein Stadionverbotsbeauftragter Club;
- Ein Sicherheitsbeauftragter Club;
- Ein Fanbeauftragter Club;
- Ein Vertreter Fanprojekt;

- Ein Vertreter der ZIS (Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze).

Des Weiteren kann ein Mitarbeiter des Justiziariats des DFB beratend hinzugezogen werden. Die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Sie gibt sich zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung.

- (4) Der Deutsche Fußball-Bund e.V. als festsetzende Stelle trifft die ihm nach Maßgabe dieser Richtlinien zugewiesenen Entscheidungen im Zusammenhang mit Stadionverboten und ergreift entsprechende Maßnahmen durch den DFB-Stadionverbotsbeauftragten.
- (5) Der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. und die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH als festsetzende Stellen treffen die ihnen nach Maßgabe dieser Richtlinien zugewiesenen Entscheidungen im Zusammenhang mit Stadionverboten und ergreifen entsprechende Maßnahmen durch einen DFL-Stadionverbotsbeauftragten.

§ 3

Inhaberschaft, Übertragung und Ausübung des Hausrechts

- (1) Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots steht grundsätzlich nur dem Eigentümer bzw. Besitzer der Platz- bzw. Hallenanlage als originärem Hausrechtsinhaber zu.
- (2) Sind der Verein, der DFB oder die DFL nicht originärer Hausrechtsinhaber, sorgen sie dafür, dass ihnen das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen wird.
- (3) Der Umfang der Hausrechtsbefugnis und die einzelnen Hausrechtsbefugten sind schriftlich festzulegen und dem DFB (Zentralverwaltung) zu melden. Die Ausübung der Hausrechtsbefugnis obliegt bei
 - den Spielen der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene sowie des DFB-Pokals dem vertretungsberechtigten Organ des jeweiligen Vereins als Hausrechtsbefugten,
 - den Spielen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sowie des DFB-Pokals der Frauen dem vertretungsberechtigten Organ des jeweiligen Vereins als Hausrechtsbefugten,
 - den Spielen des DFB oder sonst vom DFB veranstalteten Spielen je nachdem, wer als formaler Veranstalter des Spiels auftritt, dem Generalsekretär oder der Geschäftsführung,
 - den von der DFL veranstalteten Spielen der Geschäftsführung der DFL GmbH.

Dieses Recht kann einem geeigneten Beauftragten übertragen werden. In diesem Fall ist die Beauftragung für eine Dauer von mindestens einer Spiel-saison festzulegen und dem DFB zu melden.

Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots sowie zur Stellung eines Strafantrags

(1) Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots obliegt

1. der festsetzenden Stelle/der lokalen Stadionverbotskommission des Vereins, in dessen Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist sowie unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Buchstabe c. auch der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote:

- in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Richtlinien (örtliches Stadionverbot) sowie
- in den Fällen des § 5 Absätze 3 und 4 dieser Richtlinien (bundesweit wirksames Stadionverbot).

Als Bereich, in dem das die Menschenwürde verletzende oder sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist, gelten:

- die Platz- oder Hallenanlage,
- außerhalb der Platz- oder Hallenanlage das Gebiet der Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat.

2. der festsetzenden Stelle/lokalen Stadionverbotskommission des Vereins, der eine Reise zu einer Fußballveranstaltung organisiert und betreut, wenn die Fans ein die Menschenwürde verletzendes oder sicherheitsbeeinträchtigendes Ereignis auslösen, das nicht in die Zuständigkeit nach Nr. 1. fällt, sowie unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Buchst. c. auch der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote;

Dabei richtet sich die Zuständigkeit für die Festsetzung von Stadionverböten im Einzelnen nach folgenden Maßgaben:

- Die festsetzende Stelle (der jeweilige Stadionverbotsbeauftragte) ist zuständig, sofern die betroffene Person das Recht zur Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 1 nicht wahrgenommen oder sich schriftlich geäußert hat.
- Die lokale Stadionverbotskommission ist zuständig, sofern die festsetzende Stelle (der jeweilige Stadionverbotsbeauftragte) nicht zuständig ist. Die lokale Stadionverbotskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Davon abweichend kann der jeweilige Verein festlegen, dass auch im Falle einer mündlichen Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 die Zuständigkeit zur Festsetzung von Stadionverböten beim jeweiligen Stadionverbotsbeauftragten (als festsetzende Stelle) verbleibt. Die lokale Stadionverbotskommission muss in diesem Fall beratend beteiligt werden.

3. dem DFB
 - als Veranstalter,
 - beim DFB-Pokalfinale,
 - in den Fällen des § 5 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit einer festsetzenden Stelle/der lokalen Stadionverbotskommission eines Vereins bzw. der DFL nicht gegeben ist sowie unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Buchstabe c. auch der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote,
 - in den Fällen des § 5 Absatz 5 dieser Richtlinien (Auslandstaten).
 4. der DFL als Veranstalter sowie unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Buchstabe c. auch der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote.
- (2) Die Befugnisse nach Absatz 1, Nrn. 3 und 4 können vom DFB oder der DFL in geeigneten Fällen, insbesondere wenn eine Sachnähe zu dem die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Ereignis besteht, auf die festsetzende Stelle/die lokale Stadionverbotskommission eines Vereins übertragen werden; die Rückübertragung mit Zustimmung von DFB ist entsprechend möglich. Dies ist dem Betroffenen jeweils mitzuteilen.
- Dies gilt entsprechend für die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse nach Absatz 1, Nrn. 1 und 2 auf den DFB.
- Gleichermaßen können unter den vorgenannten Voraussetzungen die Befugnisse nach Absatz 1, Nrn. 1 und 2 auch auf die festsetzende Stelle/die lokale Stadionverbotskommission des Bezugsvereins mit dessen Zustimmung übertragen werden, sofern hierfür die Zustimmung des DFB vorliegt.
- (3) Die Vereine, der DFB und die DFL Deutsche Fußball Liga verpflichten sich, bei Hausrechtsverletzungen (§§ 123, 124 StGB – Hausfriedensbruch) grundsätzlich Strafantrag zu stellen und einen bereits gestellten Strafantrag nicht zu einem späteren Zeitpunkt ohne Begründung zurückzunehmen.
- (4) Ansprechpartner in Fragen der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots sind grundsätzlich die nach den Absätzen 1 bis 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 festgelegten Stellen. Diese entscheiden über die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich etwaig vorliegender Stellungnahmen des Betroffenen. § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 5

Adressat, Fälle des Stadionverbots

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der jeweiligen DFB- oder DFL-Pokalspiele oder eines Spiels eines internationalen Wettbewerbs, das

dem DFB, der DFL oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen wurde, in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.

- (2) Ein örtliches Stadionverbot darf nur bei minderschweren Fällen ausgesprochen werden, soweit diese nicht mit Verstößen nach Absatz 3 in Verbindung stehen, und der Betroffene bisher nicht wiederholt in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.
- (3) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls und vorbehaltlich §§ 6 Abs. 1, 7 auszusprechen, wenn die nach § 4 zuständige Stelle durch die Strafverfolgungsbehörden von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte (§ 152 Abs. 2 StPO) für den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit dem Fußballsport in den folgenden Fällen (schwerer Fall) unter konkreter und nachvollziehbarer Darlegung des Tatverdachts in Kenntnis gesetzt wird:
 1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
 - 1.1 Leib oder Leben;
 - 1.2 fremde Sachen von bedeutendem Wert;
 2. Verkehrsstraftaten (§§ 315–315e StGB);
 3. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB);
 4. Nötigung (§ 240 StGB);
 5. Verstöße gegen das Waffengesetz;
 6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz;
 7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 (1) Nr. 1 StGB);
 8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB);
 9. Straftaten nach dem 6. Abschnitt StGB Besonderer Teil (§§ 111–121 StGB);
 10. Raub-, Erpressungs- und Diebstahldelikte (§§ 242 ff., 249 ff. StGB);
 11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB);
 12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz oder einer entsprechenden Landesnorm;
 13. Extremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen ein versammlungsgesetzlich normiertes Verbot zum Tragen von Uniformen oder Uniformteilen als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven;
 14. Straftaten im Zusammenhang mit dem Einbringen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen;
 15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit dem Fußballsport.

- (4) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, auch ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,
 1. bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, die angeordnet wurden, weil zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene Taten gemäß § 5 Absatz 3 begangen hat oder begehen wollte;
 2. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder gefährlichen Gegenständen sowie Gegenständen i. S. v. § 17a VersG, die angeordnet wurden, weil die Annahme bestand, dass der Betroffene sie in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, oder gegen ein Verbot nach § 42 WaffG verstoßen hat;
 3. bei Handlungen/Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Religion, sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, Behinderung, Geschlecht oder sexueller Orientierung verletzen, insbesondere durch diskriminierende, herabwürdigende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenten. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 9 Absätze 2 und 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB;
 4. bei der aktiven Unterstützung beim Einbringen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen;
 5. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung;
 6. bei nachgewiesenem wiederholtem sicherheitsbeeinträchtigendem Verhalten;
 7. bei sexuell übergriffigem Verhalten Anderen gegenüber (verbal, non-verbal und physisch).
- (5) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot kann in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch ausgesprochen werden, wenn der Betroffene entsprechend im Ausland aufgetreten ist.

§ 6

Festsetzung und Dauer des Stadionverbots

- (1) Über ein Stadionverbot ist innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung durch die Polizei bzw. die Strafverfolgungsbehörden zu entscheiden. Liegt das Verhalten des Betroffenen länger als sechs Monate zurück, ist eine spätere Festsetzung in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. bei Gewalttaten, zulässig.
- (2) Die Dauer des Stadionverbots beträgt grundsätzlich mindestens drei Monate, in einem minderschweren Fall (§ 5 Abs. 2) mindestens einen Monat, und höchstens die in Absatz 3 genannten Zeiträume. Bei der Bemessung des Zeitraums innerhalb dieser Spanne soll die festsetzende Stelle Folgen des berücksichtigen:
 - die Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist);

- die Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.);
- das Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener);
- etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue;
- etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen;
- eine etwaige Stellungnahme des Bezugsvereins; die jeweiligen Zeiten, in denen kein Spielbetrieb stattfindet.

(3) Die Dauer des Stadionverbots umfasst höchstens folgende Zeiträume:

- in einem minderschweren Fall (§ 5 Absatz 2)
 - bis zu 12 Monate;
- in einem schweren Fall (§ 5 Absätze 3, 4, 5)
 - bis zu 24 Monate;
- in einem besonders schweren Fall (§ 5 Absätze 3, 4, 5)
 - bis zu 36 Monate.

Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene wegen besonderer Intensität in einem der in § 5 Absätze 3, 4 und 5 aufgeführten Fälle aufgefallen ist.

- in einem wiederholten schweren/wiederholten besonders schweren Fall (§ 5 Absätze 3, 4, 5)
 - bis zu 60 Monate.

Ein wiederholter schwerer/wiederholter besonders schwerer Fall liegt vor, wenn gegen den Betroffenen zum Zeitpunkt des Vorfalls bereits ein bestehendes Stadionverbot – worunter auch die gemäß § 8 ausgesetzten Stadionverbote fallen – aufgrund eines schweren und/oder besonders schweren Falls vorliegt und er erneut entsprechend auffällig geworden ist.

(4) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot.

(5) Über die Festsetzung und Dauer sowie im Falle einer Nichtfestsetzung ist die Stelle zu unterrichten, die die für das Stadionverbot anlassgebende Mitteilung (Polizei bzw. Strafverfolgungsbehörde) gemacht hat.

§ 7

Stellungnahme

(1) Vorbehaltlich Absatz 2 ist dem Betroffenen grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Regel hat diese Möglichkeit vor der Festsetzung des Stadionverbots zu erfolgen. Die Stellungnahme hat grundsätzlich schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Information, dass die Verhängung eines Stadionverbots beabsichtigt ist, zu erfolgen. Die gemäß § 2 Absätze 2 und 3 verantwortliche Stelle kann dem Betroffenen die Stellungnahme auch in einer münd-

lichen Anhörung bei ihm, bei einem ihn unterstützenden Berater oder über den jeweiligen Bezugsverein ermöglichen. Mündliche Anhörungen im Rahmen von Sachverhalten, die in die Zuständigkeit des DFB e.V. als festsetzende Stelle fallen, erfolgen durch die lokale Stadionverbotskommission des Bezugsvereins. Eine fristgerecht eingegangene Stellungnahme ist bei der Festsetzung des Stadionverbots zu berücksichtigen.

- (2) In Ausnahmefällen kann das Stadionverbot ohne vorherige Stellungnahme erfolgen. In diesen Fällen ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, diese nachträglich abzugeben. Auf diese Möglichkeit ist der Betroffene hinzuweisen. Die Stellungnahme (Möglichkeiten siehe § 7 Absatz 1) hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Stadionverbots zu erfolgen. Macht der Betroffene von diesem Recht Gebrauch, entscheidet die lokale Stadionverbotskommission des jeweiligen Vereins über eine etwaige Aufhebung, Aussetzung, Reduzierung oder Aufrechterhaltung des festgesetzten Stadionverbots. Eine Aufrechterhaltung des festgesetzten Stadionverbots muss dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden.
- (3) Darüber hinaus können vor der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots weitere Informationen eingeholt werden. Insbesondere soll mit Einverständnis des Betroffenen der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.

§ 8

Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots

- (1) Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass
 - das dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden ist;
 - er in dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegenden Strafverfahren freigesprochen worden ist;
 - sonst die Voraussetzungen der in § 5 genannten Fälle nicht erfüllt sind.
- (2) Im Falle einer Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens nach §§ 153, 153a, 154 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG muss die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer überprüfen.
- (3) Das Stadionverbot kann nach Ablauf der Mindestdauer (§ 6 Abs. 2) auf Antrag des Betroffenen nachträglich ausgesetzt, in seiner Dauer reduziert oder aufgehoben werden, wenn dies aufgrund nachträglich bekannt gewordener Umstände beispielsweise nach
 - der Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist),
 - den Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.),
 - etwaigen Erkenntnissen über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue,

- etwaigen Erkenntnissen über vorherige Verfehlungen des Betroffenen,
 - einer etwaigen Stellungnahme des Bezugsvereins oder
 - einer unangemessenen Dauer des Ermittlungsverfahrens (§ 198 GVG)
- unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbots zweckmäßig erscheint. Der Einhaltung der Mindestdauer bedarf es nicht, wenn vor deren Ablauf festgestellt wird, dass die Voraussetzungen eines Stadionverbots von Anfang an nicht vorlagen.

- (4) Das Stadionverbot kann in Ausnahmefällen bereits bei Festsetzung ausgesetzt werden, wenn der Betroffene Jugendlicher oder Heranwachsender ist, gegen ihn erstmals ein Stadionverbot ausgesprochen wird, es sich nicht um einen besonders schweren Fall handelt und zu erwarten ist, dass mit der Festsetzung ohne Vollziehung des Stadionverbots als letzte Warnung der Zweck des Stadionverbots (§ 1 Abs. 2) erreicht wird. Die Umstände nach § 6 Abs. 2 sind zu berücksichtigen.
- (5) Aussetzung und Reduzierung sollen mit Auflagen verbunden werden. Die Auflagen (z. B. bezüglich Aufenthaltsort, Meldepflichten, Mitwirkung an sozialen Aufgaben) sollen gewährleisten, dass der Betroffene wieder integriert wird und keine die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Taten während einer Fußballveranstaltung mehr begehen kann.

Die Auflagen sollen grundsätzlich bedeutsame soziale Verpflichtungen beinhalten. Ihre Einhaltung ist von der festsetzenden Stelle/der lokalen Stadionverbotskommission zu überwachen.

- (6) Wird während der Laufzeit des ausgesetzten Stadionverbots ein weiteres Stadionverbot nach § 5 festgesetzt, so ist die Aussetzung zu widerrufen und das Stadionverbot in der zu dem Zeitpunkt noch verbleibenden Dauer zu vollziehen und die Laufzeit des neu festgesetzten Stadionverbots entsprechend zu verlängern.
- (7) Die Maßnahmen nach Absatz 3 und Absatz 4 sind nur zulässig, wenn der Betroffene
- bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung zeigte und die Folgen seiner Tat gering waren,
 - einsichtig ist und
 - die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass er sich zukünftig menschenrechts- und sicherheitskonform verhalten wird.

Bei Stadionverboten, denen ein schwerer, besonders schwerer oder wiederholter schwerer/besonders schwerer Fall (§ 6 Absatz 3) zugrunde liegt, kommen diese Maßnahmen in der Regel jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer in Betracht. Fällt der Betroffene erneut auf, tritt das Stadionverbot wieder in vollem Umfang in Kraft. Darüber hinaus kann ein neues Stadionverbot festgesetzt werden.

- (8) Der Antrag ist zu begründen und bei der gemäß § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 für die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung verantwortlichen Stelle einzureichen.

- (9) Die verantwortliche Stelle entscheidet über den Antrag nach Anhörung der Stelle, die die für das Stadionverbot anlassgebende Mitteilung gemacht hat (Polizei oder Strafverfolgungsbehörde) auf der Grundlage prognostischer Einschätzung, ob von dem Betroffenen zukünftig weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft er auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über das sicherheitsbeeinträchtigende Auftreten des Betroffenen nach

- a. dessen Stellungnahme und
- b. Einholung, Auswertung oder Einbeziehung der ihm zugänglichen und als geboten erscheinenden Erkenntnisquellen, insbesondere des jeweiligen Stadionverbots-Beauftragten, Sicherheits-Beauftragten, Fanprojekts und des Fan-Beauftragten des jeweiligen Bezugsvereins.

Die Stellungnahme des Betroffenen erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich vor den in § 7 Absatz 1 aufgeführten Stellen durchgeführt werden.

Die Entscheidung ist grundsätzlich binnen eines Monats nach Antragstellung oder nach Abgabe einer mündlichen Stellungnahme durch den Verantwortlichen an den Betroffenen zu kommunizieren. Die Stelle, die zuvor angehört wurde (Satz 1), ist über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Form der Festsetzung des Stadionverbots

- (1) Das Stadionverbot ist grundsätzlich schriftlich festzusetzen. Ein ausnahmsweise mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist innerhalb angemessener Frist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wird die postalische Übermittlung des Stadionverbots erforderlich, ist dieses nachweisbar zuzustellen.
- (3) Die Aushändigung bzw. die Übermittlung des Stadionverbots ist aktenkundig zu machen.

§ 10

Verwaltung des Stadionverbots

- (1) Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der örtlichen Stadionverbote sowie die Überwachung der Ablauffristen obliegen grundsätzlich den Stellen, die das Stadionverbot festsetzen; die Registrierung und Verwaltung der bundesweit wirksamen Stadionverbote obliegen dem DFB (Zentralverwaltung).
- (2) Für die Registrierung und Verwaltung der bundesweit wirksamen Stadionverbote stellt der DFB (Zentralverwaltung) eine Online-Plattform zur Verfügung, in die die festsetzende Stelle das bundesweit wirksame Stadionverbot einträgt und verwaltet. Die Polizei kann über die benannte Online-Plattform Sachverhalte an die zuständigen Vereine übermitteln.

- (3) Die das Stadionverbot festsetzenden Stellen verwalten die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:
 - alphabetisch unter den Namen der Betroffenen
 - chronologisch nach Ablauf der festgesetzten Dauer. Im Übrigen erfassen sie folgende Angaben:
 - zur Person:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Wohnstraße
 - Wohnort
 - Hausrechtsinhaber
 - Verein, dem die Person zugeneigt ist
 - Datum des Vorfalls
 - Grund des Stadionverbots
 - Dauer bzw. Ablauffrist des Stadionverbots
 - Datum der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung und Reduzierung
- (4) Auf die in Absatz 2 genannte Plattform, die die jeweils aktuellen Informationen über die von den Stadionverboten Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbots enthält, haben neben den das Stadionverbot festsetzenden Stellen, Vereine, die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS), die Landesinformationsstellen Sparteinsätze (LIS) und die mit Fußballereinsätzen betrauten Polizeidienststellen sowie das Bundespolizeipräsidium Zugriff.

Der DFB (Zentralverwaltung) übermittelt darüber hinaus zum Zweck des Abgleichs mit Ticketerwerbern aus Deutschland vor Welt- und Europameisterschaften sowie bei sonstigen Klubwettbewerben wie Champions League und Europa League in erforderlichem Umfang ein Exemplar der Liste an die FIFA bzw. UEFA. Gleichmaßen wird bei Auslandsspielen der deutschen Nationalmannschaften dem jeweiligen ausländischen Nationalverband ein Exemplar der Liste übersandt.
- (5) Die Vereine leiten der örtlich zuständigen Polizei ein Exemplar der Liste über die bundesweit wirksamen Stadionverbote zu und unterrichten sie gleichzeitig über die nur örtlich geltenden Verbote.

§ 11

Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit

- (1) Verstöße von Vereinen und Funktionsträgern gegen die vorliegende Richtlinie können durch die zuständigen Organe der Sportgerichtsbarkeit des DFB bzw. der Landes- und Regionalverbände des DFB (bei Vereinen der 4. Spielklassenebene) geahndet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die festsetzende Stelle/lokale Stadionverbotskommission eines Ver-

eins Weisungen der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote gemäß § 2 Absatz 3 nicht oder nicht fristgemäß umsetzt oder Stadionverbote festsetzt, die – trotz entsprechender Weisungen der Zentralen Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote – den Anforderungen an die räumliche Reichweite, die zeitliche Dauer oder sonstige Aspekte eines Stadionverbots nach diesen Richtlinien nicht entsprechen.

- (2) Die zulässigen Strafen ergeben sich aus § 44 Nr. 2. DFB-Satzung; die Zuständigkeit der Organe der DFB-Sportgerichtsbarkeit und das Verfahren vor diesen Organen bestimmen sich nach den §§ 38 ff., 50 DFB-Satzung i.V.m. den Regelungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB. Bei Verstößen von Vereinen und Funktionsträgern der 4. Spielklassen ergeben sich, die zulässigen Strafen sowie das Verfahren der Sportgerichtsbarkeit aus der Satzung und den Ordnungen des jeweils zuständigen Landes- bzw. Regionalverbands des DFB.

§ 12

Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote verpflichten sich die Vereine, der DFB und die DFL und die in § 10 Absatz 4 genannten Stellen die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und – soweit anwendbar – der Landesdatenschutzgesetze einzuhalten. Alle Akteure verpflichten sich die für die Durchführung dieser Richtlinien etwaig notwendigen datenschutzrechtlichen Vereinbarung(en) abzuschließen.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, den DFB, die DFL und die in § 10 Absatz 4 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden. Die Daten werden nach Ablauf von 6 Monaten nach Ablauf des Stadionverbots gelöscht.
- (3) Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders Beauftragten zu führen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die Beauftragten der Vereine und des DFB/der DFL sind zur Beachtung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 3 Bundesdatenschutzgesetz).
- (4) Der örtlichen Polizei, dem Bundespolizeipräsidium und den Landeskriminalämtern dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft nur zum Zwecke der Strafverfolgung.
- (5) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 erfolgt gegenüber der Polizei und dem Bundespolizeipräsidium regelmäßig ohne Anforderung durch Zugänglichmachung im Rahmen des § 10 Absätze 3 und 4 oder auf besondere, begründete Anforderung.
- Der Staatsanwaltschaft und den Gefahrenabwehrbehörden sind Daten nur bei begründetem Ersuchen zu übermitteln.

Inkrafttreten/Evaluierung

- (1) Diese Richtlinien sind am 1. Juli 2026 in Kraft getreten.
- (2) Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die Anwendung, Umsetzung und Auswirkungen der Richtlinien in Bezug auf die Zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote evaluiert und dabei insbesondere geprüft, ob die Ausgestaltung der Richtlinien geeignet und angemessen ist, um einheitliche, gleichmäßige, transparente und effiziente Stadionverbotsverfahren zu gewährleisten.

5. Richtlinien für die Spiele um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft der Herren

§ 1

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Beachsoccer-Regeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 2

Spieljahr

Abweichend von § 7 Nr. 1. der DFB-Spielordnung beginnt das Spieljahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 3

Teilnehmer an der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft

1. An der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft nehmen vier Mannschaften teil.
2. Die Qualifikationskriterien für die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft legt der DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport vor Beginn des Spieljahrs in den Durchführungsbestimmungen der Deutschen Beachsoccer-Liga der Herren fest.

§ 4

Kostenregelung

Bei der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft trägt der DFB die Organisationskosten sowie anteilig die Fahrtkosten der zum Endturnier anreisenden Mannschaften und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für bis zu 14 Personen.

6. Richtlinien für Benefiz- und Abschiedsspiele

Diese Richtlinien für Benefiz- und Abschiedsspiele sind mit Zustimmung des DFB-Vorstandes vom DFB-Spielausschuss erlassen worden. Anträge auf Genehmigung von Benefiz- und Abschiedsspielen sollen über die Mitgliedsverbände an den DFB gerichtet werden.

1. Für Lizenzspieler, Vertragsspieler oder Amateurspieler können einmal Abschieds- oder Benefizspiele veranstaltet werden. Sie sind genehmigungspflichtig. Genehmigungsanträge sind über die Mitgliedsverbände spätestens vier Wochen vor einem Spiel dem Spielausschuss des DFB vorzulegen und zu begründen.

Für die Genehmigung derartiger Spiele ist die Dauer der Zugehörigkeit zu einem Verein und gegebenenfalls seiner Tochtergesellschaft sowie die Zahl der für diese ausgetragenen Spiele und der Auswahl- und Länderspiele maßgebend bzw. die Art der Verletzung oder die Gründe des Ausscheidens.

2. Abschiedsspiele können Spielern innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn gewährt werden, wenn sie einen längeren Zeitraum bei einem Verein gespielt haben und aus Altersgründen ausscheiden. Sie können genehmigt werden, wenn ein Spieler 10 Jahre und länger ununterbrochen für den gleichen Verein gespielt oder wenn dieser Spieler für diesen Verein 500 Spiele ausgetragen hat. Spielzeiten und Einsätze für Tochtergesellschaften gelten als solche für den Mutterverein.

Abschiedsspiele mit internationaler Beteiligung sind möglich, wenn ein Spieler in einer vom DFB-Präsidium bestimmten Anzahl von Länderspielen des DFB mitgewirkt hat und wenn die Bestimmungen der FIFA beachtet sind.

3. Benefizspiele sollen nur bei Vorliegen besonderer Gründe genehmigt werden. Voraussetzung ist stets, dass die sozialen Verhältnisse des Spielers ein solches Spiel rechtfertigen oder der Spieler und seine Angehörigen in wirtschaftliche Not geraten sind. Ein Antrag auf Genehmigung eines Benefizspiels ist ausführlich zu begründen.

7. Richtlinien für Spiele mit ausländischen Mannschaften

1. Spiele mit Mannschaften anderer Nationalverbände, die der FIFA angeschlossen sein müssen, sind genehmigungspflichtig. Dies gilt jedoch nicht für offizielle Wettbewerbe der FIFA und UEFA. § 3 Nr. 1., Absatz 2 der DFB-Satzung in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten bleibt unberührt.
2. Die Anträge sind unter der Verwendung der bekannten Vordrucke bzw. über das DFBnet für Spiele
 - a) von Lizenzspieler-Mannschaften bei der DFL,
 - b) von Mannschaften der sonstigen Bundesspielklassen und der Herren-Regionalligen beim DFB,
 - c) von allen übrigen Mannschaften beim zuständigen Landes- oder Regionalverband zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen, möglichst aber 14 Tage vor dem ersten Spiel bzw. vor Reisebeginn. Bei Spielen in Nicht-EU-Ländern müssen die Anträge auf Spielgenehmigung spätestens 4 Wochen vor der Abreise beim zuständigen Verband eingehen.
4. Die Genehmigung eines internationalen Freundschaftsspiels kann verweigert werden, wenn der ordnungsgemäßen Ausrichtung sicherheitsrelevante Gründe (z. B. Störungen von Anhängern der beteiligten Mannschaften in der Vergangenheit oder Erkenntnisse hinsichtlich zu erwartender Störungshandlungen für die anstehende Begegnung) entgegenstehen.
5. Bei Inanspruchnahme von Spielvermittlern können Anträge nur dann genehmigt werden, wenn die vermittelten Spiele durch einen von der FIFA lizenzierten Spielvermittler abgeschlossen wurden. Der Vermittler ist unter Vorlage einer Vertragsausfertigung bekannt zu machen.
6. Spiele von kombinierten Vereins- oder Auswahlmannschaften gegen ausländische Vereins- oder Auswahlmannschaften sind möglich.
7. Pro Mannschaft darf die absolute Gesamtspielzeit der Freundschaftsspiele an einem Tag, auch im Rahmen eines Turniers, nicht mehr als das Doppelte der normalen Spielzeit (Frauen/Herren: 90 Minuten, Jugendliche je nach Altersklasse) betragen. Für Freundschaftsspiele der Jugend ist zudem § 9 Nr. 3. der DFB-Jugendordnung zu beachten.
8. Werden Spiele ohne Genehmigung durchgeführt, kann dies durch den zuständigen Landesverband nach dessen geltenden Bestimmungen geahndet werden. Für Vereine, die der Sportgerichtsbarkeit des DFB unterliegen, richtet sich eine eventuelle Bestrafung nach § 7 Nr. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
9. Durch die Genehmigung des Antrags sind die Vereine von der Pflicht zur Abstellung ihrer Spieler nicht entbunden, wenn zur gleichen Zeit Auswahlspiele anstehen.
10. Für die in 2a) und 2b) genannten Spiele ist zwingend ein Spielbericht zu erstellen und vollständig ausgefüllt im Nachgang des Spiels an die jeweilige genehmigende Stelle zu senden.

8. RICHTLINIEN FÜR WALKING FOOTBALL

Präambel

Walking Football ist eine Fußball-Variante, die vor allem unter dem Motto „Gesunder Fußball“, „Fußball ein Leben lang“, Diversität und Integration gespielt werden soll. Ziel des Walking Football ist es, den Reiz des Fußballspiels und des Mannschaftssports allen zu ermöglichen, für die die Ausübung des klassischen Fußballs ein zu hohes Verletzungsrisiko birgt oder zu dynamisch ist. Im Sinn eines Gesundheitssports, sollte auf das Aufwärmen und die Gymnastik zu Beginn des Trainings oder vor einem Spiel besonders Wert gelegt werden. Es empfiehlt sich hierfür eine Übungsleitung zu gewinnen und entsprechend zu qualifizieren, die ein auf die Trainingsgruppe abgestimmtes Aufwärmtraining anleitet. Bei längerer Inaktivität wird eine ärztliche Abklärung der Teilnahme am Walking Football empfohlen. Alle aktiven Teilnehmer sollten Mitglied im Verein sein.

§ 1

Grundsatz

Soweit diese nachfolgenden Richtlinien keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Regeln der FIFA, des DFB, sowie den Satzungen und den Ordnungen der jeweiligen Landesverbände gespielt. Die Richtlinien dienen dabei als Leitplanken, unter anderem für landesverbandsübergreifende Wettbewerbe, und können flexibel angepasst bzw. ergänzt werden.

§ 2

Spielberechtigung

1. Spielberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Geschlechtergemischte Teams sind zugelassen.
2. Alle Spieler müssen Mitglied in einem Verein sein, der Mitglied des jeweiligen Landesverbands ist.
3. Für den Trainingsbetrieb entscheidet der anbietende Verein über das Mindestalter der Teilnehmer. Bei Freundschaftsspielen entscheiden die teilnehmenden Vereine über das zulässige Mindestalter, bei Turnieren entscheidet der Ausrichter. Für landesverbandsübergreifende Wettbewerbe wird ein Mindestalter von 55 Jahren empfohlen. Es dürfen bis zu zwei jüngere Spieler eingesetzt werden, die im Veranstaltungsjahr mindestens 50 Jahre alt werden.

§ 3

Spieler

1. Es befinden sich sechs Spieler pro Mannschaft auf dem Spielfeld.
2. Eine Mannschaft besteht inklusive der Auswechselspieler aus bis zu 12 Spielern.
3. Abweichungen hinsichtlich der Mannschaftsgröße sind möglich.

§ 4

Auswechslungen

1. Alle Spieler dürfen ein- und ausgewechselt werden. Wiedereinwechseln ist möglich.
2. Auswechslungen werden fliegend vorgenommen in der eigenen Hälfte auf Höhe der Mittellinie.
3. Der Einwechselspieler darf das Spielfeld erst betreten, sobald der auszuwechselnde Spieler das Spielfeld verlassen hat.
4. Einwechselspieler halten jeder ein Leibchen in der Hand, welches im Wechselvorgang an der Mittellinie übergeben wird. Erst nach der Übergabe des Leibchens darf der Einwechselspieler das Feld betreten.
5. Der Ort der Auswechslung kann in individuellen Turnierbestimmungen abweichend geregelt werden.

§ 5

Spielfeld

1. Walking Football Spiele werden auf einem Spielfeld mit der Größe 42 x 21 m ausgetragen.
2. Bei einem Spiel in der Halle gelten die Maße eines Handballfelds.
3. Bei größerem oder kleinerem Feldmaß als dem Wettkampfmaß können die Anzahl der Spieler und die Größe des Torraums angepasst werden.

§ 6

Torgröße, Torwart und Torraum

1. Torgrößen können individuell festgelegt werden. Hierbei können Kinderfußball-Minitore, umgelegte oder höhenreduzierte Jugendtore oder anderweitige Möglichkeiten genutzt werden.
2. Bei Wettbewerben wird folgende Torgröße empfohlen: 1 m in der Höhe und 3 m in der Breite.
3. Walking Football wird ohne Torwart gespielt.
4. Die Größe des Torraums bildet einen kreisförmigen Raum mit 3 m Radius auf einer Breite von 5 m.
5. Der Torraum muss kenntlich gemacht werden durch
 - a) abstreuen,
 - b) flache Pylonen/Hütchen auf dem Spielfeld.
6. Der Torraum darf weder zur Abwehr durch die verteidigende Mannschaft noch für eine Torerzielung durch die angreifende Mannschaft betreten werden.
7. Das Betreten des Torraums wird dann strafbar, wenn der Spieler aktiv zum Ball geht, um einen Spielvorteil zu erlangen.

Dabei gilt:

 - a) Bei Torvereitelung im Torraum durch die verteidigende Mannschaft erfolgt ein Strafstoß.

-
- b) Bei Torerzielung durch die angreifende Mannschaft im Torraum wird das Tor aberkannt, und die verteidigende Mannschaft erhält einen Freistoß aus dem Torraum.
 - c) (Unabsichtliches) Betreten des Torraums, bei dem der Ball gespielt wird, ohne Torvereitelung bzw. Torerzielung, wird mit einem Freistoß aus dem Torraum bestraft.
 - d) Bleibt der Ball unabsichtlich im Torraum liegen, dann erhält die verteidigende Mannschaft Ballbesitz und darf den Ball spielen.
 - e) Wird der Ball absichtlich von der verteidigenden Mannschaft in den Torraum gespielt, dann erhält die angreifende Mannschaft einen Strafstoß.
 - f) Unabsichtliches Betreten des Torraums, ohne einen Vorteil zu erlangen, wird nicht bestraft.
- 8. Der Ball darf durch den Torraum gespielt werden.
 - 9. Im Hallenspielbetrieb kann der Torraum durch den 6-m-Kreis begrenzt werden.
 - 10. Bei Kleinfeldspielfeldern kann der Torraum durch den jeweiligen Strafraum begrenzt werden.

§ 7

Angepasstes Reglement

- 1. Jedwedes Laufen – mit oder ohne Ball – ist verboten. Ein Fuß muss stets den Boden berühren. Läuft ein Spieler, wird auf Freistoß für die gegnerische Mannschaft entschieden.
- 2. Tore – ausgenommen Eigentore – können nur aus der gegnerischen Spielfeldhälfte erzielt werden.
- 3. Physische Vergehen jeglicher Art gegen Gegenspieler oder Mitspieler sind untersagt. Hierzu zählen:
 - zu starker Körperkontakt mit dem Ellenbogen, Ziehen, Halten und jegliche Art von Grätschen,
 - körperliche Angriffe von hinten.
- 4. Vergehen, die „rücksichtslos“ oder „übermäßig hart“ begangen werden, werden mit einer Gelben bzw. Roten Karte bestraft.
 - a) Gelbe Karte: Gilt als Verwarnung, bei rücksichtslosem Foulspiel.
 - b) Rote Karte: Verweist den Spieler des Felds, zusätzlich erhält die Mannschaft eine „3-Minuten-Zeitstrafe“, bei einem Gegentor innerhalb der 3 Minuten darf nicht ergänzt werden. Die Rote Karte gilt als schwere Sanktion bei „übermäßig hartem“ Vergehen. Der Spieler darf während des Spiels nicht mehr eingesetzt werden. Die Mannschaft darf erst nach 3 Minuten wieder ergänzen. Bei besonders schweren Vergehen ist eine weitergehende Sanktionierung durch die Sportgerichtsbarkeit des zuständigen Landesverbands möglich.

-
5. Sollte ein Spieler im laufenden Spiel ein zweites Vergehen, welches mit einer Gelben Karte zu ahnden ist, begehen, so erhält dieser die Gelb/Rote Karte. Der Spieler erhält zusätzlich eine 3-Minuten-Zeitstrafe. Nach Ablauf der Zeitstrafe darf sich die Mannschaft wieder ergänzen. Erzielt die gegnerische Mannschaft in Überzahl ein Tor, darf sich die in Unterzahl spielende Mannschaft vor Ablauf der drei Minuten Zeitstrafe ergänzen.
 6. Das Spiel darf nicht beginnen oder fortgesetzt werden, wenn eine der Mannschaften weniger als vier Spieler zur Verfügung stehen.
 7. Der Ball muss flach gehalten werden. Wird der Ball über eine Höhe von 1 m gespielt, erhält die gegnerische Mannschaft einen Freistoß an der Stelle, wo der Ball zuletzt gespielt wurde. Zur besseren Einhaltung dieser Regel wird grundsätzlich die Verwendung eines Futsal-Balls empfohlen.
 8. Es wird eine Spielzeit von 4 x 15 Minuten empfohlen. Nach 15 Minuten Spielzeit erfolgt eine kurze Pause von mindestens 2 Minuten, nach 30 Minuten Spielzeit eine Halbzeitpause von 10 Minuten. Nach der Halbzeitpause werden die Seiten gewechselt. Nach 45 Minuten Spielzeit erfolgt nochmals eine Pause von mindestens 2 Minuten.
 9. Strafstoße werden ausgesprochen:
 - a) bei aktivem Betreten des Torraums durch die verteidigende Mannschaft zur Torvereitelung;
 - b) bei regelwidriger Vereitelung einer offensichtlichen Torchance.
 10. Strafstoß: Der Strafstoß wird von einem Spieler durch einen Schuss von der Mittellinie auf das leere, gegnerische Tor ausgeführt. Es befinden sich während der Ausführung nur der ausführende Spieler einer Mannschaft auf dem Feld. Nach der Ausführung des Strafstoßes gilt die Spielsituation als beendet. Das Spiel wird entweder mit einem Abstoß, bei Vergeben des Strafstoßes oder einem Anstoß, im Fall eines Tors fortgeführt.
 11. Strafstoßschießen zur Spielentscheidung: Der Strafstoß wird von einem Spieler an der Eckfahne zu seinem Mitspieler hinter der Mittellinie gepasst. Der Spieler darf nach Überqueren des Balls von der Mittellinie den Ball hinter der Mittellinie direkt ins leere, gegnerische Tor schießen. Es befinden sich während der Ausführung nur zwei Spieler einer Mannschaft auf dem Feld.
 - a) Pro Mannschaft werden 3 Schützen festgelegt. Ein weiterer Spieler spielt die Bälle von der Eckfahne über die Mittellinie. Der Passgeber kann beliebig gewählt werden und während des Strafstoßschießens wechseln.
 12. Wenn der Ball ins Seitenaus geht, wird das Spiel mit einem Einkick an der Stelle, wo der Ball ins Seitenaus gegangen ist, fortgesetzt.
 13. Bei allen Spielfortsetzungen muss die gegnerische Mannschaft die Abstandsregelung von drei Metern einhalten.
 14. Alle Freistöße werden indirekt ausgeführt.

-
15. Freistöße für die angreifende Mannschaft in Torraumnähe (< 3 Meter) werden auf einen Abstand von drei Metern zum Torraum zurückgelegt, damit die gegnerische Mannschaft die Abstandsregelung einhalten und eine „Mauer“ unmittelbar vor den Torraum stellen kann.
 16. Der Abstoß durch die verteidigende Mannschaft wird durch einen Spieler im Torraum ausgeführt. Die gegnerische Mannschaft muss dabei die Abstandsregelung zur Grenze des Torraums einhalten.

§ 8

Spiel- und Turnierleitung

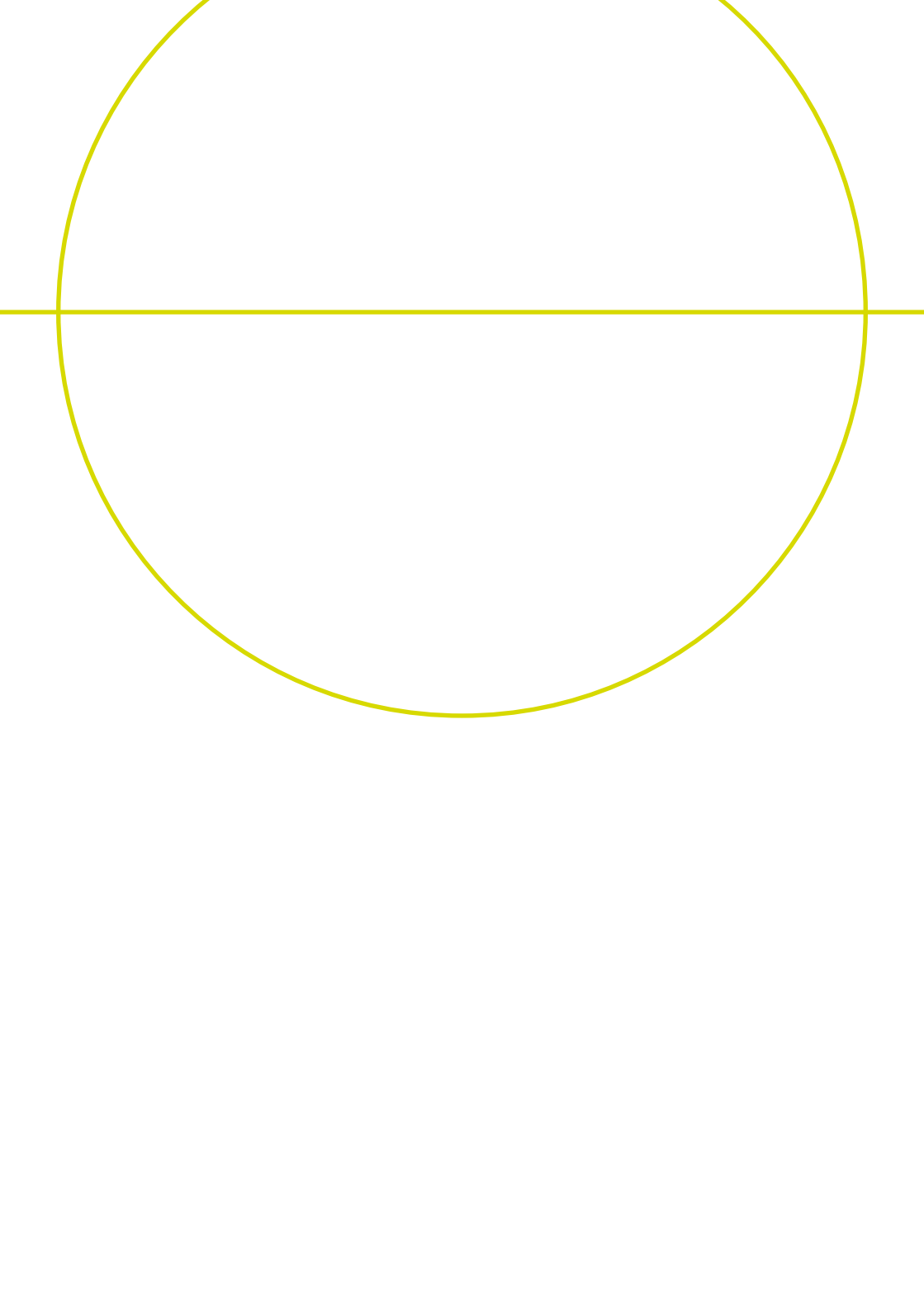
1. Bei Trainings-/Freizeitspielen einigen sich die Beteiligten auf einen Spielleiter.
2. Bei Wettbewerben wird jedes Spiel von einem Schiedsrichter geleitet.

§ 9

Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements können durch den DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport jederzeit vorgenommen werden.

Sie sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und werden von diesem Zeitpunkt an wirksam.



Deutscher Fußball-Bund

DFB-Campus · Kennedyallee 274 · 60528 Frankfurt/Main
Telefon 069 67880 · Telefax 069 6788266 · E-Mail info@dfb.de